1943 • Heft 6 (Seite 161 – 208) 6. Februar 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Rechtsanwalt und Notar Oskar Pfalzgraf mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet. (Mit Bild) . 161

Die Berufung nach der 4. Vereinfachungsverordnung. Von RA. Herbert Schneider 162

Die Nutzungsschäden in der Rechtsprechung des Reichskriegsschädenamts. Von OVGR. z. D. Walter Boyens . . 166

Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten. Von AGR. Walter Brem 171

Rechtspolitik und Praxis

Wie ist der im Felde befindliche Berufungskläger vor dem Verlust des Rechtsmittels der Berufung zu schützen? Von RA. Dr. Alfons Roth . . . 180

Zur Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer. Von RA. und Notar Dr. Delbrück 180

Hinweise 181

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Vizepräsident Dr. Franz Linde †. Von LGPräs. Dr. Albert Schmidt 181

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Erbhofrechts seit Kriegsbeginn durch die Rechtsprechung. Von Dozent Dr. Westermann . 182

Schrifttum

J. v. Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Mittelbach) 184

Walter Kraus: Der Wert des Streitgegenstandes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Schneider) 184

J. Siefert: Grundbuchführung 184

H. O. Görtheim: Wissenschaftliche Graphologie und gerichtliche Schriftidentifizierung 184

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 1 a KWVO. Das Tatbestandsmerkmal „in Ausübung eines Gewerbes" in § 1 a KWVO. ist in weitem Sinn auszulegen. Der Täter braucht nicht selbst Inhaber des Gewerbebetriebs zu sein. RG.: DR. 1943, 185 Nr. 1 (Rietzsch)

§ 1 Verbrauchsregelungsstrafvo. (VRStVO.) i. d. Fass. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734); § 3 LandBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521). Zu dem Aufgabenkreis des Ernährungsamts gehört auch die Sorge für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Inhaber durch Heeresdienst verhindert ist, den Hof selbst zu bewirtschaften.

Ein Landwirt, der den Auftrag zur Bewirtschaftung eines Nachbarhofes pflichtwidrig nicht erfüllt, handelt in Ausübung seines Berufes strafbar. RG.: DR. 1943, 187 Nr. 2

§§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zur Frage der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen. RG.: DR. 1943, 188 Nr. 3 (Weber)

§§ 185, 193 StGB. Eine Beleidigung liegt vor, wenn dem Betroffenen geistige Eigenschaften abgesprochen werden, die für seine Geltung unter seinen Nebenmenschen von Belang sind. — Über die Grenzen einer Wahrung berechtigter Interessen. RG.: DR. 1943, 189 Nr. 4

§§ 202, 203, 204 StPO. i. d. Fass. d. VO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 512). Die Anordnung der Hauptverhandlung setzt — neben den Erfordernissen des § 203 StPO. — voraus, daß der Sachverhalt so gründlich aufgeklärt ist, daß die reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung möglich ist. RG.: DR. 1943, 190 Nr. 5

§ 338 Nr. 5 StPO. Der Verteidiger wird, insbesondere im Fall der notwendigen Verteidigung, durch den gesetzlichen Vertreter nicht ersetzt. RG.: DR. 1943, 190 Nr. 6

Zivilrecht

§ 26 RLeistungsG. v. 1. Sept. 1939. Bei der Inanspruchnahme von verpachteten Betrieben gilt als Leistungspflichtiger dem Reich gegenüber in der Regel der Pächter. Ihm gebührt daher auch die vom Reich gezahlte Vergütung.

Neben dem Pächter kann als Leistungspflichtiger auch der Verpächter in Frage kommen. RG.: DR. 1943, 191 Nr. 7

§§ 26, 27 RLeistG.; § 839 BGB.; § 27 Abs. 3 Satz 4 RLeistG., wonach der in § 26 RLeistG. vorgesehene Anspruch auf Vergütung und Entschädigung für die auf Grund des RLeistG. geschehenen Leistungen nicht im Rechtswege verfolgt werden kann, schließt die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldhafter Amtspflichtverletzung vor den ordentlichen Gerichten nicht aus. RG.: DR. 1943, 193 Nr 8.

§ 5 Anordnung des RK. f. Preisbildung v. 17. April 1940. Mängel von Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahrzeugen müssen innerhalb der Frist gerügt werden, die in den Einheitsbedingungen des R.-Innungsverb. für das Kraftfahrzeughandwerk von 1940 enthalten sind. OLG. Jena: DR. 1943, 193 Nr. 9

§ 823 BGB.; § 7 der vorläufigen Autobahn- und Betriebsordnung v. 14. Mai 1935. Läßt ein Kraftfahrer einen Lastzug auf der Reichsautobahn stehen, anstatt ihn zu dem 200 m entfernten Parkplatz zu fahren, und fährt ein Kraftradfahrer kurz vor Sonnenaufgang bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen auf den Lastzug auf, so hat der Lastzugführer diesen Unfall schuldhaft verursacht. RG.: DR. 1943, 194 Nr. 10

§§ 7, 17 KraftfG.; § 254 BGB. Die Vorschrift des § 17 KraftfG. befreit den Bekl. nicht von der ihn nach § 7 Abs. 2 KraftfG. oder § 254 BGB. treffenden Beweispflicht für seine Behauptung, daß bei dem Unfall ein Verschulden des Verletzten oder die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hätten.

Die Ausgleichungspflicht nach § 17 KraftfG. setzt eine gesetzliche Schadensersatzpflicht auf beiden Seiten voraus, kommt also dann nicht zum Zuge, wenn einer der Halter den Entlastungsbeweis auf § 7 Abs. 2 KraftfG. geführt hat. OLG. München: DR. 1943, 194 Nr. 11

§ 37 Abs. 1 (§ 27 Abs. 2) StraßVerkO. Fußgänger dürfen die neben der „Fahrbahn" befindlichen „Seitenstreifen (Bankette)" auch bei Verdunkelung benutzen, Kraftwagenführer ohne Nötigung durch besondere Umstände nicht. RG.: DR. 1943, 195 Nr. 12

§§ 899, 901 RVO. Darüber, ob der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene zu den in § 899 genannten Personen gehört, hat das ordentliche Gericht ohne Bindung an Feststellungen im Versicherungsverfahren zu entscheiden. RG.: DR. 1943, 196 Nr. 13

§§ 903 Abs. 4, 1199, 848 RVO. Wenn die Berufsgenossenschaft den Unternehmer aus § 903 Abs. 4 RVO. auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch nimmt, kann der Unternehmer, der seine Verpflichtung, eine Tauchereinrichtung in betriebsfähigem Zustande zu erhalten, vernachlässigt, nicht einwenden, die Berufsgenossenschaft treffe eigenes, mitwirkendes Verschulden oder die Geltendmachung des Anspruchs aus § 903 sei arglistig oder verstoße gegen die guten Sitten, weil sie durch ihre technischen Aufsichtsbeamten seinen Betrieb nicht hinreichend beaufsichtigt habe. RG.: DR. 1943, 196 Nr. 14

§§ 26, 215 ff. PrAllgBergG. von 1865; PrGes. v. 1. Juli 1821 (GS. 106). Die Vierung eines nach Ges. v. 1. Juli 1821 verliehenen Steinkohlen-Längenfeldes ist in Horizontallinien von allen Punkten des Fundflözes aus zu vermessen. Der Vierungskörper findet sein Tiefstes in einer durch das Tiefste des Fundflözes gelegten Horizontalebene. RG.: DR. 1943, 197 Nr. 15

Reichsverwaltungsgericht

Reichskriegsschädenamt

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 19, 22 KSSchVO. Die Feststellungsbescheide der KriegssachschädenVO. sind nicht nur der formellen, sondern auch der materiellen Rechtskraft fähig. RVG. (RKA): DR. 1943, 197 Nr. 16

(Fortsetzung Seite 4)

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt. Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig

Im Kampf um den Sieg auch Dein Opfer für Deutschland!

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungen

für Rechtsanwälte, Notare, Beamte usw.

zu den allgemein üblichen Bedingungen und Prämien

ferner Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Personengarantie-Kautions-Versicherungen

Direktion für das Deutsche Reich, Berlin SW 68, Charlottenstr. 77

„Gesund
an Leib
und Seele sein,
das ist
der Quell
des Lebens!“

BAYER

ARZNEIMITTEL

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferdedung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast-Notverbandes besser zum Arzt!

Carl Blank, Bonn a. Rh.
Verbandpflasterfabrik

F 58
FILTER
ZIGARETTE
Gefilterter Rauch
Reiner Genuß
*
KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen
zu Hause schmeckt's besser

Soll das Farbband länger halten

so muß vor allem die Schreibmaschine in Ordnung sein. Achten Sie darauf, daß die wichtigen Teile (Farbbandumschaltung, Bandtransport, Walzen usw.) stets einwandfrei arbeiten. Sie schreiben dann noch länger mit dem farbkonzentrierten und dadurch besonders ergiebigen Farbband

Geha
EDELKLASSE

GEHA-WERKE · HANNOVER

§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Nr. 5, 3 Abs. 1 KSSchVO. Wird ein Überseekauf mit der Fobklausel abgeschlossen, so trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufware während der Schiffsreise und ist daher als Geschädigter gemäß § 3 Abs. 1 KSSchVO. entschädigungsberechtigt, falls das Schiff samt der Ladung infolge eines Kriegsereignisses i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a. a. O. verlorengeht. RVG. (RKA.): DR. 1943, 200 Nr. 17

§ 1 Abs. 4 KSSchVO.; Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 3 Buchst. b. Nr. 7 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774). Zum Begriff der entgangenen Einnahmen i. S. der 2. NSchAO. Möglichkeit der Vermietung eines Ladenraumes. RVG. (RKA.): DR. 1943, 201 Nr. 18

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 KSSchVO.; Nr. 3 Abs. 6 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277). Sachschäden, die allein durch einen Fliegeralarm verursacht sind, werden nach der KSSchVO. nicht entschädigt. RVG. (RKA.): DR. 1943, 202 Nr. 19

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, § 17 Abs. 2, 3 u. 6 KSSchVO. Ein Sachverständigengutachten darf eine Feststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung nur dann zuungunsten des Antragstellers verwerten, wenn ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Sachverständige ist in der Regel dem Antragsteller namhaft zu machen, damit dieser in der Lage ist, etwaige Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen zu erheben. RVG. (RKA.): DR. 1943, 203 Nr. 20

§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 u. 2, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 2 KSSchVO.; § 2 Buchst. c, § 6 Abs. 4, § 7 der 3. Durchf.- u. ErgVO. v. 28. Jan. 1942 (RGBl. I, 49); Nr. 9 Abs. 8 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277).

a) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 24 KSSchVO.

b) Zur Frage des Entschädigungsanspruchs des Ausrüsters eines Binnenschiffs bei einem innerhalb des Deutschen Reichs eingetretenen Kriegssachschaden. RVG. (RKA.): DR. 1943, 204 Nr. 21

§ 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.; Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774). Ein Angestellter eines gewerblichen Unternehmens hat keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen des Ausfalls seiner Umsatzbonifikation und Gewinnbeteiligung, den er durch die Zerstörung des Gewerbebetriebes erleidet. RVG. (RKA.): DR. 1943, 204 Nr. 22

§ 4 KSSchVO. Die Verwaltungskosten, die einem Geschädigten bei der Vergebung der Aufträge zur Beseitigung von Kriegssachschäden und der Überwachung der Schadensbeseitigung entstehen, sind nur dann entschädigungsfähig, wenn der Umfang oder die Eigenart des Schadens oder die besonderen Verhältnisse die Beauftragung eines Dritten mit dieser Verwaltungstätigkeit erfordern. RVG. (RKA.): DR. 1943, 205 Nr. 23

§ 19 KSSchVO.; Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 Verf.-Richtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277).

a) Der Erlaß eines Teilbescheides über einen Mindestschaden ist zulässig.

b) Der SpruchSen. des RKA. ist an die VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 gebunden. RVG. (RKA.): DR. 1943, 206 Nr. 24

Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

a) Ein „Reiseziel" i. S. des Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. hat schon ein Schiff, das nach Beendigung einer Reise eine beabsichtigte neue Reise noch nicht begonnen hat, aber zum jederzeitigen Antritt dieser Reise — sei es beladen oder im Falle einer beabsichtigten Leerfahrt leer — fähig ist. Wird der Antritt dieser Reise nur durch eine unter den Voraussetzungen jener Bestimmung verursachte Unmöglichkeit der Fortbewegung zu diesem Reiseziel verhindert, so ist Nutzungsentschädigung zu gewähren.

b) Die Fortbewegung ist für ein Schiff ohne eigene Triebkraft unmöglich, wenn es für eine Fahrt, zu der es eine Schleppkraft braucht, eine solche nicht erhalten kann. RVG. (RKA.): DR. 1943, 206 Nr. 25

§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 u. Abs. 3 KSSchVO.

a) Über die Beweisführung im Entschädigungsverfahren nach der KSSchVO.

b) Ein Schaden kann als Kriegssachschaden nur dann anerkannt werden, wenn er wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfhandlung oder ein sonstiges Kriegsereignis zurückgeführt werden kann. RVG. (RKA.): DR. 1943, 208 Nr. 26

In beschränkter Anzahl wieder lieferbar:

LUDWIG WOLTMANNS WERK

neu herausgegeben von

OTTO RECHE

3 Bände mit zahlreichen Abbildungen, geb. RM 30.—

Band I: Politische Anthropologie

Band II: Die Germanen und die Renaissance in Italien

Band III: Die Germanen in Frankreich

HOUSTON STEWART CHAMBERLAIN

Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts

Ungekürzte Volksausgabe — 28. Auflage 1942

2 Bände, 1262 Seiten, in Halbleinen RM 7.20

Bestellungen sind nur zu richten an

Georg Kummers Verlag

Versandbuchhandlung

LEIPZIG C 1, Senefelderstraße 13 R

In 3., erweiterter Auflage liegt vor:

Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Von Dr. jur. **Siegfried Brieger**

Band 3 der „Schriften zum Jugendrecht"

Herausgeber: Prof. Dr. **W. Siebert**

78 Seiten Kart. RM 4.20

Das Buch vermittelt ein vollständiges Bild von den Rechtsfragen der Erziehungsbeihilfe nach dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Tarifpraxis und Rechtsprechung, deren Kenntnis für die Praxis insbes. für die Betriebe, für die mit dem Jugendarbeitsrecht befaßten Dienststellen der HJ., der DAF. und der staatlichen Arbeitsverwaltung sowie für die Arbeitsgerichte schlechthin unerläßlich ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir liefern aus:

Die Bestimmungen über den Jugendarrest

nebst ergänzenden Vorschriften

Von Amtsgerichtsrat **Artur Mellwitz**

136 Seiten RM 5.40 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Pelzer

Ruf: 916231 124786

Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer

Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weltbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen**, gewissenhaften **Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 229 (nahe Zoo). Tel. 916231
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 124786

Schon zu Großväters Zeiten war der

Zinsserkopf

das Zeichen der Firma

Zinsser & Co

LEIPZIG

Heilkräuter — Tees

Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt kostenfrei. Auch billige **unverbindliche** Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn,
Berlin-Steglitz 100.

Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die **„HANSA-POST"**

Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207

Ankauf von Sammlungen

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

RHEUMAWEG

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg". Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Rawat" gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt.

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Für harten Bart und zarte Haut

Merk' Dir heut' vor allen Dingen,
Sparen mußt Du mit Tennis-Klingen

Haar
hygiene

An jedem Morgen mit den Fingerspitzen die Kopfhaut kräftig massieren, und zwar immer von der Seite nach der Kopfmitte, so daß Sie deutlich die Verschiebung der Kopfhaut spüren. Diese Kopfmassage wirkt erfrischend und belebend. Sie ist außerdem nützlich für Ihr Haar, weil sie der Neigung der Kopfhaut zu übermäßiger Spannung vorbeugt. *Beherzigen Sie unsere Ratschläge heute mehr als früher, bis wir das biologische Haartonikum Trilysin wieder wie gewohnt für Ihre tägliche Haarpflege zur Verfügung stellen können.*

Trilysin

Ankauf, Beratung,
Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Merz

UND DAS SIEBENECK

SIND WELTMARKEN FÜR

Arzneimittel

hinter denen eine mehr als 30jähr. wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

Pep Eters

Gemälde An- und Verkauf
Leipziger Straße 103, Ruf 112417

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Voranmeldung: Telefon 12 41 96

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, **Braunschweig.**

Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 3849

HEKU-TEEFABRIK
HEIDELSHEIM b/Bruchsal

Erhältlich in Apotheken und Drogerien

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

CAFE WIEN

Der Treffpunkt im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26 — STUBER & KRÜGER

Alt-Bayern
am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Weltstadtprogramm
Bayernkeller ab 17 Uhr geöffnet
Vorverkauf für die nächsten 8 Tage
ab 11 Uhr im Büro

Hillsons

die traditionelle Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Kottler
der Schwaben-Wirt in Berlin
Motzstr. 31 · Potsdamerstr. 178 · Lietzestr. 38

LEMM'S
Rauchfang
BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 · 27 54 44

Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

HAGEDA A-G

Fabrikation und Großhandel

Arzneimittel in Tabletten und Ampullen

Verbandstoffe

Sanitätsausrüstungen

Krankenpflegeartikel

Bewährte Spezialpräparate:

MUTAFLOR
UROCITRAL
ASAFOETIN

HAGEDA A.G. Hageda BERLIN

BERLIN NW 21

Detektei Droszynski Berlin N 4, Chausseestr. 5 Fernruf: 42 35 10
Geheim-Ermittlungen — Beobachtungen — Auskünfte
Langjähr. praktische Tätigkeit verbürgt gewissenhafte Erledigung!

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für

Hämorrhoidalkranke

WIESBADEN

Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.

Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 5

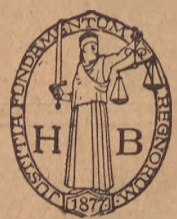

Nur der seit 1877 aufgebaute große Bibliothekbestand und der bis in kleinste Spezialfragen unterteilte umfangreiche Katalog aller Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Dissertationen, Gesetze, Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. ermöglichen den für alle Rechtswahrer alteingeführten Nachweis und

wissenschaftlichen Hilfsdienst

der juristischen

BIBLIOTHEK HERMANN BAHR

Berlin W 9, Linkstr. 43, am Potsdamer Platz

Mindestmietgebühr bei Nachweis RM 1.50

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 6 | 13. Jahrgang | 6. Februar 1943

Rechtsanwalt und Notar Oskar Pfalzgraf, Essen-Borbeck,

der als Feldwebel in einem Infanterieregiment vom Führer mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet wurde.

Unser Bundeskamerad Pfalzgraf, der zunächst als Unteroffizier bei den Landesschützen stand, kam erst im März des Jahres 1942 auf freiwillige Meldung an die Ostfront zu einem Infanterieregiment. Hier zeichnete er sich durch heldenmütigen Einsatz so aus, daß er das EK. II. und I. Klasse erhielt. Er war im Juli des Jahres 1942 an sehr schweren Abwehrkämpfen beteiligt. Er brachte nordwestlich Woronesch Ende Juli mit nur wenigen Infanteristen den Angriff zahlenmäßig weit überlegener bolschewistischer Kräfte zum Stehen. Aus eigenem Entschluß warf er den Feind zurück und hatte damit entscheidenden Anteil an den Kampferfolgen seines Bataillons.

Pfalzgraf wurde am 9. Dez. 1901 in Kassel als Sohn des Rektors Georg P. geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung studierte er in Marburg die Rechte und bestand nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes 1928 die große Staatsprüfung. Seitdem ist er als Rechtsanwalt und später noch als Notar in Essen-Borbeck tätig. Er ist SA.-Sturmführer. Im NSRB. ist er Mitglied seit 1934.

Die Berufung nach der 4. Vereinfachungsverordnung

Von Herbert Schneider, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe

Wenige Gebiete des Verfahrensrechtes sind seit Jahrhunderten in solchem Umfang Gegenstand der Auseinandersetzung in der Rechtswahrerschaft gewesen und haben so häufige Änderungen erfahren, wie die Regelung des Berufungsverfahrens und sein Verhältnis zum ersten Rechtszug.

Von der freien Berufung, die neue Tatsachen, Klagänderung, Widerklage unbeschränkt zuläßt, wie sie im Altreich vor 1924 bestand, finden sich alle Schattierungen bis zur Regelung der österreichischen Berufung, die neues Vorbringen, Klagänderung und Widerklage grundsätzlich schlechthin ausschließt und sich auf eine Nachprüfung des Erstinstanzurteils beschränkt.

Diese österreichische Regelung, die, wie einer der besten Kenner des österreichischen Verfahrensrechtes, Hans Sperl, ausführt, zu einer Verkümmerung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und zu unnötiger Prozeßvermehrung führt[1]), hat denn auch die einmütige Ablehnung der gesamten Anwaltschaft gefunden. Sperl selbst hat in einem Aufsatz in der ÖstNotZ. 1934[2]) die schärfsten Worte gegen diese den Richter in volksfremder Weise beschränkende Regelung gefunden und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Österreich bei einer Erneuerung seines Prozeßrechtes die alte nur zu „unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen" führende, die „Prozesse vermehrende" beschränkte Berufung in eine freie Fortsetzung der vor dem Unterrichter gepflogenen Streitverhandlung vor dem zweiten Richter unter Zulassung neuen Vorbringens, das im ersten Rechtsgang nicht absichtlich oder grob fahrlässig vorzutragen unterlassen worden war, überführe.

Die Neuordnung der 4. VereinfVO. v. 12. Jan. 1943 (RGBl. I, 7 ff.) hat zwar in mehreren Punkten eine Annäherung an die alte österreichische Regelung gebracht, sie hat jedoch, und das darf zunächst als wesentliche Grundlage festgestellt werden, das Wesen der bisherigen deutschen Berufung als zweiten wirklichen Tatsachenrechtszugs unverändert gelassen. Auch nach der Neuregelung entscheidet der Berufungsrichter nicht über die Richtigkeit des früheren Urteils, sondern er hat den Rechtsstreit zu entscheiden auf Grund des Sachverhalts, wie er sich am Schluß der letzten mündlichen Verhandlung darstellt, wobei lediglich der Tatsachenvortrag der Parteien und ihre Anträge zugunsten einer Zusammendrängung des Verfahrens Beschränkungen unterliegen.

Die wesentlichen Neuerungen, die die 4. VereinfVO. für das Berufungsverfahren gebracht hat, sind:

1. die Vorschrift, daß die Berufungsbegründung in der Berufungsschrift enthalten sein muß,
2. die Abschaffung der Anschlußberufung mit dem grundsätzlichen Verbot der Klagänderung, der Klagerweiterung und der Widerklage in der BerInst.,
3. die Beseitigung der Gebührenvorschußpflicht,
4. Erleichterung der Berufungszurücknahme und Abschaffung des Zwanges zur Zurückverweisung.

[1]) Sperl: ÖstNotarZ. 1934 Heft 2 u. 3. Vgl. dazu auch das Gutachten von Kisch in den Verhandlungen zu dem 2. Deutschen Juristentag in der Tschecho-Slowakei und die Verhandlungen darüber (1925).

[2]) Sperl a.a.O.

I. Die Berufungsbegründung

1. Die Bestimmungen hinsichtlich des Inhaltes der Berufungsbegründung und ihrer Bedeutung sind unverändert geblieben.

Die 4. VereinfVO. enthält, von der unten noch näher zu behandelnden Verschiebung des Zeitpunktes der Einreichung der Berufungsbegründung und dem Verbot der Klageänderung und Widerklage abgesehen, hinsichtlich des Vorbringens neuer Tatsachen und Beweismittel keine Änderung.

Wesentlich ist jedoch die Neuerung, daß die Berufungsbegründung nicht mehr erst nach Einreichung der Berufung abgegeben werden kann, sondern schon in der Berufungsschrift enthalten sein „muß" (§ 4 Abs. 2).

Das bedeutet praktisch eine sehr schwerwiegende Änderung der tatsächlichen Gestaltung des bisherigen Verfahrens, in der die Begründung der eingelegten Berufung regelmäßig erst nachzufolgen pflegte.

Die Begründung ist somit zu einem wesentlichen und untrennbaren Bestandteil der Berufungsschrift geworden, ohne die die Berufung nicht zulässig ist. Eine Berufung ohne Begründung ist daher nicht mehr statthaft[2a]). Eine solche wäre ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen.

a) Selbstverständlich ist eine Begründung der Berufung nur möglich, wenn die Urteilsgründe des Erstinstanzgerichtes rechtzeitig vorliegen.

Da in der AV. des RJM. v. 11. Nov. 1935 (DJ. 1654) die Urteilsverkündung unmittelbar nach der Verhandlung erfolgen soll, so ist es, wenn eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Gründe erteilt wird, leicht möglich, daß die Berufungsfrist in Lauf gesetzt wird und abläuft, bevor die Urteilsgründe fertiggestellt sind[3]).

Es ist kein Zweifel, daß in einem solchen Fall, d. h. wenn die Urteilsgründe erst einige Zeit nach Urteilszustellung mitgeteilt werden, und infolgedessen die Berufung nicht rechtzeitig begründet werden kann, hinsichtlich der Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen ist.

b) Die Berufung gegen landgerichtliche Urteile hat gerade dadurch mit ihre wesentliche Bedeutung, daß, wie beim Übergang zur dritten Instanz, regelmäßig ein Anwaltswechsel stattfinden muß, so daß die Sache zu Beginn des zweiten Rechtszuges von dem Berufungsanwalt unter Verwertung des bisherigen gesamten Prozeßmaterials und etwaigem neuen inzwischen beigebrachtem Prozeßstoff in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht völlig neu bearbeitet wird.

Die Erfahrung zeigt, daß dadurch in den meisten Fällen neue wesentliche rechtliche Gesichtspunkte gefunden werden, und daß der Rechtsstreit nicht nur rechtlich, sondern oft auch infolge bisher nicht berücksichtigter anderer rechtlicher Einordnung nach der tatsächlichen Seite hin neu aufgebaut wird. Dabei kommen die durch die Beschränkung der Tätigkeit des Berufungsanwaltes auf Berufungssachen und die dadurch mögliche enge Zusammenarbeit mit dem Gericht und das bei OLG. mit besonderer Anwaltschaft bestehende besonders enge

[2a]) So auch Staud: DJ. 1943, 50.

[3]) Vgl. den Fall RGZ. 121, 123.

Vertrauensverhältnis zwischen Gericht und Anwaltschaft der Bearbeitung und Prozeßführung zugut.

Es sind dieselben Vorteile, die auch den Übergang der Reichsgerichtsprozesse in die Hände ausschließlich beim RG. zugelassener Anwälte rechtfertigen.

Gerade der Lokalisierungszwang und die Beschränkung des Anwaltes auf ein bestimmtes Gericht machen ihn vielmehr zu dem, was der Anwalt nach nationalsozialistischer Auffassung sein soll, zu einem Organ der Rechtspflege, während der freizügige Anwalt, der seine Partei überall vertreten kann und vertritt, zwangsläufig eher als Vertrauensmann seiner Partei denn als Organ der Rechtspflege tätig ist.

Die fristgemäße Neubearbeitung der Sache wird dem Zweitinstanzanwalt nur möglich sein, wenn er die Akten mit dem Urteil so rechtzeitig erhält, daß eine gewissenhafte Durcharbeitung der Akten und auch die Erledigung etwaiger Rückfragen, eine Besprechung mit der Partei usw. noch vor Fristablauf möglich sind.

Daß in manchen Fällen zu einer Übersendung des Urteils an die Partei keine Zeit mehr bleibt, wird unvermeidbar sein. Der Erstinstanzanwalt wird zweckmäßig seine Akten spätestens etwa eine Woche nach Zustellung des Urteils dem Zweitinstanzanwalt übersenden, da sonst eine Erledigung etwaiger Rückfragen, Einholung von Ergänzungen zur Information usw. nicht mehr möglich sind.

In vielen Sachen ist die Bearbeitung nur an Hand der Gerichtsakten möglich (z. B. in Haftpflichtsachen, in denen Strafakten, in Ehesachen, bei denen andere Beiakten, z. B. Akten des Wohlfahrtsamtes, des Jugendamtes od. dgl. beigezogen sind).

In diesen Fällen wird der Erstinstanzanwalt zweckmäßig alsbald nach Verkündung des Urteils, wenn eine Berufung in Betracht kommt, den Zweitinstanzanwalt verständigen, der fürsorglich sofort die Akten des LG. an die Geschäftsstelle des OLG. bestellt, damit sie, wird der Auftrag zur Berufung erteilt, sofort zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Dasselbe gilt für eine etwaige Begutachtung über die Aussichten einer Berufung, die von der Partei oft vor Erteilung eines Berufungsauftrages verlangt wird und die ebenfalls oft ohne Kenntnis der Gerichtsakten nicht möglich ist.

Gerade durch die vorgängige Begutachtung durch den mit der Praxis des Gerichts, der Auffassung der einzelnen Senate und der Richter vertrauten Zweitinstanzanwalt wird manche Berufung verhütet und dadurch viel Zeit, Kosten und Enttäuschung erspart.

c) Wird der Zweitinstanzanwalt vom Gericht erst unmittelbar vor oder u. U. sogar erst nach Fristablauf als Armenanwalt bestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Partei das Armenrechtsgesuch rechtzeitig eingereicht hat.

Man wird hierfür keine strengeren Anforderungen stellen dürfen als bisher, da auch der armen Partei eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt werden muß.

Es würde nur zu einer unnötigen Vermehrung der Armenrechtsgesuche führen, wollte man die arme Partei sofort nach Urteilszustellung zu einem Armenrechtsgesuch zwingen.

Auch würde das die arme Partei gegenüber einer vermögenden zu sehr benachteiligen.

Es muß also genügen, wenn sie das Armenrechtsgesuch etwa eine Woche vor Fristablauf einreicht.

Wird das Armenrechtsgesuch dann kurz vor oder gar erst nach Fristablauf verbeschieden, so ist damit das Hindernis i. S. des § 234 Abs. 2 ZPO. für die Berufungsbegründung noch nicht entfallen, da zur Berufung jetzt als wesentlicher und untrennbarer Bestandteil auch die Begründung gehört und zur Abgabe der Begründung meist noch weitere Information, oft auch eine Besprechung des Berufungsanwaltes mit der Partei notwendig ist.

Die Beseitigung des Hindernisses und damit der Beginn des Laufes der Frist für die Wiedereinsetzung und die Nachholung der verspäteten Prozeßhandlung wird daher hier erst aus den Umständen des Einzelfalles (Wohnsitz der armen Partei, Wohnsitz des Berufungsanwaltes, Möglichkeit schriftlicher Informationen usw.) zu entnehmen sein.

Daß die Neuregelung für die arme Partei keine Benachteiligung bringen darf, ist wohl selbstverständlich.

Die Fülle der sich hier ergebenden Einzelfälle und Zweifelsfragen bietet künftiger Rechtsprechung ein weites Feld.

2. Hinsichtlich des Inhaltes der Berufungsbegründung hat die VO., wie bereits ausgeführt, keine grundsätzlichen Änderungen gebracht.

a) Für die Anträge ergibt sich aus der Neufassung des § 532 ZPO. (§ 4 Abs. 6 VereinfVO.), daß eine Erweiterung des Klagantrages, die Erhebung einer Widerklage auch im Berufungsantrag grundsätzlich nicht zulässig sind.

b) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel und Beweiseinreden sind in der Berufungsbegründung in bisherigem Umfang zulässig, d. h. sie sind zu berücksichtigen, wenn ihre Geltendmachung der Partei im ersten Rechtszug auch bei „Berücksichtigung ihrer Pflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht zuzumuten war".

c) Auch daran ist nichts geändert, daß die Zurückweisung neuer Tatsachen natürlich nur dann erfolgen darf, wenn ihre Zulassung eine Verzögerung der Erledigung des Verfahrens herbeiführen würde (Reinberger: DR. 1942, 1005).

Jonas hat zwar DR. 1942, 999, einen gegenteiligen Standpunkt vertreten.

Man wird hier nur dann eine zutreffende Lösung finden, wenn man die sich aus den verschiedenen Auffassungen ergebenden Folgen zu Ende denkt und den Zweck der VereinfVO. berücksichtigt.

Die Frage der Zulassung oder Zurückweisung neuen Vorbringens spielt ja nur dann eine erhebliche Rolle, wenn es sich um wesentliche Tatsachen und Beweismittel handelt, von denen die Entscheidung letzten Endes abhängt.

Die Nichtzulassung einer wesentlichen neuen Tatsache bedeutet somit, daß das Gericht gezwungen werden soll, ein Urteil zu fällen, durch das es einer Partei etwas zuspricht, das ihr nicht gebührt, durch das vielleicht eine Ehe aufrechterhalten bleibt, die sonst nach dem Gesetz und dem Allgemeininteresse geschieden werden sollte, kurz und gut, das Gericht soll ein Urteil fällen, von dem es genau weiß, daß es u. U. der Gerechtigkeit und dem Volksempfinden widerspricht.

Es bedarf hier kaum weiterer Ausführung, welch schwere Auswirkung auf die Volksgemeinschaft jedes objektiv unrichtige Urteil nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten ausübt. Es würde durch ein solches Urteil gerade das bewirkt, was verhindert und beseitigt werden soll, es würde eine neue Kluft zwischen Richterspruch und Volksempfinden aufgerissen.

Die dadurch bedingte Erschütterung des Vertrauens in Staat, Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeit kann nur bei zwingenden Gründen im Interesse einer der Allgemeinheit dienenden Beschleunigung des Rechtsganges in Kauf genommen werden.

Die „sichere Findung der Wahrheit", wie der Vorspruch zur Novelle von 1933 sagt, erscheint als Aufgabe des Richters gewiß wichtiger, als die Bestrafung einer Partei wegen einer Fahrlässigkeit mit völligem Prozeßverlust.

Vor allem ist entscheidend, daß die VereinfVO. ja der Vereinfachung dienen sollen. Ihr wird aber sicher nicht durch ein falsches Urteil gedient, das nur weitere Rechtsmittel, Beschwerden, Gesuche usw. zur Folge hat, deren Bearbeitung große Mühe und Zeitaufwand verursacht, sondern dadurch, daß das Gericht die neue Tatsache, deren Geltendmachung keine Verzögerung bewirkt, berücksichtigt, gleichgültig, ob ihre verspätete Geltendmachung schuldhaft war oder nicht.

3. Endlich ist auch die Rechtswirkung der Unterlassung der Geltendmachung eines Berufungsgrundes in der Berufungsbegründung unverändert geblieben.

Weder die Partei noch das Gericht ist an die in der Berufungsbegründung geltend gemachten Gründe gebunden. Eine dem § 554 Abs. 5 entsprechende Bestimmung, nach welchem nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist neue Revisionsgründe nicht geltend gemacht werden können (4. VereinfVO. § 4 Abs. 9), be-

steht nicht, woraus sich ergibt, daß, ist die Berufung in zulässiger Weise begründet, nachträglich andere Gründe für die Berufung geltend gemacht werden können.

Auch die Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweismittel und Beweiseinreden, die in der Berufungsbegründung nicht geltend gemacht waren, ist in dem bisherigen Umfang zulässig, wie § 529 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich ergibt. Voraussetzung ihrer Berücksichtigung ist somit nur, daß der Partei ihre Geltendmachung in der Berufungsbegründung auch bei Berücksichtigung ihrer Pflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht „zuzumuten" war.

Diese Möglichkeit, die bisher praktisch keine erhebliche Rolle gespielt hat, da die Begründungsfrist erforderlichenfalls verlängert werden konnte, wird jetzt natürlich erhöhte Bedeutung gewinnen.

Somit ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel auch während des Berufungsverfahrens zulässig, wenn ihre Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn der Partei auch bei Berücksichtigung ihrer Pflicht zu sachgemäßer und sorgfältiger Prozeßführung die frühere Geltendmachung nicht zuzumuten war.

Es braucht hier im einzelnen kaum ausgeführt zu werden, wie groß, von den besonderen Verhältnissen in den Westgebieten ganz abgesehen, die Zahl der Schwierigkeiten ist, die sich unter den heutigen Verhältnissen einer geordneten Informationserteilung in den Weg stellen.

So wird es z. B. von im Felde befindlichen Wehrmachtsangehörigen in den seltensten Fällen möglich sein, rechtzeitig die Information zur Berufungsbegründung zu erhalten; dasselbe gilt aber auch von zahlreichen anderen Volksgenossen, die für Kriegsaufgaben außerhalb ihres früheren Wohnsitzes beschäftigt sind, die aber von der Aussetzung keinen Gebrauch machen können oder wollen. Aber auch in der Heimat sind viele Volksgenossen durch dringende Aufgaben derart in Anspruch genommen, daß ihnen die fristgemäße Erledigung schlechterdings nicht möglich ist.

Dazu kommt die Inanspruchnahme der Anwaltschaft, bei der oft ein Anwalt mehrere Kanzleien einberufener Berufskameraden versehen muß.

Auch die Angestelltenschaft ist viel stärker beschäftigt, was bei der Einhaltung von Fristen oft zu erheblichen Schwierigkeiten führt, weil die rechtzeitige Ausfertigung nicht möglich ist.

Hieraus ergeben sich wesentliche Folgerungen.

a) Während bisher das Berufungsgericht im allgemeinen davon ausgehen konnte, daß in der Berufungsbegründung das Vorbringen des Berufungsklägers voll enthalten war, wird das nach der neuen Regelung im allgemeinen nicht mehr der Fall sein können.

Auf jeden Fall werden die Berufungsgerichte die Möglichkeit der Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung (§ 6 der 3. VereinfVO.), von der bisher, soweit ich sehe, von den Oberlandesgerichten mit Recht ohnehin nur sparsamer Gebrauch gemacht wurde, dann nicht in Erwägung ziehen können, wenn ein weiteres Vorbringen angekündigt oder sonst zu erwarten ist.

Es liegt auf der Hand, daß in großen Sachen bei der Kürze der Frist oft schon aus Personalschwierigkeiten nur eine stichwortartige Berufungsbegründung möglich ist, während die eigentliche Bearbeitung erst in einem späteren Schriftsatz erfolgen kann.

b) Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß die Anwälte und die Parteien schon im eigenen Interesse für eine ordnungsmäßige sorgfältige Prozeßführung sorgen[4]), soweit das unter den heutigen Umständen in ihren Kräften steht.

Der böswillige Schuldner, der in Verschleppungsabsicht oder grob fahrlässig seine haltlosen Einwände schrittweise bringt, gehört glücklicherweise wenigstens in den Prozessen, die heute die Berufungsgerichte vorwiegend beschäftigen, zur Ausnahme.

Andererseits ist festzustellen, daß gerade unter den jetzigen Umständen einerseits durch die Inanspruchnahme der Erstinstanzanwälte durch die Vertretung einberufener Berufskameraden, die Arbeitsüberlastung der Parteien wie durch die Einrichtung des Alleinrichters auch beim LG. und des dadurch bedingten Mangels einer gründlichen Erörterung im Kollegium[5]) sich die Notwendigkeit und Bedeutung der Berufungsinstanz als Tatsacheninstanz wesentlich erhöht hat. Gleichzeitig bildet aber die Berufung schon durch ihr Bestehen die beste Entlastung der ersten Instanz, die so mit gutem Gewissen von der Sammlung unnötigen Tatsachenmaterials und der Abhaltung überflüssiger und vermeidbarer Beweisaufnahmen absehen kann, zu denen die beschränkte Berufung leicht führt.

Die Berufungsgerichte werden daher neues Vorbringen in der Berufungsinstanz grundsätzlich zulassen, soweit nicht für einen Mangel an Sorgfalt besondere Anhaltspunkte vorliegen.

Es würde gewiß nicht der Vereinfachung dienen, wenn, worauf schon Reinberger: DR. 1942, 1007 hingewiesen hat, über die Zulassung neuen Vorbringens lange Erörterungen veranstaltet, größere Schriftsätze gewechselt oder gar Beweise erhoben und so ein Prozeß im Prozeß ausgetragen würde, der möglicherweise an Umfang und Papierverbrauch den Hauptprozeß übersteigt.

Wo irgendwie über die Zulässigkeit neuen Vorbringens Zweifel bestehen, liegt es im Interesse der Vereinfachung wie dem der materiellen Wahrheit, das neue Vorbringen zuzulassen.

c) Endlich werden die Berufungsgerichte in den Fällen besondere Nachsicht üben, in denen die Partei im ersten Rechtszug unvertreten war und deshalb infolge ihrer Rechtsunkenntnis oder gar weil das Gericht seiner Aufklärungspflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO. nicht genügt hat, ein vollständiger Tatsachenvortrag unterblieb.

Ist der Vortrag einer Information infolge des Verhaltens des Anwalts unterblieben, so ist, wie Jonas: DR. 1942, 1000 bereits zutreffend ausgeführt hat, das der Partei nicht anzurechnen, da § 232 Abs. 2 ZPO. hier keine Anwendung finden kann.

d) Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie die Berufungsbegründung zu gestalten ist, wenn die Berufung nur eingelegt wurde, um im Hinblick auf schwebende Vergleichsverhandlungen den Eintritt der Rechtskraft zu verhindern.

Manche Berufung ist bisher infolge eines nachträglichen, während der Begründungsfrist abgeschlossenen Vergleichs nicht zur Durchführung gekommen.

Es ist keine Frage, daß durch die Abgabe der Berufungsbegründung mancher Vergleich gefährdet, ja unmöglich wird.

Wenn eine solche Gefahr besteht, kann es dem Berufungskläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er mit Vorbringen, das eine vergleichsweise Regelung gefährdet (Vorwurf unsittlichen oder strafbaren Verhaltens usw.), auch in der Berufungsbegründung zurückhält, da dieses Vorgehen nicht nur kein Verschulden, sondern im Gegenteil gerade einer möglicherweise ein späteres Verfahren ersparenden verantwortungsvollen Prozeßführung entspricht. Noch besser ist freilich, wenn die Parteien bei Vergleichsverhandlungen im voraus vereinbaren, daß während der Verhandlungen die Zustellung des Urteils unterbleibt[6]).

e) Besondere Zweifel können sich für den Vertreter eines im Felde oder sonst im Augenblick nicht erreichbaren Wehrmachtsangehörigen in Fällen ergeben, bei denen eine Berufungsbegründung ohne Information überhaupt nicht abgegeben werden kann, in denen somit eine Information zur Begründung unerläßlich ist.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Entweder wird noch von dem Erstinstanzanwalt sofort nach Erlaß des Urteils beim Erstinstanzgericht die Aussetzung beantragt; denn vor Einlegung der Berufung ist für die Entscheidung über die Aussetzung das Erstinstanzgericht zuständig (RGZ. 68, 247).

Der Aussetzungsbeschluß muß dann dem Anwalt vor Eintritt der Rechtskraft mitgeteilt sein (§ 329 Abs. 3 S. 2 ZPO.), sonst wird das anzufechtende Urteil rechtskräftig, so daß dann nur noch eine Wiedereinsetzung helfen kann.

[4]) So mit Recht auch Kisch a. a. O. S. 226.

[5]) Vgl. dazu Schneider: DR. 1940, 1868.

[6]) In Ehesachen ist freilich eine solche Vereinbarung unmöglich, weil die Zustellung dort jetzt stets von Amts wegen erfolgt (§ 7 Abs. 7 der 4. VereinfVO.).

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß der Erstinstanzanwalt seine Vertretung niederlegt und dadurch die Unterbrechung des Verfahrens herbeiführt (Art. 1 VO. v. 13. Okt. 1942: RGBl. I, 604).

Dieser Weg ist nicht unbedenklich, weil die Mandatsniederlegung ja nur zu dem Zweck der Unterbrechung des Verfahrens erfolgt, somit eines ganz bestimmten Erfolges willen, der Anwalt aber in Wirklichkeit ja das Mandat beibehalten will.

Der einfachste Weg scheint mir in diesem Falle vielmehr zu sein, die Berufungseinlegung gänzlich zu unterlassen, denn da zur Berufung, wie oben ausgeführt, jetzt untrennbar die Begründung gehört, so ist, wenn die Abfassung einer Begründung ohne Information nicht möglich ist — und solche Fälle sind keineswegs selten — die Einlegung der Berufung überhaupt unmöglich.

Das Hindernis im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO. ist in diesem Falle erst behoben, wenn zur Begründung der Berufung eine ausreichende Information vorliegt, was möglicherweise erst nach Rückfragen der Fall ist.

Sodann muß mit der Berufungseinlegung um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden[7]).

Gerade dieses Beispiel zeigt aber, daß die Gerichte in der Anwendung der neuen Vorschriften wie der Vorschriften über die Wiedereinsetzung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Volksgenossen wie auch der beteiligten Anwälte Rücksicht nehmen müssen, wenn verhütet werden soll, daß Wehrmachtsangehörige und sonst im Kriegseinsatz befindliche Volksgenossen gegenüber denen benachteiligt werden, die mehr Zeit und Ruhe haben, sich den Erfordernissen der Prozeßführung zu widmen.

f) Für Ehesachen ist natürlich zu beachten, daß ehefreundliche Tatsachen von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich solcher Tatsachen kann es somit überhaupt nicht darauf ankommen, wann sie geltend gemacht werden und aus welchen Gründen ihre Geltendmachung bisher unterblieb.

Hinsichtlich ehefeindlicher Tatsachen hat schon Jonas mit zutreffender Begründung ausgeführt[8]), daß hier viele Gründe vorliegen können, die die Zurückhaltung von Tatsachen und Beweismitteln rechtfertigen, wie Entgiftung des Ehestreites, Scheu, das intime Eheleben vor Dritten auszubreiten, Schonung des anderen Gatten im Hinblick auf die Kinder, so daß hier erst recht die Ablehnung neuen Vorbringens praktisch kaum bedeutsam werden wird.

Erst recht gilt das in Abstammungssachen, in denen der Richter von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen, sowie in den Fällen, in denen der Richter Umstände im Interesse der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen hat (vgl. auch Jonas: DR. 1942, 1000).

II. Beseitigung der Anschlußberufung und Klagerweiterung

Als weitere wesentliche Neuerung ist die Abschaffung der Anschlußberufung, der Klagerweiterung und der Widerklage zu nennen (4. VereinfVO. § 4 Abs. 3).

Die Widerklage war durch die Nov. v. Okt. 1933 eingeführt worden. Sie sollte dazu dienen, die Erledigung des gesamten Streitgegenstandes aus prozeßwirtschaftlichen Gründen in einem Rechtsstreit zu ermöglichen und so neue Prozesse zu verhüten.

Durch die Neuregelung wird die Verantwortung der Anwälte erster Instanz wesentlich verschärft.

Sie müssen in der erstinstanzlichen Schlußverhandlung eine besondere Nachprüfung ihrer Anträge vornehmen, da sonst die Gefahr besteht, daß ein neuer Rechtsstreit erforderlich wird.

Weiter wird jetzt eine Partei, die nur teilweise unterlag, und die an sich das ergangene Urteil hinnehmen würde, wenn mit einer Berufung der Gegenseite zu rechnen ist, zweckmäßig wenigstens fürsorglich Berufung einlegen, da sie sonst, wenn der Gegner Berufung einlegt, eine Abänderung des Urteils zu ihren Gunsten nicht mehr verlangen kann.

Lediglich im Rahmen des § 268 Ziff. 3 ist eine Änderung der Anträge, und zwar des Berufungsklägers wie auch des Berufungsbeklagten in der Berufungsinstanz noch gestattet, d. h. wenn infolge einer später d. h. nach Klagerhebung eingetretenen Veränderung, ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Ferner ist der Übergang von der Feststellungs- zur Leistungsklage zulässig (§ 4 Abs. 6 VereinfVO.).

Auch hier gelten diese Beschränkungen nicht für Ehe- und Kindschaftssachen. Dort ist somit nach wie vor der Übergang von einer Klage zur andern wie auch die Erhebung einer Widerklage zulässig.

Jedoch findet auch auf die Klagänderung wie die Widerklage in Ehe- und Abstammungssachen der § 529 ZPO. Anwendung (§ 532 Abs. 3). Doch wird auch hier hinsichtlich der Nichtzulassung einer Klagänderung oder einer Widerklage größte Zurückhaltung geboten sein. So wird sicher einer Partei, die nach Möglichkeit an der Aufrechterhaltung der Ehe festhalten will, nie ein Vorwurf gemacht werden können, wenn sie sich erst im zweiten Rechtszug zur Widerklage entschließt und erst dann die Verfehlungen des anderen Gatten geltend macht.

Dasselbe gilt von dem Übergang von der Scheidungsklage zur Aufhebungsklage, nachdem sie sieht, daß sie mit der Scheidungsklage nicht durchdringen kann. Das Verlangen einer gleichzeitigen Geltendmachung der Aufhebungsklage mit der Scheidungsklage würde statt zu einer Entlastung im Gegenteil zu einer übermäßigen Belastung der Schriftsätze führen, den Prozeß unübersichtlich gestalten und dadurch eine ganz unwirtschaftliche Mehrarbeit bewirken.

III. Aufhebung der Gebührenvorschußpflicht

Eine nicht unerhebliche Beschleunigung und Vereinfachung bedeutet der Wegfall der Gebührenvorschußpflicht. Diese geht auf ein Inflationsgesetz zurück (Gesetz v. 31. Dez. 1922 [RGBl. 1923, I, 1]) und hatte zur Folge, daß in vielen Fällen, namentlich wenn kurz vor Ablauf der Gebührenfrist ein Armenrechtsgesuch eingereicht wurde, der Beginn des eigentlichen Berufungsverfahrens um viele Monate verzögert wurde. Zudem war die Überwachung der Gebührenfrist eine erhebliche Belastung für die Anwälte und die Erledigung der Verlängerungsanträge wie die Entscheidung der mit dieser Regelung verbundenen zahlreichen Zweifelsfragen eine solche für das Gericht.

Ich habe daher schon DR. 1940, 1664 die Beseitigung dieser nicht mehr zeitgemäßen Regelung angeregt[9]).

Die Neuerung ist aber auch aus sozialen Gründen erfreulich, weil jetzt einer unbemittelten Partei die Zahlung der Prozeßgebühr in Raten gestattet werden kann, was bisher nicht möglich war[10]).

IV. Beschränkung der Zurückverweisung

1. Zu begrüßen ist auch, daß die Berufungszurücknahme künftig dem Gericht gegenüber zu erklären ist und der Zustimmung des Berufungsbeklagten, außer wenn dieser einen Antrag nach § 532 Abs. 4 gestellt hat, nicht mehr bedarf, sowie daß die Kostenentscheidung in diesem Falle durch Beschluß erfolgt (§ 4 Abs. 1 VereinfVO.).

Das Verlustigkeitsurteil ist als überflüssig weggefallen.

Dem Berufungskläger wird dadurch ermöglicht, seine Berufung noch nach ungünstig ausgefallener Beweisaufnahme zurückzunehmen und so Kosten zu sparen, was bisher der Zustimmung des Gegners bedurfte und deshalb praktisch so gut wie ausgeschlossen war.

---

[7]) Allerdings können sich aus der Rechtskraft des anzufechtenden Urteils erhebliche Schwierigkeiten ergeben. So wäre der Fall möglich, daß nach Rechtskraft eines Scheidungsurteils die Ehefrau wieder heiratet und nachträglich auf Antrag des im Felde befindlichen Ehemannes mit der Berufung die Wiedereinsetzung bewilligt werden muß.

[8]) DR. 1942, 1001.

[9]) Vgl. auch Seydel: DR. 1942, 996.

[10]) Nicht zulässig wäre es, wenn das Berufungsgericht auf Grund einer entsprechenden Anwendung von § 74 GKG. die Verhandlung von der vorschüßlichen Leistung der Prozeßgebühr abhängig machen würde, denn dadurch würde der Zweck der VereinfVO. vereitelt. § 74 GKG. kann in der Berufungsinstanz nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Streitwert infolge einer nach § 268 Ziff. 3 (§ 532) zulässigen Klagänderung erhöht.

Zweckmäßig ist auch, daß die Zurücknahme jetzt vor dem beauftragten oder ersuchten Richter und auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen kann, so daß die bisher unter Umständen erforderliche Aufstellung eines Anwalts lediglich zum Zweck der Berufungszurücknahme in Wegfall kommt.

2. In den Fällen des § 538 ZPO. war das Gericht bisher grundsätzlich gezwungen, die Sache an das Erstinstanzgericht zurückzuverweisen. Lediglich bei Anfechtung eines erstinstanzlichen Grundurteils konnte das Gericht über die Höhe selbst entscheiden, wenn der Streit über den Betrag „zur Entscheidung reif ist".

Jetzt ist der Zwang zu der prozeßverschleppenden Zurückverweisung in zweckmäßiger Form beseitigt. Das Berufungsgericht soll selbst verhandeln und entscheiden, wenn das sachdienlich, insbesondere wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, andernfalls soll Zurückverweisung erfolgen (§ 4 Abs. 7 VereinfVO.)[11]).

Eine Zurückverweisung wegen Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens findet nicht mehr statt (§ 4 Abs. 8 VereinfVO.).

[11]) Auch mit dieser Änderung wird einer früheren Anregung entsprochen (Schneider: Deutsche Rechtswissenschaft 1936, 167.

Die Nutzungsschäden in der Rechtsprechung des Reichskriegsschädenamts

Von Oberverwaltungsgerichtsrat z. D. Walter Boyens, Berlin (Reichskriegsschädenamt)

Die nationalsozialistische Kriegsschädengesetzgebung zeichnet sich durch weitgehendste Großzügigkeit aus. Gleichwohl können nicht alle Schäden an Hab und Gut, die den einzelnen Volksgenossen oder sonstige Rechtsträger (juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften) infolge des Krieges treffen, durch das Reich übernommen werden. Der Krieg fordert von jedem Opfer, die der einzelne selbst tragen muß und nicht auf die Allgemeinheit abbürden kann. Dies gilt zunächst von den durch die allgemeinen Kriegsverhältnisse bedingten wirtschaftlichen Schäden, die nicht ausgeglichen werden, soweit nicht etwa durch besondere Einrichtungen außerhalb der Kriegsschädenregelung, wie z. B. die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft, die Mietbeihilfen an Handelsbetriebe, die Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarmen usw., die Möglichkeit geschaffen worden ist, den Betroffenen zu helfen. Es gilt aber weiterhin auch von Schäden am Vermögen, die mit konkreten Kriegsereignissen in ursächlichem Zusammenhang stehen. Auch solche Schäden sind nur insoweit ersatzfähig, als sie in den einschlägigen kriegsschädenrechtlichen Vorschriften, d. h. in der Kriegssachschädenverordnung v. 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547) (KSSchVO.) und den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen, ausdrücklich als Kriegsschäden im eigentlichen Sinne anerkannt werden. Als Kriegsschäden in diesem Sinne, für die das Reich einsteht, gelten im allgemeinen nur bestimmte in § 2 KSSchVO. näher bezeichnete Sachschäden, die durch typische in § 2 Abs. 1 kasuistisch aufgeführte Kriegsgeschehnisse (Kampfhandlungen usw.) unmittelbar verursacht worden sind. Sachschäden sind solche Schäden, die einen Eingriff in die Substanz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache (Beschädigung, Zerstörung, Verlust) enthalten und durch Instandsetzung (im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. durch Vergütung des Minderwerts) der beschädigten oder durch Wiederbeschaffung (Wiederherstellung) der zerstörten oder in Verlust geratenen Sache, soweit nicht etwa die Abgeltung durch Ersatzleistung in Natur erfolgt (§ 10 KSSchVO.), behoben werden. Im Gegensatz zu den Sachschäden stehen die sog. Vermögensschäden, wie man die mannigfachen Schädigungen des Vermögens zu bezeichnen pflegt, die andere Werte als Sachwerte treffen. Vermögensschäden werden im Kriegsschädenrecht grundsätzlich nicht ersetzt. Von diesem Grundsatz gibt es — abgesehen von dem Ausgleich gewisser in den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. bezeichneter Aufwendungen — nur eine Ausnahme, nämlich die in § 1 Abs. 4 KSSchVO. genannten Nutzungsschäden.

Der Begriff der Nutzungsschäden ist durch § 1 Abs. 4 KSSchVO. neu in das Kriegsschädenrecht eingeführt worden, der SachschädenfeststellungsVO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1754) und ebenso dem früheren KriegsschädenfeststellungsG. von 1916 war dieser Begriff noch unbekannt. § 1 Abs. 4 KSSchVO. umschreibt die Nutzungsschäden als „Schäden, die seit dem 26. Aug. 1939 innerhalb des Gebietes des Großdeutschen Reichs durch den Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 dieser VO. verursacht sind". Für diese Schäden wird im § 1 Abs. 4 KSSchVO. der RMdI. (im Einvernehmen mit dem RMdF. und den sonst beteiligten Reichsministern) ermächtigt, eine „angemessene Entschädigung" nach Richtlinien, deren Erlaß ihm überlassen bleibt, zu gewähren. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. erstreckt sich diese Ermächtigung auch auf Nutzungsschäden der deutschen Schiffahrt, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs verursacht sind. Dies entspricht der Regelung der Sachschäden der deutschen Schiffahrt (§ 1 Abs. 3 KSSchVO.).

Der Grundgedanke der Nutzungsschädenregelung beruht darin, daß infolge des mit dem Sachschaden zusammenhängenden Nutzungsverlustes dem Geschädigten oft erhebliche Vermögenseinbußen neben dem Sachschaden entstehen, die selber zu tragen ihm nicht zugemutet werden kann. Dies läßt es billig erscheinen, diese Schäden entweder ganz oder doch zu einem wesentlichen Teil auf die Allgemeinheit zu übernehmen. Man denke an einen Hauseigentümer, dessen Mietwohnhaus durch Bombeneinwirkung zerstört wird. Die Mieteinnahmen fallen für die Dauer der Zerstörung fort (§ 537 BGB.). Obwohl das Haus einstweilen keinen Gewinn abwirft, laufen aber die Lasten (z. B. Steuern und vermutlich die Verzinsung der Hypotheken) zum großen Teil weiter. Bis zum Wiederaufbau des Hauses kann längere Zeit vergehen. In der Zwischenzeit würde der Geschädigte nicht selten wirtschaftlich zusammenbrechen, wenn er nicht für den Nutzungsverlust entschädigt würde. Anders wäre seine Lage, wenn der Sachschaden, was wohl nur ausnahmsweise möglich ist, sofort behoben werden könnte. Alsdann würde ihm durch den ganz vorübergehenden Nutzungsverlust wohl kaum ein nennenswerter Schaden erwachsen.

Was bedeutet nun Nutzungsverlust im Sinne des § 1 Abs. 4 KSSchVO. und der auf Grund dieser Ermächtigungsvorschrift erlassenen Richtlinien? Diese Frage ist erst neuerdings durch die Rechtsprechung des RKA.[1]) eindeutig geklärt worden. Bis dahin war es zweifelhaft, ob nicht unter Nutzungsverlust der Verlust von Nutzungen im Sinne des § 100 BGB., also von Früchten und Gebrauchsvorteilen, die die betroffene Sache gewährte, zu verstehen sei. In diesem Falle wäre von keinem Nutzungsverlust zu reden, wenn die betroffene Sache nicht zur Fruchtziehung oder zum Gebrauch, sondern zur Veräußerung (z. B. Handelsware) oder zum Verbrauch (z. B. Rohstoffe einer Fabrik) gedient hätte. Das RKA. hat sich dahin entschieden[2]), daß der Begriff der Nutzungen im Sinne des bürgerlichen Rechts für das Nutzungsschädenrecht nicht maßgebend ist. Die Nutzung im Sinne des § 1

[1]) RKA. = Reichskriegsschädenamt als Spruchbehörde. Gemäß § 4 der VO. über die Errichtung des RKA. v. 15. April 1941 (RGBl. I, 205) entscheidet es durch Spruchsenate (z. Z. besteht nur der I. Spruchsenat) in Kriegsschädensachen (ausgenommen Personenschäden) in höchster Rechtsstufe (§ 22 Abs. 1 Satz 2 u. 4 KSSchVO. Seine Entscheidungen (Beschlüsse) sind im folgenden mit RKA. I . . . v. . . . bezeichnet.

[2]) RKA. I 71/42 v. 11. Nov. 1942: DR. 1943, 158[36] u. RKA. I 105/42 v. 25. Nov. 1942: DR. 1943, 159[37].

Abs. 4 KSSchVO. steht vielmehr jedem zu, der vermöge irgendeines Rechtsverhältnisses die Sache nutzen oder sonst für sich — also auch durch Verbrauch oder Veräußerung — verwenden darf. Der Eigentümer einer Sache erleidet daher, wenn die Sache durch einen Kriegssachschaden betroffen wird, stets einen Nutzungsverlust, ein Nichteigentümer aber nur dann, wenn ihm an der betroffenen Sache kraft eines Rechtsverhältnisses — z. B. als Mieter, Pächter, Entleiher oder Nießbraucher — ein Nutzungsrecht zustand. Es braucht also der Nutzungsgeschädigte nicht mit dem Sachgeschädigten identisch zu sein. Der Mieter erleidet einen Nutzungsverlust an der von ihm gemieteten Wohnung, wenn diese durch Bombenabwurf unbenutzbar wird; Sachgeschädigter ist aber hier der Hauseigentümer, auch ihn trifft ein Nutzungsverlust. Dagegen kommt kein Nutzungsverlust und daher auch kein Nutzungsschaden in Betracht für Personen, die zwar durch den Kriegssachschaden wirtschaftliche Nachteile erleiden, denen aber an der Sache selbst kein Nutzungsrecht zustand. Einen Nutzungsverlust hat daher, wie das RKA. einmal in einer nicht veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen hat, nicht ein Hotelangestellter, der seine vorteilhafte Arbeitsstelle dadurch verliert, daß das Hotelgebäude durch Bombenschaden vernichtet wird. Das gleiche gilt von einem angestellten Prokuristen eines Fabrikunternehmens, der durch die Zerstörung der Fabrik für mehrere Monate einen Ausfall der ihm vertraglich zustehenden Umsatzbonifikation und Gewinnbeteiligungsquote erleidet[3]), und von einem Handlungsagenten (Provisionsvertreter), dem durch die Zerstörung der Fabrik seines Auftraggebers Provisionsausfälle entstehen[4]). Auch ein Arzt, der in einem Kurorte die Patienten eines einem anderen gehörigen Sanatoriums betreut und Einnahmeausfälle dadurch hat, daß das Sanatorium durch einen Fliegerangriff zerstört wird, verliert keine Nutzungen an der betroffenen Sache[5]). Das RKA. ist wiederholt in seiner Rechtsprechung den Versuchen entgegengetreten, den Begriff des Nutzungsverlustes auf Fälle auszudehnen, in denen der Antragsteller kein Nutzungsrecht an der von dem Kriegssachschaden betroffenen Sache hat, sondern nur eine nachteilige Auswirkung des Kriegssachschadens auf seinen Wirtschaftskreis festzustellen war. Das RKA. hat hierbei mit Nachdruck ausgesprochen, daß die Bestimmungen über die Entschädigung von Nutzungsschäden als eine bewußte Ausnahmeregelung zu behandeln und deshalb einer erweiternden Auslegung nicht zugänglich seien[6]). Erleidet ein Unternehmer (in der entschiedenen Sache war es ein Elektrizitätswerk) dadurch Einnahmeausfälle, daß ein Kunde, dessen Betriebsanlagen durch Feindeinwirkung zerstört sind, als Abnehmer zeitweise ausscheidet, so kann dieser Schaden nicht als Nutzungsschaden des Unternehmers in Betracht kommen[7]). Ebensowenig liegt im umgekehrten Falle ein Nutzungsschaden bei einem Kunden vor, wenn eine Fabrik von einem Kriegssachschaden betroffen wird und durch die hierdurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Lieferung bestellter Erzeugnisse dem Kunden Verdienstausfälle entstehen[8]). In einem anderen Falle hat das RKA. einem Filmreklameunternehmen einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung versagt, das Verdienstausfälle dadurch hatte, daß ein im Eigentum eines andern stehendes Filmtheater durch Fliegerangriff zerstört war und daher die vertraglich übernommene Reklamevorführung nicht ausführen konnte[9]).

Der Ausgleich von Nutzungsschäden ist, abgesehen von der Ermächtigungsvorschrift des § 1 Abs. 4 KSSchVO. und der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2, die als Geschädigten, zu dessen Gunsten die Entschädigung festzusetzen ist, bei Nutzungsschäden denjenigen bezeichnet, dem der Schaden entstanden ist (also nicht den Sacheigentümer) und des § 3 Abs. 3 über Rechte Dritter, in der KSSchVO. selbst nicht geregelt. Rechtsquellen des Nutzungsschädenrechts sind vielmehr die mannigfachen Anordnungen des RMdI. (Richtlinien), die auf Grund der im § 1 Abs. 4 KSSchVO. vorgesehenen Ermächtigung ergangen sind. Diese Richtlinien stellen Rechtsvorschriften dar, an die auch das RKA. bei seinen Entscheidungen gebunden ist[10]); sie sind sämtlich in den Verkündungsblättern (RMBl., DRAnz.) und zum größten Teil auch im MBliV. veröffentlicht worden.

In den Richtlinien[11]) ist des Näheren geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe bei Nutzungsverlust Entschädigung gewährt wird. Nach § 1 Abs. 4 KSSchVO. braucht nur eine angemessene, keine vollständige Entschädigung gewährt zu werden. Auch läßt § 1 Abs. 4 KSSchVO. den Richtlinien freie Hand, dem Nutzungsgeschädigten entweder entsprechend der Regelung des Kriegssachschadens einen Rechtsanspruch auf die Entschädigung zu geben, der in einem förmlichen Verfahren geltend gemacht werden kann, oder ihm nur eine Beihilfe in Aussicht zu stellen, deren Gewährung vom Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängt. Die Richtlinien haben sich in der Hauptsache für einen Rechtsanspruch auf Nutzungsentschädigung entschieden und eine Beihilfe nur in den Fällen eingeführt, in denen die Entschädigung auf Grund eines Rechtsanspruchs wegen der Höchstgrenzen zu keinem ausreichenden Schadensausgleich führen würde. Höchstgrenzen erschienen jedoch erforderlich, um auf einem neuen und praktisch zunächst noch unerprobten Rechtsgebiet die Entschädigungsansprüche nicht ins Ungemessene anwachsen zu lassen. Ob praktisch für den Geschädigten, der Beihilfe beantragt, der Mangel eines Rechtsanspruchs wesentlich ins Gewicht fällt, möchte ich dahingestellt lassen. Auch die Verwaltungsbehörden haben bei der Prüfung des Antrags auf Beihilfe ins einzelne gehende Vorschriften zu beachten. Jedenfalls erwächst der Bescheid, der eine Beihilfe versagt, nicht wie der Feststellungsbescheid in Rechtskraft[12]) und kann fristlos mit der Aufsichtsbeschwerde angefochten werden.

Im folgenden soll die Rechtslage bei Nutzungsschäden im wesentlichen nur erörtert werden, wie sie sich aus den Vorschriften der 2. AO. ergibt. Ganz außer Betracht bleiben hier die 1., die 5. und die 6. AO., die Sonderbestimmungen für ein räumlich begrenztes Gebiet enthalten, sowie die Regelung in forstwirtschaftlichen Betrieben (AO. v. 24. Juli 1941). Diese Beschränkung ist nicht nur aus Raumersparnisgründen notwendig. Sie empfiehlt sich auch aus sachlichen Gründen, denn die 2. AO. gilt allgemein für Nutzungsschäden aller Art mit Ausnahme der bis zum 30. Nov. 1940 entstandenen Nutzungsschäden der Freimachung, der Freimachungsschäden der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts, der Nutzungsschäden der Schiffahrt und der Nutzungsschäden in forstwirtschaftlichen Betrieben[13]). Ihr nachgebildet ist die 4. AO. (Binnen- und Küstenschiffahrt), die nach Maßgabe des RdErl. v. 8. Aug. 1941 (MBliV. Nr. 33) auch auf Nutzungsschäden der Seeschiffahrt und großen Küstenschiffahrt An-

[3]) RKA. I 109/42 v. 25. Nov. 1942: DR. 1943, 204[22].
[4]) RKA. I 87/42 v. 30. Sept. 1942: DtVerw. 1942, 440 = DR. 1942, 1660, ferner verschiedene nicht veröffentlichte Entscheidungen.
[5]) RKA. I 103/42 v. 28. Okt. 1942: DR. 1943, 47[18].
[6]) Wie zu 5 u. RKA. I 11/42 v. 16. Dez. 1942 (wird veröffentlicht).
[7]) RKA. I 108/42 v. 28. Okt. 1942: DtVerw. 1942, 483 = DR. 1942, 1805.
[8]) RKA. I 105/42 v. 25. Nov. 1942: DR. 1943, 159[37].
[9]) RKA. I 11/42 v. 16. Dez. 1942 (wird veröffentlicht).

[10]) Vgl. § 4 Abs. 3 der VO. v. 15. April 1941 (s. Anm. 1).
[11]) Auf Grund des § 1 Abs. 4 KSSchVO. sind bisher folgende Anordnungen (Richtlinien) über die Entschädigung von Nutzungsschäden ergangen: 1. AO. v. 13. März 1941 (RMBl. 86) über die in den ehemaligen Freimachungsgebieten entstandenen Nutzungsschäden, 2. AO. v. 23. April 1941 (RMBl. 37; MBliV. 774) — Allgemeine Richtlinien —, 3. AO. — Gewerbliche Wirtschaft — v. 23. April 1941 (RMBl. 90; MBliV. 778), 4. AO. gleichen Datums (RMBl. 93; MBliV. 781; DRAnz. Nr. 108) — Binnen- und Küstenschiffahrt —, 5. AO. v. 4. Aug. 1941 (RMBl. 188) über die Entschädigung der in den ehemaligen Freimachungsgebieten entstandenen Nutzungsschäden der Landwirtschaft, 6. AO. v. 9. Febr. 1942 (RMBl. 77) über die in den ehemaligen Freimachungsgebieten entstandenen Nutzungsschäden der Jagd und Fischerei, 7. AO. v. 14. Juli 1942 (RMBl. 188) — Ergänzende Richtlinien —, ferner die AO. v. 24. Juli 1941 (RMBl. 177) über die Entschädigung von Kriegssach- und Nutzungsschäden in forstwirtschaftlichen Betrieben. — Außerdem werden Nutzungsschäden ersetzt a) auf Grund der AO. v. 26. Sept. 1941 (RMBl. 254; MBliV. 1942), die infolge von Luftschutzmaßnahmen gemäß § 7 der 1. DurchfVO. z. LuftschutzG. i. d. Fass. v. 18. April 1942 (RGBl. I, 212) entstehen, und b) auf Grund der AO. v. 11. Mai 1942 (RMBl. 143), die infolge von Tarnmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 TarnVO. v. 26. Febr. 1942 (RGBl. I, 98) entstehen.
[12]) RKA. I 74/42 v. 28. Okt. 1942: DR. 1943, 197[16].
[13]) Vgl. Danckelmann, „Komm. zum Kriegssachschädenrecht", Erg. August 1942, A 7 S. 9.

wendung gefunden hat, die jetzt durch § 11 der 5. Durchf.- und ErgVO. zur KSSchVO. (Schäden der Seeschiffahrt) v. 13. Nov. 1942 (RGBl. I, 645) geregelt sind.

Die 2. AO. findet keine Anwendung, wenn für den Nutzungsschaden Entschädigung gemäß § 1 Abs. 2 KSSchVO. oder gemäß der PersonenschädenVO. zu gewähren ist oder soweit eine auf Grund der genannten VO. gewährte Entschädigung den Nutzungsschaden ausgleicht (Nr. 1 Abs. 4). Sie ist ferner nicht anwendbar auf Schäden des Reichs, der Länder und des Protektorats (Nr. 1 Abs. 5), diese sind also nicht ersatzfähig, wohl aber solche der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die 2. AO. kennt keine Ersatzleistung in Natur. Sie gewährt dem Geschädigten — anders als bei der Sachentschädigung — keine vollständige, sondern nur eine angemessene Geldentschädigung. Voraussetzung für die Nutzungsentschädigung ist, daß ein durch bestimmte Umstände herbeigeführter Nutzungsverlust den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben unmittelbar zur Folge gehabt hat. Der Nutzungsverlust muß herbeigeführt sein entweder durch einen Kriegssachschaden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichneten Art, also durch Kampfhandlungen oder durch hiermit in Zusammenhang stehende militärische Maßnahmen (aber nicht etwa auch durch sonstige Kriegssachschäden im Sinne des § 2 Abs. 1 KSSchVO.), oder durch Besitzbeeinträchtigung infolge Einwirkung von Waffen und sonstigen Kampfmitteln, ohne daß die hiervon betroffene Sache beschädigt ist (Nr. 1 Abs. 1 und 2). Die Verursachung muß in beiden Fällen nach der Rechtsprechung des RKA. eine unmittelbare sein. Dies folgt aus § 2 KSSchVO., auf den § 1 Abs. 4 KSSchVO. ausdrücklich verweist.

Der Verlust der Nutzung der betroffenen Sache kann ganz oder teilweise sein. Totalverlust liegt z. B. vor, wenn ein Mietwohnhaus oder ein Fabrikgebäude durch Bombenabwurf völlig zerstört wird. Auch bei der Besitzbeeinträchtigung kann es sich um Totalverlust der Nutzung handeln, z. B. dann, wenn ein Wohngebäude wegen Blindgänger- oder Langzeitzündergefahr vorübergehend völlig geräumt werden muß. Besitzbeeinträchtigung setzt nicht unbedingt voraus, daß das Kampfmittel noch weiter wirkt. Die Besitzstörung kann auch dann vorhanden sein, wenn das Kampfmittel seine Wirkung getan hat, aber der von ihm hervorgerufene Zustand, z. B. die Zerstörung einer Straße oder Brücke, die den Zugang zu einem Kaufhause bildet, den Verkehr nach dem Geschäft ausschließt oder behindert.

Hat der Nutzungsverlust weder zu einem Einnahmeentgang noch zu Mehrausgaben geführt — wie häufig bei der Zerstörung von Luxusgegenständen (kostbaren Möbeln, Kunstwerken, wertvollen Pelzen und Schmuckstücken) —, so kann eine Nutzungsentschädigung nicht beansprucht werden. Für den Wegfall der Vorteile, die nur in der Annehmlichkeit des Besitzes oder in dem ästhetischen Genuß der betroffenen Sache gelegen haben, wird keine Entschädigung gewährt. So erklärt sich die nach der damaligen Rechtslage durchaus zutreffende Entscheidung des RKA., die dem Hauseigentümer für seine durch Bombeneinwirkung unbenutzbar gewordene Wohnung im eigenen Hause die von ihm beanspruchte Nutzungsentschädigung versagte, soweit ihm weder Einnahmen durch den Verlust entgangener noch zusätzliche Ausgaben erwachsen waren[14]). Inzwischen hat sich die Rechtslage geändert. Durch die 7. AO. ist der Mietwert einer Wohnung im eigenen Haus einer Einnahme im Sinne der 2. AO. gleichgestellt worden[15]). Dies hat aber seinen Grund lediglich in der einkommensteuerlichen Behandlung[16]) und ist auch die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß als ersatzfähige Schäden nur entgangene Einnahmen und zusätzliche Ausgaben gelten. Die vorerwähnte Entscheidung (Anm. 14) wirft die Frage auf, ob auch Früchte, die aus einer Sache gezogen werden, z. B. Bodenerzeugnisse, Milch einer Kuh, bereits solche Einnahmen darstellen. M. E. ist diese Frage, die in der Entscheidung für zweifelhaft gehalten wird, zu bejahen. Denn es handelt sich hier doch um geldwerte Güter, und es kann keine verschiedene Beurteilung Platz greifen, je nachdem der Berechtigte diese Güter zu Geld macht oder in eigener Wirtschaft verbraucht.

Einnahmen im Sinne der 2. AO. sind nicht Rein-, sondern Roheinnahmen. Die AO. geht also nicht etwa von dem entgangenen Gewinn aus, sondern von der entgangenen Roheinnahme. Der Grund hierfür liegt darin, daß nach dem Schadensfall in der Regel eine Reihe von Ausgaben weiterlaufen, die zuvor aus den Roheinnahmen gedeckt wurden (z. B. Steuern und die Verzinsung des in der Sache investierten Kapitals). Zweifelhaft war früher die Frage, ob unter Einnahmen auch die einmaligen durch den Nutzungsverlust entgehenden Einnahmen zu verstehen seien, z. B. der einmalige Erlös aus dem Verkauf einer von einem Kriegssachschaden betroffenen Handelsware, oder nur fortlaufende Einnahmen. Die Frage ist jetzt durch die Rechtsprechung des RKA. geklärt[17]). Aus dem ganzen Aufbau der 2. AO., insbesondere aus der Verkoppelung der entgangenen Einnahmen mit den laufenden zusätzlichen Ausgaben hinsichtlich der Höchstgrenze (Nr. 1 Abs. 3) und der Entschädigungsbemessung (Nr. 3), folgert das RKA., daß die Nutzungsentschädigung sich nur auf laufende und ähnlich wiederkehrende, aus einer ständigen Einnahmequelle fließende Einnahmen bezieht. Geht daher durch ein Kriegsgeschehnis der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichneten Art eine zum Verkauf bestimmte Ware verloren, so kann der Sachgeschädigte nicht neben der Sachentschädigung, die ihm die Wiederherstellungskosten (Selbstkosten), d. h. bei einem Industrieunternehmen die Gestehungskosten[18]), aber nicht den Verkaufspreis vergütet, die Spanne zwischen Selbstkosten und Veräußerungserlös unter dem Gesichtspunkt des Nutzungsschadens beanspruchen.

Nach Nr. 2 Abs. 1 gelten als entgangene Einnahmen die Roheinnahmen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit auch während des Krieges erwartet werden konnten; jedoch bleiben offenbar unangemessene Gewinne außer Betracht. Diese Vorschrift lehnt sich in ihrem Wortlaut an die Fassung des § 252 BGB., der von entgangenem Gewinn handelt, an. Es fragt sich, ob durch sie der Ersatzanspruch durch Heranziehung des Zeitpunkts, in dem der Schadensfall eintrat, beschränkt werden soll, so daß Einnahmen, die damals noch nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren, nicht in Betracht kommen. Das RKA. hat dies verneint[19]) und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. zu § 252 BGB. sich dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift nur eine Beweiserleichterung enthalte. Das RKA. hat infolgedessen dem Eigentümer eines durch Bomben zerstörten Hauses, in dem ein Laden während der Kriegszeit schon lange leer stand, eine Nutzungsentschädigung zugebilligt, weil es für wahrscheinlich hielt, daß der Laden nach dem Schadensfall infolge der später eingetretenen Verknappung der Ladenräume vermietet worden wäre.

Die Entschädigung soll nicht zu einem unangemessenen Gewinn führen. Das gilt auch dann, wenn der Geschädigte vor dem Schadensfalle einen solchen Gewinn aus der Verwendung der betroffenen Sache (z. B. durch unerlaubte und wucherische Geschäfte) erzielte. Das RKA. hat in seiner in Anm. 19 erwähnten Entscheidung als unangemessen auch einen Gewinn bezeichnet, der den in normalen Friedensverhältnissen zu erzielenden weit übersteigen würde, soweit diese Steigerung auf den besonderen Kriegsverhältnissen beruht. Am Kriege soll niemand verdienen.

---

[14]) RKA. I 53/51 v. 14. Jan. 1942: RVerwBl. 63, 156; DR. 1942, 691.

[15]) Als Mietwert gilt der Nutzungswert, der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts zuletzt vor dem Schadenfall festgestellt worden war oder festzustellen gewesen wäre. Bestimmt sich der Nutzungswert nach der VO. über die Bemessung des Nutzungswerts im eigenen Einfamilienhaus v. 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 99), so gelten als Mietwert bei den vor dem 1. Jan. 1925 bezugsfertig gewordenen Gebäuden 250% und bei den nach dem 31. Dez. 1924 bezugsfertig gewordenen Gebäuden 200% des Grundbetrages des steuerlichen Nutzungswertes.

[16]) Vgl. §§ 21 Abs. 2, 29 Abs. 3 EinkStG. 1939.

[17]) Vgl. RKA. I 71/42 v. 11. Nov. 1942: DR. 1943, 158[36].

[18]) RKA. I 64/42 v. 11. Nov. 1942: DR. 1943, 157[35].

[19]) RKA. I 30/42 v. 17. Juni 1942: DR. 1943, 201[18].

Die Entschädigungsbeträge für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben einerseits und für einmalige zusätzliche Ausgaben anderseits werden getrennt berechnet und festgesetzt. Für beide Entschädigungsbeträge bestehen nach Nr. 1 Abs. 3 Höchstgrenzen. Für entgangene Einnahmen und laufende Mehraufwendungen beträgt wegen eines Schadensfalls für den Geschädigten die Höchstgrenze 3000 ℛℳ monatlich, für einmalige Mehraufwendungen 10000 ℛℳ. Sind größere Objekte (z. B. Fabrikanlagen, Geschäftshäuser, große Mietwohnhäuser) durch Feindeinwirkung betroffen worden, so ist die nach der 2. AO. zulässige Höchstentschädigung oft nicht ausreichend, um die nach dem Schadensfall fortlaufenden Betriebskosten und zusätzlich entstehenden Ausgaben (z. B. die Kosten für die Einrichtung eines Ausweichbetriebs) zu decken. Die 2. AO. ist daher in Nr. 1 Abs. 3 durch einen Zusatz[20]) dahin ergänzt worden, daß, wenn die Wiederherstellung einer zerstörten oder die Instandsetzung einer beschädigten Sache zur Zeit nicht möglich ist und es notwendig und volkswirtschaftlich erwünscht ist, für die Sache einen vorläufigen Ersatz zu beschaffen (man denke an einen Behelfsbau für eine wehrwirtschaftlich wichtige Fabrikanlage), die Höchstgrenze für die dadurch erwachsenden (einmaligen) Mehrausgaben nicht in Betracht kommt. Für den anderen Entschädigungsbetrag (entgangene Einnahmen und laufende Mehrausgaben) bleibt jedoch die Höchstgrenze bestehen. Der Geschädigte, der mit der Entschädigung nicht auskommt, hat jedoch die Möglichkeit, statt der Gewährung einer Nutzungsentschädigung nach der 2. AO. eine Beihilfe nach der 3. AO. zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten und der zusätzlich entstehenden Ausgaben für die Dauer der Stillegung des Betriebs oder Betriebsteils zu beantragen. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt, das einer Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, des gewerblichen Verkehrs, dem Reichsnährstand oder der Reichskulturkammer angehört. Die einmal getroffene Wahl schließt eine Antragstellung nach der anderen Anordnung aus (3. AO. Nr. 6 Abs. 1). Hat sich ein Unternehmen für Beihilfe entschieden, so kann es nachträglich auch dann nicht Nutzungsentschädigung nach der 2. AO. beantragen, wenn ihm die Beihilfe versagt worden ist[21]).

Durch die am 1. Aug. 1942 in Kraft getretene 7. AO. ist rückwirkend die Möglichkeit, eine Beihilfe entsprechend der 3. AO. an Stelle einer Entschädigung nach der 2. AO. zu beantragen, auch auf andere Fälle ausgedehnt worden, in denen die Unbenutzbarkeit eines Grundstücks erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hat und die Beihilfe zur Deckung der während des Nutzungsausfalls fortlaufenden Grundstückslasten oder sonstigen Betriebskosten und zusätzlichen Ausgaben dienen soll. Vorgesehen ist in der 7. AO. die Gewährung einer Beihilfe an Stelle einer Entschädigung an Eigentümer (Nießbraucher usw.) a) von zu Wohn- und Kleinsiedlungszwecken genutzten Grundstücken und b) von zu Gewerbezwecken genutzten Grundstücken, die an einen anderen vermietet, verpachtet oder sonst zu entgeltlichem Gebrauch überlassen sind (z. B. an den Verpächter eines Geschäftshauses oder eines Fabrikgebäudes), im Falle zu b), wenn der Eigentümer nach Gesetz oder Vertrag die Grundstückslasten ganz oder teilweise zu tragen hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde (Feststellungsbehörde) kann mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses auch in anderen Fällen dem Eigentümer oder Mieter eines infolge eines Schadensfalls unbenutzbar gewordenen Grundstücks — z. B. eines Krankenhauses, eines Altersheims, eines Kinderheims, eines Sanatoriums oder eines Grundstücks, das zur Ausübung einer Arzt-, Apotheker-, Rechtsanwalts- oder Notarpraxis dient — auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach der 2. AO. eine Beihilfe zur Deckung der während des Nutzungsausfalls fortlaufenden Grundstückslasten oder sonstigen Betriebskosten und der zusätzlichen Ausgaben gewähren (7. AO. Nr. 4)[22]).

Die Höchstgrenzen der 2. AO. beziehen sich auf einen einzigen Schadensfall. Angeknüpft wird an den Sachschadensfall (Besitzstörungsfall)[23]). Wird ein Mietwohnhaus im Verlauf eines Fliegerangriffs mehrfach an verschiedenen Stellen von Bomben getroffen, so liegt für den Hauseigentümer zweifellos ein einziger Schadensfall vor. Weiterhin hat das RKA. entschieden[24]), daß auch dann ein einziger Schadensfall anzunehmen ist, wenn im Verlauf eines Luftangriffs auf einem zusammenhängenden Fabrik- oder Geschäftsgrundstück von den mehreren darauf stehenden Gebäuden, die räumlich, betriebswirtschaftlich, technisch und organisatorisch nach der Verkehrsauffassung ein einheitliches Ganzes darstellen, nur einzelne beschädigt oder zerstört werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese im Rahmen des Unternehmens verschiedenartigen Zwecken dienen, wie z. B. Getreidespeicher, Möbellager, Autogaragen, Ställe und Kontorgebäude eines Speditionsbetriebs. Mehrere Schadensfälle werden dagegen anzunehmen sein, wenn während eines Angriffs mehrere räumlich voneinander entfernt — z. B. in verschiedenen Stadtteilen — gelegene Betriebsstätten desselben Unternehmens — z. B. verschiedene Filialgeschäfte — von einem Schaden betroffen werden. Ein Mietwohnhaus stellt, wie der RdErl. v. 14. Juli 1942 (Anm. 22) annimmt, auch dann eine wirtschaftliche Einheit dar, wenn es mit anderen Bauten zusammen einen Wohnblock bildet und unter gemeinsamer Verwaltung desselben Eigentümers steht. Werden mehrere dieser Häuser bei einem Angriff beschädigt, so werden daher verschiedene Schadensfälle anzunehmen sein. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei mehreren Gebäuden um einen einzigen Schadensfall handelt, ist die grundbuchmäßige Behandlung nicht maßgebend, wenn sie auch gewisse Anhaltspunkte bieten mag; das gleiche gilt von der steuerrechtlichen Behandlung[25]).

Eine Überschreitung der Höchstgrenze für entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Ausgaben (für einmalige zusätzliche Ausgaben gilt dies nicht) ist nach Nr. 1 der 7. AO. auch dann nicht zulässig, wenn eine einheitliche Sache oder eine Mehrheit von Sachen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden — z. B. das Warenlager eines Geschäfts, das Handwerkszeug eines Handwerkers — von mehreren Sachschädensfällen betroffen wird. Alle Einnahmeausfälle und zusätzlichen laufenden Ausgaben bilden alsdann einen einheitlichen Nutzungsschadensfall[26]). Der Geschädigte kann also, wenn ihm bei dem ersten Schadensfall schon der Höchstbetrag von 3000 ℛℳ monatlich zugebilligt worden ist, wegen eines weiteren dieselbe Sache betreffenden Schadensfalls keine Erhöhung dieses Betrags beanspruchen. Denn sonst würde er in einem solchen Falle besser dastehen, als wenn die Sache beim ersten Schadensfall schon ganz zerstört worden wäre.

Ist der Entschädigungszeitraum geringer als ein Monat — ist z. B. ein Wohnhaus infolge Besitzstörung 14 Tage lang unbenutzbar gewesen —, so wird, wie das RKA. entschieden hat[27]), der Höchstbetrag von 3000 ℛℳ nicht entsprechend dem kürzeren Zeitraum herabgesetzt, sondern bleibt ungekürzt.

Wegen der entgangenen Einnahmen und laufenden zusätzlichen Ausgaben wird, wie schon gesagt, ein einziger einheitlicher Entschädigungsbetrag festgesetzt. Wie bei dieser Festsetzung die Höhe der entgangenen Einnahmen zu ermitteln ist, wird in Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. AO. bestimmt. Hiernach ist grundsätzlich von den entsprechenden Einnahmen auszugehen, die der Geschädigte in dem letzten Kalenderjahr vor dem Schadensfall (Vergleichsjahr) erzielt hat; als Vergleichsjahr kann auch das letzte Geschäftsjahr oder derjenige Zeitraum zugrunde gelegt werden, der für die letzte steuerliche Veranlagung vor dem Schadensfall maßgebend gewesen ist. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 gibt aber der Feststellungsbehörde wiederum die Ermächtigung, die Entschädigung in anderer Weise zu berechnen, soweit Unterlagen für jene Berechnung nicht

[20]) AO. z. Ergänzung der 2. AO. v. 2. Dez. 1941 (RMBl. 292).

[21]) Bescheid des Präs. des RVG. RKA. Pr. 605/42: DtVerw. 1942, 306.

[22]) Wegen näherer Einzelheiten vgl. RdErl. des RMdI. betr. Nutzungsschäden (Höchstgrenzen, Gebäudewirtschaft), Durchf. der 7. AO. v. 14. Juli 1942 (MBliV. 1526), Ziff. 26 bis 30.

[23]) Vgl. Ziff. 1 Abs. 2 des in voriger Anm. genannten RdErl.

[24]) RKA. I 2/41 v. 22. April 1942: DR. 1942, 1296[35].

[25]) Ziff. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 14. Juli 1942 (Anm. 22) und die in Anm. 24 genannte Entsch. Ferner Bescheid des Präs. des RVG. vom 15. Dez. 1942, RKA/Pr 1042/42: DtVerw. 1943, 24.

[26]) Ziff. 1 Abs. 4 des RdErl. v. 14. Juli 1942 (Anm. 22).

[27]) RKA. I 14/42 v. 29. April 1942: DtVerw. 1942, 262.

vorgelegt werden oder soweit sie zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führt. Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Feststellungsbehörde weitgehendsten Spielraum läßt und alles auf das im Einzelfall Angemessene abzustellen scheint, ist nicht ganz eindeutig. Die Zugrundelegung der „entsprechenden Einnahmen" des Vergleichsjahrs, d. h. der Einnahmen, die in einem dem Entschädigungszeitraum entsprechenden Teil des Vergleichsjahrs erzielt worden sind, soll nach Danckelmann[28]) der Feststellungsbehörde die Arbeit erleichtern und eine doch immer nur vage Schätzung dessen, was an Einnahmen wirklich entgangen ist, erübrigen. Diese Berechnungsart dürfte aber nur dann anwendbar sein, wenn die Annahme begründet ist, daß die Einnahmen des Vergleichsjahrs in dem Schadensjahre annähernd gleichmäßig weitergeflossen wären, wie z. B. die Mieten eines Wohnhauses. In anderen Fällen, in denen die Einnahmen Schwankungen unterliegen, führt diese Berechnungsart zu keinem angemessenen Ergebnis und ist daher nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit. Hier besteht einmal die Möglichkeit, daß der Einnahmeausfall im weiteren Verlauf des Schadensjahrs durch entsprechend höhere Einnahmen wieder aufgeholt wird, und sodann die Möglichkeit, daß trotz des Schadensfalls im Schadensjahr die gleichen oder gar höhere Einnahmen erzielt werden als im Vergleichsjahr. In beiden Fällen wäre es nicht angemessen, für den Einnahmeentgang eine Entschädigung in Ansatz zu bringen. Denn dies würde dem Zweck der Nutzungsentschädigung zuwiderlaufen. Das RKA. hat daher für gewerbliche Unternehmen den Grundsatz aufgestellt, daß ein solches Unternehmen wegen der ihm entgangenen Einnahmen im allgemeinen nicht entschädigt werden könne, wenn im Vergleich der vollen Jahre die Einnahmen des Schadensjahrs diejenigen des Vergleichsjahrs überstiegen[29]). Es muß also ein Vergleich der Einnahmen des Schadensjahrs und des vorausgegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs vorgenommen werden. Voraussetzung für einen solchen Vergleich ist selbstverständlich, daß sich die Einnahmen des Schadensjahrs berechnen lassen. Dies wird ohne weiteres möglich sein, wenn der Schadensfall ziemlich auf den Schluß des Jahres fällt oder wenn der Einnahmeentgang sich nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum des Jahres erstreckt. Den zunächst nur für gewerbliche Unternehmen ausgesprochenen Grundsatz hat das RKA. auch auf Angehörige freier Berufe ausgedehnt[30]). Es dürfte aber nichts im Wege stehen, ihn auch auf andere Berufsarten, z. B. Landwirte, anzuwenden. Bei gewerblichen Unternehmen kann es fraglich sein, ob der Vergleich der Einnahmen sich auf das ganze Unternehmen zu erstrecken hat oder nur auf denjenigen Teil, zu dem die von dem Schaden betroffene Sache gehörte. Diese Frage ist bisher noch nicht geklärt. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Es dürfte wohl darauf ankommen, ob im Rahmen des Unternehmens dem betreffenden Betriebsteil eine gewisse Selbständigkeit zugesprochen werden kann. Die Verhältnisse können im Einzelfall unendlich verschieden liegen.

Das RKA. hat sich in einer Entscheidung[31]) auch auf den Standpunkt gestellt, daß ein freiberuflich Tätiger, der durch Feindeinwirkung kurze Zeit in der Benutzung seiner ihm als Arbeitsstätte dienenden Wohnung behindert war und dadurch einen Arbeitsausfall hatte, den er aber in der Folgezeit wieder ausgleichen konnte, keine Nutzungsentschädigung beanspruchen kann, wenn im ganzen gesehen sich der Ausfall auf seine Einnahmen im Schadensjahr nicht nachteilig ausgewirkt hat.

Bei der Bemessung der Entschädigung wegen laufender zusätzlicher Ausgaben sind die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde zu legen, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren (Nr. 3 Abs. 2 der 2. AO.). Die Entschädigung wird nur so lange gewährt, als die Aufwendungen privat- oder volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Zusätzliche laufende Ausgabe ist z. B. die erhöhte Miete für die Ersatzwohnung (Nr. 2 Abs. 2). Diese muß aber, was Größe und Wert anlangt, einigermaßen der früheren Wohnung entsprechen. Nimmt der Geschädigte mit einer billigeren Wohnung als seiner früheren vorlieb, so kann er deswegen keinen Geldausgleich beanspruchen. Die Mehraufwendungen sind nur ersatzfähig, wenn sie eine unmittelbare Folge des Schadensfalls sind. Wer eine Wohnung in einem luftgefährdeten Ort hat und aus eigenem Antrieb ohne behördliche Anordnung seine Familie, die diese Wohnung bewohnt, für die Dauer der Luftgefährdung anderswo unterbringt und dadurch erhöhte Aufwendungen hat, kann nicht — wie das RKA. einmal entschieden hat[32]) —, wenn später seine Wohnung durch Feindeinwirkung zerstört wird, vom Zeitpunkt des Schadensfalls ab Ersatz der Mehraufwendungen beanspruchen. Denn die Mehraufwendungen hätte er auch dann gehabt, wenn der Schadensfalls nicht eingetreten wäre.

Von den zusammengerechneten Entschädigungen für entgangene Einnahmen und zusätzliche laufende Ausgaben sind die in Nr. 3 Abs. 3 bezeichneten Abzüge vorzunehmen, soweit es nicht etwa der Billigkeit entspricht, hiervon abzusehen. Abzuziehen sind: a) die Einnahmen, die der Geschädigte aus anderer Verwendung seiner Arbeitskraft bezogen hat oder aus einer ihm zumutbaren anderen Verwendung seiner Arbeitskraft hätte beziehen können (bei juristischen Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts kommt dieser Abzug nicht in Betracht), b) die laufenden Ausgaben, die er erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können. Unter a dürften auch die Einkünfte fallen, die der Geschädigte aus einem von ihm infolge des Schadensfalls eingerichteten Ausweichbetrieb bezieht. Die Kosten der Einrichtung sind einmalige zusätzliche Ausgaben, die ersatzfähig sind. Dagegen sind nicht abzugspflichtig die Einnahmen, die der Geschädigte aus einem anderen Betrieb bezieht, den er schon vor dem Schadensfall hatte, und der unversehrt geblieben ist. Unter b fallen bei Gebäudeschäden namentlich Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Müllabfuhr und Kanalisation, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Hausbeleuchtung, Heizungskosten, Instandsetzungskosten und Abschreibungen für Gebäudenutzung[33]).

Beseitigt der Geschädigte den Sachschaden selbst, so bleiben dem Reich Nutzungsentschädigungen erspart. Denn längstens mit Ablauf von drei Monaten nach Beseitigung des Sachschadens oder Zahlung des vollen Entschädigungsbetrags für den Sachschaden kommt die Entschädigung wegen Einnahmeentgangs in Fortfall (Nr. 3 Abs. 1 Satz 1). Daher gibt die 2. AO. dem Geschädigten in jenem Falle Anspruch auf Ersatz der Kreditkosten (Zinsen und Kosten der Kreditaufnahme) neben dem Ersatz der sonstigen zusätzlichen Ausgaben (Nr. 5 Abs. 1). Voraussetzung ist, daß er den Kredit zur Beseitigung des Sachschadens aufnehmen mußte und ihm nicht etwa selbst die Tragung der Kreditkosten wegen ihrer Geringfügigkeit zugemutet werden kann. Ebenso hat er, wenn er aus eigenen Mitteln den Sachschaden beseitigt, Anspruch auf 4%ige Verzinsung der aufgewandten Beträge (Nr. 5 Abs. 2). Voraussetzung dürfte aber in beiden Fällen sein, daß der Sachschaden einen Nutzungsschaden (also nicht nur einen Nutzungsverlust) zur Folge hat[34]). Denn sonst könnte der Geschädigte Zinsen für die ihm geschuldete Sachentschädigung auch dann verlangen (vgl. Nr. 7 Abs. 2), wenn die Sachentschädigung mangels einer der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 KSSchVO. für alsbaldige Gewährung ihm noch nicht ausgezahlt werden kann. Das RKA. hat zu dieser Frage bisher abschließend noch keine Stellung genommen[35]).

Ist bei Erlaß der Bescheide noch nicht zu übersehen, bis wann die Nutzungsentschädigung gewährt werden kann, so empfiehlt es sich, sie von einem bestimmten

[28]) Danckelmann a. a. O. A 7 b S. 18.
[29]) RKA. I 24, 25/41 v. 12. Aug. 1942: RStBl. 1942, 991, 992 und die in Anm. 27 angeführte Entsch.
[30]) RKA. I 103/42 v. 28. Okt. 1942: DR. 1943, 47[18].
[31]) RKA. I 67/41 v. 30. Sept. 1942: RStBl. 1942, 1039, 1040.
[32]) RKA. I 74/41 v. 25. März 1942 (unveröffentlicht).
[33]) RdErl. v. 14. Juli 1942 (Anm. 22) Ziff. 6 u. 8. Wegen eines Pauschsatzes für die ersparten Ausgaben für Instandsetzung usw. s. Ziff. 7 des Erl.
[34]) Vgl. Danckelmann a. a. O., Anm. 1 zu Nr. 5 der 2. AO., A 7 b S. 19 c.
[35]) RKA. I 64/42 u. 71/42 v. 11. Nov. 1942 (werden beide veröffentlicht).

Zeitpunkt ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu gewähren [36]). Der Geschädigte ist bei Strafe verpflichtet, der Feststellungsbehörde von jeder Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Entschädigung von Bedeutung sein könnte, unverzüglich Anzeige zu machen (Nr. 9):

Der vorstehende Überblick über das Nutzungsschädenrecht soll nur eine kurze Einführung in dieses neuartige, überaus problematische Rechtsgebiet geben, macht aber in keiner Weise Anspruch darauf, erschöpfend zu sein. Vieles mußte schon im Hinblick auf die Raumbeschränkung unerörtert bleiben. Das Nutzungsschädenrecht berührt — wie wir gesehen haben — die allerverschiedenartigsten Lebensverhältnisse und birgt eine Fülle von schwierigen Zweifelsfragen in sich, die erst allmählich geklärt werden können. Es verlohnt sich, wenn auch die Wissenschaft, die diesen Problemen bisher wenig Interesse zugewandt hat, sich an der Klärung beteiligt.

[36]) Bescheid des Präs. des RVG. v. 18. Okt. 1942, RKA. Pr. 849/42: DtVerw. 1942, 463.

Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten

Von Amtsgerichtsrat Walter Brem in Schwabach, z. Z. in Nürnberg

(Frühere Übersichten: DR. 1941, 2422 und DR. 1942, 951)
(Verzeichnis der Abkürzungen siehe DR. 1942, 951)

A. Materielles Recht

I. Zivilrecht

1. Schadensersatz

a) Nach BGB.

§ 195

Siehe Nr. 18.

§ 203

Siehe Nr. 52.

§ 210

1. Die in Art. 2 BayAGZPO. vorgesehene Abhilfeentscheidung ist eine Vorentscheidung im Sinn des § 210 BGB. (HRR. 42 Nr. 648 — OLG. München v. 27. Aug. 41).

§ 249

2. Ein Ursachenzusammenhang im Rechtssinn muß, auch wenn er an sich adäquat ist, dann verneint werden, wenn der an sich gegebene Zusammenhang nur ein so entfernter oder so besonders gestalteter ist, daß er vernünftigerweise als solcher nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. Solche Ursächlichkeit fehlt daher, wenn ein städtischer Straßenbahnführer mit dem von ihm geführten Triebwagen einen mit der Straßenreinigung betrauten städtischen Arbeiter angefahren hat und die Stadt auf Grund des § 276 BGB. wegen schuldhafter Verletzung des Dienstverhältnisses von dem Straßenbahnführer Ersatz der Beträge verlangt, die sie als Trägerin der Unfallversicherung für den Verletzten aufwenden mußte (DR. 42, 687 — RArbG. v. 11. Nov. 41).

3. Ein Fall nur äußeren, nicht ursächlichen Zusammenhangs liegt vor, wenn der Verletzte auf Grund seiner Veranlagung in der irrigen Vorstellung lebt, er sei krank und arbeitsunfähig. Für die Anwendung von § 254 BGB. ist daher in solchem Falle kein Raum (DR. 42, 799 — RG. v. 13. Jan. 42).

4. Konnten die Folgen durch den Unfall nur deshalb ausgelöst werden, weil die Anlage zu der Krankheit bei dem Verletzten bereits vorhanden war, so besteht ursächlicher Zusammenhang. Dieser ist erst von dem Zeitpunkt an nicht mehr gegeben, von dem an die Folgen ohne den Unfall auf Grund der Veranlagung voraussichtlich von selbst eingetreten wären (VAE. 42, 114 — RG. v. 29. April 42).

5. Der Aufwand der Reichsbahn an Gehaltskosten der Beamten bei Wiederherstellung beschädigter Bahnanlagen gehört zu den Schadensersatzkosten (VAE. 42, 70 — AG. Ludwigshafen a. Rh. v. 6. Febr. 42).

6. Bei Schrankenbeschädigungen hat der Ersatzpflichtige auch die durch die Instandsetzung oder Erneuerung der Schranke und die durch die Bewachung des Übergangs entstandenen Gehalts- und Lohnausgaben nebst den Verwaltungskostenzuschlägen zu ersetzen, sofern sich letztere im Rahmen der der VO. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 15. Nov. 1938 beigegebenen Leitsätze halten (VAE. 42, 111 — LG. Bonn v. 23. Sept. 41).

7. Die Reichsbahn ist berechtigt, die Bezahlung der Gehaltsanteile und Löhne ihrer bei Wiederherstellungsarbeiten zu Lasten Dritter beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie allgemein festgesetzte Gemeinkostenzuschläge zu verlangen. Dagegen findet ein Ersatz der Fahrkosten der hierbei verwendeten Bediensteten nicht statt, wenn sie mit den allgemeinen Zügen fahren (VAE. 42, 112 — LG. Bielefeld v. 4. Dez. 41).

Siehe auch Nr. 44.

§ 254

8. Für eine Anwendung des § 254 ist erst Raum, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Schaden feststeht. Fehlt dieser, so kann von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten nicht gesprochen werden (DR. 42, 799 — RG. v. 13. Jan. 42).

9. Der Fahrgast ist nicht verpflichtet, für eine ausreichende Umschau zu sorgen, bevor er dem Kraftwagenführer die Weisung zum Anfahren gibt. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, eine zu überquerende Eisenbahnstrecke zu beobachten (VAE. 42, 55 — RG. v. 14. Okt. 41).

10. Den Fahrgast, der mit dem Kraftwagenführer Alkohol getrunken hat, trifft ein Mitverschulden an dem Unfall, den die Fahruntüchtigkeit des Fahrers herbeiführt (VAE. 42, 148 — OLG. Dresden v. 7. Mai 42).

Anm. s. DR. 42, 952[23] = VAE. 42, 28.

11. Ein Fußgänger, der neben einem anderen während der Verdunkelung im Abstand von 3 m vom rechten Straßenrand auf der Fahrstraße geht, trägt das überwiegende Verschulden an dem Unfall, der dadurch entsteht, daß er infolge ungenügender Aufmerksamkeit auf den Fahrverkehr von einem Kleinkraftrad von rückwärts angefahren wird (VAE. 42, 91 — OLG. Dresden vom 22. Jan. 42).

12. Tritt ein Fußgänger zur Zeit lebhaften Fahrverkehrs auf der Straße von einer Verkehrsinsel herunter, ohne nach links zu schauen, so trifft ihn mitwirkendes Verschulden, wenn er von einem an der Verkehrsinsel links vorbeifahrenden Kraftwagen angefahren wird (DR. 42, 982 — KG. v. 8. Jan. 42).

13. Für die Frage, ob die Witwe eines durch Straßenverkehrsunfall Getöteten den Schaden durch eigene Arbeit mindern muß, kommt es darauf an, in welchen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die Eheleute vor dem Unfall gelebt haben, ob die Ehefrau schon damals einen Beruf ausgeübt hat und ob die Übernahme einer Berufsarbeit in ihren Kreisen üblich war. Zeitweise Mitarbeit im Geschäft des Mannes begründet nicht die Pflicht zur Übernahme einer Berufsarbeit. Eine solche Pflicht ist um so weniger anzunehmen, wenn die Witwe Kinder hat, die noch der Fürsorge und Erziehung bedürfen. Die Kriegsverhältnisse ändern an diesen Grundsätzen jedenfalls so lange nichts, als die Witwe nicht zur Arbeit eingesetzt ist. Evtl. spätere Abänderung nach § 323 ZPO. (VAE 42, 93 — RG. v. 13. Jan. 42).

Siehe auch Nr. 25, 26, 126 und 143.

§ 276

14. Die Stadt als Trägerin der Unfallversicherung kann die einem versicherten Gefolgsmann gewährten Leistungen nicht über den Rahmen der in der RVO. gegebenen Rückgriffsmöglichkeiten hinaus auf einen anderen Gefolgsmann abwälzen, wenn diesen nur ein gewisses Verschulden an dem Unfall des Versicherten trifft, nicht aber Vorsatz oder besonders grobe Fahrlässigkeit. Eine solche Ausnützung des Dienstverhältnisses widerspricht dem Grundsatz der Fürsorgepflicht des Unternehmers (DR. 42, 687 — RArbG. v. 11. Nov. 41).

15. Der Kraftfahrer muß damit rechnen, daß Fußgänger durch das plötzliche Auftauchen des beleuchteten Kraftwagens in unmittelbarer Nähe neben ihm erschrecken (VAE. 42, 115 — RG. v. 24. März 42).

§ 683

16. Ist ein Soldat bei einer Dienstfahrt mit dem Kraftwagen durch Zusammenstoß mit einem anderen Kraftwagen verletzt worden, so kann der Wehrmachtfiskus von dem anderen Kraftwagenhalter Erstattung der für den Soldaten aufgewendeten Kosten der Lazarettbehandlung aus Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen (VAE. 42, 92 — OLG. Dresden v. 12. Febr. 42).

§ 779

17. Ist es im Anschluß an einen Unfall zu einem Haftpflichtvergleich gekommen, in dem eine Partei sich verpflichtet hat, der anderen etwa noch notwendig werdende Heilbehandlungskosten zu ersetzen, dann kann sie sich — wenn später eine weitere Heilbehandlung notwendig wird — nicht darauf berufen, daß dem Verletzten infolge des Unfalls auch Ansprüche gegen eine Ortskrankenkasse und gegen das Reich erwachsen sind (R. 42, 132 — Darmstadt v. 1. Juli 41).

§ 781

18. Eine Erklärung des Schädigers gegenüber dem Unfallverletzten, daß er ihm nach den Bestimmungen des RHaftpflG. Schadensersatz leisten werde, ist keine vom ursprünglichen Schuldgrund losgelöste, selbständige Verpflichtung nach § 781 BGB. Für Verjährung ist § 195 BGB. nicht maßgebend (VAE. 42, 136 — RG. v. 17. April 42).

Siehe auch Nr. 19.

§ 812

19. Erklärt sich der eine an einem Kraftwagenzusammenstoß beteiligte Halter bereit, die Hälfte des Gesamtschadens zu tragen, und hat der Gegner den hierauf bezahlten Geldbetrag angenommen, so kann sich jener nicht mehr darauf berufen, daß die Fahrt seines Wagens eine Schwarzfahrt gewesen sei und er daher nichts geschuldet habe (DAutoR. 42, 44 — OLG. Königsberg v. 26 März 42).

Siehe auch Nr. 16.

§ 823

20. Der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus einem Kraftwagenunfall auf Ersatz des an dem Wagen entstandenen Schadens steht nicht entgegen, daß der Kläger den Wagen unter Eigentumsvorbehalt gekauft und erst teilweise bezahlt hat (HRR. 42 Nr. 275 — OLG. München v. 29. Sept. 41).

21. Für eine solche Klagebefugnis (Nr. 20) ist der Besitz des Kraftfahrzeugbriefes ohne rechtliche Bedeutung (HRR. 42 Nr. 275 — OLG. München v. 29. Sept. 41).

22. Für den Tod des herzkranken Vaters ist ein Kraftwagenunfall des Sohnes, bei dem dieser einen Armbruch erlitten hat, im Rechtssinn nicht ursächlich (HRR. 42 Nr. 276 — OLG. Dresden v. 6. Nov. 41).

23. Ist ein Fahrzeug auf der Fahrbahn so zum Stehen gekommen, daß es den Verkehr behindert, so besteht die Pflicht zur Beseitigung dieses Verkehrshindernisses, wenn das Fahrzeug in eine weniger hinderliche Lage gebracht werden kann. Bei Stillstand des Kraftfahrzeugs hat auch der Halter neben dem Führer für eine ordnungsgemäße und ungefährliche Aufstellung seines Kraftfahrzeugs zu sorgen (DR. 42, 576 — OLG. Nürnberg v. 17. Nov. 41).

24. Der Gemeinschaftsgedanke verlangt, daß die Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht überspannt werden. Es dürfen daher an den verkehrssicheren Zustand einer Straße oder eines Platzes keine zu weitgehenden Forderungen gestellt werden. Kleine Unebenheiten sind nicht zu vermeiden, geringfügige Senkungen nicht immer sogleich zu beseitigen, auch nicht bei einem Bahnhofplatz (HRR. 42, 491 — OLG. München v. 19. Juni 41).

Anm. s. auch DR. 42, 953[28 29].

25. Ein unter Alkoholeinfluß stehender Kraftwagenführer kann dem aus Gefälligkeit mitgenommenen Fahrgast gegenüber, der die Gefahr einer solchen Fahrt nicht erkannt hat und nicht hatte erkennen müssen, nicht einwenden, dieser habe auf eigene Gefahr gehandelt oder stillschweigend auf die Haftung für Fahrlässigkeit verzichtet (DAutoR. 42, 28 — RG. v. 14. Okt. 41).

26. Für den sportmäßigen Schilauf gilt die aus dem Zusammenleben von Menschen sich ergebende allgemeine Regel, daß niemand berechtigt ist, ein Lebens- oder Rechtsgut eines Mitmenschen ohne rechtfertigenden Grund zu verletzen, daß also jeder Schiläufer verpflichtet ist, sich so zu verhalten, daß eine solche Verletzung nicht eintritt. Eine Zuwiderhandlung gegen diese allgemeine Rechtspflicht kann nur im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB. zu einer Schadensersatzpflicht führen. Wer hochalpinen Schisport treibt, nimmt von vornherein gewisse Gefahren in Kauf. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO. kann auf den alpinen Abfahrtslauf nicht übertragen werden. Der Übungs- und Tourenlauf kann zwar nicht völlig anderen Regeln unterstellt werden, als das organisierte Rennen; immerhin besteht die Verpflichtung zu erhöhter Rücksichtnahme auf andere Sportausübende. Pflicht eines gestürzten Schifahrers ist es, die Bahn unverzüglich zu räumen, soweit er hierzu in der Lage ist. Ist er an einer unübersichtlichen Stelle zum Sturz gekommen, weil er unvorsichtig fuhr, so trifft ihn ein Mitverschulden daran, daß ihn ein ihm folgender Schiläufer überfuhr (HRR. 42, 572 — OLG. München v. 10. März 42).

27. Bei Verdunkelung sind an den Benützer einer städtischen Straße die strengsten Anforderungen hinsichtlich Vorsicht und Aufmerksamkeit zu stellen. Der Grundstückseigentümer haftet nicht, wenn ein Fußgänger über ein in der Straßenfluchtlinie angebrachtes Eisengitter fällt und sich verletzt (VAE. 42, 90 — LG. Köln v. 31. Okt. 41).

28. Besteht an der Krümmung einer Straße die Gefahr, daß Benutzer am Rande des Gehwegs im Dunkeln eine steile Böschung herabstürzen, und ist diese Stelle deshalb bis zum Kriege durch zwei Lampen die ganze Nacht hindurch beleuchtet worden, so besteht doch keine Pflicht der Gemeinde, wegen der Verdunkelung die Straße dort abzuschranken (R. 42, 102 — Stuttgart v. 8. Aug. 41).

29. Ist durch ein Kraftfahrzeug ein Kulturdenkmal (Postmeilensäule) beschädigt worden, so ist der Schädiger verpflichtet, die Kosten der Herstellung einer zeitgetreuen Nachbildung durch einen Bildhauer zu tragen, auch wenn das Urstück nur handwerksmäßig hergestellt war. Auch die Verwendung besseren Materials als des für das Urstück benützten, berechtigt den Schädiger zu keinem Abzug, weil die hierdurch geschaffene Verbesserung noch nicht einmal genügt, um den Minderwert des Ersatzstückes gegenüber dem Urstück auszugleichen (VAE. 42, 53 — OLG. Dresden v. 11. Dez. 41).

Siehe auch Nr. 9, 32, 35, 41, 66, 69, 106 und 153.

§ 831

30. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sein Arbeiter auf der Fahrt zu einer auswärtigen Arbeitsstelle oder bei der Ausbesserung des dabei benützten Fahrzeugs einem Dritten zufügt (R. 42, 230 — RG. v. 2. Juni 42).

31. An die Überwachung eines Kraftfahrzeugführers sind strenge Anforderungen zu stellen insbesondere, wenn der Fahrer den Führerschein noch nicht lange erworben hat (VAE. 42, 149 — RG. v. 16. Juni 42).

32. Für den Entlastungsbeweis genügt es nicht, daß der mit der Erfüllung der Streupflicht betraute Arbeiter zuverlässig war, es muß auch nachgewiesen sein, daß die

Überwachung der Streuarbeit genügend häufig erfolgte (HRR. 42 Nr. 304 — OLG. Königsberg v. 16. Okt. 41).

33. An einen Straßenbahnfahrer, der einen Zug mit zwei beladenen Anhängern führen soll, sind besondere Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und physischer Eignung zu stellen (VAE. 42, 70 — RG. v. 6. Jan. 42).

34. Der Entlastungsbeweis hinsichtlich eines Zugmaschinenführers ist geführt, wenn der frühere Dienstherr des Fahrers diesem das Zeugnis großer Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit ausstellt und der Beklagte den Fahrer bei seinen Fahrten öfters und unauffällig überwacht hat, ohne Beanstandungen veranlaßt zu finden. In diesem Falle schadet auch eine frühere Verurteilung des Fahrers wegen fahrlässiger Körperverletzung im Verkehr nicht, wenn es sich dabei nur um eine geringfügige Fahrlässigkeit gehandelt hat (VAE. 42, 70 — OLG. Dresden v. 18. Dez. 41).

Siehe auch Nr. 24.

§ 832

Siehe Nr. 103.

§ 836

35. Eine auf einem Privatgrundstück liegende, gegen die Straße mit einem Tor versehene Holzbrücke dient nicht dem allgemeinen Verkehr. Der Eigentümer haftet daher nicht für Schäden, die ein nichtberechtigter Benützer infolge außergewöhnlicher Belastung der Brücke erleidet. Der Benützer hat die Pflicht, sich zu vergewissern, ob er die Brücke gefahrlos befahren kann. Daß er die Fahrt im Auftrage der Organisation Todt ausgeführt hat, befreit ihn nicht von seiner Sorgfaltspflicht (HRR. 42 Nr. 305 — OLG. Karlsruhe v. 24. Sept. 41).

§ 839

36. Macht ein auf einer Dienstfahrt begriffener Beamter zur Einkehr während der Mittagspause einen Umweg von einigen Kilometern, so wird dadurch die Dienstfahrt nicht unterbrochen. Für Unfälle auf diesem Umweg haftet daher die Körperschaft, für die der Beamte tätig wurde (VAE. 42, 151 — RG. v. 4. Febr. 42).

37. Der Lehrer hat Schäden durch den Unterricht nicht nur gegenüber den Schülern zu verhüten, sondern auch gegenüber Personen, die von der Amtspflicht nicht unmittelbar erfaßt werden, aber von ihr unbeabsichtigt betroffen werden können, insbesondere hat der Lehrer dafür zu sorgen, daß ein zu Unterrichtszwecken geöffneter Schachtdeckel an dem am Schulhause vorüberführenden Gehweg wieder ordnungsgemäß geschlossen wird (DR. 42, 621 — RG. v. 14. Nov. 41).

38. Fügt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Reichsbahn, der dem Unternehmen „Reichsautobahnen" zur Dienstleistung zugeteilt ist, einem Dritten in Ausübung öffentlicher Gewalt schuldhaft Schaden zu, so haftet dafür nicht die Reichsbahn, sondern die Reichsautobahn (R. 42, 133 — RG. v. 4. Febr. 42).

39. Schließen der Schranken ist keine Ausübung öffentlicher Gewalt, auch dann nicht, wenn sich der Schrankenwärter bemüht, ein von Dritten geschaffenes Hindernis für den Bahnverkehr zu beseitigen (R. 42, 231 — RG. v. 1. Juli 42).

40. Hat die Dienstfahrt eines Kraftwagens eines Landbauamtes die Anordnung und Besichtigung von Bauarbeiten an Staatsgebäuden zum Gegenstand, so liegt keine Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Eine Dienstfahrt zu Zwecken der Ortsbesichtigung in Bauberatungsangelegenheiten stellt dagegen eine hoheitliche Aufgabe dar (HRR. 42 Nr. 648 — OLG. München v. 27. Aug. 41).

Siehe auch Nr. 52 und 67.

§ 840

41. Ist auf unbeschranktem Übergang einer Reichsnebenbahn ein Eisenbahnzug mit einem Kraftwagen zusammengestoßen, so haftet neben der Reichsbahn (§ 1 RHaftpflG.) die Baufirma, die durch Aufstellung von Baugerätschaften längs eines Teiles der Straße die Sicht des Kraftwagenführers auf dem Bahnübergang behindert hat (VAE. 42, 67 — RG. v. 16. Dez. 41).

§ 842

42. Bei der Prüfung der Erstattungsfähigkeit von Auslagen für einen Aufenthalt in einem Kurort zur Heilung kann nicht auf die gesellschaftliche Stellung der Angehörigen des Verletzten und diesen selbst Rücksicht genommen werden. Es gibt hier kein Vorrecht sozialer Klassen. Die Kosten für die Benützung der 2. Eisenbahnklasse können nicht wegen solcher gesellschaftlicher Stellung, sondern nur aus sachlichen Gründen, z. B. wegen besonderer Pflegebedürftigkeit des Verletzten, ersetzt verlangt werden (HRR. 42 Nr. 490 — OLG. München vom 24. Jan. 40).

§ 843

Siehe Nr. 4.

§ 844

43. Der Verdienst aus Dienstverpflichtung ist auf die vom Haftpflichtigen an die Witwe des Unfallgetöteten zu zahlende Rente nicht anzurechnen (VEA. 42, 117 — OLG. Dresden v. 9. April 42).

44. Verlangt das Reich Erstattung seiner Aufwendungen für die Rente, die es der Witwe eines bei einem Kraftfahrzeugzusammenstoß getöteten Offiziers bezahlen muß, so kann der Ersatzpflichtige nicht entgegenhalten, daß das Reich das Ruhegehalt erspare, das es vom Zeitpunkt der mutmaßlichen Pensionierung des Offiziers an bei dessen Weiterleben hätte zahlen müssen. Die Ansprüche der Witwe nach § 844 Abs. 2 BGB. gehen gemäß § 134 Abs. 2 WFVG. auf das Reich über, so daß es auf dessen etwaige Ersparnisse nicht ankommt (VAE. 42, 93 — OLG. Dresden v. 12. Febr. 42).

Siehe auch die Entscheidungen zu § 10 KraftfG.

§ 845

45. Die besonders gute Leistung des Verletzten im Betriebe des Ersatzberechtigten ist bei der Bemessung des Wertes der entgehenden Dienste zu berücksichtigen (VAE. 42, 117 — RG. v. 24. März 42).

46. Bei der Bemessung des Wertersatzes für entgehende Dienste ist der Wert der früheren Leistungen mit den jetzt noch möglichen und zumutbaren zu vergleichen (VAE. 42, 117 — RG. v. 24. März 42).

§ 847

47. Eine Haftpflichtversicherung des Schädigers muß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zugunsten des Geschädigten insofern beachtet werden, daß der Schädiger nicht mit dem Einwand der Vermögenslosigkeit gehört wird. Beim vermögenslosen Versicherten entfällt also eine Niedrigerbemessung des Schmerzensgeldes wegen seiner Vermögenslosigkeit (DR. 42, 1281 — OLG. Hamburg v. 1. Juli 42).

48. Stirbt der Verletzte, nachdem der Anspruch auf Schmerzensgeld rechtshängig geworden ist, so ändern sich die für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Gesichtspunkte insofern, als nunmehr nicht mehr davon ausgegangen werden kann, daß der Verletzte als verkrüppelter Mensch noch lange hätte leben müssen und für lange Zeit in seiner Schaffenskraft und Lebensfreude beeinträchtigt gewesen wäre (VAE. 42, 54 — OLG. Dresden v. 18. Nov. 41).

49. Für die Höhe des Schmerzensgeldes sind bei fast völligem Verlust der Sehkraft eines Auges nicht nur die ausgestandenen Schmerzen, sondern auch die erhebliche Einbuße des gewöhnlichen Sehvermögens und die erhöhte Gefahr einer völligen Erblindung bei einer Verletzung des noch gesunden Auges zu berücksichtigen (VAE. 42, 94 — OLG. Dresden v. 5. Febr. 42).

50. Im Rechtsstreit zweier Kraftwagenhalter, die mit ihren Fahrzeugen zusammengestoßen sind, ist der Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld in voller Höhe dann begründet, wenn der Zusammenstoß durch Verschulden des Bekl. ohne mitwirkendes Verschulden des Klägers erfolgt ist. Im übrigen hat Verteilung des Gesamtschadens zu erfolgen, wenn der Kläger nicht hat erweisen können, daß er jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat (JurRdschPrVers. 42, 88 — OLG. Oldenburg v. 27. Febr. 42).

51. Ein Schmerzensgeld von 5000 ℛ𝑀 ist bei Verrenkung und nachfolgender operativer Entfernung des rechten Sprungbeines angemessen (DAutoR. 42, 54 — OLG. Jena v. 5. Jan. 42).

§ 852

52. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald der Verletzte alle Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches mit Ausnahme seiner Höhe erkannt haben muß, insbesondere bei einem Anspruch aus § 839 BGB. die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit der Amtshandlung. Hatte der Verletzte zweieinhalb Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen die Versagung des Armenrechts Beschwerde eingelegt, so durfte er mit einer rechtzeitigen Entscheidung über das Rechtsmittel rechnen. In diesem Falle ist die Verjährung bis zur später ergehenden Beschwerdeentscheidung gehemmt (DR. 42, 619 — RG. v. 19. Dez. 41).

b) Nach KraftfG.

§ 7

53. Halter ist auch, wer aus dem Betrieb des Kraftfahrzeugs nur mittelbare Nutzungen zieht. Die Verfügungsgewalt, die zur Annahme der Haltereigenschaft erforderlich ist, kann auch in der vollen Überlassung des Gebrauchs des Kraftfahrzeugs an einen anderen bestehen (Nutzung durch Vermietung oder Überlassung des Kraftfahrzeugs als Gegenleistung für Dienste oder geschäftliche Unterstützung). (VAE. 42, 134 — OLG. Dresden v. 5. Febr. 42).

54. Hat eine Gemeinde einen ihr gehörigen Lastwagen für den Westwallbau dem Reichs-Kraftwagenbetriebsverband zur Verfügung gestellt, so bleibt sie Halterin, auch wenn sie mit der Anstellung und Entlohnung des Wagenführers sowie mit der Bezahlung der laufenden Betriebsstoffe nichts zu tun hat (VAE. 42, 108 — OLG. Zweibrücken v. 5. Febr. 42).

55. Dafür, daß der Unfall im Betriebe eines Kraftwagens entstanden ist, ist nicht erforderlich, daß das fragliche Kraftfahrzeug die beschädigte Person oder Sache selbst berührt hat. Es genügt, wenn der Betriebsvorgang mittelbar einen Schaden herbeigeführt hat. So ist ein Unfall im Betrieb des Kraftwagens entstanden, dessen Fahrer durch ungenügendes Ausweichen den Absturz eines entgegenkommenden Wagens über eine Straßenböschung verursacht hat (HRR. 42 Nr. 435 — OLG. München vom 14. Jan. 42).

56. Ist ein Lastzug auf der Straße zum Stehen gekommen, der Motor des Triebwagens abgestellt und der Anhänger vorübergehend abgehängt, so ist ein Zusammenstoß eines anderen Fahrzeugs mit dem Anhänger „im Betrieb" des Lastzuges erfolgt (VAE. 42, 48 — OLG. Dresden v. 13. Nov. 41).

57. Begegnen sich zwei Kraftfahrzeuge und verletzt deren eines dabei einen gerade überholten Fußgänger, so hat sich der Unfall auch „beim Betrieb" des anderen Kraftfahrzeugs ereignet (VAE. 42, 94 — OLG. Dresden v. 20. Nov. 41).

58. Vorschriftswidriges Verhalten des Fahrzeugführers bringt seinen Entlastungsbeweis nur dann zum Scheitern, wenn sein vorschriftswidriges Verhalten ursächlich für den Schaden gewesen ist oder die Ursächlichkeit ungeklärt geblieben ist. Der Fahrzeugführer braucht im Augenblick der Gefahr nur Maßnahmen zu treffen, deren Eignung zur Verhütung des Unfalles er hätte erkennen können (JurRdschPrVers. 42, 55 — OLG. Dresden vom 31. Juli 41).

59. Macht trotz Verbotes durch den Besitzer der Reparaturwerkstätte der Lehrling mit dem Wagen eines Kunden eine „Probefahrt", so ist diese rechtlich eine Schwarzfahrt. „Überlassen" ist der Wagen vom Kunden nur dem Besitzer der Werkstätte, nicht auch dessen Gesellen (HRR. 42 Nr. 306 — OLG. Königsberg v. 4. Dez. 41).

§ 10

60. Erheben die Hinterbliebenen Rentenansprüche, so steht jedem einzelnen Kläger nur eine seinem verlorenen Unterhaltsanspruch entsprechende Rente zu, die für jeden besonders festzusetzen ist. Die Kläger sind nicht Gesamtgläubiger (JurRdschPrVers. 42, 71 — RG. v. 2. Dez. 41).

61. Wäre der verunglückte Vater nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage gewesen, seinem Sohn auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres während der ersten Jahre nach der Lehrzeit und während seiner Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst und bei der Wehrmacht Zuwendungen zu machen, so sind diese in Form einer Rente vom Schadensersatzpflichtigen zu ersetzen (VAE. 42, 150 — OLG. Dresden v. 22. Mai 42).

62. Dem Sohn des durch Kraftfahrzeugunfall Getöteten wird in der Regel nur eine Rente bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres zuzubilligen sein, weil er dann zum Arbeitsdienst und zum Heeresdienst eingezogen werden wird (VAE. 42, 89 — RG. v. 13. Jan. 42).

63. Für die Dauer der Rente können außergewöhnliche Verhältnisse nicht maßgebend sein. War der Getötete in einem Betrieb beschäftigt gewesen, dessen Gefolgschaftsmitglieder bis zum Beginn des gegenwärtigen Krieges mit dem 65. Lebensjahr abgebaut wurden, so kann nicht berücksichtigt werden, daß unter Umständen infolge des Mangels an Arbeitskräften und infolge der jetzigen Kriegsverhältnisse eine Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus möglich gewesen wäre (VAE. 42, 69 — OLG. Dresden v. 11. Dez. 41).

64. Die Ausdehnung der Rentendauer bis zum 70. Lebensjahr des Verunglückten ist bei dessen gutem Gesundheitszustand zur Zeit des Unfalls berechtigt, wenn es sich um einen Geschäftsmann ohne Altersversorgung handelt; denn es entspricht der Lebenserfahrung, daß ein solcher bis zu seinem 70. Lebensjahr arbeiten wird (VAE. 42, 89 — RG. v. 13. Jan. 42).

65. Bei der Frage, wie lange ein Maurer berufstätig sein kann, müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. War der Maurer selbständiger Unternehmer, so ist auch zu prüfen, ob er sich nicht auch im vorgerückten Alter durch Betätigung in seinem Geschäft ohne körperliche Arbeiten einen Verdienst hätte schaffen können (VAE. 42, 149 — RG. v. 16. Juni 42).

§ 16

66. Der Halter eines Kraftfahrzeugs haftet nicht ohne weiteres für den Unfall, den der Fahrer verursacht hat, weil er dem Fahrer den Wagen zu einer Betriebsfeier überließ, bei der mit Alkoholgenuß zu rechnen war, und weil der Fahrer gesundheitlich nicht auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit gewesen ist (VAE. 42, 88 — OLG. Dresden v. 5. Febr. 42).

§ 17

67. Gegenüber dem unfallverletzten Beamten als Kläger kann der Beklagte keine Ausgleichung wegen dessen angeblichen Mitverschuldens verlangen, wenn an Stelle des Klägers der Staat haftet, weil eine Dienstfahrt vorlag. Die Ausgleichung würde eine Verpflichtung des Klägers zum Schadensersatz kraft Gesetzes voraussetzen. Diese Verpflichtung trifft aber nicht ihn, sondern den Staat (VAE. 42, 89 — OLG. Dresden v. 5. Febr. 42).

Siehe auch Nr. 23 und 50.

§ 18

68. Diese Vorschrift begründet nur eine Haftung des Fahrers neben dem Halter des Kraftfahrzeugs, nicht aber eine Haftung des Halters (VAF 42. 89 — OLG. Dresden v. 12. Febr. 42).

Siehe auch Nr. 23 und 67.

c) Nach anderen Vorschriften

§ 1 RHaftpflG.

69. Die infolge des Kriegszustandes vorgeschriebene allgemeine Verdunkelung kann nicht als höhere Gewalt angesehen werden. Die Verkehrssicherungspflicht der Bahn ist nicht damit erfüllt, daß sie alle Maßnahmen trifft, die ihr von der Verkehrspolizei als notwendig bezeichnet wurden. Sie muß vielmehr selbst prüfen, ob die angeord-

neten Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs ausreichen oder wie sie durch sonstige Maßnahmen die mit dem Betrieb verbundenen Gefahren weiter verringern kann (DR. 42, 578 — RG. v. 20. Dez. 41).

70. Die Haftung der Straßenbahn wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unfall durch die Verdunkelungsmaßnahmen mitverursacht ist. Zur Anwendung dieser Bestimmung genügt eine bloße Mitverursachung durch die Straßenbahn, sofern sie, wie bei Unfällen in aller Regel, adäquat ist. Durch die Verdunkelungsmaßnahmen wird zwar die Betriebsgefahr der Straßenbahn erhöht, doch obliegt den übrigen Verkehrsteilnehmern zur Zeit der Verdunkelung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (DR. 42, 747 — RG. v. 6. Jan. 42).

Anm.: Siehe DR. 41, 2424[61] = R. 41, 143.

§ 124 DBG.

71. Das Gericht ist nicht an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber gebunden, ob ein Dienstunfall vorliegt. Die Abgrenzung des Dienstweges ist Tatfrage (DR. 42, 621 — RG. v. 14. Nov. 41).

§ 898 RVO.

72. Betriebsaufseher ist nicht jeder, der im Betrieb eine Maschine bedient, selbst wenn eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. Es muß eine Aufsichtstätigkeit, wenn nicht über Betriebsangehörige, so doch über Betriebseinrichtungen hinzukommen. Eine solche Aufsichtstätigkeit obliegt nicht dem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu fahren und zu pflegen hat (DR. 42, 581 — RG. v. 24. Okt. 41).

§ 899 RVO.

73. Eine nach § 899 RVO. dem Unternehmer gleichgestellte Person hat nur dann der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten, wenn sie in demselben Betrieb angestellt ist, aus dem heraus sich die Versicherungsleistungspflicht der Genossenschaft ergeben hat. Insbesondere haftet ein „Aufseher" in einem städtischen Betrieb nicht für die Leistungen, welche die Stadt als Trägerin der Unfallversicherung für einen anderen ihrer Betriebe aufwenden mußte (DR. 42, 687 — RArbG. v. 11. Nov. 41).

74. Der Kraftwagenfahrer einer Bestattungsanstalt, dem die Führung und Pflege des Leichenwagens übertragen ist, ist als „Betriebsaufseher" anzusehen (VAE. 42, 150 — OLG. Dresden v. 2. Juni 42).

§ 1 PreisstopVO.

75. Schadensersatzansprüche können nicht als Preise oder Entgelte im Sinne der PreisstopVO. angesehen werden, so auch nicht überhöhte Schadensersatzforderungen aus einem Autounfall (DAutoR. 42, 71 — BraunschwMdI. v. 30. Mai 42).

2. Versicherungsansprüche

§ 278 BGB.

76. Die Grundsätze über das Verschulden bei Vertragsschluß gelten auch für das Versicherungsverhältnis. Die den Abschluß eines Vertrags vorbereitenden Handlungen begründen bereits Beziehungen, die unter den Grundsätzen von Treu und Glauben stehen. Der Versicherer hat die Pflicht, bei den vorbereitenden Handlungen mit aller Offenheit dem Versicherungsnehmer gegenüberzutreten und die erforderlichen Erklärungen mit Bestimmtheit und Klarheit zu geben und hierbei auch die Interessen des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das gilt besonders auch für die Deckungszusage des Versicherungsagenten (HRR. 42 Nr. 394 — OLG. München v. 31. März 41).

77. Hat der nur zur Vermittelung von Vertragsabschlüssen berechtigte Agent dem Haftpflichtversicherungsschutz begehrenden Antragsteller rückwirkend vorläufige Deckung für dessen Kraftwagen zugesagt, die erste Prämie berechnet und entgegengenommen, so haftet die Versicherungsgesellschaft wegen des Verschuldens des Agenten. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich aber auf das negative Interesse (DJ. 42, 364 — RG. v. 21. Nov. 41).

§ 847 BGB.

Siehe Nr. 47.

§ 8 VVG.

78. Ist in den AllgVersBed. vereinbart, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Abschluß des Vertrages zu erklären ist, so muß die Kündigung dem Versicherer am letzten Tage vor Beginn der Frist zugehen, auch wenn dies ein Sonntag ist. § 193 BGB. findet keine Anwendung (JurRdschPrVers. 42, 60 — AG. Osnabrück v. 11. Dez. 41).

§ 43 VVG.

Siehe Nr. 77.

§ 59 VVG.

Siehe Nr. 76.

§ 149 VVG.

79. Ist der Versicherungsnehmer für einen Lastkraftwagen gegen Haftpflicht versichert und hat er bei der Antragstellung die Frage verneint, ob Fahrten ausgeführt werden, auf denen Personen befördert werden, so ist nicht jeder Anspruch auf Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche beförderter und bei einem Unfall verletzter Personen ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz für solche Personenschäden entfällt nicht, wenn gelegentlich einzelne Personen zur Beförderung auf dem Wagen mitgenommen werden (JurRdschPrVers. 42, 68 — RG. v. 24. Febr. 42).

Anm.: Siehe DR. 41, 2425[79] = DJ. 41, 638.
Siehe auch Nr. 85.

§ 179 VVG

80. Aus den AllgVersBed. kann sich ergeben, daß der Versicherungsnehmer für die Unfreiwilligkeit des Unfalles beweispflichtig ist. An diesen Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen, wenn der Versicherer begründeten Verdacht des Betruges äußert (R. 42, 108 — München vom 22. Dez. 41).

§ 184 VVG.

81. Ein Verfahrensverstoß der Gutachter ist unerheblich, wenn er auf die Feststellung keinen Einfluß gehabt hat (DR. 42, 983 — RG. v. 10. Febr. 42).

§ 3 AKB.

82. Der Kraftfahrzeughalter kann dann entschuldbarerweise annehmen, daß der von ihm eingestellte Fahrer den Führerschein besitzt, wenn der Fahrer ihm von einem bekannten Kraftdroschkenbesitzer zugeführt wird, wenn er auf Befragen erklärt, er besitze den Führerschein und wenn er sich als mit der technischen Arbeitsweise des in Frage kommenden Motors gut vertraut erweist (R. 42, 177 — Hamburg v. 12. Nov. 41).

§ 12 AKB.

83. Ein Motorschaden, der dadurch entsteht, daß das Kraftfahrzeug eine Wasseransammlung auf der Straße durchfährt, ist nicht „durch Unfall verursacht", sondern reiner Maschinenschaden (HRR. 42 Nr. 315 — OLG. Breslau v. 23. Okt. 41).

§ 6 VO. ü. Vers. v. Kraftfahrz. v. 14. Febr. 38

84. Hat ein Kraftfahrzeughändler oder eine andere der in § 6 Abs. 1 genannten Personen einen Anspruch der dort bezeichneten Art an einen nicht zu diesen Personen Gehörigen abgetreten, so kann dieser den Anspruch nur gemäß § 11 geltend machen (DAutoR. 42, 40 — RG. vom 5. Aug. 41).

VO. v. 3. Okt. 39.

85. Es besteht keine Anzeigepflicht des Versicherten bei der Wiederinbetriebnahme stillgelegter Kraftfahrzeuge, auch dann nicht, wenn der Versicherer durch eine Zusatzvereinbarung mit dem Versicherten eine solche Anzeigepflicht bedungen hat (JurRdschPrVers. 42, 75 — OLG. Jena v. 3. März 42).

II. Strafrecht

1. Strafgesetzbuch

§ 2

86. Ein Kraftfahrer, der durch Auflegen einer Pappscheibe auf die Diagrammscheibe des Tachometers eine niedrigere Fahrgeschwindigkeit vortäuscht, als er in Wirklichkeit gefahren ist, ist in entsprechender Anwendung des § 267 StGB. zu bestrafen (DJ. 42, 529 — RG. v. 26. Juni 42).

§ 49

87. Beihilfe zur Verkehrsflucht des Fahrers begeht der Mitfahrer, der den Fahrer in seinem Entschluß zur Flucht bestärkt (VAE. 42, 161 — RG. v. 18. Juni 42).

§ 51

88. Auch wenn nicht sinnlose Trunkenheit vorliegt, ist eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit möglich (VAE. 42, 161 — RG. v. 18. Juni 42).

§ 73

89. Ist der Beschuldigte infolge Alkoholgenusses nicht mehr zur sicheren Führung seines Kraftfahrzeugs in der Lage gewesen und hat er bei dieser Fahrt infolge zu großer Fahrgeschwindigkeit einen Fußgänger angefahren, während er einen nach der VO. v. 6. Sept. 39 unzulässigen Umweg machte und sodann eine Verkehrsflucht begangen, so stehen fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB.), Trunkenheit im Verkehr (§§ 2, 71 StVZO.), Geschwindigkeitsüberschreitung (§§ 1, 9, 40 StVO.), mißbräuchliche Kraftfahrzeugbenützung (§§ 1, 4 VO. v. 6. Sept. 39) und die Verkehrsflucht (§ 139a StGB.) in Tateinheit, weil die Tätigkeit des Fahrens alle diese strafbaren Handlungen zu einer Einheit zusammenschließt (VAE. 42, 75 — RG. v. 20. Jan. 42).

90. Für die Annahme von Tateinheit zwischen der auf ein und derselben Fahrt begangenen fahrlässigen Körperverletzung, Verkehrsflucht und mißbräuchlicher Kraftfahrzeugbenützung ist es kein Hindernis, daß die Verfolgung der mit der gleichen Fahrt begangenen Übertretung nach §§ 2, 71 StVZO. (Alkoholgenuß) verjährt ist. Bindeglied ist die Tätigkeit des Fahrens (VAE. 42, 75 — RG. v. 20. Jan. 42).

§ 139a

91. Keine Unfallflucht ist gegeben, wenn niemand in der Nähe ist, der die Feststellungen im Sinn des § 139a machen kann, z. B. wenn der Verletzte tot oder bewußtlos und sonst niemand anwesend ist. Aus dem Gedanken des § 330c StGB. heraus ergibt sich jedoch für den Verursacher des Unfalles die Pflicht zur Hilfeleistung oder zur Meldung bei der nächsten Polizeistelle (DR. 42, 1140 — RG. v. 4. Mai 42).

92. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn sich der Täter um den durch den Unfall schwer Verletzten nicht kümmert (VAE. 42, 160 — RG. v. 16. April 1942).
Siehe auch Nr. 87.

§ 222

93. Bei unübersichtlicher Kreuzung trifft den Kraftfahrer eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Es kann insbesondere verlangt werden, daß er kurz vor der Kreuzung nochmals nach der Richtung Umschau hält, die bisher nicht voll zu übersehen war (DAutoR. 42, 39 — RG. v. 23. Mai 41).

94. Der Halter eines Kraftfahrzeugs ist gegenüber seinen Betriebstätigen, beispielsweise gegenüber dem Bremser des Anhängers, zu besonderer Fürsorge als Arbeitgeber verpflichtet. Er muß insbesondere durch Belehrung und Überwachung ein lebengefährdendes Verhalten seiner Betriebstätigen verhindern (VAE. 42, 99 — RG. vom 20. Febr. 42).

95. Der Kraftfahrer muß damit rechnen, daß ein die linke Straßenseite benützender Radfahrer unerwartet versuchen werde, den rechten Straßenrand wieder zu gewinnen (DAutoR. 42, 64 — RG. v. 23. Sept. 41).

96. Die Möglichkeit, daß ein Mensch, sei es infolge Unfalls oder Trunkenheit, auf der Straße zu liegen kommt, liegt nicht außer aller Lebenserfahrung und ist deshalb nicht unvoraussehbar (DAutoR. 42, 68 — RG. vom 21. Okt. 41).

97. Damit, daß auf einer unbeleuchteten Straße plötzlich Personen auftauchen können, muß der Kraftfahrer rechnen (DAutoR. 42, 70 — RG. v. 19. Sept. 41).

98. Hat der Fahrer keinen Führerschein für Lastkraftwagen, so kann es ursächlich für den Unfall sein, daß er die Führung des Lastzuges nicht abgelehnt hat. Fehlt ihm genügende Erfahrung im Führen von Lastzügen, so mußte er besonders vorsichtig sein (VAE. 42, 135 — RG. v. 25. Juni 42).

99. Wird ein Kraftwagen infolge der Glätte der Straßenoberfläche über die Fahrbahn seitlich hinausgetragen, so kann die Aufhebung der Bodenreibung nicht als die letzte Ursache hierfür angesehen werden. Die Aufhebung der Bodenreibung ist die Wirkung des Zusammenspiels verschiedener Kräfte. Wenn die übrigen Umstände im Zusammenspiel der Kräfte gleich bleiben, kann nur durch die Geschwindigkeit des Wagens die Bodenreibung bis zur praktischen Ausschaltung vermindert werden. Die Geschwindigkeit ist daher die Ursache für die Unmöglichkeit, die Fahrtrichtung beizubehalten. Im Prozeß ist daher zu prüfen, mit welcher Geschwindigkeit der Fahrer höchstens hätte fahren dürfen, um ein Abgleiten des Wagens zu vermeiden (VAE. 42, 94 — RG. v. 23. Dez. 41).

100. Hat der Fahrer die befahrene Autobahn zunächst trocken, schneefrei und vereinzelte Stellen mit festgefrorenem Schnee bestreut vorgefunden, erblickt er dann vor sich in einer Mulde eine festgefrorene Schneedecke auf der Autobahn, so handelt er fahrlässig, wenn er sich ohne weiteres darauf verläßt, daß auch diese gestreut sein werde (VAE. 42, 94 — RG. v. 23. Dez. 41).

101. Der Straßenbahnschaffner handelt nicht fahrlässig, wenn er vor Abgabe des Abfahrtzeichens mit Sorgfalt den Verkehr an der rückwärtigen äußeren Wagentüre beobachtet und daraus schließt, daß niemand mehr aus- oder einsteigen will. Es ist nicht nötig, daß sich der Schaffner aus dem Wagen hinausbeugt, um Vorgänge außerhalb des Wagens sehen zu können (VAE. 42, 75 — RG. v. 9. Jan. 42).

102. Der Schaffner eines Straßenbahntriebwagens ist — soweit er nicht nach den örtlichen Betriebsvorschriften auch den Verkehr auf dem Anhänger zu beobachten hat — nicht verpflichtet, sich vor Abgabe des Abfahrtzeichens aus dem Wagen hinauszubeugen, um Vorgänge außerhalb des Wagens sehen zu können. Es genügt, wenn er den Einstieg zum Wagen beobachtet und angemessene Zeit wartet, ob jemand zum Einsteigen dort erscheint (DJ. 42, 628 — RG. v. 11. Aug. 42).

§ 230

103. Die Aufsichtspflicht ist gegenüber einem vierjährigen Kind dann nicht verletzt, wenn es einen Weg von etwa 250 m von der elterlichen Wohnung allein gehen soll, den es in Begleitung des Vaters und allein schon häufig gemacht hat und auf dem es Verkehrsstraßen nicht zu kreuzen hat (DAutoR. 42, 55 — RG. v. 26. Jan. 42).
Siehe auch Nr. 93, 120 und 131.

§ 267

Siehe Nr. 86.

§ 316

Siehe Nr. 148.

§ 330c

104. Der Kraftwagenführer, der in der Dunkelheit und unter der Wirkung der Verdunkelungsmaßnahmen auf einen Gegenstand heftig auffährt, muß sich überzeugen, welche Folgen der Anprall gehabt hat. Diese Pflicht besteht auch für den Mitfahrer (DR. 42, 1223 — RG. vom 18. Juni 42).
Siehe auch Nr. 91.

2. Straßenverkehrsordnung

§ 1

105. Ständiges, langdauerndes Abstellen langer und hoher Lastfahrzeuge in einer Durchgangsstraße kann den Stra-

ßenverkehr gefährden oder übermäßig behindern (DJ. 42, 349 — LG. Berlin v. 22. April 42).

Anm.: „Parken" ist ein Verkehrsvorgang. Der zulässige Gemeingebrauch an der Straße beschränkt sich auf Verkehrsvorgänge. Wird die Straße aber zum regelmäßigen Abstellplatz benützt, so ist dies kein Verkehrsvorgang mehr, wird also nicht mehr durch den Gemeingebrauch gedeckt. Es liegt vielmehr ein Mißbrauch der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straße vor, den § 1 StVO. verbietet.

106. Ein Kraftfahrer, der an einer Verkehrsinsel links, statt rechts vorbeifährt, muß besondere Vorsicht, insbesondere gegenüber den Fußgängern walten lassen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des seitlichen Abstands von der Verkehrsinsel und der Pflicht, wiederholt und rechtzeitig Signal zu geben (DR. 42, 982 — KG. v. 8. Jan. 42).

107. Ein Überholen ist dann verboten, wenn dadurch ein entgegenkommender Fahrzeugführer zum Bremsen und zum scharfen Ausweichen nach rechts gezwungen wird (JurRdschPrVers. 42, 100 — OLG. Königsberg v. 28. April 42).

108. Ein einbiegender Kraftwagenführer braucht nicht damit zu rechnen, daß von mehreren hintereinander fahrenden Radfahrern einer nicht acht gibt und kurz hinter seinem Vordermann einfach auf den Kraftwagen auffährt (VAE. 42, 160 — RG. v. 12. März 42).

109. Der Wartepflichtige darf mit einem verkehrsgemäßen Verhalten des Vorfahrtsberechtigten rechnen und insbesondere darauf vertrauen, daß dieser die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit einhält (VAE. 42, 74 — RG. vom 15. Jan. 42).

Anm.: Vgl. DR. 41, 2427[151] und [152].

110. Der Wartepflichtige braucht nicht damit zu rechnen, daß der von der Kreuzung noch weit entfernte Vorfahrtsberechtigte seine Fahrgeschwindigkeit von 70—80 km/st an Stelle der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/st bis zur Kreuzung beibehält (VAE. 42, 74 — RG. v. 16. Jan. 42).

111. Wenn beim Zurückstoßen eines Kraftfahrzeugs vom Führersitz aus nur ein schlechter Überblick über den rückwärtigen Teil der Fahrbahn gegeben ist, muß der Fahrer einen Sicherungsposten hinter dem Kraftwagen aufstellen, der das Rückwärtsfahren leiten und auf die sonstigen Verkehrsteilnehmer acht geben kann (HRR. 42 Nr. 574 — OLG. München v. 6. März 42).

112. Auf einer Fernverkehrsstraße braucht der Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, daß sich ein Kind, das sich in Begleitung Erwachsener befindet und mit diesen am Straßenrand stehengeblieben war, auf die Fahrbahn begibt, um diese noch vor dem Kraftwagen zu überqueren. Er handelt jedoch schuldhaft, wenn er neben den Ausweichversuchen unterläßt, ein Warnzeichen zu geben (VAE. 42, 71 — OLG. Dresden v. 18. Dez. 41).

113. Bemerkt der Kraftwagenführer ein auf dem Bürgersteig im Sand spielendes Kind, so braucht er damit, daß das Kind hinter einem dem Kraftfahrer entgegenkommenden Fuhrwerk auf die Fahrbahn laufen werde, nur dann zu rechnen, wenn der Kraftfahrer gesehen hat, daß das Kind sein Spiel aufgab und sich der Beobachtung des Fuhrwerks zuwendete (VAE. 42, 159 — RG. v. 2. April 42).

114. Der Straßenbahnfahrer darf sich darauf verlassen, daß ein Fußgänger, der zunächst zwar die Fahrstraße überquerte und auf die Schutzinsel zuging, angesichts des unter Warnzeichen herannahenden Straßenbahnzugs auf der Schutzinsel stehenbleiben wird (VAE. 42, 159 — RG. v. 20. April 42).

Siehe auch Nr. 15, 23, 26, 97, 99, 100 und 143.

§ 3

115. Der Fahrer darf sich durch veraltete Verkehrszeichen nicht täuschen lassen. Er muß die geltenden Verkehrszeichen so genau kennen, daß er sie von veralteten unterscheiden kann (VAE. 42, 94 — RG. v. 3. Febr. 42).

§ 7

116. Abs. 3 Satz 1 enthält keine selbständige Strafrechtsnorm, sondern nur eine allgemeine Sorgfaltsregel. Eine Verurteilung nach Satz 1 ist deshalb nicht rechtlich möglich (VAE. 42, 94 — RG. v. 20. Febr. 42).

§ 8

117. Dem Verkehrsteilnehmer, der mit seinem haltenden Fahrzeug den Straßenverkehr, insbesondere den der Schienenfahrzeuge, behindern würde, ist es gestattet, den Fußsteig für die Aufstellung seines Fahrzeugs teilweise mit zu benützen und dadurch den Fußgängerverkehr für die kurze Zeit des Haltens zu beschränken. Voraussetzung ist aber, daß wegen der Notwendigkeit des Abladens größerer Lasten das Aufstellen des Fahrzeugs an anderer, weniger hinderlicher Stelle nicht zumutbar und die Beengung auf dem Gehsteig nicht übermäßig ist. Für die Frage, ob ein Aufstellen des Fahrzeugs auf der entgegengesetzten Straßenseite nach vorherigem Wenden gefordert werden kann, ist zu berücksichtigen, ob durch das Abladen über die Fahrbahn hinweg der Verkehr auf dieser nicht zu stark gefährdet würde (DAutoR. 42, 30 — AG. Freital v. 21. Jan. 42).

118. Beim Einbiegen nach links in eine Einbahnstraße, in der mit entgegenkommenden Fahrzeugen nicht zu rechnen ist, braucht nicht ein so weiter Bogen ausgeführt zu werden, daß sofort die rechte Seite der Einbahnstraße erreicht wird. Es darf ein enger Bogen genommen werden, um eine reibungslose Einordnung in den Verkehr zu ermöglichen (VAE. 42, 115 — RG. v. 24. März 42).

119. Verkehrsinseln sind rechts zu umfahren, wenn die Breite der Fahrbahn das zuläßt. Ein Überholen durch Linksvorbeifahren ist dann unzulässig (DR. 42, 982 — KG. v. 8. Jan. 42).

Siehe auch Nr. 124.

§ 9

120. Der Fahrzeugführer braucht bei Bemessung seiner Fahrgeschwindigkeit auf einer Hauptstraße nicht damit zu rechnen, daß aus einem auf die Hauptstraße mündenden Hohlweg plötzlich ein Kind auf einem Tretroller in seine Fahrbahn gelangen könnte (JurRdschPrVers. 42, 55 — OLG. Dresden v. 31. Juli 41).

121. Die Pflicht, die Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite anzupassen, kann unter Umständen bei Straßenbahnen entfallen, besonders bei solchen, die nicht im Stadtinneren, sondern in Außenbezirken auf eigenem Bahnkörper verkehren (DR. 42, 792 — RG. v. 12. Febr. 42).

Anm.: Es dürfte insbesondere darauf ankommen, ob die Straßenbahn „auf besonderem Bahnkörper" oder „auf eigenem Bahnkörper" (AusfBest. z. BOStrab. Ziff. 16) verläuft. Je nachdem ergibt sich die weitere Frage, ob § 9 StVO. unmittelbar oder entsprechend oder überhaupt nicht anwendbar ist, wobei auch § 41 BOStrab. von Bedeutung ist (vgl. DR. 42, 953[24]).

122. Beachten auf der Fahrbahn rollschuhlaufende Kinder die Warnzeichen des Kraftfahrzeugführers nicht, so muß sich dieser rechtzeitig auf die Gefahrenlage einstellen, insbesondere seine Geschwindigkeit der Gefahrenlage entsprechend ermäßigen (VAE. 42, 155 — RG. v. 11. Mai 42).

123. Während der Verdunkelung haben Kraftfahrer an Kreuzungen und beim Einbiegen eine nur mäßige Geschwindigkeit einzuhalten, bei der Unfälle vermieden werden können (DAutoR. 42, 31 — RG. v. 9. Dez. 41).

Siehe auch Nr. 26, 109, 110, 126 und 134.

§ 10

124. Bei einer Straße ohne Gehweg kann der Fußgänger die gepflasterte Fahrbahn benützen und ist nicht auf den Sommerweg beschränkt (HRR. 42 Nr. 618 — RG. v. 17. Juli 41).

Siehe auch Nr. 107 und 119.

§ 13

125. Eine schuldhafte Verletzung des Vorfahrtsrechtes seitens des Wartepflichtigen liegt immer dann vor, wenn er in die Kreuzung einfährt, ohne mit Gewißheit darauf

rechnen zu können, daß er die ganze Kreuzung ungefährdet durchfahren werde. Wenn es zwischen den Fahrzeugen des Wartepflichtigen und des Vorfahrtsberechtigten auf der Kreuzung tatsächlich zu einem Zusammenstoß gekommen ist, so ist damit der Beweis des ersten Anscheins erbracht, daß der Wartepflichtige das Vorfahrtsrecht des anderen schuldhaft verletzt hat (DR. 42, 746 — RG. v. 4. Febr. 42).

126. Stoßen an einer Kreuzung von Straßen gleicher Ordnung ein geradeaus fahrendes Fahrzeug und ein entgegenkommendes, in seiner Fahrtrichtung nach links einbiegendes Fahrzeug zusammen, so kann ein Mitverschulden des Lenkers des geradeausfahrenden, an sich vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs vorliegen, sofern nämlich festgestellt wird, daß der Lenker des vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs die Geschwindigkeit desselben nicht darauf eingerichtet hat, einem von rechts kommenden, ihm gegenüber Vorfahrtsberechtigten die Vorfahrt rechtzeitig einräumen zu können (DR. 42, 578 — RG. v. 2. Dez. 41).

127. Mündet eine Nebenstraße an einem Straßenknie der Hauptstraße ein, so gilt für die Vorfahrt die allgemeine Regel des § 13 Abs. 1 StVO. Die Namensbezeichnungen der Straßen sind für die verkehrsrechtliche Betrachtung ohne Bedeutung (DR. 42, 571 — RG. v. 26. Jan. 42).

128. Um eine Kreuzung handelt es sich auch dort, wo die einander schneidenden Straßen ihre Fortsetzung nicht genau gegenüber der Einmündungsstelle, sondern mit geringer seitlicher Versetzung finden (HRR. 42 Nr. 620 — RG. v. 4. Juni 42).

129. Nähert sich der Kraftfahrer einer Straßengabel, so muß er sich auf die Möglichkeit einrichten, daß die von ihm befahrene Vorrechtstraße sich in dem einen wie in dem anderen Straßenteil fortsetzen kann (VAE. 42, 96 — RG. v. 3. Febr. 42).

130. Das Vorfahrtsrecht geht nicht dadurch verloren, daß sich der Wartepflichtige beim Zusammenstoß bereits in der Mitte der Hauptstraße befunden hat (DAutoR. 42, 69 — RG. v. 25. April 41).

131. Wenn der Vorfahrtsberechtigte merkt, daß der Wartepflichtige am Steuerrad hantiert, so daß er annehmen kann, daß dieser ihm die Vorfahrt einräumen will, kann ihm nicht vorgeworfen werden, daß er sich nicht sofort auf die Mißachtung seines Vorfahrtsrechtes eingestellt hat (DAutoR. 42, 38 — RG. v. 5. Sept. 41).

132. Das auf der Spitze stehende Dreiecksschild „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten" gibt dem auf der Nebenstraße entgegenkommenden und in die Vorrechtstraße links einbiegenden Fahrer kein Vorrecht gegenüber dem auf der Nebenstraße geradeaus bleibenden Verkehr (VAE. 42, 56 — RG. v. 2. Dez. 41).

133. Das Abgeben von Richtungszeichen gibt dem Wartepflichtigen nicht schon das Recht zur Vorfahrt. Er muß nach allen Seiten Ausschau halten, ob die Überquerung der Kreuzung gefahrlos möglich ist (HRR. 42 Nr. 573 — OLG. München v. 30. März 42).

134. Es kann nicht verlangt werden, daß der wartepflichtige Straßenbahnführer einer Großstadt sich einer unübersichtlichen Kreuzung nur in ganz geringer Geschwindigkeit nähert oder gar vorher anhält; denn die Zügigkeit des großstädtischen Straßenbahnverkehrs muß gewährleistet bleiben (VAE. 42, 155 — RG. v. 2. Juli 42).

Siehe auch Nr. 109, 110 und 148.

§ 15

135. Auf einer Straße mit größerem Verkehr oder bei Dunkelheit wird ein haltendes Fahrzeug in der Regel nur dann nicht als Verkehrshindernis gelten können, wenn es auf der äußersten rechten Fahrbahnseite steht (DAutoR. 42, 30 — LG. Stuttgart v. 30. Okt. 41).

Siehe auch Nr. 117.

§ 16

136. Ein Kraftfuhrunternehmer darf einen schadhaft gewordenen Anhänger nicht in verkehrshindernder Weise über Nacht auf der Straße stehen lassen. Es kann ihm zugemutet werden, daß er den Anhänger entlädt, um ihn abschleppen zu lassen, wenn die Entfernung von der Straße nicht anders möglich ist (JurRdschPrVers. 42, 119 — RG. v. 14. Juli 42).

Siehe auch Nr. 105.

§ 17

137. Schuldhaft handelt, wer nach links ausbiegt, um den Rechtsbogen in eine Grundstückseinfahrt zu gewinnen und so mindestens die rechte Fahrbahnhälfte sperrt, ohne sich zu vergewissern, daß er dadurch kein nachfolgendes Fahrzeug in eine schwierige Lage bringt (VAE. 42, 73 — OLG. Dresden v. 2. Dez. 41).

§ 24

138. Wird durch Herabklappen der rückwärtigen Klappe beim Entladen eines Lastkraftwagens das rückwärtige rote Licht verdeckt, so muß am oberen Teil des Wagens eine entsprechende rote Beleuchtung angebracht werden, auch wenn von der Innenbeleuchtung des Wagens Licht auf die Straße fällt (DAutoR. 42, 55 — LG. Berlin vom 28. März 42).

139. Der Fahrzeughalter muß dem Lastzug für alle Fahrzeuge Sicherheitslampen mitgeben.

Siehe auch Nr. 23.

§ 27

140. Auf Straßen ohne Radwege müssen Radfahrer, die ihr Rad führen, äußerst rechts gehen (VAE. 42, 73 — OLG. Dresden v. 11. Dez. 41).

141. Für den in die Fahrbahn einbiegenden Radfahrer begründet Abs. 3 eine über die Sorgfaltspflicht nach § 1 StVO. hinausgehende besondere Pflicht, den Verkehr in der Fahrbahn nicht zu behindern oder zu gefährden (VAE. 42, 157 — RG. v. 30. April 42).

§ 36

142. Das Abspringen des Fahrgastes schon während des Auslaufens des Straßenbahnwagens vor Haltestellen ist als Abspringen während der Fahrt verboten (OLG. Dresden v. 13. Nov. 41).

§ 37

143. Ein Belag von 30 cm Schnee auf der Gehbahn rechtfertigt bei einem nicht ganz kurzen Weg die Benutzung der einigermaßen schneefreien Fahrbahn durch den Fußgänger. Es besteht keine Pflicht für Fußgänger, auf Landstraßen ohne Gehweg links zu gehen. Der die Fahrbahn benützende Fußgänger muß auf Fahrzeuge weitgehend Rücksicht nehmen (DR. 42, 576 — OLG. Nürnberg v. 11. Nov. 41).

144. Fußgänger dürfen nur auf Landstraßen ohne Gehwege links gehen (VAE. 42, 73 — OLG. Dresden vom 11. Dez. 41).

§ 44

Siehe Nr. 26.

§ 45

145. Die „Bilderfolge" des Reichsführers SS über Verhalten im Verkehr ist lediglich Aufklärungsschrift, sie führt keine Änderung der Vorschriften der StVO. herbei (VAE. 42, 73 — OLG. Dresden v. 11. Dez. 41).

Siehe auch Nr. 26.

3. Andere Gesetze

§ 1 KraftfGebrVO.

146. Das Merkmal des in Gebrauchnehmens eines Kraftwagens erfüllt auch, wer sich von einem anderen mit dem fremden Kraftwagen fahren läßt und zu diesem Zweck die Fahrt veranlaßt, die sonst unterblieben wäre. Der andere kann je nach seiner Willensrichtung Mittäter oder Gehilfe sein (DR. 42, 1223 — RG. v. 18. Juni 42).

147. Der Ehemann, der ein zum Vorbehaltsgut seiner Ehefrau gehöriges Damenfahrrad mit ihrem Einverständnis benützt, wird durch die VO. geschützt und kann Strafantrag stellen (DAutoR. 42, 39 — RG. v. 13. Nov. 41).

§ 79 EisBBetrO.

148. Wer mit einem Motorschlepper und zwei Anhängern den unbeschrankten Übergang einer Kleinbahn befahren will, muß bei unzureichender Übersicht über die Bahnstrecke seinen Mitfahrer zur Beobachtung an die Bahnkreuzung vorausschicken (VAE. 42, 72 — RG. v. 11. Dez. 41).

§ 4 VO. v. 6. Sept. 39

149. Ein nicht durch das öffentliche Interesse gedeckter Umweg stellt eine mißbräuchliche Benützung des Kraftfahrzeugs dar (VAE. 42, 161 — RG. v. 25. Juni 42).

B. Prozeßrecht

I. Zivilprozeß

§ 3 ZPO.

150. Ist bei unbezifferten, der Höhe nach ins gerichtliche Ermessen gestellten Klageansprüchen das Gericht hinter der Schätzung des Klägers zurückgeblieben, hatte der Kläger seine Ansprüche aber nur in einem Maße übersetzt, wie es durch die Unsicherheit jeder Schätzung bedingt ist, so ist der Streitwert den zugesprochenen Beträgen anzugleichen, und es können dem Beklagten nach § 92 Abs. 2 die ganzen Kosten auferlegt werden (HRR. 42 Nr. 580 — OLG. Zweibrücken vom 9. Mai 42).

§ 91 ZPO.

151. Reisekosten einer Partei, die durch eine auf Erfordern des gerichtlichen Sachverständigen vorgenommene Reise entstehen, sind regelmäßig erstattungsfähig (DR. 42, 591 — KG. v. 12. Jan. 42).

§ 92 ZPO.

Siehe Nr. 150.

§ 258 ZPO.

152. Die Zuerkennung einer Schadensrente für die Zukunft ist nur dann berechtigt, wenn nach der voraussichtlichen Entwicklung der Verhältnisse derartige Rentenbeträge tatsächlich fällig werden und ein begründetes Rechtsschutzinteresse des Geschädigten an einem alsbaldigen verurteilenden Erkenntnis besteht (JurRdschPrVers. 42, 122 — KG. v. 17. April 42).

§ 282 ZPO.

153. Die Annahme, daß beim Zusammenstoß zwischen einem beladenen Lastzug und einem Personenwagen eine geringere Geschwindigkeit des Lastzugs die Folgen des Zusammenstoßes für den Personenkraftwagen und seine Insassen erheblich verringert hätte, bedarf genauen Nachweises in allen Einzelheiten (JurRdschPrVers. 42, 106 — RG. v. 27. April 42).

Anm.: Siehe DR. 42, 952[22].

154. Beweis des ersten Anscheins beim Verletzen des Vorfahrtsrechts siehe Nr. 125.

§ 286 ZPO.

155. Aus dem Umstand, daß der Kraftfahrzeugführer unmittelbar nach dem Unfall für ihn ungünstigere Angaben über die Unfallursache gemacht hat als später, kann noch nicht geschlossen werden, daß diese späteren Angaben falsch seien (VAE. 42, 92 — RG. v. 10. Febr. 42).

§ 406 ZPO.

156. Der Umstand allein, daß der als Sachverständiger im Haftpflichtprozeß zugezogene Arzt den Verletzten nach dem Unfall behandelte, kann die Besorgnis der Befangenheit nicht rechtfertigen, zumal dann nicht, wenn das vom Sachverständigen erforderte Gutachten nicht die ärztliche Behandlung, sondern lediglich die Frage der Erwerbsbeschränkung betrifft (R. 42, 235 — Hamm vom 5. Dez. 41).

§ 90 GKG.

157. In einem Rechtsstreit, den jemand gegen das Deutsche Reich führt, sind die von ihm vorschußweise gezahlten Gebühren und Auslagen nicht im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens, sondern unmittelbar aus der Reichskasse zu erstatten, falls das Reich die Kosten des Rechtsstreits vergleichsweise übernommen hat (R. 42, 105).

II. Strafprozeß

§ 74 StPO.

158. Der Umstand, daß der Sachverständige im Auftrag des Staatsanwalts im Vorverfahren an allen Beweiserhebungen, zum Teil unter selbständiger Fragestellung, teilgenommen hat, macht ihn keineswegs als Sachverständigen für die Hauptverhandlung ungeeignet oder befangen (DR. 42, 573 — RG. v. 19. Dez. 41).

§ 261 StPO.

159. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht nicht dagegen, daß ein Kraftfahrer die Geschwindigkeit eines ihm entgegenkommenden Kraftwagens einigermaßen schätzen kann (VAE. 42, 94 — RG. v. 3. Febr. 42).

§ 337 StPO.

160. Die Auslegung der einzelnen Bestimmungen einer Dienstanweisung für den Fahrdienst einer Straßenbahn ist, wie bei allen für den inneren Dienst bestimmten Vorschriften, Sache des Tatrichters. Ob aber aus der Gesamtheit der Dienstvorschriften die einzelne Bestimmung zutreffend angewendet und der Beurteilung des Sachverhalts zugrunde gelegt worden ist, unterliegt der rechtlichen Nachprüfung des Revisionsgerichts (VAE. 42, 76 — RG. v. 22. Jan. 42).

§ 395 StPO.

161. Auch für den Nebenkläger läuft eine Frist zur Rechtsmitteleinlegung. Zuständig für die Zulassung des Nebenklägers beim Anschluß durch Einlegung eines Rechtsmittels ist das Rechtsmittelgericht. Die Zulassung durch das unzuständige Landgericht bindet das Revisionsgericht nicht (DR. 42, 1275 — RG. v. 12. Juni 42).

C. Anhang

162. § 1293 ABGB. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden des Verletzten ist auch dann gegeben, wenn der Verletzte schon vor dem Unfall eine Anlage zur Erkrankung hatte und seine Beschwerden nur wegen dieser Anlage durch den Unfall ausgelöst worden sind. Der ursächliche Zusammenhang wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der nämliche Erfolg, der durch den Unfall eingetreten ist, auch durch ein anderes Ereignis eingetreten wäre, das bestimmt stattgefunden hätte. Veranlagung des Verletzten ist nur insofern von Bedeutung, als sie ähnlich wie das fortschreitende Lebensalter im Laufe der Zeit ohne das Eintreten eines die Erkrankung besonders fördernden Ereignisses die Erwerbstätigkeit des Verletzten herabsetzt und dadurch die Höhe des Schadens beeinflußt (DR. 42, 987 — RG. v. 29. April 42).

163. § 2 ÖstKraftHG. Die Sicherung der Eingangstüre eines Autobus ist grundsätzlich eine Obliegenheit des Wagenschaffners und, wenn der Lenker diesen Dienst mit versieht, Sache des Lenkers. Das gilt auch im Falle der durch Kriegsmaßnahmen bedingten Überfüllung und auch während der Verdunkelung (DAutoR. 42, 72 — RG. v. 29. Sept. 41).

164. § 2 ÖstKraftHG. Verstößt der Omnibusführer gegen die Pflicht, erst nach genügender Entfernung des Abgestiegenen abzufahren, so liegt kein von der Haftung befreiendes Ereignis darin, daß der mit dem Mantel in die Türe eingeklemmte Fahrgast die Türe beim Verlassen selbst geschlossen hat (VAE. 42, 118 — RG. v. 21. Jan. 42).

165. § 2 ÖstKraftHG. Hat der Lenker eines Omnibus im öffentlichen Verkehr die Eingangstüre vor Abfahrt nicht gesichert, so ist die Tatsache, daß sich ein aus dem fahrenden Wagen gestürzter Fahrgast nicht an einer Griffstange angehalten hat, sondern an der Lehne des Führersitzes, kein von der Haftung befreiendes Ereignis (VAE. 42, 118 — RG. v. 21. Jan. 42).

166. Art. 131 WeimVerf. Für die Haftung der Gemeinde-

beamten gilt auch in den Gauen der Ostmark Art. 131 WeimVerf., § 1 des Ges. v. 22. Mai 1910 (RGBl. 798) und § 839 BGB. Die ehemaligen Bestimmungen des § 14 der Österr. Bundesverf. 1934 und das Hofdekret v. 14. März 1806 (JGS. Nr. 758) gelten nicht mehr (HRR. 42 Nr. 554 — RG. v. 25. Febr. 42).

§ 1 BeamtenhaftpflichtG. v. 22. Mai 1910 siehe Nr. 166.

§ 839 BGB. siehe Nr. 166.

167. § 335 ÖstStGB. Die Fahrgeschwindigkeit ist der Verkehrslage anzupassen. Beim Fahren aus einer Reichsstraße in eine nach links rechtwinkelig abzweigende Nebenstraße muß der Kraftfahrer die Verkehrslage genau beobachten und seine Geschwindigkeit danach einrichten DAutoR. 42, 71 — LG. Graz v. 10. Juli 42).

168. § 48 SudKVG. Ist die Klage nicht nur auf das KVG., sondern auch auf das Verschulden der Beklagten nach §§ 1295, 1325 ABGB. gestützt, so ist eine Verteilung des Schadens auf die mehreren bei dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeugführer entsprechend der Größe ihrer Verantwortlichkeit für den Unfall nicht zulässig, sondern sie haften gemäß § 1302 ABGB. sämtlich als Gesamtschuldner für den ganzen Schaden (VAE. 42, 93 — RG. v. 4. März 42).

§ 51 SudKVG. Siehe Nr. 168.

Rechtspolitik und Praxis

Wie ist der im Felde befindliche Berufungskläger vor dem Verlust des Rechtsmittels der Berufung zu schützen?

Bisher konnte die im Felde befindliche Prozeßpartei, die im ersten Rechtsmittelzuge mit einem Anspruch abgewiesen oder wegen eines Anspruchs verurteilt worden war, innerhalb der Frist des § 516 ZPO. Berufung einlegen und nach der so erfolgten Öffnung der Berufungsinstanz durch evtl. wiederholte geräumige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, notfalls durch den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens vor dem Verlust des Rechtsmittels der Berufung ausreichend geschützt werden.

Nach der 4. VereinfVO. v. 12. Jan. 1943 ist dieser Schutz des im Felde befindlichen Berufungsklägers sehr erschwert. Nach der Streichung des § 519 ZPO. bisheriger Fassung und der Neufassung des § 518 ZPO. wird es in der Regel nicht möglich sein, die Berufung der im Felde befindlichen Partei während des Fristenlaufs ordnungsgemäß (mit Begründung) einzulegen.

Es bleibt nur der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens gemäß Art. 1 Abs. 5 der VO. v. 13. Okt. 1942 und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ersterer kann auch zwischen den Instanzen beim Prozeßgericht erster Instanz angebracht werden. Er wird stets alsbald nach Verkündung des Urteils vom Prozeßbevollmächtigten erster Instanz zu stellen sein, wenn dieser vermutet, daß die Partei gegen das Urteil Berufung eingelegt wissen will. Er wird sich darauf zu stützen haben, daß der Schriftverkehr mit der im Felde befindlichen Partei nach den bisherigen Erfahrungen sehr zeitraubend ist und innerhalb der Berufungsfrist nicht erwartet werden kann, daß diese zu dem Urteil Stellung nehmen und etwaige erforderliche Information erteilen kann. Es darf erwartet werden, daß die Gerichte erster Instanz in der Bewilligung derartiger Anträge großzügig verfahren. Ob die ohne Begründung eingelegte Berufung den Rechtsstreit in die Berufungsinstanz bringt, und daher bei dieser der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens angebracht werden könnte, kann zweifelhaft sein. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, ist die Antragstellung auf Unterbrechung des Verfahrens nach nicht ordnungsgemäß eingelegter Berufung nicht empfehlenswert, weil, abgesehen von den vielleicht unnötigen Kosten der Berufungsinstanz, Zeit verloren geht, bis die Sache an den Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz gelangt ist. Die Zeit ist deswegen kostbar, weil über den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens innerhalb der Berufungsfrist entschieden sein muß, wenn sie den Lauf der Rechtsmittelfrist hemmen soll.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung der im Felde befindlichen Partei in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist stößt möglicherweise auf Schwierigkeiten, wenn die Fristhemmung durch den Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens möglich war. Außerdem muß mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung die Berufungseinlegung und damit gleichzeitig auch die Berufungsbegründung verbunden werden. Es besteht die Gefahr, daß die nähere Darlegung der Wiedereinsetzungsgründe unter notwendiger Offenlegung des schriftlichen Verkehrs mit der Partei zur Annahme des Gerichts führt, der Wiedereinsetzungsantrag sei verspätet, weil die Partei schon alsbald nach Kenntnisnahme des Urteils die zur Berufungsbegründung (§ 518 Abs. 2 Ziff. 3 der Neufassung) nötige Information ohne Rückfragen hätte erteilen können. Die Aussetzung des Verfahrens hat den Vorzug, die Partei zeitlich weniger zu binden (Art. 1 Abs. 4 der VO. v. 13. Okt. 1942).

RA. Dr. Alfons Roth, Berlin.

Zur Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer

In den Ausführungen DR. 1942, 1479 mußten einige noch nicht geregelte Fragen offengelassen werden, andere mußten auf Grund der damals vorliegenden Unterlagen erörtert werden. Deshalb seien folgende Ergänzungen gestattet:

I. Landwirtschaftliche Grundstücke

In Preußen sind sämtliche Grundstücke ablösungspflichtig, die bisher hauszinssteuerpflichtig waren. Voraussetzung ist nur, daß die Hauszinssteuer zu Recht festgesetzt war. Seit 1938 hängt die Hauszinssteuerpflicht land- und forstwirtschaftlicher Gebäude davon ab, ob und inwieweit diese Gebäude grundsteuerpflichtig sind, und die Grundsteuerpflicht hängt wieder davon ab, ob ein besonderer Einheitswert als „Grundvermögen" vom Finanzamt festgesetzt worden ist. Da die Regelung vor 1938 eine andere war, so ist tatsächlich für eine Reihe von Gebäuden die Hauszinssteuer noch erhoben worden, obwohl die Gebäude nicht hauszinssteuerpflichtig waren. Auf diese Fälle bezieht sich der Hinweis zu II 1 des früheren Aufsatzes.

II. Einkommensteuerliche Auswirkung

Der Erlaß des RFM. v. 9. Dez. 1942 (RStBl. 1105) faßt die früheren Grundsätze noch einmal zusammen.

1. Er betont insbesondere, daß bei Einfamilienhäusern die Tilgungsbeträge überhaupt nicht abzugsfähig sind und Schuldzinsen nur bis zur Höhe des Nutzungswertes. Diese aus § 6 Abs. 3 VO. sich ergebende Regelung war in verschiedenen Zuschriften angezweifelt worden, sie hat aber ihren wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Grund in dem Umstande, daß ja auch bisher die Hauszinssteuer bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus solchen Einfamilienhäusern nicht berücksichtigt werden konnte. Deshalb ist es gerechtfertigt, auch dem Ablösungsbetrage die Berücksichtigung zu versagen.

2. Klar geregelt wird jetzt die buchmäßige und bilanzmäßige Behandlung des Abgeltungsbetrages für die zu einem Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke. Hier ist der volle Abgeltungsbetrag auf einem besonderen Konto zu aktivieren, und zwar unabhängig davon, ob der Betrag aus eigenen Mitteln durch ein Abgeltungsdarlehn oder durch ein anderes Darlehn aufgebracht wird.

Entsprechend der für die Einkommensteuer getroffenen Regelung werden in den Jahren 1943—1947 von diesem Konto diejenigen Beträge abgeschrieben, die den Gewinn mindern dürfen. Das sind also bei Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns die laufenden Tilgungsbeträge von jährlich 4%, und in anderen Fällen ohne Rücksicht auf die Höhe der Tilgung jährlich 10% des Abgeltungsbetrages.

Was nach Beendigung des Wirtschaftsjahres 1947 auf dem Konto noch stehengeblieben ist, wird unverändert so lange weitergeführt, wie das Grundstück zum Betriebsvermögen gehört, so können also nicht etwa darauf entsprechend der Abnutzung des Gebäudes laufende Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Nur wenn das Grundstück veräußert wird, erhöht sich der Buchwert (und vermindert sich entsprechend der Veräußerungsgewinn) um den noch nicht abgeschriebenen Rest des Abgeltungsbetrages.

3. Es ist ferner zweifelhaft geworden, welche Wirkung die vorzeitige Rückzahlung eines Abgeltungsdarlehns auf die einkommensteuerliche Behandlung hat. Die Frage ist jetzt ebenfalls dahin geklärt, daß diese Rückzahlung ohne jede Bedeutung ist. Es bleibt dabei, daß jährlich 4% das Einkommen mindern dürfen, auch wenn etwa eine verstärkte Tilgung durchgeführt wird.

4. Wechselt das Grundstück in den Jahren 1943 bis 1947 den Eigentümer, so gilt folgende Regelung:

a) wenn und insoweit ein Abgeltungsdarlehn aufgenommen worden ist, geht das Recht zum Abzug der Tilgungsbeträge auf den neuen Eigentümer über;
b) ist aber ein Abgeltungsdarlehn nicht aufgenommen, so verbleibt das Recht zum Abzug der 10% jährlich grundsätzlich dem früheren Eigentümer. Nur im Erbfall geht das Recht auf die Erben über. Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb unentgeltlich auf eine andere Person übertragen und gehört zu diesem unentgeltlich übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb ein Grundstück, so geht das Recht auf den Erwerber auch dann über, wenn zur Abgeltung der Hauszinssteuer kein Abgeltungsdarlehn aufgenommen worden war.

5. Hiermit werden noch nicht alle Zweifelsfragen geklärt sein, aber es ist doch für die wichtigsten Fragen eine Regelung getroffen.

III. Sonstiges

In DStZ. 1942, 581 ff. werden in zwei Aufsätzen des MinR. Dr. Uhlich und des ORegR. Dr. Lenski eine ganze Reihe von Zweifelsfragen eingehend behandelt. Uhlich beschäftigt sich insbesondere auch mit dem Fall, daß der Mieter (oder Pächter) neben der festen Miete auch die Bezahlung der Grundstücksabgaben übernommen hat. Er vertritt die Meinung, daß der Wegfall der Hauszinssteuer auch in diesem Falle voll dem Grundstückseigentümer zugute kommen muß, daß also der Mieter an den Grundstückseigentümer die volle Miete zuzüglich des zuletzt geltenden Steuerbetrages bezahlen muß, ganz unabhängig davon, in welcher Weise der Grundstückseigentümer die Ablösung der Steuer durchgeführt hat.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Gesetzgebung oder Rechtsprechung für die Zukunft dieser Auffassung beitreten wird.

RA. und Notar, Steuerberater Dr. Delbrück, Stettin.

Hinweise

Die am 1. Febr. 1943 in Kraft tretende 4. VereinfVO. enthält für das Berufungsverfahren einschneidende Bestimmungen, die eine wesentliche Änderung der bisherigen Praxis erforderlich machen.

1. Da die Berufung schon mit der Einreichung der Berufungsschrift begründet werden muß, somit insbesondere die neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden in der Berufungsbegründung geltend gemacht werden müssen, so ist notwendig, daß der Auftrag zur Berufungseinlegung dem Berufungsanwalt so frühzeitig als nur möglich, spätestens aber zwei Wochen vor Fristablauf, erteilt wird und daß gleichzeitig die Akten an den Berufungsanwalt unter Beifügung der erforderlichen Information übersandt werden. Es ist sonst nicht möglich, die Sache rechtzeitig vor Fristablauf zu bearbeiten und etwaige Rückfragen rechtzeitig zu erledigen.

Da in vielen Sachen; insbesondere solchen, in denen Beiakten beigezogen wurden, eine Bearbeitung nur an Hand der Gerichtsakten möglich ist, so ist zweckmäßig, in solchen Fällen, in denen eine Berufung in Frage kommt, sofort nach Verkündung des Erstinstanzurteils dem Berufungsanwalt mitzuteilen, daß in der Sache eine Berufung in Frage kommt, damit er in der Lage ist, einstweilen das LG. zu ersuchen, die Gerichtsakten an das OLG. zu übersenden, damit sie der Berufungsanwalt, falls später Berufungsauftrag erteilt wird, zur Verfügung hat.

2. Da die Klagerweiterung und die Widerklage während des Berufungsverfahrens (mit Ausnahme der Ehe- und Statussachen) nicht mehr zulässig sind, so wird in der Schlußverhandlung zu prüfen sein, ob eine Klagerweiterung oder die Erhebung einer Widerklage in Frage kommt.

3. Urteile in Ehesachen werden ab 1. Febr. 1943 durchweg von Amts wegen zugestellt. Auch bei klagabweisenden Urteilen beginnt daher der Lauf der Berufungsfrist nunmehr mit der Amtszustellung.

Da die 4. VereinfVO. am 1. Febr. in Kraft tritt, somit auf die beim LG. anhängigen Verfahren bereits angewendet wird, bei denen die Berufung nach dem 31. Jan. 1943 eingelegt wird, müssen schon jetzt die vorstehenden Grundsätze beachtet werden.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Vizepräsident Dr. Franz Linde

ist kurz vor Vollendung des 71. Lebensjahres und doch mitten im beruflichen Schaffen verstorben.

Er war zunächst Staatsanwalt in Berlin, wurde 1921 Oberstaatsanwalt und Abteilungsvorsteher und ist in dieser Stellung, insbesondere in den Jahren 1924/25 durch die Leitung des Ermittlungsverfahrens gegen die jüdischen Schieber Barmat-Kutisker und gegen ihre jüdischen Verteidiger Werthauer und Engelbert bekannt geworden. Sein schnelles und rücksichtsloses Durchgreifen brachten ihm den Haß der Linksparteien, insbesondere ihrer Presse ein. Maßlose Angriffe dieser Kreise veranlaßten das unter schwarz-rotem Einfluß stehende damalige Preußische Justizministerium, ihm durch disziplinare Maßnahmen 1926 die Bearbeitung der Strafverfahren gegen die jüdische Schiebergesellschaft abzunehmen und ihn von der Staatsanwaltschaft zu entfernen. Dr. Linde fand dann jahrelang als Strafrichter Verwendung, wurde aber als politisch verdächtig behandelt und deswegen nicht weiter befördert.

Erst nach der Machtergreifung wurde ihm Genugtuung. Bei der Vereinigung der drei Berliner LG. wurde er zum Vizepräsidenten des neuen LG. Berlin für den Geschäftsbereich Strafgerichtsbarkeit ernannt. Dieses Amt versah er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand 1937 in vorbildlicher Weise. Alsbald nach Kriegsausbruch fand er als Strafkammervorsitzender wieder Verwendung bis zu seinem Tode.

Gern und freudig hat er auch seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse stets in den Dienst nationalsozialistischer Rechtspolitik gestellt. Schon bei der Bildung des ersten Reichsgruppenrats Richter und Staatsanwälte im Dez. 1933 wurde er in diesen „Senat der deutschen Richterschaft" gerufen. Seitdem gehörte er dem Reichsgruppenrat an und hat auch der Reichs-

gruppe selbst bei ihren fachlichen Arbeiten stets seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung gestellt.

Als einer der ersten deutschen Richter wurde er schon im Jan. 1934 in die Akademie für Deutsches Recht berufen.

Die Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte steht mit besonderer Trauer an der Bahre dieses ihres hervorragenden Mitgliedes. Vizepräsident Dr. Linde hat es verstanden, im Laufe seines arbeitsreichen Berufslebens nicht nur durch sein dienstliches Vorbild zu wirken, sondern gerade als Mensch und als Kamerad sich die Herzen aller seiner Mitarbeiter zu gewinnen. Unter den Richtern, Staatsanwälten, Beamten und Angestellten des Kriminalgerichts, seiner langjährigen Wirkungsstätte, hatte Präsident Linde nur Freunde. Alle verehrten ihn wegen seines besonders liebenswürdigen, männlichen und einsatzbereiten Wesens. Die deutschen Richter und Staatsanwälte werden seiner stets in großem Stolz und mit großer Dankbarkeit gedenken.

Der Reichsgruppenwalter Richter und Staatsanwälte
i. V. LGPräs. Dr. Albert Schmidt.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Erbhofrechts seit Kriegsbeginn durch die Rechtsprechung

Von Dozent Dr. Westermann, Prag

Nicht nur infolge der Neuheit der Grundgedanken und der technischen Ausgestaltung des REG, sondern in erster Linie infolge seiner Art, konkrete Lebensverhältnisse durch Aufstellung anpassungs- und entwicklungsfähiger Tatbestände mit dem Willen zur Allgemeingültigkeit der gefundenen Lösung zu regeln, hat auf dem Gebiet des REG die Rechtsprechung eine außergewöhnliche Bedeutung. Diesem Wesen des REG entspricht die in der gesamten Rechtsprechung immer deutlicher zum Ausdruck kommende Gründung der Rechtsfindung auf die nach bäuerlicher Lebensanschauung maßgebenden Umstände des Einzelfalls, über den nicht nach abstrakten Begriffen „zu entscheiden", sondern der in einer konkreten Rechtsfindung „zu gestalten" ist. Derartige mit dem Sachverhalt verbundene Entscheidungen vermögen zwar nicht die Wirkung abstrakt formulierter allgemeingültiger Präjudizien zu äußern, bestimmen aber trotzdem das Bild und die Wirksamkeit des Erbhofrechts in so hohem Maße, daß die geschilderte gesetzgeberische Fortentwicklung hinter den Ergebnissen der Rechtsprechung zurücktritt. Das läßt eine auf einige wesentliche Gesichtspunkte beschränkte Übersicht über die Entwicklung der Rechtsprechung seit Kriegsbeginn angebracht erscheinen [1]).

Die Anpassungsfähigkeit des REG ist in einem weiteren Ausbau der Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Landschaft bei der Bemessung der für die Ackernahrung notwendigen Unterhaltssicherung der bäuerlichen Familie zum Ausdruck gekommen. Diese Rechtsprechung ermöglicht es, die besonders wichtigen Bergbauernhöfe auch bei einem im Vergleich mit Höfen in anderen Räumen geringeren Ertrag unter das REG zu bringen, sofern nur die Lebenshaltung der Familie noch als bäuerlich angesprochen werden kann. Längere Behauptung der Sippe auf dem Hof kann dabei als Anzeichen für die Erreichung der Ackernahrung verwertet werden [2]).

Besondere Bedeutung hat die erwähnte Abstellung auf die Gegebenheiten des Einzelfalls bei der Feststellung der Bauernfähigkeit. Hier bestimmt nicht nur der Zweck (Feststellung der Erbhofentstehung, Beurteilung eines Anerben, eines Übernehmers usw.), sondern auch die Wirkung der Entscheidung den anzulegenden Maßstab. Zur Milderung kann führen, daß mit Verneinung der Bauernfähigkeit des zu Beurteilenden die Hofessippe erschöpft wäre oder eine entferntere und tatsächlich mit dem Hof und dem Erblasser nicht verbundene Seitenlinie zur Erbfolge berufen würde. Dabei spielt wieder die Dauer der Verbindung von Sippe und Hof eine Rolle, bei Erwerb des Hofes durch Heirat und für den Fall, daß bei Erschöpfung der jetzigen Sippe der Hof an die ursprüngliche zurückfiele, kann ein schärferer Maßstab angebracht sein. Die Bauernfähigkeit eines betagten Anwärters kann seiner Eigenschaft als Mittler zur nächsten Generation wegen bejaht werden, andererseits kann auch die Möglichkeit, den Hof auf dem Wege über die Bestimmung des Anerben durch den Reichsbauernführer (§ 25 Abs. 2 REG) einem nicht unter die gesetzliche Ordnung fallenden Mitglied der weiteren Sippe des Bauern zuzuführen, zur Anlegung eines schärferen Maßstabes führen. Mehrfach hat das REHG betont, daß die durch Vergleich des zu Beurteilenden mit anderen Mitgliedern der bäuerlichen Sippe geschaffene sog. „Relativität der Bauernfähigkeit" nicht zur Verneinung der Bauernfähigkeit des zu Beurteilenden bloß wegen des Vorhandenseins eines besser Befähigten führt [3]). Diese Beurteilungsart soll also nicht zu einer richterlichen Durchbrechung der gesetzlichen Anerbenfolge aus wichtigem Grunde führen — dazu ist die Bestimmung des Erblassers und in besonders gelagerten Fällen die Änderung der kraft Gesetzes eingetretenen Erbfolge durch den RJM. und den RErnM. da —, sondern nur zur Bestimmung des Bewertungsmaßstabes. Insgesamt handelt es sich bei der Bestimmung der Bauernfähigkeit im Erbfall darum, zwischen dem gleichwertigen Leistungs- und Sippengedanken des REG einen gesunden Ausgleich zu finden. Dabei hat das REHG mehrfach darauf hingewiesen, daß auf die Dauer nur der allen Anforderungen gerechte Bauer dem Erbhofgedanken entspricht. Auf die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten muß sich der Bauer durch Auswahl und Heranbildung eines entsprechenden Nachfolgers, der zum Anerben Berufene durch entsprechende Vorbildung einstellen. Die gegenständliche Beschränkung der ergehenden Entscheidung auf einen bestimmten Hof wird jetzt auch in der Beschlußformel durch Angabe des betreffenden Hofes zum Ausdruck gebracht [4]).

Besonders lebhaft haben Rechtsprechung und Schrifttum sich mit den Fragen des Umfangs des Erbhofvermögens beschäftigt: Vom Bauern zuerworbenes Land wird nur dann nicht erbhofzugehörig, wenn ein vom bäuerlichen Standpunkt aus zu billigender Wille des Bauern der Einordnung entgegensteht. Über die in § 9 REG und § 4 EHRV aufgezählten Rechte hinaus sind auch Guthaben, die der Bauer in erkennbarer Weise für die Hofeswirtschaft bestimmt hat, erbhofzugehörig (Entstehung der Erbhofzugehörigkeit durch Widmung). Es handelte sich in dem entschiedenen Fall um ein vom Bauern für die Wiederanschaffung von veräußertem Inventar angesammeltes Sparguthaben. Bei der Veräußerung von Erbhofgrundstücken hat das REHG eine kraft Gesetzes eintretende Bindung des Entgeltes verneint, aber eine im Genehmigungsverfahren durch Auflage zu schaffende Bindung des Erlöses und Verpflichtung des Bauern zu einer bestimmten Verwendung für zulässig erklärt. Eine solche Bindung durch rechtsgestaltenden Auflagebeschluß soll erfolgen, wenn die Sicherstellung

[1]) Über die Entwicklung der Gesetzgebung vgl. DR. 1942, 837. Im folgenden kann aus dem umfangreichen Material nur eine beschränkte Zahl von Ergebnissen mitgeteilt werden. In den Anmerkungen ist der Versuch gemacht, zu den einzelnen dargestellten Punkten in der Reihenfolge der Darstellung einige Entscheidungen zu zitieren. Vollständige Übersichten der veröffentlichten Entscheidungen vermittelt Hopp: DR. 1941, 550 ff. und 1942, 482 ff.

[2]) REHG 8, 415.

[3]) Vgl. dazu REHG bei Vogels-Hopp zu § 21 Abs. 1 Nr. 9: RdRN. 1940, 446; Vogels-Hopp zu § 21 Abs. 1 Nr. 15, 8/240; HRR. 1940 Nr. 1200, 8/37, 8/123.

[4]) REHG: RdRN. 1942, 233, 256.

des Erlöses für Erbhofzwecke (Ersatzlandbeschaffung, Schuldentilgung, Anschaffung von Inventar, Ausstattung weichender Erben usw.) wünschenswert und in absehbarer Zeit durchführbar ist. Eine im Auflagebeschluß angeordnete Verwendung des gebundenen Erlöses kann notfalls durch Treuhändereinsetzung erzwungen werden[5]). Das REHG glaubt zu dieser Einschränkung der Bindung des Erlöses kommen zu müssen, um die Erbhofzugehörigkeit der Ansprüche erkennbar zu machen und um den Bauer nicht zu sehr in der Verfügungsfreiheit zu beschränken. Ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Bindung auch den als vorübergehend zu denkenden Wegfall der Ackernahrung infolge der teilweisen Veräußerung zu überdauern vermag. Da dieser Weg der Bindung bei Ausscheidung von Erbhofland ohne Rechtsgeschäft (z. B. Enteignung) mangels Genehmigungsverfahren nicht gangbar ist, hat das REHG ausdrücklich ausgesprochen, daß in diesem Fall eine erneute Prüfung des Gedankens der Bindung kraft Gesetzes erfolgen müsse.

Der uneheliche Sohn der Bäuerin wird zwar durch eheliche Abkömmlinge ausgeschlossen, geht aber den sonstigen Verwandten vor. Die Frage, wem der Hof bei Zusammentreffen eines unehelichen Sohnes der Bäuerin mit ihren Töchtern und mit den Töchtern nachgehenden Verwandten der zweiten oder dritten Ordnung anfällt, hat das REHG zugunsten des unehelichen Sohnes entschieden[6]).

Der Übergabevertrag hat auch weiterhin als die regelmäßige Form des Generationenwechsels die entsprechende Beachtung gefunden. Zu seinem Abschluß besteht zwar kein Zwang, im Genehmigungsverfahren ist aber zu verhindern, daß Pachtverträge mit dem zum Anerben Berufenen oder mit dritten Personen an Stelle der von gesundem bäuerlichen Standpunkt aus zu erwartenden Übergabe des Hofes treten. Beeinträchtigt die Verzögerung des Generationenwechsels die Leistungsfähigkeit des Hofes, läßt sie eine Gefahr zukünftiger Schädigungen wahrscheinlich werden, oder weigert sich der Bauer grundlos, einen formlos versprochenen Übergabevertrag, der den Verhältnissen entspricht und auf den sich der zum Übernehmer Ausersehene eingestellt hat, abzuschließen, so kann das als Verstoß gegen die bäuerlichen Pflichten zur Einsetzung des als Übernehmer in Betracht kommenden zum Nutzverwalter führen[7]). Für die Auswahl des Übernehmers ist zwar der § 22 (Ausscheiden des Anerben, der schon einen Erbhof hat), nicht unmittelbar anwendbar, wohl aber seinem Grundgedanken nach zu berücksichtigen[8]). Der von der Rechtsprechung von Anfang betonte Grundsatz der Ausdehnung des Übergabevertrages auf alle zum Hof gehörigen Gegenstände schließt nicht nur den Vorbehalt des Eigentums an einzelnen Grundstücken oder Zubehörstücken, sondern auch den der Nutzung ohne Rücksicht auf die Form des Nutzungsrechtes aus. Vereinbarungen von Nießbrauchrechten, eigener Viehhaltung, Waldnutzungen usw. zugunsten des Übergebers können grundsätzlich wegen der Gefahr, daß die entstehende Doppelwirtschaft zu Wirtschaftshemmungen und Streitigkeiten führt, nicht genehmigt werden. An der inhaltlichen Bestimmtheit des Altenteilsrechts, an der Versagung des Wegzugsrechts und an der genügend bemessenen und standesgemäßen Versorgung des Altenteils hat die Rechtsprechung festgehalten[9]).

Einen breiten Raum haben auch die Fragen der Versorgung der weichenden Erben eingenommen. Die Versorgungsrechte sollen nach Möglichkeit beim Übergabevertrag eine abschließende Regelung finden. Zu diesem Zweck ist die Heranziehung der Versorgungsberechtigten im Genehmigungsverfahren zweckmäßig. Haben sie am Verfahren teilgenommen, stehen ihnen auch Beschwerderechte zu. Auch ohne vertragliche Regelung können die Rechte gegen den Übernehmer schon bei Lebzeiten des Übergebers geltend gemacht werden. Inhaltlich ist darauf zu achten, daß die Versorgungsrechte die Berechtigten verselbständigen sollen, eine dauernde Bindung an den Hof (z. B. sogenanntes Hausfestungsrecht im Emsland) ist daher unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob sie nicht der Schaffung der erwünschten selbständigen Lebensstellung im Wege stehen. Inhaltlich ist nicht nur die wirtschaftliche Betrachtung maßgebend, sondern die ideellen Wertungen des Erbhofrechts sind wie überall, so besonders hier, maßgebend. Das kann auch die Abänderung älterer Vereinbarungen rechtfertigen, wenn ihr Inhalt zwar den Bauern nicht übermäßig belastet, aber zu den Zielen des REG in krassem Widerspruch steht. Die Anerbenbehörden sind auch für Versorgungsstreitigkeiten zuständig, wenn es sich nicht um inhaltliche Veränderung, sondern lediglich um Verurteilung zur Leistung handelt[10]).

Das Altenteilsrecht der Witwe erlischt nicht ohne weiteres mit ihrer Wiederverheiratung, vielmehr hängt das Weiterbestehen und die Höhe des Anspruches von den Umständen des Falles ab. Dabei kann die persönliche und finanzielle Leistung der Witwe für den Hof, die Dauer der Ehe, die Versorgung in der neuen Ehe, die Verhältnisse des Anerben usw. von Bedeutung sein. Auch für die Streitfrage, ob sich die altenteilsberechtigte Witwe nur auf die Einkünfte oder auch auf den Stamm ihres Vermögens verweisen lassen muß, stellt das REHG auf die Umstände des Einzelfalls ab. Es hat die Verweisung auf den Stamm des Vermögens da für zumutbar erklärt, wo dieses Vermögen aus dem Erbhof stammt[11]).

Bei Veräußerung und Verpachtung ist die von Anfang an betonte allgemeine agrarpolitische Zielsetzung des Genehmigungsverfahrens weiter ausgearbeitet. Die betreffenden Rechtsgeschäfte sind daher nicht nur auf ihre Wirkung für den Hof, sondern auch auf ihre Übereinstimmung mit den allgemeinen bodenpolitischen Bestrebungen und die besonderen Notwendigkeiten des betreffenden Raumes zu überprüfen. Das führt z. B. zur grundsätzlichen Zugrundelegung des vom Reichsnährstand aufgestellten Einheitspachtvertrages mit Anpassung an Einzelheiten und folglich zur Ablehnung von Pachtverträgen mit gleitendem oder sogenanntem „wertbeständigen" Pachtzins, zur Bemessung der Leistungen des Pächters nach dem durchschnittlichen Reinertrag unter Abzug eines angemessenen Verdienstes des Pächters. Hier und bei sonstigen Bewertungen der Leistungskraft des Hofes ist dem Einheitswert keine zu weitgehende Bedeutung zuzumessen. Daneben ist die Würdigkeit und Landbedürftigkeit des Vertragspartners zu berücksichtigen. Bei grundloser Bevorzugung des Vertragspartners vor Personen, deren Landbedürfnis vom allgemeinen Standpunkt aus stärker ist, kann die nachgesuchte Genehmigung versagt werden[12]).

Aus der Erkenntnis, daß die Maßnahmen gegen schlechtwirtschaftende Bauern und bei Verlust der Bauernfähigkeit keine Strafen sind, sondern vorbeugenden Charakter haben, ist ihre Anwendung schon bei dringender Gefahr der Mißwirtschaft und auch gegen Bewirtschafter des Erbhofes, die nicht Eigentümer sind, z. B. Pächter, zulässig. Aus diesem Wesen der Maßnahmen ergibt sich weiter, daß ein Abmeierungsverfahren im allgemeinen gegenstandslos wird, wenn der Bauer den Hof im Wege des Übergabevertrages in zur Wirtschaftsführung geeignete Hände legt. Ein etwa fortbestehendes Bedürfnis zur Feststellung der Bauernfähigkeit des Übergebers kann in einem Feststellungsverfahren nach § 18 befriedigt werden[13]). Die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Maßnahmen hat das REG dazu veranlaßt, bei einem im Eigentum einer fortgesetzten Gütergemeinschaft stehenden Hof als genügend für die Anordnung der Maßnahmen anzusehen,

---

[5]) Vgl. dazu REHG: RdRN. 1940, 650; Vogels-Hopp zu § 7 Nr. 55, 7/171, 8/384; Vogels-Hopp zu § 37 d Nr. 38. Eine Wiedergabe des z. T. abweichenden Schrifttums (Klässel: RdRN. 1940, 65; 1942, 245; Dellian: RdRN. 1942, 141; Fischer: RdRN. 1942, 385) und der Rechtsprechung der Erbhofgerichte und eine eigene kritische Stellungnahme ist in diesem Rahmen nicht möglich, es sei nur darauf hingewiesen, daß in dieser Frage eine weitere Klärung wünschenswert und zu erwarten ist.

[6]) REHG 8, 153.

[7]) Vgl. dazu REHG 7, 95 und RdRN. 1942, 425. Vgl. auch EHG München: RdRN. 1940, 652; REHG 7, 362.

[8]) REHG 7, 282.

[9]) Vgl. dazu REHG 8, 91; 8, 101; EHG Wien; Vogels-Hopp zu § 37 c Nr. 124, 8/101.

[10]) Vgl. dazu REHG 8, 307 und RdRN. 1941, 49, 7/371; Vogels-Hopp zu § 30 Nr. 22, 8/289; RdRN. 1941, 250, 7/190.

[11]) REHG: RdRN. 1942, 104, 8 Nr. 42.

[12]) Vgl. REHG 7, 402; RdRN. 1940, 313; Celle zu Vogels-Hopp § 30 EHRV Nr. 30, 22 und 23; REHG: RdRN. 1942, 372.

[13]) REHG: RdRN. 1942, 425, 7/270, 483; RdRN. 1942, 77.

wenn die Voraussetzungen in der Person des überlebenden Ehegatten gegeben sind. Das LEHG Celle hat diesen Grundsatz auch auf den Ehegattenerbhof angewandt, wenn der Mann die Ehrbarkeit verloren hat und ihm zugleich die Ausübung des Rechts der ehemännlichen Nutzverwaltung bezüglich des Erbhofes entzogen wurde[14]).

Von den verfahrensrechtlichen Entscheidungen sei erwähnt, daß die Beschwerdebefugnis des abgemeierten Bauern gegen Beschlüsse, die Maßnahmen des Treuhänders bzw. des Nutzverwalters genehmigen, in Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung auch bei Verpachtung des Hofes mit Inventarveräußerung und bei Grundstücksveräußerungen durch den auf die Dauer eingesetzten Nutzverwalter verneint ist, dagegen bei Grundstücksveräußerungen durch den Treuhänder oder bei zeitlich beschränkter Nutzverwaltung zugelassen ist. Das Beschwerderecht des gesetzlich zum Anerben Berufenen bei seiner Übergehung oder bei Veräußerung des Erbhofes (§§ 60, 61 EHVfO) steht bei gleichzeitiger Feststellung von Ältestenrecht und freiem Wahlrecht des Bauern in der maßgebenden Erbbrauchfeststellung dem Ältesten nicht zu. Bleibt ein an sich Beschwerdeberechtigter, dem der Beschluß versehentlich nicht zugestellt ist, trotz Kenntnis des Beschlusses mehrere Jahre untätig, so kann die später eingelegte Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden, da durch das längere Schweigen das Beschwerderecht verwirkt ist. Die Lebensnähe der Entscheidungen der Anerbenbehörden wird am sichersten durch die mündliche Aussprache und Beratung der Richter mit den bäuerlichen Beisitzern gewährleistet. Es ist daher in allen Instanzen unzulässig, daß die Beratung durch Zustellung eines Beschlußentwurfes und schriftliche Zustimmung der Beisitzer ersetzt wird ohne Rücksicht darauf, ob schon einmal mündlich beraten ist oder nicht[15]).

[14]) REHG 8, 132; Celle: RdRN. 1942, 79.

[15]) Vgl. dazu REHG 7, 457; 7, 418; RdRN. 1940, 624; 1942, 345; REHG 8, 200; 8, 189.

Schrifttum

J. v. Olshausens Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 12. Aufl., völlig neu bearbeitet von Dr. Hans Freisleben, SenPräs. am RG. a. D., Dr. Max Hörchner, Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft, Dr. Carl Kirchner, Reichsanwalt, Dr. Emil Niethammer, RGR. a. D. 1. Lief. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. VIII, 400 S. Preis kart. 14,80 *RM.*

Nachdem viele Jahre hindurch größere Kommentare zum StGB., die den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung wiedergeben, gefehlt haben, tritt nunmehr neben den kürzlich erschienenen Kommentar von Schönke der altbekannte und seit langem bewährte Kommentar von Olshausen in gänzlich neuer Bearbeitung. Die vorliegende 1. Lieferung umfaßt das Einführungsgesetz und die §§ 1—72 StGB., sie ist von Niethammer bearbeitet. Das Jugendstrafrecht ist in einen anderen Teil des Werks verwiesen.

Seiner alten Tradition entsprechend dürfte der Olshausen das eingehendste und umfassendste Erläuterungsbuch zum StGB. sein. Er bietet, wie Nachprüfungen bei einzelnen Bestimmungen ergaben, eine fast vollständige Übersicht der veröffentlichten und eines großen Teils nicht veröffentlichter Entscheidungen des RG., des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte und nimmt auch Urteile von Instanzgerichten auf. Von der Angabe mehrerer Fundstellen mußte bei der Fülle des Materials Abstand genommen werden. Die zitierten Entscheidungen sind im Text der einzelnen Anmerkungen untergebracht, vielfach finden sich aber gesonderte eingehende Übersichten über die Rechtsprechung zu bestimmten Fragen (z. B. bei § 2 — entsprechende Anwendung der Strafgesetze —, § 2a — Ermittelung des milderen Gesetzes —, § 43 — Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch —, § 49 — Beihilfe zu einzelnen Straftaten — usw.). Zu den Entscheidungen wird kritisch Stellung genommen, wobei Hinweise auf die Meinungen in der Literatur nicht fehlen (z. B. bei § 2). Die Aufgliederung der umfangreichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ist übersichtlich erfolgt. Zwar ist der Druck etwas klein, aber durchaus klar. Vorangestellte, fettgedruckte Überschriften erleichtern den Gebrauch. Die Entwicklung einzelner Rechtssätze in der Rechtsprechung ist klar herausgearbeitet.

Schwierigkeiten bestehen für jeden Kommentator des StGB. bei der Behandlung grundsätzlicher Fragen wie z. B. Unrecht und Schuld, Begriff der Handlung, Vorsatz und Fahrlässigkeit usw. Ihre Unterbringung im Rahmen der Erläuterungen bildet immer wieder ein schwer zu lösendes Problem. Verf. sieht davon ab, sie zu Beginn des Werkes zusammenhängend zu erläutern und verweist sie an verschiedene Stellen seiner Erläuterungen, wo sie dann zusammengefaßt in Einleitungen vorausgeschickt werden. Die Auffindung ist dadurch erschwert, der Lehrbuchcharakter vermieden. Seiner Aufgabe bewußt, der Wissenschaft und der Praxis zu dienen, ist überall auf die Stellungnahme der Wissenschaft eingegangen. Immerhin können die Hinweise schon aus Platzmangel nicht erschöpfend sein und wird bei einzelnen Stellen diese oder jene Veröffentlichung vermißt werden. Im Gegensatz zu Schönke und Kohlrausch sieht Verf. im allgemeinen davon ab, auf Anmerkungen zu Entscheidungen in Zeitschriften einzugehen. Über den Sinn der Strafe (Vorbem. vor § 13) hätte man bei der Bedeutung dieser Frage für die Praxis gern mehr gehört. Die heute die Praxis stark beschäftigende Frage des Tätertyps ist gleichfalls nur kurz (S. 239) behandelt, die Literaturangaben sind insoweit etwas spärlich. Von den systematisch durchgeführten Abhandlungen seien die Ausführungen über die strafbare Unterlassung (S. 220 ff.), den ursächlichen Zusammenhang (S. 231 ff.) und zur Schuldlehre (S. 293 ff.) als Beispiele hervorgehoben. Die Bestimmungen des Entwurfs 1936 werden an zahlreichen Stellen erwähnt.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, sich mit der Meinung des Kommentars zu einzelnen Fragen auseinanderzusetzen. Wer ihn zur Hand nimmt, wird zu jeder Frage eine begründete Stellungnahme unter Anführung zahlreicher Entscheidungen und Angabe von Literaturstellen finden. Es bleibt nur zu hoffen, daß ein besonders sorgfältig angefertigtes Sachregister jeweils die Auffindung der maßgeblichen Stelle des Werks erleichtert. Die Mittleraufgabe zwischen Wissenschaft und Praxis kann das Werk erfüllen, für die Praxis wird es sich als unentbehrliches Hilfsmittel nach wie vor bewähren.

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Walter Kraus: Der Wert des Streitgegenstandes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Verlag: Lehrmittelzentrale der DAF. Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf, 1942. 68 S. Preis brosch. 1,20 *RM.*

Die kleine Schrift ist vor allem für Gefolgschaftsmitglieder der Rechtsanwälte bestimmt, um ihnen zu ermöglichen, das Kostenrisiko eines beabsichtigten Rechtsstreites zu berechnen. Verf. hat es verstanden, auf engem Raum nach Stichworten geordnet alle wesentlichen Streitfragen, die sich bei der Streitwertberechnung ergeben können, zu behandeln. Bei jedem einzelnen Stichwort schildert Verf. unter Angabe der wichtigsten Entscheidungen die verschiedenen Auffassungen und nimmt auch selbst mit zutreffender Begründung Stellung. Ich verweise z. B. besonders auf die Ausführungen über den Streitwert im Armenrechtsverfahren, wo Verf. die gelegentlich vertretene Meinung widerlegt, als könne hier nur der Kostenbetrag als Streitwert gelten, die Ausführungen über den Streitwert einer ohne bestimmten Antrag eingelegten Berufung und über den Streitwert für das Verlustigkeitsurteil.

Bei der Behandlung des Wertes eines Rechts auf wiederkehrende Leistungen betont Verf. mit Recht den leicht zu übersehenden Gegensatz zwischen dem Streitwert für die Kostenberechnung (§ 10 GKG.) und dem Streitwert für die Frage der Zuständigkeit und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln (§ 9 ZPO.).

Durchaus zuzustimmen ist auch seiner Auffassung, daß als Streitwert im Offenbarungseidsverfahren entgegen der vielfach vertretenen anderen Auffassung nur der Betrag maßgebend sein kann, für den der Gläubiger die Eidesleistung verlangt.

Die begrüßenswerte Schrift wird daher über ihren Zweck hinaus auch dem Anwalt und dem Richter gute Dienste leisten.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Grundbuchführung. Sammlung der für die Grundbuchführung wichtigsten Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen. Herausgegeben von Dr. J. Siefert, SenPräs. i. R., Karlsruhe i. B. 4. Ergänzung. Stand Sept. 1942. Preis 4 *RM*, Einbanddecke 2,50 *RM*. Karlsruhe i. B. 1942. Macklotsche Druckerei und Verlag.

Wissenschaftliche Graphologie und gerichtliche Schriftidentifizierung. Eine Einführung in die Schriftindizienlehre von H. O. Görtheim von der Industrie- u. Handelskammer z. Berlin, öffentlich best. und vereid. Sachverst. f. Schriftuntersuchungen, insbes. auch für graphologische Fragen. Mit 31 Abbildungen. Lübeck 1942. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum. 58 S. Preis kart. 2 *RM*.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —
■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

RG. **Nr. 1** behandelt die Strafbarkeit der Abgabe von Zigaretten ohne Abtrennung der Abschnitte der Raucherkarte. Auf die Erläuterungen des Ministerialrats Rietzsch hierzu wird verwiesen.

Nach RG. **Nr. 2** macht sich der Landwirt in Ausübung seines Berufes strafbar, der den Auftrag zur Bewirtschaftung eines Nachbarhofes pflichtwidrig nicht erfüllt.

Bei der Erörterung der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen betont RG. **Nr. 3** erneut die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen.

RG. **Nr. 7** bringt zum Reichsleistungsgesetz Grundsätze für die Verteilung der Vergütung, wenn Pächter und Verpächter als Leistungspflichtige in Betracht kommen.

RG. **Nr. 13** und **14** behandeln Fragen zu §§ 899ff. RVO.

Die Nummern **16 bis 26** enthalten wichtige Entscheidungen des Reichskriegsschädenamts.

Strafrecht

** **1.** RG. — § 1 a KWVO.

1. Das Tatbestandsmerkmal „in Ausübung eines Gewerbes" in § 1 a KWVO. ist in weitem Sinn auszulegen. Der Täter braucht nicht selbst Inhaber des Gewerbebetriebs zu sein. Weitere Grundsätze für die Auslegung des § 1 a KWVO.

2. § 1 VRStVO. Die Abgabe von Zigaretten aus den Beständen einer Gastwirtschaft ohne Abtrennung von Abschnitten der Raucherkarte durch die Gastwirtsfrau ist ein Vergehen gegen § 1 VRStVO. †)

Die angeklagte Ehefrau S. hat von dem Arbeiter B., der in der Gastwirtschaft ihres Ehemanns verkehrte, mindestens drei Hühner zum Preise zwischen 3 und 5 *RM* gekauft. Bei dem Kauf der beiden letzten Hühner am 4. und 30. April 1942 gab sie dem B. Zigaretten gegen Bezahlung, jedoch ohne Abtrennung von Abschnitten der Raucherkarte.

Sie ist von der Anklage eines Verstoßes gegen die §§ 1, 5 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 und eines Vergehens gegen § 1 a KWVO. i. d. Fass. der VO. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147) freigesprochen worden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

1. Strafbar ist nach § 1 a KWVO., wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen (Ziff. 2), oder für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt (Ziff. 1). Das AG. hätte deshalb prüfen müssen, ob die Angekl. dem B. Zigaretten gegeben hat, um sich Hühner bevorzugt zu verschaffen, oder ob sie für die bevorzugte Lieferung von Zigaretten die Lieferung von Hühnern gefordert oder angenommen hat. Daß sie die Zigaretten gegen Bezahlung abgegeben hat, steht der Anwendung des § 1 a KWVO. nicht entgegen, denn auch die Umgehung des Verbots der Lieferung einer Tauschware ist strafbar; überdies stellt der Verkauf von Zigaretten ohne Abtrennung von Abschnitten der Raucherkarte oder die Lieferung von Hühnern, die im Handel nur schwer zu bekommen sind, einen „sonstigen Vorteil" i. S. des § 1 a KWVO. dar. Ob der Fall der Ziff. 1 oder der Ziff. 2 a. a. O. gegeben ist, hängt davon ab, auf welche der Leistungen von dem Täter das entscheidende Gewicht gelegt wird. Da jeder der beiden Fälle mit dem Erstreben eines eigenen Vorteils verbunden ist, werden häufig Verstöße gegen beide Bestimmungen vorliegen, die dann miteinander in Tateinheit stehen. Die Frage, ob zwischen den beiden Leistungen ein ursächlicher Zusammenhang besteht, wird nicht allein nach der Einlassung der Beteiligten, sondern auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung zu entscheiden sein.

Das Gericht hat die oben dargelegten Voraussetzungen nicht geprüft und die Angekl. freigesprochen, weil sie glaubhaft angegeben habe, daß sie das am Ostersonnabend gekaufte Huhn lediglich für ihre Familie verwendet habe, und daß sie sich über die Verwendung des am 30. April 1942 gekauften Huhns noch keine Gedanken gemacht habe, und weil deshalb nicht festgestellt werden könne, daß sie die beiden Hühner in Ausübung eines Gewerbes gekauft habe.

Die Ausführungen des Gerichts sind rechtlich fehlerhaft. Denn die Anwendbarkeit des § 1 a. a. O. hängt nicht allein davon ab, ob der Erwerb der Hühner in Ausübung des Gewerbes erfolgt ist, sondern davon, ob das nach den Ziff. 2 oder 1 verbotene Geschäft in Ausübung des Gewerbes abgeschlossen worden ist, ob also entweder die erstrebte bevorzugte Verschaffung einer Ware oder Leistung oder die dafür angebotene, versprochene oder gewährte Lieferung einer Tauschware oder eines sonstigen Vorteils in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs erfolgt ist. Das würde hier der Fall sein, wenn entweder der Kauf der Hühner oder der Verkauf der Zigaretten im Rahmen der geschäftlichen Betätigung der Angeklagten in der Gastwirtschaft geschehen wäre. Dem geregelten Wirtschaftsleben widerspricht es, wenn ein Gewerbetreibender Ware, über die er kraft seines Gewerbes verfügen kann, dazu verwendet, einem anderen oder sich selbst Vorteile zu verschaffen, die er ohne diese Mittel nicht erlangen könnte. Gerade derartige Machenschaften sollen durch die KWVO. unterbunden werden.

Dabei ist noch folgendes zu beachten: Das Tatbestandsmerkmal „in Ausübung eines Gewerbes" in § 1 a KWVO. ist in weitem Sinne auszulegen; es ist abweichend von der VRStVO. nicht auf bezugsbeschränkte Waren beschränkt, sondern umfaßt Hersteller, Erzeuger und Händler aller Art und auch nicht bezugsbeschränkte Waren. Es ist erfüllt, wenn das Geschäft in irgendeinem Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb steht (RGSt. 75, 187; RGUrt. v. 8. Mai 1942, 1 D 100/42: DR. 1942, 1153; v. 6. März 1942, 6 D 6/42: DR. 1942, Ausgabe C Nr. 152). Der Täter braucht nicht einmal selbst der Inhaber des Gewerbebetriebes zu sein. Die angeklagte Ehefrau hat in Ausübung eines Gewerbes gehandelt, wenn sie als Vertreterin oder im Auftrage ihres Ehemannes, des Inhabers der Gewerbeerlaubnis, oder sonst im Rahmen des Gewerbebetriebes ihres Ehemannes tätig gewesen ist. In Ausübung eines Gewerbes handelt auch der illegale Händler.

Einen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb hat das Reichsgericht u. a. in Fällen bejaht, in denen der Angekl.

sich Lebensmittel beschafft hatte, die er auch mit zur Verpflegung seiner Angestellten verwendete, zu deren Verpflegung er verpflichtet war (RGUrt. v. 11. Sept. 1941, 2 D 333/41 und v. 8. Mai 1942, 1 D 100/42: DR. 1942, 1153). Es wäre belanglos, wenn die Angeklagte etwa Zigaretten aus dem Geschäft in ihrer Privatwohnung abgegeben hätte (RGUrt. v. 17. März 1941, 2 D 610/40: DR. 1941, 1454). Schon die Menge der Zigaretten kann dafür sprechen, daß sie aus den Beständen der Gastwirtschaft stammten. Aus den Akten ergibt sich zudem — worauf die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht hinweist —, daß die Angekl. auch dem Kraftfahrer Z. für Hühner Zigaretten gegeben hat.

2. Das Gericht hat nicht beachtet, daß die Angekl. sich dadurch, daß sie die Zigaretten ohne Abtrennung von Abschnitten der Raucherkarte abgegeben hat, auch gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 1 VRStVO. v. 25. Nov. 1941 in Verbindung mit dem RdErl. des RWiM. v. 3. Sept. 1941, Nr. 470/41 LWA (abgedruckt bei Hüsgen-Schöne, „Die Gesetze der Kriegswirtschaft", Teil I, Bd. 6, O 150) über die Einführung der Raucherkarte vergangen hat.

Die Nichtigkeitsbeschwerde weist mit Recht auf folgendes hin: Die Akten ergeben, daß B. an seiner Raucherkarte keine Punkte mehr zur Verfügung hatte, daß er also im Handel keine Rauchwaren mehr beziehen konnte. Er hat zwar behauptet, daß er Kartenabschnitte nachliefern wollte. Ein Vorgriff auf Monate hinaus ist an sich unzulässig, in jedem Falle war die Lieferung auf eine Raucherkarte, die B. zur Zeit des Kaufes oder Tausches der Zigaretten noch nicht besaß, nicht gestattet.

Die Zuwiderhandlung gegen § 1 VRStVO. würde mit dem Vergehen gegen § 1 a KWVO. in Tateinheit stehen, da der Verkauf der Zigaretten ohne Bezugsberechtigung zugleich das Merkmal der bevorzugten Belieferung bzw. des Gewährens eines sonstigen Vorteils erfüllte. Ob es sich dabei um einen leichten Fall i. S. des § 1 Abs. 2 VRStVO. handelt, wird nach den gesamten Umständen des Falles zu entscheiden sein. Die Angekl. hat auch noch in weiteren Fällen Zigaretten abgegeben.

Das Gericht wird auch prüfen und gegebenenfalls näher begründen müssen, ob die Annahme einer fortgesetzten Handlung nach Lage des Falles berechtigt ist (RGSt. 75, 207, 209; 72, 211).

(RG., 2. StrSen. v. 21. Sept. 1941, 2 C 16/42 n [2 StS 34/42].) [R.]

Anmerkung: Die angeklagte S., Ehefrau eines Gastwirts und in dessen Gastwirtschaft tätig, hatte Zigaretten aus den Beständen der Gastwirtschaft, die diesem Betrieb zur Abgabe gegen Abschnitte der Raucherkarte zur Verfügung gestellt waren, dem Arbeiter B., einem Kunden der Gastwirtschaft, ohne Abtrennung von Abschnitten der Raucherkarte verkauft und von ihm Hühner käuflich erworben.

1. Mit der Abgabe von Zigaretten ohne Abtrennung entsprechender Abschnitte der Tabakkontrollkarte hat die S. zunächst gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. verstoßen. Für die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren galt bis 1. Juli 1942 die Anordnung des RWiM. v. 7. Jan. 1942: DRAnz. Nr. 21 v. 26. Jan. 1942 und die Anordnung zur Durchführung dieser Anordnung von demselben Tage. Seit dem 1. Juli 1942 gilt die Anordnung v. 11. Juni 1942 mit Durchführungsanordnung v. 11. Juni 1942: DRAnz. Nr. 135 v. 12. Juni 1942. Beide Anordnungen stützen sich auf die VO. über den Warenverkehr v. 18. Aug. 1939 (RGBl. I, 143), jetzt gültig in der Fassung der Bek. v. 11. Dez. 1942 (RGBl. I, 685). Danach dürfen Tabakwaren von Verkaufsstellen an Verbraucher nur gegen Kontrollkarte oder Kontrollausweis abgegeben und von ihnen bezogen werden. Die Wiederbelieferung des Händlers erfolgt nicht gegen Abgabe der von ihm vereinnahmten Kontrollabschnitte, sondern nach Grundkontingenten, die die Verkaufsstelle in den vorgesehenen Vergleichszeiträumen aus der Zeit vor dem Kriege bezogen hat (vgl. die Anordnung Nr. 38 der Reichsstelle für Tabak v. 9. März 1942: DRAnz. Nr. 69 v. 23. März 1942; Näheres bei Engelhard, „Die reichseinheitliche Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren", erläuterte Textausgabe 1943, Otto Elsner Verlagsgesellschaft). Zigaretten sind also bezugsbeschränkte Waren; daß die Regelung, wonach die Abgabe nur gegen Abtrennung von Kontrollabschnitten erfolgen darf, auf den Verbraucher beschränkt ist, steht dieser Feststellung nicht entgegen. Denn maßgebend dafür, daß eine Ware bezugsbeschränkt ist, ist, daß ihr Bezug bis zum letzten Verbraucher der Einschränkung unterliegt; eben dies aber ist hier der Fall (vgl. Rietzsch-Peren-Schneider, „Das Strafrecht der Verbrauchsregelung", 2. Bearbeitung, 1942, S. 24). Das (angebliche) Versprechen des B., Abschnitte seiner nächsten Kontrollkarte nachzuliefern, war unerheblich. Die Grenzen eines zulässigen Vorgriffs sind in den Anordnungen verschieden geregelt (Einzelheiten bei Engelhard a. a. O. S. 17). War aber die Raucherkarte des B., wie hier festgestellt war, verbraucht, so war ein Vorgriff auf eine noch nicht ausgegebene Raucherkarte jedenfalls unzulässig. Die S. hat also bezugsbeschränkte Ware ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung abgegeben.

Hühner werden im Reichsmaßstabe nicht bewirtschaftet. Zwar gilt die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Ei-Erzeugnissen v. 7. Sept. 1939 (RGBl. I, 1732) nach der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 8. Febr. 1940: DRAnz. Nr. 46 auch für Nutz- und Zuchtgeflügel. Die daraufhin bisher getroffenen Anordnungen beschränken sich jedoch auf das Verbot der Abgabe von lebendem Schlachtgeflügel aller Art sowie von Nutz- und Zuchtgeflügel aller Art auf Wochenmärkten, Markthallen und sonstigen Verteilungsstellen (Anordnung Nr. 2/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft v. 29. Febr. 1940: RNVBl. 87), und auf die Regelung des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtgeflügel durch die Anordnung v. 26. Nov. 1940: RNVBl. 692 (vgl. hierzu Wallinger: RdRN. 1942, 555). Soweit nicht eine besondere örtliche Regelung durch das Ernährungsamt getroffen sein sollte, was nach § 3 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) möglich wäre, im vorliegenden Fall aber nicht festgestellt ist, liegt in dem Erwerb der Hühner kein Verstoß gegen die Verbrauchsregelung.

2. Von größerer Bedeutung als der Verstoß gegen die Bewirtschaftungsvorschriften für Tabakwaren erscheint jedoch das Vergehen der Frau S. gegen § 1 a KWVO. i. d. Fass. der VO. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147). Zweck dieser Vorschrift ist es, sicherzustellen, daß die Ware, die in der Kriegswirtschaft nur in geringerem Umfang hergestellt werden kann als im Frieden, auch tatsächlich demjenigen Verbraucher zugute kommt, für den sie produziert wird. Sie soll nicht auf dem Wege von der Fabrik zu dem Verbraucher, der ihrer benötigt, dadurch hängen bleiben, daß ein Gewerbetreibender, der sie kraft seines Berufs in die Hand bekommt, sie nicht bestimmungsgemäß weitergibt, sondern auf ihrem Wege anhält und ihren Besitz dazu ausnutzt, um sich Vorteile zu verschaffen, die ihm nicht zukommen und die er ohne die unlautere Verwertung der Ware nicht hätte erzielen können. In einer Zeit, in der viele Waren verknappt sind und, sei es auf Grund von Bewirtschaftungsvorschriften, sei es aus tatsächlichen Gründen schwer erhältlich sind, kommt einer solchen Vorschrift große Bedeutung zu. Nur wenn sich Industrie, Handel und Handwerk an sie halten, kann der Verbraucher damit rechnen, die für ihn produzierte und ihm von der Wirtschaftsführung zugedachte Ware auch tatsächlich zu erhalten. § 1 a KWVO. schreibt zur Sicherung dieses Zieles jedem, der kraft seiner Berufsstellung während des Laufs der Ware von der Fabrik bis zum Verbraucher Verfügungsgewalt über die Ware erlangt, eine Treuhänderstellung zu und erklärt den Mißbrauch dieser Treuhänderstellung zur Erzielung privater Vorteile für eine ernste Straftat. Eine Häufung solcher Verstöße muß zu berechtigtem Unmut in der Verbraucherschaft und zu einer ernsten Erschütterung der inneren Front führen. Es ist daher zweckmäßig, daß die Wirtschafts- und Ernährungsämter, die derartige Verstöße feststellen, von ihrer Befugnis, sie durch Ordnungsstrafe zu ahnden, regelmäßig keinen Gebrauch machen und die Vorgänge der Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung abgeben.

Der Hauptwert der obigen Entscheidung des RG. liegt in der kurzen treffenden Zusammenstellung der wichtigsten Auslegungsgrundsätze, die bei Anwendung des § 1 a

KWVO. zu beachten sind. Das AG. hatte nicht geprüft, ob Frau S. die Treuhänderstellung, die ihrer Verkaufsstelle für Tabakwaren eingeräumt war, durch die unzulässige Abgabe von Zigaretten an B. dazu benutzt hat, um sich dafür Geflügel zu verschaffen. Daß für Frau S. der Erwerb von Geflügel, einer begehrten Mangelware, und für B. der Erwerb von Tabakwaren ohne Hergabe von Abschnitten seiner Tabakkontrollkarte ein Vorteil i. S. des § 1 a KWVO. darstellten, ist nicht zweifelhaft. Vorteil ist alles, was nach der Auffassung des Täters geeignet ist, eine „Bevorzugung" zu motivieren, worin er also einen Ausgleich für die Bevorzugung des anderen erblickt, also jede Mehrleistung über den ordnungsmäßigen Preis oder Lohn hinaus zugunsten des Täters oder eines irgendwie mit ihm in Verbindung stehenden Dritten, die dem Täter als begehrenswert und daher als Anlaß für die Gewährung einer Bevorzugung erscheint (vgl. Rietzsch-Peren-Schneider, „Strafrecht der Verbrauchsregelung" S. 247—249). Der Zusammenhang zwischen dem Vorteil und der Bevorzugung braucht nicht darin zu bestehen, daß die beiderseitigen Leistungen miteinander ausgeglichen werden wie beim gegenseitigen Vertrage; vielmehr genügt ein äußerer Zusammenhang zwischen der Hergabe der Zigaretten einerseits, dem Empfang des Geflügels andererseits. Daß B. die Zigaretten mit dem üblichen Preis bezahlt hat, steht der Feststellung des Zusammenhangs zwischen der Abgabe der Zigaretten und dem Erwerb der Hühner nicht entgegen. Das Kaufgeschäft über die Zigaretten einerseits, das Geflügel andererseits ist offensichtlich nur zur Umgehung des § 1 a KWVO. geschlossen; wirtschaftlich stehen beide Geschäfte in einem Zusammenhang und sind ersichtlich nach dem Satz: „Eine Hand wäscht die andere" zustande gekommen. § 1 a KWVO. stellt zwar nicht ausdrücklich auch Umgehungsgeschäfte unter Strafe. Eines ausdrücklichen Verbots der Umgehung des § 1 a KWVO. bedarf es jedoch nicht, weil jede Strafrechtsnorm, insbesondere auch gerade im Wirtschaftsstrafrecht, nicht nur die direkte Verletzung verbietet, sondern auch die Umgehung, da sie sonst nicht durchgesetzt werden kann (Rietzsch-Peren-Schneider a. o. O. S. 256).

Frau S. hat in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs gehandelt. Daß die Gaststätte nicht von ihr selbst, sondern von ihrem Ehemann geleitet wurde, steht dieser Feststellung nicht entgegen; nach ständiger Rechtsprechung handelt nicht nur der Leiter des Betriebs, sondern auch das Mitglied seiner Gefolgschaft und das im Betrieb tätige Familienmitglied „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs". Daß Frau S. das Geflügel nicht zur Weiterveräußerung in der Gastxstätte, sondern zu privatem Verbrauch erworben hatte, steht ebenfalls nicht entgegen; denn Frau S. hat zum Erwerbe des Geflügels Waren eingesetzt, die ihr zum Betriebe der Gaststätte zu treuen Händen übergeben waren. Aus diesem Grunde wäre es auch unerheblich gewesen, wenn Frau S. das Geflügel nicht in der Gaststätte, sondern in ihrer Privatwohnung von B. erworben haben sollte.

Ob der Fall der Ziff. 1 oder der Ziff. 2 gegeben war, ist von geringem Interesse. Beide Fälle können auch wahlweise festgestellt werden (§ 2b StGB.). Vielfach werden die Voraussetzungen beider Vorschriften gegeben sein; sie stehen dann in Tateinheit.

Den Grundsätzen des Reichsgerichts ist daher in allen Punkten beizutreten.

3. Das RG. hatte die Strafbarkeit des B. nicht zu erörtern. Er hat gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 VRStVO. verstoßen, insofern er Zigaretten ohne Hergabe von Abschnitten der Raucherkarte bezogen hat. Dagegen fällt ihm kein Verstoß gegen § 1 a KWVO. zur Last; soweit er die S. zu einer Verletzung dieser Vorschrift angestiftet oder ihr dazu Beihilfe geleistet haben sollte, ist er nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 a Abs. 2 KWVO. straflos. Die Verantwortung für die Wahrung der oben erörterten Treuhänderstellung trifft allein den Gewerbetreibenden; nur für ihn gilt das Berufsethos, an das § 1 a Abs. 1 KWVO. appelliert. Wer dieser besonderen Verantwortung nicht unterworfen ist, bleibt daher auch als Teilnehmer straflos.

MinR. Rietzsch.

*

**** 2. RG. — § 1 Verbrauchsregelungsstrafvo. (VRStVO.) i. d. Fass. v. 26. Nov. 1941 (RGBl. I, 734); § 3 LandBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521).**

Zu dem Aufgabenkreis des Ernährungsamts gehört auch die Sorge für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Inhaber durch Heeresdienst verhindert ist, den Hof selbst zu bewirtschaften.

Den allgemeinen Anordnungen der Ernährungsämter sind schriftliche Einzelanordnungen i. S. § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. gleichzustellen, wenn sie ordnungsgemäß erlassen und dem Pflichtigen zugestellt sind.

Ein Landwirt, der den Auftrag zur Bewirtschaftung eines Nachbarhofes pflichtwidrig nicht erfüllt, handelt in Ausübung seines Berufes strafbar.

Der damals 28jährige BeschwerdeF. war im Erbhof seines Vaters tätig; der Hof ist 60 Morgen groß. Ihm benachbart liegt der Erbhof des Bauern H. von etwa 36 Morgen. Als H. im Jahre 1941 zum Heeresdienst einberufen wurde, erhielt der BeschwF. vom Kreisbauernführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Ernährungsamtes den Auftrag, den Hof des H. mit zu bewirtschaften. Der BeschwF. kam dieser Aufforderung auch nach. Als aber die Ernte eingebracht war, stellte der BeschwF. im Herbst 1941 seine Tätigkeit für den Hof des H. ein, weil er sich mit der dort anwesenden Tante des H. nicht vertrug. Er erklärte dem Kreisbauernführer, er kümmere sich nicht mehr um die Wirtschaft, man solle mit ihm machen, was man wolle. Er blieb bei dieser Weigerung auch auf eine schriftliche Aufforderung des Kreisbauernführers in seiner Eigenschaft als Leiter des Ernährungsamtes v. 8. Okt. 1941. In diesem Schreiben war der BeschwF. unter Hinweis auf § 3 Nr. 1 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (LandBewVO.) zur Mitbewirtschaftung des H.schen Hofes aufgefordert mit dem Hinweis, daß er sich durch die Nichtbefolgung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 VRStVO. strafbar mache. Der BeschwF. ist der Aufforderung nicht nachgekommen; er hat erst im Januar 1942 die Bewirtschaftung des H.schen Hofes wieder aufgenommen, als auf den Antrag des Ernährungsamtes das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war.

Das LG. hat den Angekl. wegen Vergehens gegen die VRStVO. zur Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Die Revision war erfolglos.

Die LandBewVO. v. 27. Aug. 1939 (RGBl. I, 1521) soll die Versorgung der Bevölkerung und der Wehrmacht mit Lebens- und Futtermitteln während der Kriegszeit sicherstellen (§ 1). Das Ernährungsamt hat nach § 3 der VO. für die ordnungsmäßige Wirtschaftsführung in den Erzeugerbetrieben Sorge zu tragen und unter anderem alle Maßnahmen zur Sicherstellung des Anbaues, der Viehhaltung und der Ernte zu treffen. In den Rahmen dieser Aufgabe fällt auch die Sorge für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Inhaber durch Heeresdienst verhindert ist, den Hof selbst zu bewirtschaften.

In § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. ist mit Strafe bedroht, wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des 2. Abschn. der LandBewVO. oder gegen eine Bestimmung begeht, die auf Grund dieser VO. oder einer auf ihr beruhenden anderen Vorschrift erlassen worden ist. Diese Strafbestimmung schützt auch die Anordnungen der Ernährungsämter, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund der LandBewVO. treffen. Die VRStVO. hat damit eine Lücke geschlossen, die bis dahin unter der Geltung der Strafbestimmung des § 34 LandBewVO. i. Verb. m. den §§ 12 und 18 WarenverkVO. bestanden hatte. Die Wahl des Ausdrucks „Bestimmung" in der Strafandrohung darf nicht zu der Auffassung verleiten, daß damit nur allgemeine Anordnungen gemeint seien. Gerade das Ernährungsamt als das Amt, das den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben am nächsten steht und über die örtlichen Verhältnisse durch den Ortsbauernführer unterrichtet wird, wird in dringenden Fällen zu Einzelanordnungen greifen müssen, wenn sonst eine Schädigung des Ergebnisses der landwirtschaftlichen Erzeugung zu befürchten wäre. Der Anlaß zu einer Einzelanordnung kann auch darin liegen, daß nur die besonderen Verhältnisse in einem landwirtschaftlichen Be-

triebe das Eingreifen des Ernährungsamtes verlangen. Auch in solchen Fällen muß aber die Gewähr der Befolgung der Anordnung durch den Pflichtigen gegeben sein. Es kann deshalb nicht der Wille des Gesetzes sein, daß solchen Anordnungen der strafrechtliche Schutz versagt sein solle mit der Folge, daß dann das Amt bei Nichtbefolgung seiner Anordnung auch eine Ordnungsstrafe nicht verhängen könnte; denn nach §§ 4 ff. VRStVO. ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe nur dann möglich, wenn eine nach §§ 1, 2 oder 3 VRStVO. strafbare Handlung vorliegt. Wirtschaftsstrafgesetze sind so auszulegen, daß der Zweck erreicht wird, den die gesetzliche Regelung verfolgt hat. Daraus ergibt sich, daß den allgemeinen Anordnungen der Ernährungsämter auch schriftliche Einzelanordnungen i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 VRStVO. gleichzustellen sind, wenn sie, wie hier, ordnungsmäßig schriftlich erlassen und dem Pflichtigen zugestellt worden sind.

Das LG. hat auch das Merkmal der Strafandrohung „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes" zutreffend angenommen. Der BeschwF. ist von Beruf Landwirt, der einen landwirtschaftlichen Betrieb führen kann. Gerade deshalb ist er mit der Bewirtschaftung des Nachbarhofes beauftragt worden. In Ausübung eines Gewerbes oder Berufes handelt auch, wer pflichtwidrig die ihm übertragene Berufsaufgabe nicht erfüllt.

Die Zuwiderhandlung des Angekl. gegen die Anordnung des Amtes war nicht damit abgeschlossen, daß er im Herbst 1941 seine Tätigkeit für den Hof des H. einstellte. Die Zuwiderhandlung wurde, da der Auftrag fortbestand, und durch die Anordnung des Amtes v. 8. Okt. 1941 unter Strafandrohung erneuert wurde, fortlaufend neu begangen bis zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung im Januar 1942. Die Dauerstraftat war unter der Geltung der VRStVO. v. 6. April 1940 begonnen, sie ist aber erst unter der Geltung der VRStVO. v. 26. Nov. 1941 abgeschlossen worden, die am 30. Nov. 1941 in Kraft getreten ist. In solchen Fällen ist nur das Strafgesetz anzuwenden, das beim Abschluß der Dauerhandlung gegolten hat (RGSt. 70, 251, 255).

(RG., 2. StrSen. v. 3. Dez. 1942, 2 D 396/42.) [He.]

*

3. RG. — §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zur Frage der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen. Es besteht ein Erfahrungssatz des Inhalts, daß Kinder (Mädchen) in den Entwicklungsjahren dazu neigen, geschlechtliche Erlebnisse, besonders in Gesprächen mit Gleichaltrigen, zu übertreiben und daß sich dadurch in ihnen selbst — mögen sie auch sonst wahrheitsliebend, zuverlässig und anständig sein — ein falsches Erinnerungsbild festsetzt. In solchen Fällen muß der Richter einen fachwissenschaftlich geübten Sachverständigen beiziehen und sich eingehend über die Bedeutung von Abweichungen der Kinderaussagen von früheren Angaben (gegenüber Angehörigen, Ermittlungsbeamten usw.) aussprechen. †)

Die Anklage legte dem Angekl. zur Last, an fünf seiner Schülerinnen unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Über die Angelegenheit ist nicht nur unter den Dorfbewohnern gesprochen worden, sondern auch die Kinder selbst haben sich untereinander über die Erlebnisse, die sie auf geschlechtlichem Gebiet gehabt haben wollen, unterhalten. Nach den Erfahrungen des Lebens neigen dabei Kinder, die in den Entwicklungsjahren stehen, dazu, solche Vorkommnisse in ihrer Schilderung zu übertreiben. Die Möglichkeit liegt nahe, daß sich infolgedessen in ihnen ein falsches Erinnerungsbild festsetzt. Das LG. hat das auch erkannt und bei vier der Kinder die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage verneint. Der Zeugin Erna K. hat es deshalb Glauben geschenkt, weil sie ihre Angaben in der Hauptverhandlung klar und bestimmt gemacht und sich auch durch den Angekl. nicht habe beirren lassen, und weil sie einen kindlichen und unbedingt zuverlässigen, anständigen Eindruck gemacht habe. Mit diesen Erwägungen allein können die Bedenken, die sich aus dem oben erwähnten Erfahrungssatz ergeben, nicht ausgeräumt werden; denn neben der Frage, ob das Kind wahrheitsliebend ist und bemüht war, auch hier die Wahrheit zu sagen, steht die Frage, ob das Erinnerungsbild, das es gibt, auch der Wahrheit entspricht. Im vorl. Falle werden in der letzten Frage die Zweifel, die, wie oben ausgeführt, in solchen Fällen schon nach der allgemeinen Erfahrung bestehen, noch dadurch verstärkt, daß die Tat, die dem Angekl. zur Last gelegt wird, im Zeitpunkt der Vernehmung der Zeugin bereits 1 Jahr und 4 Monate zurücklag. Die Erinnerung der Zeugin an den Vorgang kann auch dadurch beeinflußt sein, daß sie schon vor der Hauptverhandlung wiederholt vernommen worden ist. In solchen Fällen muß der Tatrichter dem erwähnten Erfahrungssatz dadurch Rechnung tragen, daß er zu der Vernehmung der Kinder einen fachwissenschaftlich gebildeten und geübten Sachverständigen beizieht und sich im Urteil über ihre Glaubwürdigkeit unter eingehender Darlegung der gesamten Verhältnisse, zu denen insbes. auch etwaige Abweichungen ihrer Aussage von ihren früheren Angaben gegenüber Angehörigen oder im Ermittlungsverfahren gehören, ausspricht.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Juni 1942, 3 D 285/42.)

Anmerkung: Da Kinder und Jugendliche — wir denken hier vornehmlich an solche im Alter von etwa 4—16 Jahren — im allgemeinen infolge ihres unzulänglichen Überblicks über eine Situation, ihrer unausgebildeten Kombinationsfähigkeit und ihrer geringen Kritikfähigkeit sich leicht in Widersprüche verwickeln, im Ausdruck noch ungeübt und im Verhalten vor Gericht vielfach befangen sind, so muß eine ohne Widersprüche, eindeutig und bestimmt erstattete Aussage eines Kindes noch mehr als beim Erwachsenen den Eindruck absoluter Zuverlässigkeit erwecken. Die gerichtliche und außergerichtliche Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch eine derart zuverlässig erscheinende Aussage mit Vorsicht aufzunehmen ist. Nun läßt sich die Glaubwürdigkeit eines Erwachsenen durch Feststellungen über seine Persönlichkeit, seine Haltung im Beruf, im häuslichen Leben und in sonstiger Gemeinschaft nachprüfen; beim Kinde dagegen ist die Überprüfung seiner Glaubwürdigkeit infolge der geringen Möglichkeit zur objektiven Beobachtung und Beurteilung, wegen des kurzen Lebensalters, mangels einer Stellung im Beruf, im Leben und in der Gemeinschaft, sehr begrenzt. Auf das Urteil der Eltern über die Glaubwürdigkeit ihres Kindes ist meist kein Verlaß und die Aussagen von Erziehern sind nur zusätzlich verwertbar.

Wie es möglich ist, daß ein Kind vollständige und mit einem möglichen Ablauf in der Wirklichkeit scheinbar völlig übereinstimmende Aussagen macht und diese mit geradezu überzeugender Sicherheit darstellt, obwohl sie der Wirklichkeit nicht entsprechen, hat bisher noch keine befriedigende psychologische Erklärung gefunden, gleichgültig, ob es sich um eine bewußte oder unbewußte Unwahrheit des Kindes handelt.

Die psychologische Wissenschaft hat jedoch eine Reihe von Möglichkeiten der Trübung von Aussagen nachgewiesen, die zumal für die Aussagen von Kindern und Jugendlichen im Entwicklungsalter symptomatisch und so wahrscheinlich sind, daß mit ihnen in jedem Fall gerechnet werden muß, auch wenn die Aussage sehr zuverlässig erscheint. Dabei spielt der Umstand, ob die Aussage des Kindes bewußt oder unbewußt falsch ist, für ihre Würdigung eine erheblich geringere Rolle als beim Erwachsenen. Denn in der Vorstellungswelt des Kindes sind das Bewußtsein von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit und das Gefühl für die Notwendigkeit einer wahren Aussage noch sehr unausgebildet, weil es noch keinen hinreichenden Sinn für den erfahrungsgemäßen Ablauf der Dinge und für die Folgen einer unwahren Aussage und damit deren Verwerflichkeit besitzt, mag es auch im Grunde ein wahrheitsliebendes Kind sein.

Auf eine der wahrscheinlichen Fehlerquellen einer Aussage weist der 3. StrSen. des RG. in seiner obigen Entscheidung selbst hin: die Trübung des Erinnerungsbildes. Die unmittelbarste Beeinträchtigung dieses Erinnerungsbildes liegt darin, daß Einzelheiten des Wahrnehmungsbildes im Laufe der Zeit entfallen. Ebenso stark sind die mittelbaren Einwirkungen auf das Erinnerungsbild, so durch die Gespräche mit anderen Kindern über einen Vorgang, der von diesen sehr leicht falsch aufgefaßt werden konnte oder der im Gespräch

völlig verzerrt wird. Sehr groß ist ferner die Gefahr, wenn es sich um geheimnisvolle Dinge handelt, die entweder noch völlig außerhalb des Erlebens des Kindes liegen oder die es schon zu ahnen beginnt, wie die geschlechtlichen Vorgänge, in die es häufig in sich verirrender, schon stark von geschlechtlichem Empfinden durchsetzter Weise oder durch Frühreife hineingerät. Besonders stark ist auch der suggestive Einfluß aller Erwachsenen (einschl. der geschulten Ermittlungsbeamten), die mit dem Kind über den Vorgang sprechen und dabei trotz ihrem Bemühen um objektive Klärung Wirkungen in ihm erzeugen, die es zu einer bestimmt gearteten Aussage veranlassen.

Zeitlich noch vor der Erinnerung liegt die Wahrnehmung selbst. Ein Kind vermag bei seiner Wahrnehmung nicht wie ein Erwachsener die Bedeutung der Dinge und Vorgänge und deren Zuordnung zu erkennen; es erhält seine eigene unentwickelte Auffassung von den Dingen, mag es diese im günstigen Falle auch an sich mit seinen Sinneswerkzeugen ebenso richtig gesehen, gehört, gefühlt haben wie ein Erwachsener.

Die Güte einer Aussage ist ferner in erheblichem Maße von der Ausbildung des Verstandes abhängig, die beim Kinde naturgemäß noch sehr gering ist.

Am wenigsten läßt sich beim Kinde der Einfluß der Gefühle und Wünsche kontrollieren, die seine Vorstellungswelt und seinen Äußerungswillen in außerordentlich hohem Maße bestimmen. Als solche Gefühle kommen bei Kindern und, soweit es sich um geschlechtliche Dinge handelt, besonders bei Mädchen in Betracht: Selbstgefälligkeit, Geltungsbedürfnis vor sich und anderen Gleichaltrigen, Jüngeren oder Älteren, die subjektive Gewichtigkeit und Bedeutung seiner im Mittelpunkt stehenden Person, die es den Erwachsenen gleichsetzen und die es möglichst lange beibehalten will, zumal dann, wenn es sich um Dinge handelt, die nur Erwachsenen zukommen (vor allem sexuelle Vorgänge); der Reiz des Interessanten, die Sucht nach Außergewöhnlichem, Eigensinn in der Beibehaltung der einmal eingeschlagenen Richtung seiner Aussage; Furcht vor Unehre oder Strafe, wenn es von seiner Aussage abweicht, obwohl es auf Vorhalt einsieht, daß seine Aussagen nicht mehr zutreffen können; bei reiferen Kindern der Einfluß ungeeigneter Lektüre. Während nun beim Erwachsenen die moralischen Empfindungen und die Einsicht in die Notwendigkeit einer Zurückdämmung der Gefühle und Wünsche ein starkes Hemmnis für unrichtige Aussagen darstellen, fehlt beim Kinde infolge mangelnder Entwicklung solcher Empfindung und Einsicht dieses Regulativ seiner Aussage in mehr oder minder starkem Maße.

Andererseits soll auch nicht übersehen werden, daß beim Kind eine Reihe von Momenten fortfallen, welche die Aussagen Erwachsener zu beeinflussen vermögen, so vor allem die bewußt oder unbewußt vorgenommene tatsächliche und rechtliche Würdigung des zur Behandlung stehenden Falles durch den Aussagenden selbst.

Während nun in vielen Fällen ein erfahrener Richter die Unzuverlässigkeit einer Kindesaussage aus der Art und dem Verhalten des Kindes unschwer zu erkennen vermag, handelt es sich bei den zuvor aufgeführten Fehlerquellen durchweg um solche, die sehr leicht im Verborgenen bleiben können, zumal dann, wenn die Aussage des Kindes durch besondere Beständigkeit und Sicherheit einen durchaus zuverlässigen Eindruck macht. Der 3. StrSen. des RG. hat diese Schwierigkeit mit einer für den wissenschaftlichen Psychologen beachtlichen Klarheit und Schärfe herausgestellt und zu ihrer Lösung die Zuziehung derjenigen Person verlangt, die auf dem psychologischen Gebiet fachwissenschaftlich ausgebildet und geübt, also im allgemeinen als sachverständig anzusprechen ist. (Ebenso auch der 2. Sen. im Urt. vom 23. Okt. 1941, 2 D 441/41: HRR. 1942 Nr. 511.) Das kann nur der in der psychologischen Wissenschaft ausgebildete und erfahrene Psychologe sein, also eine Persönlichkeit, die den Ablauf und die Eigentümlichkeit des seelischen Lebens nicht nur von gelegentlicher oder von einer auf ein Teilgebiet beschränkten Beschäftigung kennt, sondern die sich systematisch mit ihnen befaßt. Ob dieser Psychologe außerdem noch Lehrer oder Arzt ist oder aber Nur-Psychologe, bleibt gleichgültig; die Hauptsache ist, daß er sich sein psychologisches Wissen durch den bisher üblichen Ausbildungsgang — Promotion mit einer Arbeit auf normalpsychologischem Gebiet oder in der üblichen und nachprüfbaren Form eines Studiums — erworben hat und diesen Erwerb auch durch die von den Unterrichtsbehörden vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen kann (vgl. die PrüfungsO. für Studierende der Psychologie, Erlaß des RMin. f. Wissensch., Erz. u. Volksbildung v. 16. Juni 1941, WJ 2090 [a]). Da heute eine hinreichende Zahl ausgebildeter Psychologen, sei es ohne oder in Verbindung mit einem anderen Beruf, zur Verfügung stehen (Weber, „Psychologie und Rechtsanwendung": DR. 1942, 1303), ist die Zuziehung eines nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgebildeten Sachverständigen mit dem Mangel an Psychologen nicht mehr zu entschuldigen.

Das Verlangen des 3. StrSen. des RG. auf Zuziehung eines fachwissenschaftlich gebildeten und geübten psychologischen Sachverständigen darf nun nicht dahin verstanden werden, daß der Richter in jedem Fall einer Kinderaussage einen Psychologen hinzuziehen müsse. Wenn der Richter auf irgendeinem außerhalb des engeren Rechtskreises gelegenen Gebiet Sachverständnis besitzen muß, so ist es das psychologische (Weber a. a. O. S. 1298). Die Zuziehung eines psychologischen Sachverständigen ist nur in solchen Fällen geboten, die mangels Kenntnis der erst in vielen wissenschaftlichen Untersuchungen offenbar gewordenen Fehlerquellen auch mit der intuitiven psychologischen Schau nicht zu durchschauen sind. Man kann naturgemäß vom Richter nicht verlangen, daß er die Probleme der wissenschaftlichen Psychologie beherrscht; immerhin muß er doch in der Lage sein, zu wissen, ob ein solches Problem im gegebenen Fall in Frage kommt, so daß er zu dessen Lösung den psychologischen Sachverständigen zuziehen kann.

Solche Lage tritt für den Richter z. B. ein, wenn mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit Zweifel an der Glaubwürdigkeit der jugendlichen Zeugen bestehen, z. B. bei unerklärlichen Widersprüchen in den Aussagen mehrerer Kinder, bei allzu sicherem Auftreten jugendlicher Zeugen, bei zeitlich erheblich zurückliegenden Vorgängen, bei der Unwahrscheinlichkeit einer angeblich genau gemachten Wahrnehmung durch die jugendlichen Zeugen, bei bestimmten Straftaten, insbes. Sexualdelikten; wenn die Möglichkeit besteht, daß an sich oder wegen des in Frage stehenden Deliktes eine — auch ungewollte — Beeinflussung des Wahrgenommenen durch gleichaltrige oder ältere Personen und damit eine Trübung des Erinnerungsbildes eingetreten ist, ganz besonders aber, wenn zu vermuten ist, daß unkontrollierbare Gefühle die Aussagebereitschaft beherrschen.

Der sachverständige Psychologe kann nur mithelfen, den seelischen Zustand des jugendlichen Zeugen zu klären; keineswegs soll er dem Richter die endgültige psychologische Wertung der Aussage abnehmen; diese bleibt dessen psychologischer Kunst überlassen.

LGDir. Dr. Dr. Wilhelm Weber, Berlin.

*

4. RG. — §§ 185, 193 StGB. Eine Beleidigung liegt vor, wenn dem Betroffenen geistige Eigenschaften abgesprochen werden, die für seine Geltung unter seinen Nebenmenschen von Belang sind. — Über die Grenzen einer Wahrung berechtigter Interessen.

Gegen die Verurteilung aus § 185 StGB. wendet die Rev. vor allem ein, der Angekl. habe den beiden in Betracht kommenden Beamten weder moralische Mängel noch minderwertige Charaktereigenschaften vorgeworfen, sondern nur Flüchtigkeit und allenfalls mangelnde Fähigkeit zur Bekleidung eines Richterpostens; das seien aber keine ehrenkränkenden Vorwürfe. Diese Einwendung greift nicht durch. Das Rechtsgut der Ehre, das im § 185 StGB. geschützt wird, beruht nicht allein auf sittlichem, sondern auf dem allgemeinen per-

sönlichen Wert eines Menschen. Den Tatbestand der Beleidigung erfüllt daher keineswegs nur der Vorwurf solcher Schwächen, die auf moralischem Gebiete liegen, sondern auch der Vorwurf mangelnder geistiger Eigenschaften, sofern die abgesprochene Eigenschaft für die Geltung des betreffenden Menschen unter seinen Nebenmenschen von Belang ist (vgl. z. B. RG.: GA. 38, 434; 45, 423; 46, 204). Daß der Angekl. sich des ehrenkränkenden Charakters der Kundgebung bewußt war, ist im Urteil festgestellt.

Weiter rügt die Rev. Verletzung des § 193 StGB. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Soll im Sinne dieser Gesetzesstelle das Vorhandensein, d. h. die Absicht der Beleidigung (RGSt. 20, 100, 101; 23, 40, 42; 41, 254, 255/256) aus der Form der Äußerung hervorgehen, so müssen in Fällen der vorliegenden Art die gewählten Worte zur Äußerung des Gedankeninhalts nicht erforderlich sein (RGSt. 40, 317, 318). Diese Voraussetzungen erachtet das LG. mit der Begründung für gegeben, der Angekl. habe zur Durchsetzung seiner vermeintlichen Rechte der ganz allgemein gehaltenen, nicht mehr auf den anstehenden Fall bezogenen herabsetzenden Kritik an den Fähigkeiten und der Amtsführung der beiden Beamten in keiner Weise bedurft. Hierin kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Nun ist allerdings die Überschreitung der zum Gedankenausdruck notwendigen Grenzen nur ein Beweisgrund, aus welchem die Absicht der Beleidigung gefolgert werden kann. Bei der tatsächlichen Würdigung des Beweisgrundes ist insbesondere die Persönlichkeit des Täters in Betracht zu ziehen (RG. a. a. O.). Bei dieser tatsächlichen Würdigung ist nun das LG. zu dem Ergebnisse gelangt, dem Angekl. sei ohne weiteres klar gewesen, daß er zur Durchsetzung seiner vermeintlichen Rechte der erwähnten Kritik in keiner Weise bedurft habe; denn der Angekl. — auf dessen Intelligenz und Bildungsgrad das LG. bereits an früherer Stelle hingewiesen hatte — habe in zahllosen Prozessen und Verfahren mit Gerichten und Behörden zu tun gehabt und sei deshalb wohl in der Lage, die Grenzen der notwendigen Sachwahrnehmung zu erkennen. Ob diese tatsächliche Würdigung zutreffend ist, unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichtes (§§ 261, 337 StPO.).

(RG., 4. StrSen. v. 9. Okt. 1942, 4 D 175/42.)

*

**** 5. RG. — §§ 202, 203, 204 StPO. i. d. Fass. d. VO. v. 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 512). Die Anordnung der Hauptverhandlung setzt — neben den Erfordernissen des § 203 StPO. — voraus, daß der Sachverhalt so gründlich aufgeklärt ist, daß die reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung möglich ist.**

Gegen den Beschuldigten ist die Anklage erhoben, sich im Jahre 1941 fortgesetzt der üblen Nachrede (§ 186 StGB.) gegen Dr. S. in G. schuldig gemacht zu haben. Die StrK. hat durch Beschl. v. 25. Sept. 1942 die Anordnung des Hauptverfahrens abgelehnt, „weil mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung wegen Vergehens gegen § 186 StGB., auf das sich die Anklage allein stützt, nicht verurteilt wird. Bei dem von dem Beschuldigten gegen Dr. S. erhobenen Vorwurf der charakterlichen Minderwertigkeit handelt es sich nicht um behauptete Tatsachen, sondern um ein ehrenkränkendes Werturteil ohne Belegung durch Tatsachen". Aus einem Schreiben des Vorsitzers des Gerichts an den GenStA. ergibt sich, daß die StrK. die Hauptverhandlung wegen förmlicher Beleidigung (§ 185 StGB.) angeordnet hätte, wenn die Anklage nicht ausschließlich auf Vergehen gegen § 186 StGB. gestützt wäre.

Gegen den ablehnenden Beschluß hat der GenStA. gemäß § 204 StPO. i. d. Fass. der VO. v. 13. Aug. 1942 — RGBl. I, 512 — rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt. Die Beschw. ist begründet.

Nach § 203 Abs. 1 StPO. n. F. — Abs. 2 kommt hier nicht in Betracht — kann das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung nur ablehnen, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Ablehnung nach § 203 Abs. 1 StPO. n. F. ist nicht, wie die StrK. angenommen hat, schon dann zulässig, wenn aus dem in der Anklage angeführten Strafgesetz keine Verurteilung erfolgen kann, sondern nur dann, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wegen der der Anklage zugrunde liegenden Tat (RGSt. 61, 314, 317; 72, 339) überhaupt keine Verurteilung erfolgt. Den ihm durch die Anklage unterbreiteten Sachverhalt hat das Gericht aber unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es ist dabei an die rechtliche Beurteilung durch die StA. nicht gebunden. Der Abs. 2 des § 264 StPO. ist durch die VO. v. 13. Aug. 1942 gestrichen worden, weil er neben der Vorschrift des § 264 Abs. 1 StPO. entbehrlich ist.

Ob im vorl. Falle § 185 StGB. oder § 186 StGB. in Betracht kommt (RGSt. 55, 129 ff.; 64, 10; 67, 270), kann hier dahingestellt bleiben. Es besteht aber Anlaß, noch auf folgendes hinzuweisen:

Nach §§ 160 ff. StPO. hat die StA. behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Ihre Ermittelungen sollen sich u. a. auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung von Bedeutung sind. Die Bestimmungen der §§ 202, 203 StPO. n. F. haben zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß diesen Pflichten genügt ist. Es müssen, bevor eine Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben wird, der einer Anzeige zugrunde liegende Sachverhalt und die von dem Beschuldigten geltend gemachten Einwendungen so gründlich aufgeklärt sein, daß die reibungslose Durchführung einer Hauptverhandlung möglich ist. Hat der Vorsitzer des Gerichts Bedenken nach dieser Richtung, so hat er das Recht und die Pflicht, auf diese Bedenken hinzuweisen und im Einvernehmen mit den zuständigen Beamten der StA. auf die Abstellung der Mängel durch die StA. hinzuwirken. Denn es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, in der Hauptverhandlung das Ermittelungsverfahren nachzuholen, und es darf dem Vorsitzer des Gerichts nicht zugemutet werden, eine Hauptverhandlung anzusetzen, obwohl von vornherein zu erkennen ist, daß sie wegen unzureichender Vorbereitung nur mit Unterbrechungen zu Ende geführt werden kann. Die sich hieraus ergebenden Pflichten müssen deshalb besonders sorgfältig beobachtet werden, weil eine Ablehnung der Anordnung der Hauptverhandlung nur unter den eng begrenzten Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StPO. n. F. erfolgen kann und, wenn einmal eine Ablehnung erfolgt ist, eine neue Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden kann (§ 207 StPO. n. F.).

Im vorl. Fall ist die Strafanzeige am 7. Nov. 1941 eingegangen. Der Beschuldigte und Dr. S. haben sich geäußert. Beide haben eine große Anzahl von Zeugen benannt und auf Akten und Schriftstücke Bezug genommen. Aus den dem RG. vorliegenden Strafakten ergibt sich nicht, ob bisher überhaupt einer der Zeugen vernommen oder zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert worden ist, oder ob sonst die erforderlichen Ermittelungen angestellt worden sind. Aus der Anklage sind die den Beschuldigungen zugrunde liegenden Vorgänge und das Verteidigungsvorbringen des Angeschuldigten im einzelnen nicht ersichtlich.

(RG., 2. StrSen. v. 19. Nov. 1942, 2 B 1/42.)

*

6. RG. — § 338 Nr. 5 StPO. Der Verteidiger wird, insbesondere im Fall der notwendigen Verteidigung, durch den gesetzlichen Vertreter nicht ersetzt.

Durch die Anwesenheit des gesetzeskundigen Vaters des Angekl. während der gesamten Hauptverhandlung wurde das zeitweise Fehlen des Verteidigers nicht ausgeglichen, denn die gemäß § 30 JGG. dem gesetzlichen Vertreter eingeräumten Rechte auf Anwesenheit, Gehör und Vorlegung von Fragen, sind ausdrücklich als Rechte des Beschuldigten gekennzeichnet, die dem gesetzlichen Vertreter, gleichsam als Beistand des Jugendlichen „auch" zustehen. Der Verteidiger wird, insbesondere im Fall der notwendigen Verteidigung, durch den gesetzlichen Vertreter nicht ersetzt.

(RG., 5. StrSen. v. 3. Dez. 1942, 5 D 205/42. [He.]

Zivilrecht

7. RG. — § 26 RLeistungsG. v. 1. Sept. 1939. Bei der Inanspruchnahme von verpachteten Betrieben gilt als Leistungspflichtiger dem Reich gegenüber in der Regel der Pächter. Ihm gebührt daher auch die vom Reich gezahlte Vergütung.

Neben dem Pächter kann als Leistungspflichtiger auch der Verpächter in Frage kommen. Dies ist der Fall, wenn die dem Pächter nach dem Pachtvertrage zustehenden Rechte nicht ausreichen, um die von dem Bedarfsträger angeforderte Sachleistung zu bewirken. In dem Falle gilt auch der Verpächter, und zwar in dem Umfange, in dem er die über den Pachtvertrag hinausgehende Inanspruchnahme zu dulden verpflichtet ist und duldet, dem Bedarfsträger gegenüber als Leistungspflichtiger.

Die Vergütung ist alsdann zwischen dem Pächter und dem Verpächter im Umfange der von jedem von ihnen erbrachten oder zu erbringenden Leistung zu teilen.

Kommt zwischen dem Pächter und dem Verpächter über den dem letzteren zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung nicht zustande, so ist für die gegen den Pächter zu richtende Klage der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Durch Vertrag v. 26. Febr. bzw. 5. Mai 1935 hat der Kl. sein in S. gelegenes Pensionshaus zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1936 zu einem später auf 5400 *RM* ermäßigten Jahrespachtzins von 5800 *RM* an die Bekl. verpachtet und ihr gestattet, das Haus unter bestimmten Voraussetzungen jeweils für ein weiteres Jahr, längstens aber bis zum 31. März 1940 zu pachten. Von diesem Recht hat die Bekl. wiederholt Gebrauch gemacht. Sie hat während derselben Zeit mit der Schwester des Kl., Frau K., jeweils für die Sommersaison einen selbständigen Vertrag geschlossen, auf Grund dessen Frau K. für die genannte Zeit und nach bestimmten Richtlinien die Bewirtschaftung (Ökonomie) des Hauses und das Inkasso für die Bekl. übernahm.

Ende August 1939 wurde das Haus auf Grund des Wehrleistungsgesetzes — jetzigen Reichsleistungsgesetzes — in Anspruch genommen und ganzjährig mit einer größeren Anzahl von Soldaten belegt. Die Festungsintendantur S. setzte für die Inanspruchnahme des Hauses eine monatliche Vergütung von 2337 *RM* fest, die seitens der Truppe in Unkenntnis der bestehenden Vertragsverhältnisse in der ersten Zeit an Frau K. als mutmaßliche Pächterin des Hotels ausgezahlt wurde. Frau K. führte die Empfänge an den Kl. ab. Nachdem die Zahlungen eine Höhe von 9 316,50 *RM* erreicht hatten und zwischen dem Kl. und der Bekl. Streit darüber entstanden war, wem die Vergütung zustehe, wurde die Auszahlung weiterer Vergütungsbeträge von der Militärverwaltung gesperrt, bis die Parteien den Streit unter sich ausgetragen hätten. Ein Teil der fälligen Auszahlungen wurde von ihr bei Gericht hinterlegt.

Der Kl. steht auf dem Standpunkt, daß die von der Militärbehörde gezahlte und weiterhin zu zahlende Vergütung ihm zustehe, weil schon seit dem letzten Drittel des Monats August 1939, spätestens aber seit dem 31. März 1940 kein Pachtverhältnis mehr zwischen ihm und der Bekl. bestehe und daher kein Grund ersichtlich sei, weshalb die Bekl. und nicht er als durch die Beschlagnahme allein betroffener Eigentümer Anspruch auf die Vergütung sollte erheben können. Er hat daher in erster Linie beantragt, die Bekl. zu verurteilen, in die Auszahlung der seitens der Militärverwaltung für die Beschlagnahme und Inanspruchnahme des Hauses zu zahlenden Vergütungen, auch insoweit Beträge hierfür hinterlegt seien oder hinterlegt würden, an ihn zu willigen.

Mit der Begründung, daß infolge der ganzjährigen Benutzung des Hauses durch die Wehrmacht eine viel größere Abnutzung stattfinde, als sie bislang in nur saisonmäßiger Benutzung durch Feriengäste stattgefunden habe, hat er hilfsweise gebeten, die Bekl. zu verurteilen, an ihn seit dem 1. April 1940 einen jährlichen Pachtzins von 24 000 *RM* zu zahlen, solange das Haus von der Militärverwaltung beschlagnahmt und in Anspruch genommen sei.

Die Bekl. widerspricht der Klagebegründung in jeder Hinsicht. Sie hat auf Abweisung der Klage angetragen und widerklagend beantragt, den Kl. zu verurteilen, in die Auszahlung der seitens der Militärverwaltung für die Beschlagnahme und Inanspruchnahme des Hauses zu zahlenden Vergütungen, auch insoweit Beträge hierfür hinterlegt seien oder würden, an sie zu willigen.

Unter Abweisung der Klage hat das LG. dem Antrage der Widerklage entsprochen, das KG. die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung des Kl. zurückgewiesen. RG. hob auf.

Das BU. gibt insoweit, als es feststellt, daß der Pachtvertrag der Parteien nach der Saison des Jahres 1939 nicht beendet worden sei und er auch die auf Grund des RLeistungsG. erfolgte Beschlagnahme des Pachtgrundstücks bis heute überdauert habe, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Was die Revision hiergegen vorbringt, vermag die Durchschlagskraft der zugrunde liegenden Erwägungen nicht zu beseitigen. Es ist also davon auszugehen, daß die Bekl. heute noch Pächterin ist.

Bei der Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes gilt als Leistungspflichtiger der Bedarfsstelle gegenüber in der Regel der Inhaber, gleichgültig, ob er den Betrieb als Eigentümer, Mieter oder Pächter führt. Die Beschlagnahme greift in seine Rechte als Inhaber des Betriebes ein. Sie beraubt ihn unter Umständen der Führung und damit nicht selten wenigstens zeitweise der persönlichen Nutzung des Unternehmens, obgleich sie in den Fällen, in denen diese Nutzung auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages erfolgte, das bestehende privatrechtliche Vertragsverhältnis unberührt läßt. Insofern ist der Inhaber des Betriebes die Person, die dem Reich das geforderte Opfer bringt. Ihm gebührt deshalb auch die vom Reich für die Pflichtleistung gewährte Vergütung, und auf diese Erwägungen ist es zurückzuführen, wenn in dem auf Grund des § 33 RLeistgsG. v. 1. Sept. 1939 ergangenen RdErl. des RMdI. v. 25. Jan. 1940 (RMBliV. 911) unter II C ausgesprochen ist, daß bei Inanspruchnahme verpachteter Betriebe der Pächter die dem Leistungspflichtigen zustehende Vergütung erhalte. Der Bekl. ist also ein Recht auf die von der Festungsintendantur S. für die Beschlagnahme der „M." festgesetzte Vergütung grundsätzlich nicht abzusprechen.

Bei der Inanspruchnahme verpachteter Betriebe kann es aber zweifelhaft sein, ob nicht neben dem Pächter auch der Verpächter als Leistungspflichtiger im Sinne des RLeistgsG. anzusehen und infolgedessen nicht der Verpächter an der von dem Bedarfsträger ausgeworfenen Vergütung zu beteiligen ist. Dem Gesetz läßt sich der Grundsatz entnehmen, daß alle diejenigen Personen im gesetzlichen Sinne als leistungspflichtig anzusehen sind, die durch ihr Handeln, Dulden oder Unterlassen unmittelbar die geforderte Sachleistung bewirken (Petz-Hoffmann, „Die Inanspruchnahme von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben auf Grund des RLeistgsG.", 1942, Einf. S. 6). Erschöpft sich bei der Inanspruchnahme verpachteter Betriebe das Bedürfnis des Reichs in der Entgegennahme der Leistungen, die der Pächter auf Grund und im Rahmen des Pachtvertrags zu erbringen vermag, so ist der Pächter dem Bedarfsträger gegenüber allein leistungspflichtig und daher auch allein vergütungsberechtigt. Reichen dagegen die dem Pächter nach dem Pachtvertrage zustehenden Rechte an dem Betriebe nicht aus, um die angeforderte Sachleistung zu bewirken, und sieht sich daher der Bedarfsträger genötigt, den Betrieb über die Grenzen der Befugnisse des Pächters hinaus in Anspruch zu nehmen, indem er die Einrichtungen, namentlich die Räume des Betriebes stärker oder in anderer Art nutzt, als der Pächter sie zu nutzen berechtigt war, so kann auch der Verpächter dem Bedarfsträger gegenüber leistungspflichtig sein, insofern er genötigt ist, die weitergehende Nutzung seines Grundstücks zu dulden. Dies ist in dem Erlaß des OKW. v. 27. Juli 1940 (Pabst, „Reichsleistungsgesetz", 5 S. 259) mit den Worten ausgesprochen: „... Bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken können sowohl Mieter und Pächter, als auch Vermieter und Verpächter als in Anspruch genommen gelten, letztere insoweit, als die Beanspruchung der Sache über die Rechte des Mieters oder Pächters zur Benutzung und Fruchtziehung hinausgeht ..." Und im RdErl. des RMdI. in der Fassung v. 16. Mai 1941 unter Nr. 10 Abs. 3c (Pabst a. a. O. S. 188): „... Eine Leistung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters insbesondere vor, ... c) wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird, als es nach dem Pachtvertrage zulässig wäre ..."

In diesen Fällen stehen Vergütungsansprüche des Verpächters und des Pächters nebeneinander. Durch die für die beanspruchte Gesamtleistung einheitlich festgesetzte Vergütung werden beide zusammen abgegolten. Dies stellen die Richtlinien des OKW. v. 13. Sept. 1940 (Pabst a. a. O. S. 203) klar, wenn es dort u. a. heißt: „Die Vergütungssätze enthalten also auch das Entgelt für eine Reihe von Leistungen, die über das normale Maß der sonst üblichen Beanspruchung eines solchen Betriebes hinausgehen. Durch die Vergütungssätze sind u. a. neben der gewöhnlichen Abnutzung die militärische Abnutzung, die durch diese notwendig werdenden Instandsetzungskosten und die Werbungskosten nach Beendigung der Inanspruchnahme abgegolten. Hierfür kann eine angemessene Entschädigung gemäß Ziffer IV 4 des RdErl. v. 20. Juni 1940 (entsprechend § 26 Abs. 3 RLeistungsG.) nicht mehr gewährt werden...“ An einer anderen Stelle derselben Richtlinien (Pabst a. a. O. S. 204) ist auf die grundsätzliche Unveränderlichkeit der Vergütungssätze (des RdErl. v. 20. Juni 1940) hingewiesen und gesagt: „Aus diesen Darlegungen geht ferner hervor, daß die Vergütungssätze auch dann zu zahlen sind, wenn der Betrieb vor der Inanspruchnahme stillgelegt war, sich in Sanierung befindet, schlecht belegt war oder ein Saisonbetrieb ist...“ In den Fällen, in denen bei der Inanspruchnahme verpachteter Betriebe durch das Reich Vergütungsansprüche des Verpächters mit denen des Pächters zusammentreffen, ist deshalb eine Einigung zwischen dem Verpächter und dem Pächter über die Verteilung der Vergütung anzustreben. Über den dabei anzuwendenden Maßstab enthält das RLeistungsG. keine Vorschriften. In dem bereits erwähnten RdErl. v. 16. Mai 1941 heißt es unter Nr. 10 Abs. 3 einleitend lediglich: „Wenn der Verpächter neben dem Pächter die Leistung bewirkt, haben der Pächter und der Verpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Vergütung.“ Und im Abs. 4: „Kommt über den nach Abs. 3 dem Verpächter zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Vergütung bei Gericht hinterlegen.“ Dieser Bestimmung liegt offensichtlich die Annahme zugrunde, daß, wie auch schon aus dem Fehlen einer gegenteiligen Vorschrift im RLeistungsG. geschlossen werden muß, für die etwa notwendig werdende autoritäre Entscheidung eines Streites zwischen dem Pächter und dem Verpächter über die Verteilung der gezahlten Vergütung unter ihnen anders als für einen Streit zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger über die zu gewährende Entschädigung der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist.

Nach den aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten ist das BG. nicht verfahren. Es hat die Frage, wie über den Anspruch des Kl. auf die Vergütung zu entscheiden sei, wenn die seitens der Wehrmacht erfolgte Inanspruchnahme der „M.“ sich nicht auf einen Gebrauch in den Grenzen des Pachtvertrages der Parteien beschränke, offen gelassen, weil keine diese Grenzen überschreitende Nutzung stattfinde. Es hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß die „M.“ der Bekl. ganzjährig verpachtet worden sei, so daß es der Pächterin freigestanden hätte, sie auch ganzjährig zu nutzen, und es für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung sei, daß die Bekl. aus wirtschaftlichen Gründen davon abgesehen habe, von ihrem Pachtnutzungsrecht vollen Gebrauch zu machen. Der Umstand, daß im Hinblick auf die Unwirtschaftlichkeit einer Offenhaltung des Betriebes außerhalb der Saisonzeit die Pachtzinshöhe entsprechend bemessen worden sei, ändere nichts daran, daß die Pächterin auch außerhalb der Badesaison das Recht der Pachtnutzung gehabt habe, wie sie ja während dieser Zeit auch die Pächterpflichten getroffen hätten. Unerheblich sei auch, daß beim Abschluß des Pachtvertrages vornehmlich an die Unterbringung von Zivilpersonen gedacht und nur eine bestimmte Anzahl von Betten überlassen worden sei. Dadurch sei der Pächterin das Recht, über die Art der Pachtnutzung zu bestimmen, so lange nicht beschnitten worden, als sie sich eines Mißbrauchs dieses Rechts enthalte. Ein derartiger Mißbrauch sei der Bekl. bislang nicht vorzuwerfen. Wenn aber mit der Unterbringung von Wehrmachtsangehörigen ein größerer Verschleiß des Hauses verbunden sei, als er sonst stattzufinden pflege, so sei das kein Umstand, der einen Anspruch des Kl. auf die von dem Leistungsempfänger bewilligte Vergütung oder auf einen Teil von ihr zu begründen vermöchte. Übersteige das jetzige Ausmaß der Abnutzung das gewöhnliche Maß, so müsse es dem Kl. überlassen bleiben, die ihm deswegen als Verpächter zustehenden Ansprüche gegen die Bekl. zu verfolgen. Für die Höhe dieser Ansprüche sei aber ausschließlich das Vertragsverhältnis der Parteien maßgebend.

Diese Beurteilung wird der Sach- und Rechtslage nicht gerecht. Nach dem von dem Kl. behaupteten, als richtig zu unterstellenden Sachverhalt sind die Parteien davon ausgegangen, daß die Bekl. das Pachtgrundstück, nämlich das Hotel „M.“, nur während der auf die Sommermonate beschränkten Badesaison nutzen, während der übrigen Zeit aber das Haus geschlossen halten werde, mochte auch der Pachtvertrag ganzjährig vereinbart sein. Nach demselben zu unterstellenden Sachverhalt haben sie dann auch auf dieser Grundlage, also unter Annahme einer Belegungszeit von etwa 5 Monaten, das Pachtentgelt errechnet und festgelegt. Dann überschreitet aber die seit der Beschlagnahme stattfindende Nutzung des Grundstücks erheblich die Grenzen der Pachtnutzung, die beide Parteien beim Vertragsschluß vorausgesetzt haben, wenn die Wehrmacht das Haus ganzjährig mit Soldaten belegt, also einen ununterbrochenen Belegungsbetrieb in ihm unterhält. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß bei einer solchen von nennenswerten Pausen nicht unterbrochenen Benutzung des Grundstücks und seiner Einrichtungen der Pachtgegenstand einem erheblich stärkeren Verschleiß unterworfen ist, als es sein würde, wenn jährlich nur eine fünfmonatige Nutzung stattfände. Der Kl. ist auf Grund des RLeistungsG. verpflichtet, die vermehrte Nutzung zu dulden. Er ist also insoweit neben der Pächterin des Grundstücks leistungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes.

Die Unterbringung von einzelnen Angehörigen der Wehrmacht in dem Hotel mag noch keine Änderung in der gewöhnlichen Art der Nutzung bedeuten, sich also im Rahmen des Pachtvertrages halten. Eine mehr oder minder restlose Belegung aller Räume mit zahlreichen Soldaten, wie sie nach der Behauptung des Kl. hier ständig geübt wird, kann indessen durchaus als eine Änderung der Nutzungsart beurteilt werden, wenn in Betracht gezogen wird, daß nunmehr in den Räumen ein wesentlich lebhafterer Verkehr als sonst stattfindet und das ständige Mitführen von Handwaffen und deren Unterbringung in den belegten Räumen auch bei militärisch vorschriftsmäßigem Verhalten der Soldaten eine vermehrte Abnutzung des Pachtgegenstandes bedingt. Dieser vermehrten, sog. normalen militärischen Abnutzung wird denn auch, wie schon hervorgehoben, bei der Festsetzung der von dem Leistungsempfänger zu zahlenden Vergütung ohne weiteres Rechnung getragen. Darin kennzeichnet sich, ganz abgesehen von der Änderung der zeitlichen Schranken der Nutzung, die Veränderung der artmäßigen Benutzung, die der Verpächter nach dem geschlossenen Pachtvertrage, der eine pflegliche Behandlung der Räume durch Sommergäste voraussetzte, nicht zu gestatten brauchte, auf Grund des RLeistungsG. aber wiederum dulden muß. Auch insoweit hat daher der Kl. dem Bedarfsträger gegenüber neben der Pächterin der Räume als leistungspflichtig im Sinne jenes Gesetzes zu gelten. Mit der von dem BG. gegebenen Begründung läßt sich also der Ausschluß des Kl. von der von dem Festungsintendanten in S. für die Inanspruchnahme der „M.“ ausgeworfenen Vergütung nicht rechtfertigen.

Es handelt sich bei dieser von der Bedarfsstelle festgesetzten Gegenleistung um eine Vergütung, nicht um eine Entschädigung i. S. des § 26 RLeistungsG. Die Vergütungen werden für die auf Grund des Gesetzes erbrachten Leistungen, die Entschädigungen für Beschädigungen von Personen und Sachen, außergewöhnliche — die sog. normale militärische Abnutzung überschreitende — Abnutzung, Verluste u. dgl. gewährt. Anspruch auf die Vergütung hat nur der Leistungspflichtige, Anspruch auf die Entschädigung jeder Geschädigte. Hier hat also eine angemessene Verteilung der Zahlung des Reichs unter den Parteien stattzufinden. Sie ist Sache des Tatrichters, der sich dabei von den oben aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen hat. Die Vergütung ist für die Inanspruchnahme des Hotels „M.“ einheitlich ausgeworfen und bislang — bis zu ihrer Hinterlegung oder

einstweiligen Sperrung — einheitlich an den Kl. ausgezahlt worden. Das BG. hat nun die Aufgabe, den Betrag der ausgeworfenen Summe zu ermitteln, der dem Kl. als Anteil für seine Leistung: die Duldung der Grundstücksbenutzung über die im Pachtvertrage vorgesehene Saisonnutzung hinaus und die Duldung der den normalen Gebrauch der Pachtsache überschreitenden militärischen Abnutzung, nach Lage aller Umstände zusteht. Es wird dabei zu berücksichtigen haben, daß die Bekl., wenn sie infolge der Ausdehnung des Betriebes über die saisonbeschränkte Nutzung hinaus zu vermehrten eigenen Leistungen, z. B. an Wassergeld, Heizungskosten oder auch persönlicher Arbeit, genötigt sein sollte, eine Vergütung hierfür vorweg abziehen könnte. Zu prüfen bleibt ferner, ob nicht, weil es sich bei dem Hotel um einen Saisonbetrieb handelte, die Vergütung durchschnittlich, also auch für die Saisonmonate, niedriger bemessen worden ist, als es bei einer Inanspruchnahme nur in dieser Zeit geschehen wäre, und ob nicht deshalb der verhältnismäßige Anteil der Bekl. zu erhöhen ist.

Eine angemessene Vergütungsverteilung erscheint auch vom Standpunkte der Billigkeit aus geboten. Die Bekl. befindet sich seit dem 31. März 1940, dem Tage, an dem das Pachtverhältnis nach ursprünglicher beiderseitiger Übereinkunft auf alle Fälle enden sollte, in Besitz und Nutzung der „M." nur auf Grund der VO. zur Ausführung der VO. über Kündigungsschutz v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670), durch die ihr im Zusammenhang mit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges eine unvorhergesehene Verlängerung ihres Pachtvertrags zuteil geworden ist. Die Tatsache, daß über den Pachtvertrag hinaus eine ganzjährige pausenlose Nutzung des Hotels stattfinden kann, die ihr eine wesentliche Erhöhung ihrer Einkünfte aus dem Pachtgrundstück gewährleistet, verdankt sie dem Eingreifen des RLeistungsG., das ebenfalls im Zusammenhang mit dem Kriegsausbruch erst sein eigentliches Betätigungsfeld fand. Für die Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks durch die Wehrmacht zahlt das Reich bis auf weiteres monatlich 2337 *RM*, also jährlich 28 044 *RM*. Das Grundstück erbringt demnach heute dank dem Eingreifen des RLeistungsG. aus Anlaß des Kriegsbeginns fast das fünfeinhalbfache des bisherigen Jahresertrags, ohne daß die Bekl. ihre Leistungen an den Verpächter zu erhöhen hätte. Ihr verbleibt auch dann, wenn sie dem Kl. einen Teil hiervon überläßt, noch eine ansehnliche Steigerung ihrer Pachteinkünfte. Die Bekl. erscheint deshalb nach Treu und Glauben (§ 242 BGB.) gehalten, den Kl. an der von der Wehrmacht gewährten Vergütung in angemessenem Umfange zu beteiligen. Das würde übrigens selbst dann noch gelten, wenn die Bekl. nach dem Pachtvertrage auch zu ganzjährigem vollen Betrieb des Hotels nach ihrem Gutdünken befugt gewesen sein sollte, und zwar vor allem deshalb, weil dem Kl. durch das Eingreifen des Kündigungsschutzes die Möglichkeit genommen worden ist, durch Kündigung der Pacht eine Anpassung des Zinses an die so veränderten Verhältnisse zu erwirken.

(RG., V. ZivSen., U. v. 19. Okt. 1942, V 27/42.) [He.]

*

8. RG. — §§ 26, 27 RLeistG.; § 839 BGB.; § 27 Abs. 3 Satz 4 RLeistG., wonach der in § 26 RLeistG. vorgesehene Anspruch auf Vergütung und Entschädigung für die auf Grund des RLeistG. geschehenen Leistungen nicht im Rechtswege verfolgt werden kann, schließt zwar die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldhafter Amtspflichtverletzung vor den ordentlichen Gerichten nicht aus (RGZ. 165, 323 = DR. 1941, 1353[1] m. Anm.). Der vom Leistungsverpflichteten in dieser Hinsicht behauptete Tatbestand muß aber schlüssig ergeben, daß nicht nur eine richterliche Nachprüfung der Sachgemäßheit der Verwaltungshandlung der Leistungsanforderung auf Grund des RLeistG. und die Erlangung einer Entschädigung für die Leistung und einen dabei erlittenen Schaden im ordentlichen Rechtswege zu erreichen versucht wird.

(RG., III. ZivSen., U. v. 14. Okt. 1942, III 45/42.) [N.]

*

9. OLG. — § 5 Anordnung des RK. f. Preisbildung vom 17. April 1940. Mängel von Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahrzeugen müssen innerhalb der Frist gerügt werden, die in den Einheitsbedingungen des R.-Innungsverb. für das Kraftfahrzeughandwerk von 1940 enthalten sind.

Der Kl. hat v. 19. Nov. bis zum 14. Dez. 1940 seinen 4-t-Büssing- (NAG-) Lastkraftwagen in der Reparaturwerkstatt des Verkl. ausbessern lassen. Nach der Abnahme des Wagens zeigten sich Klopfgeräusche, und bereits am 16. Dez. 1940 blieb der Wagen liegen. Der Kl. hat ihn nochmals zum Verkl. gebracht, der einige weitere Ausbesserungen — besonders am 5. Pleuellager — vorgenommen hat. Am 17. Dez. 1940 hat der Kl. den Wagen dann erneut abgenommen. In der Folgezeit haben sich — so behauptet er — wiederholt Klopfgeräusche und Störungen im Motor gezeigt. Schließlich hat der Kl. den Wagen im Februar 1941 wieder in die Werkstatt des Verkl. bringen wollen. Dieser hat die Annahme aber abgelehnt, da er mit Wehrmachtsaufträgen voll beschäftigt war. Der Kl. hat ihn deshalb am 10. Febr. 1941 in die Ausbesserungswerkstatt von K. gebracht, und dort ist am 24. Febr. 1941 festgestellt worden, daß der Ölkanal 5 völlig verstopft war, und zwar mit Eisenteilen, die — wie der Kl. meint — von Schweißarbeiten herrühren, die die Firma Schw. im Auftrag der Firma B., an die der Verkl. den Motor weitergegeben hatte, am 7. Dez. 1940 an dem Motor vorgenommen hat. Die Firma K. hat diesen Mangel behoben und seitdem läuft der Wagen wieder.

Der Kl. meint, der Verkl. müsse ihm den Schaden ersetzen, der ihm durch die mangelhafte Arbeit Schw.s entstanden sei.

Der Verkl. meint, der Anspruch sei zu spät geltend gemacht, nämlich erst nachdem der Wagen mehr als 3000 km gefahren sei. Nach Zurücklegung einer solchen Strecke könnten aber Schadenersatzansprüche nach Nr. VIII der vom Reichspreiskommissar genehmigten und für verbindlich erklärten Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen v. 5. März 1940 nicht mehr geltend gemacht werden.

Anfang des Jahres 1940 sind vom Reichsinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks mit der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen aufgestellt worden, mit denen sich der Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsverkehrsminister unterm 5. März 1940 einverstanden erklärt hat (III — 235 — 16.511, vgl. MittBl. d. RKomm. f. d. Preisbild. 1940, S. 167). Einige Wochen später, am 17. April 1940, hat der Reichskommissar für die Preisbildung dann auf Grund von § 2 des Ges. z. Dürchf. d. Vierjahresplans v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan eine Anordnung erlassen (DRAnz. 1940 Nr. 95), in deren § 4 bestimmt wird, daß Aufträge zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen nur zu den oben erwähnten Einheitsbedingungen erteilt, angenommen und ausgeführt werden dürfen. Diese Anordnung ist für die Gerichte bindend (§ 6 des erwähnten Ges. v. 29. Okt. 1936). Daß der Reichskommissar für die Preisbildung zu ihrem Erlaß befugt war, ist nicht zweifelhaft, denn die Preise für die Ausbesserung von Kraftfahrzeugen werden — wie keiner näheren Darlegung bedarf — erheblich davon mit abhängen, zu welchen Bedingungen die Arbeiten übernommen und ausgeführt werden. Die genannten Bedingungen finden deshalb auf alle Ausbesserungsaufträge an Kraftfahrzeugen Anwendung, mithin auch auf den Auftrag, den hier der Kl. dem Verkl. im November 1940 erteilt hat.

Das hat auch der Kl. selbst in der Schlußverhandlung nicht ernstlich in Abrede stellen können. Er meint zwar, die Bedingungen könnten hier deshalb nicht gelten, weil der Auftrag — entgegen der Bestimmung I der Einheitsbedingungen — nicht schriftlich in einem Auftragsschein niedergelegt oder wenigstens schriftlich bestätigt worden sei, allein diese Bestimmungen sind nur Ordnungsvorschriften. Werden sie nicht eingehalten, dann steht das der Wirkung der Einheitsbedingungen jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Auftrag trotz dieses Formmangels ausgeführt worden ist. Das ergibt sich aus

dem Ziel, das der Reichskommissar für die Preisbildung mit der Verbindlichkeitserklärung verfolgt hat. Er wollte erreichen, daß in Zukunft Ausbesserungen nur noch nach den von ihm gebilligten Bedingungen ausgeführt würden.

Finden auf den vorliegenden Auftrag aber die Einheitsbedingungen Anwendung, dann gilt das auch für ihre Nr. VIII Abs. 1, wonach die Gewährleistung ausgeschlossen ist für Mängel, die erst nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 3000 km nach Abnahme gemeldet worden sind. Der Kl. meint, die Bestimmung „die Gewährleistung ist ... ausgeschlossen für Mängel, die ... spätestens jedoch nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von 3000 km ... gemeldet sind", ergebe keinen Sinn, sie könne höchstens bedeuten, ein Mangel brauche erst nach Zurücklegung von 3000 km gemeldet zu werden. Dem kann der Senat nicht beitreten. Es mag sein, daß die Bestimmung nicht besonders glücklich gefaßt ist. Ihr Sinn ist aber klar. Mängelrügen sollen ausgeschlossen sein, wenn der Besteller mit dem Wagen schon mehr als 3000 km gefahren ist, weil sich dann die Ursache des Mangels oft nur noch schwer feststellen läßt und weil in der Regel der Fälle angenommen werden kann, der Besteller, der mit seinem Wagen schon so weit gefahren ist, sei mit der Ausbesserungsarbeit zufrieden.

Hier hat der Kl. den Mangel aber erst gerügt, nachdem er mit dem Wagen nach der Abnahme am 17. Dez. 1940 mehr als 3000 km gefahren war. Das ergibt die eidliche Aussage des Zeugen K. (Das wird näher begründet.)

Geht man aber davon aus, daß der Kl. den Mangel zum erstenmal bei dem von K. bekundeten Gespräch gerügt hat, dann war diese Rüge verspätet, denn aus dem Fahrtenbuch des Kl. ergibt sich, daß der Wagen schon am 3. Febr. 1941 — bestimmt also vor diesem Gespräch — mehr als 3000 km gefahren war, nämlich 3000 km Fahrten nach M. und P. und Stadtfahrten am 18. Dez. 1940, deren Ausdehnung nicht im einzelnen feststeht.

Da nach alledem der Kl. den Mangel des Wagens zu spät gerügt hat, muß seine Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils schon aus diesem Grunde abgewiesen werden, denn daß der Kl. die Einheitsbedingungen gegen sich gelten lassen muß, auch wenn er sie nicht gekannt haben sollte, und daß der Verkl. nicht arglistig handelt, wenn er sich auf sie beruft, kann nicht zweifelhaft sein.

(OLG. Jena, Urt. v. 10. Sept. 1942, 1 U 123/42.)

*

10. RG. — § 823 BGB.; § 7 der vorläufigen Autobahn- und Betriebsordnung v. 14. Mai 1935. Läßt ein Kraftfahrer einen Lastzug auf der Reichsautobahn stehen, anstatt ihn zu dem 200 m entfernten Parkplatz zu fahren, und fährt ein Kraftradfahrer kurz vor Sonnenaufgang bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen auf den Lastzug auf, so hat der Lastzugführer diesen Unfall schuldhaft verursacht.

Der Kl., der am 3. April 1938 an einer von der NSKK.-Motorgruppe B. veranstalteten Geländefahrt teilnahm, die auch über die Reichsautobahn B.—S. führte, fuhr mit seinem Kraftrad mit Beiwagen, in dem der Kaufmann Kurt S. saß, morgens gegen 6 Uhr auf einen vom Bekl. zu 2 geführten, aus einer Zugmaschine und zwei Anhängern bestehenden Lastzug auf, der auf der rechten Seite der Autobahn parkte, und dessen Halterin die Bekl. zu 1 war. Der Beiwagen geriet unter den letzten Anhänger des Lastzuges, und zwar unter das linke Hinterrad. S. wurde dabei getötet, der Kl. erlitt schwere Verletzungen.

Das BG. hat angenommen, daß der Bekl. zu 2, indem er den von ihm gesteuerten Lastzug auf der Reichsautobahn habe stehen lassen, statt ihn bis zu dem nur 200 m entfernten Parkplatz zu fahren, gegen § 7 der Vorläufigen Autobahn- und Betriebsordnung v. 14. Mai 1935 verstoßen habe, daß aber dieses schuldhafte Verhalten den Unfall des Kl. nicht verursacht habe.

Diesen Ausführungen gegenüber macht die Rev. mit Recht geltend, daß das BG. rechtsirrig das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges im Rechtssinne zwischen dem Verhalten des Bekl. zu 2 und dem Unfall des Kl. verneint habe. Nach ständiger Rspr. des RG. (vgl. u. a. RGZ. 133, 126 [127]; 158, 34 [38], beide mit weiteren Nachweisen) liegt eine Verursachung im Rechtssinne dann vor, wenn das Ereignis nach allgemein menschlicher Lebenserfahrung — nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßig Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen — zur Herbeiführung der Folge geeignet ist. Nur ein ungewöhnlicher Verlauf der Dinge, der vernünftigerweise nicht vorausgesehen werden konnte, kann rechtlich als Kette von Ursache und Wirkung nicht angesehen werden (ErlBuch der RGR., 9. Aufl., vor § 823 S. 702). So kann z. B. das eigene Verhalten des Verletzten den Ursachenzusammenhang im Rechtssinne nur dann ausschließen, wenn es ganz ungewöhnlicher, nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwartender Art ist. Bei Anwendung dieser in der Rspr. feststehenden Grundsätze auf den vorl. Fall ist zu sagen, daß es keineswegs fernliegt, sondern durchaus dem gewöhnlichen und natürlichen Verlauf der Dinge entspricht, daß ein Kraftfahrer, der bei einer Geländefahrt kurz nach Sonnenaufgang bei ungünstiger Beleuchtung mit sehr erheblicher Geschwindigkeit die Reichsautobahn befährt, mit einem dort auf der Fahrbahn haltenden unbeleuchteten Lastzug zusammenstoßen kann, mag dieser auch auf mehr oder minder große Entfernung zu sehen sein. Wer unter den geschilderten Umständen auf der Fahrbahn der Reichsautobahn hält, muß, auch wenn er im allgemeinen mit verkehrsmäßigem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen darf, nach allgemein menschlicher Lebenserfahrung doch in Betracht ziehen, daß bei einer Geländefahrt angesichts der dabei erforderten sehr hohen Geschwindigkeiten ein Auffahren auf ein in der Fahrbahn befindliches Hindernis durchaus im nahen Bereich der Möglichkeit liegt.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 13. Okt. 1942, VI 3/42.) [N.]

*

11. OLG. — §§ 7, 17 KraftfG.; § 254 BGB. Die Vorschrift des § 17 KraftfG. befreit den Bekl. nicht von der ihn nach § 7 Absatz 2 KraftfG. oder § 254 BGB. treffenden Beweispflicht für seine Behauptung, daß bei dem Unfall ein Verschulden des Verletzten oder die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hätten.

Die Ausgleichungspflicht nach § 17 KraftfG. setzt eine gesetzliche Schadensersatzpflicht auf beiden Seiten voraus, kommt also dann nicht zum Zuge, wenn einer der Halter den Entlastungsbeweis auf § 7 Abs. 2 KraftfG. geführt hat.

Der Berufungsangriff des Bekl. beanstandet die Feststellung, daß eine für den Kl. nach § 17 Abs. 1 S. 2 KraftfG. ausgleichungspflichtige Mitschuld seines Kraftwagenführers nicht vorgelegen habe. Diese Feststellung sei zu Unrecht erfolgt, weil der Kl. den ihm nach § 7 Abs. 2 KraftfG. obliegenden Nachweis, daß der Lenker seines Kraftwagens jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet habe, nicht geführt habe. Diese dem Kl. die Beweislast zuschiebende Behauptung ist zwar insofern richtig, als für die Frage der im § 7 festgelegten Gefährdungshaftung an sich Ungeklärtes zu Lasten des Halters geht. Das besagt aber nicht, daß bei der Abwägung nach § 17 Abs. 1 S. 2 KraftfG. jedes vom Gegner behauptete oder nur aus irgendwelchen Umständen gefolgerte mögliche Verschulden vom Halter, der einen Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 KraftfG. nicht geführt hat, zu vertreten wäre. Die Bedeutung von § 17 Abs. 1 S. 2 KraftfG. liegt vielmehr, wie in RGZ. 114, 76 ausgesprochen ist, darin, daß er die dem § 254 BGB. entsprechende Abwägung auch für den Fall vorgeschrieben hat, daß auf seiten des Geschädigten nicht ein Verschulden, sondern nur die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat. Ebenso aber wie im Bereich des § 254 BGB. und des § 9 KraftfG. hat der in Anspruch genommene Bekl. auch im Rahmen des § 17 Abs. 1 S. 2 KraftfG. die Tatsachen zu beweisen, die den Einwand, es habe ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, begründen und zu seiner Entlastung führen sollen. Die Vorschr. des § 17 KraftfG. befreit den Bekl. daher weder von der ihm nach § 7 KraftfG. treffenden Beweislast, noch von der dem

§ 254 BGB., § 9 KraftfG. entspr. Beweispflicht dafür, inwieweit bei dem Unfall ein Verschulden des Verletzten oder die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat (RG.: VAE. 1940, 30).

Die bekl. Partei hat weder den ihr hinsichtlich des eigenen Verschuldens obliegenden Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 KraftfG. noch den ihr obliegenden Nachweis für ein Mitverschulden des Kraftwagenführers des Kl. geführt. (Wird ausgeführt.)

Da aber die Ausgleichspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 KraftfG. nicht lediglich damit verneint werden darf, daß den Ersatz beanspruchenden Halter selbst kein Verschulden trifft, ist auch noch die Betriebsgefahr der beiden Fahrzeuge zur Ausgleichung heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. Betriebsgefahr ist die Gefahr, die sich aus der Benützung des Fahrzeuges überhaupt ergibt, und ferner aus der Art der Benützung im Einzelfall. Dem Pkw. kam als dem stärkeren und schwereren Wagen gegenüber dem Lfkw. an sich schon die größere allg. Betriebsgefahr zu. Vollends aber hat die vorschriftswidrige Art der Benützung des Pkw. (übermäßige Geschwindigkeit, Verletzung des Vorfahrtsrechts usw.) die allgemeine Betriebsgefahr derart erhöht, daß demgegenüber die Betriebsgefahr des schwächeren Lfkw. völlig zurücktritt (Müller, StVR., 14. Aufl., S. 504). Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß der Unfall auch durch die Betriebsgefahr des Lfkw. verursacht ist, so würde gleichwohl § 17 KraftfG. nicht zur Anwendung kommen, da die hier festgelegte Ausgleichspflicht eine gesetzliche Schadensersatzpflicht auf beiden Seiten voraussetzt und eine solche für den Kl., der den Entlastungsbeweis auf § 7 Abs. 2 KraftfG. geführt hat, weder aus dem KraftfG., noch aus einem anderen Ges. zu entnehmen ist (RGZ. 123, 164 und Floegel, StVR. Anm. 4 zu § 17 KraftfG.).

(OLG. München, Urt. v. 26. Aug. 1942, 1 U 80/42.)

*

12. RG. — § 37 Abs. 1 (§ 27 Abs. 2) StraßVerkO. Fußgänger dürfen die neben der „Fahrbahn" befindlichen „Seitenstreifen (Bankette)" auch bei Verdunkelung benutzen, Kraftwagenführer ohne Nötigung durch besondere Umstände nicht.

Am 24. Okt. 1939 nachts um 1 Uhr ging der am 15. März 1908 geb. Ehemann der Kl., der Arbeiter P., von der Porzellanfabrik N. auf der Straße Neuhaus-Schierschnitz, und zwar auf dem nicht geteerten rechtsseitigen Randstreifen, von der Arbeit nach Hause. Der Bekl. holte ihn mit seinem Personenkraftwagen ein, fuhr ihn an und verletzte ihn tödlich. Der Bekl. wurde vom Strafgericht verurteilt.

Die Kl. hat den Bekl. auf Zahlung einer monatlichen Rente von 30 RM für die Zeit vom 24. Okt. 1939 bis 15. März 1973 in Anspruch genommen. Das LG. hat ihr unter Zugrundelegung eines Schadens von monatlich rund 44 RM und einer Sozialrente von monatlich 30,90 RM eine monatliche Rente von 13 RM für die oben angeführte Zeit zugesprochen und das Mehrbegehren abgewiesen.

Die Kl. hat Berufung eingelegt und an Stelle der zuerkannten Rente von 13 RM eine solche von monatlich 50 RM über die an die Berufsgenossenschaft zufallenden Beträge hinaus verlangt. Das BG. hat eine Mitschuld des Ehemanns der Kl. an dem Unfall zu einem Viertel angenommen und die Berufung der Kl. kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Revision der Kl. hatte Erfolg.

1. Das BG. geht davon aus, daß zwischen dem geteerten Teil der Straße und dem „noch weiter rechts befindlichen flachen Graben" ein „1 m breiter Seitenweg" verlaufe und daß P. auf diesem Seitenweg gegangen sei, als der Bekl. ihn angefahren habe. Es führt aus, P. sei verpflichtet gewesen, sorgfältig auf jeden Verkehr auf der verdunkelten Ortsstraße zu achten, beim Herannahen eines Kraftwagens stehenzubleiben und an den äußersten Rand des Seitenweges — d. h. an den am Graben gelegenen äußersten rechten Rand — heranzutreten, um den Wagen vorbeifahren zu lassen; er habe sich aber nicht am äußersten Rand dieses Weges aufgehalten, was sich daraus ergebe, daß er vom Wagen des Bekl. erfaßt worden sei, obwohl Stoßstange und Kotflügel des Wagens nur 25 cm über den äußersten Radrand hinausgeragt hätten und der Wagen den geteerten Straßenteil nicht verlassen habe; er habe deshalb den Unfall mitverschuldet.

Die Rev. meint, das BG. hätte zunächst durch Ortsbesichtigung die tatsächlichen Verhältnisse näher aufklären und insbes. feststellen müssen, ob es überhaupt für einen Fußgänger möglich und zumutbar gewesen sei, in der Dunkelheit auf dem Seitenweg dicht neben dem Graben zu gehen, weil er dort in Gefahr gewesen sei, in den Graben zu fallen; es bestehe auch keine Vorschrift, nach welcher Fußgänger stehenbleiben und sich umdrehen müßten, um im Notfall in den Graben zu springen, vielmehr könnten sie damit rechnen, daß hinter ihnen herannahende Kraftwagenführer die Verkehrsvorschriften einhielten, und daß namentlich Fahrer, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, besonders vorsichtig fahren, insbes. nicht in den Seitenweg hineinfahren würden.

Auf die von der Kl. beantragte Ortsbesichtigung kam es jedoch nach Lage der Sache nicht an. Es kann dahingestellt bleiben, ob der als „Seitenweg" bezeichnete Randstreifen der Straße als „Gehweg" i. S. des § 37 Abs. 1 StraßVerkO. oder als nicht befestigter „Seitenstreifen (Bankett)" i. S. des § 27 Abs. 2 StraßVerkO. anzusehen ist. Denn in beiden Fällen muß der Kraftwagenführer mit dem Vorhandensein von Fußgängern auf einem solchen Streifen rechnen; der Fußgänger darf diesen Streifen benutzen und bei einer Fahrbahnbreite von 6,3 m darauf vertrauen, daß ein Kraftwagenführer, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, nicht so dicht an den Streifen heranfahren wird, daß Fußgänger durch ihn gefährdet werden können. Irgendwelche besonderen Umstände, welche das knappe Heranfahren an den Randstreifen gerechtfertigt hätten, lagen hier nicht vor; die rechte Fahrbahnhälfte war mehr als 3 m breit, andere, insbes. entgegenkommende Fahrzeuge waren nicht vorhanden. Überdies war der Bekl. nach § 10 Abs. 1 StraßVerkO. beim Überholen des Fußgängers, den er bei sorgfältiger Beobachtung der Straße auch bei abgedunkelten Lampen hätte sehen müssen, zum Ausweichen nach links verpflichtet. Unter solchen Verhältnissen müßte es als Überspannung der an den Fußgänger zu stellenden Anforderungen angesehen werden, wenn man verlangen wollte, er hätte so weit rechts gehen müssen, daß er sich der Gefahr aussetzte, in den Straßengraben zu geraten. Ein Verschulden des verunglückten P. liegt somit nicht vor. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Schadensteilung; der Bekl. ist vielmehr sowohl nach den Bestimmungen des KraftfG. wie nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet. Der Klageanspruch war daher seinem Grunde nach in vollem Umfang für berechtigt zu erklären.

2. Die Rev. beanstandet, daß das BG. bei Festsetzung der Rente die voraussehbare Entwicklung der Lohnverhältnisse des verstorbenen Ehemanns unberücksichtigt gelassen habe. Diese Rüge ist begründet. Die Kl. hat nach § 844 Abs. 2 BGB. und § 10 Abs. 2 KraftfG. Anspruch auf Zahlung der Beträge, die für einen Unterhalt erforderlich sind, wie ihn der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zu leisten verpflichtet gewesen wäre (RGZ. 159, 23), also nach § 1360 BGB. nach Maßgabe der Lebensstellung, des Vermögens und der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes. Bei der Berechnung des der Kl. entstandenen Schadens sind nun nicht nur die Verhältnisse des Getöteten zur Unfallszeit, sondern es ist auch die Entwicklung zu berücksichtigen, die seine Wirtschaftslage aller Wahrscheinlichkeit nach in der Folgezeit genommen haben würde; insbes. spielen hier eine zu erwartende Lohnerhöhung und Ersparnisse, die der Verunglückte zum Ausgleich einer späteren Verringerung seines Einkommens vermutlich gemacht haben würde, eine Rolle. Nach der Auskunft der S.-Werke konnte der Verunglückte in naher Zeit mit einer Lohnerhöhung von 15 bis 20%, also um rund 28 bis 37 RM, rechnen; später wären wahrscheinlich weitere Lohnerhöhungen eingetreten. Das hätte das BG. im Rahmen des § 287 ZPO. berücksichtigen müssen; gegebenenfalls wären weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich gewesen.

Bei der Berechnung der Rente ist vom Gesamtlohn des Ehemannes auszugehen. Hiervon sind abzuziehen die Abgaben (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, regelmäßige

Beiträge zur NSV. u. ä.), sodann die Kosten der persönlichen Bedürfnisse des Ehemannes (Verpflegung im gemeinsamen Haushalt, Kleidung, Genußmittel, Vergnügungen und sonstige mit seinen Verhältnissen im Einklang stehende Ausgaben), schließlich auch angemessene Rücklagen, die der Verstorbene gemacht haben würde. Die einzelnen Beträge sind unter Zugrundelegung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten der ganzen Familie zu schätzen. Vom Rest entfällt ein nicht unerheblicher Teil auf die für den gemeinschaftlichen Haushalt erforderlichen Aufwendungen (allgemeine feste, von der Zahl der Haushaltsmitglieder nicht wesentlich abhängige Haushaltskosten, wie die Kosten für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Wasser u. ä.). Diese werden sich erfahrungsgemäß nur zum geringen Teil durch den Wegfall eines Haushaltsmitgliedes, auch des Ehemannes, verringern, wenn die Witwe die Lebenshaltung fortsetzt, die ihr der Ehemann während der Ehe zu gewähren verpflichtet war; das Maß der Unterhaltspflicht richtet sich dabei nicht nach dem, was der Ehemann ihr im Falle eines Getrenntlebens der Ehegatten hätte gewähren können und müssen, sondern nach dem, was er bei gemeinsamer Lebensführung zu gewähren gehabt hätte (RGZ. 159, 24). Nach dem Wegfall des Mannes ist z. B. eine Verringerung der Kosten der Mietwohnung denkbar, wenn eine kleinere Wohnung zur Beibehaltung der gleichen Lebensführung genügt, und die Einschränkung zumutbar und nach der Lage des Wohnungsmarktes möglich ist.

Das BG. hat nun diese gemeinsamen Haushaltskosten auf die Kl. und auf ihre aus der Ehe mit dem Verstorbenen stammenden Kinder verteilt und dadurch die der Kl. zugesprochene Rente verkürzt. Es wäre aber zu prüfen gewesen, ob nicht diese Kosten der Kl. auch dann erwachsen würden, wenn sie keine Kinder hätte; trifft dies zu, was bei den gegebenen einfachen Verhältnissen wahrscheinlich ist, so war eine solche Teilung ungerechtfertigt.

Der Umstand, daß die Kinder eine Unfallrente beziehen, hat bei der Erörterung des der Kl. durch den Unfall entstandenen Schadens außer Betracht zu bleiben. Die Kl. ist nicht verpflichtet, diese für den Unterhalt der Kinder bestimmten Beträge sich anrechnen zu lassen.

Zutreffend weist das BG. darauf hin, daß der Kl. später möglicherweise höhere Ansprüche zustehen werden, wenn die Kinder selbständig werden und daher für den Verunglückten die Pflicht, für sie zu sorgen, weggefallen wäre. Das BG. hätte aber prüfen müssen, ob nicht der Eintritt solcher Umstände schon jetzt mit ausreichender Sicherheit vorausgesehen werden kann, bejahendenfalls mußte es dem bei der Festsetzung der Rente bereits im gegenwärtigen Zeitpunkte Rechnung tragen.

Nach alledem war, soweit es sich um die Höhe des Anspruchs handelt, noch eine weitere Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz erforderlich.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 27. Okt. 1942, VI 66/42.) [He.]

*

13. RG. — §§ 899, 901 RVO. Darüber, ob der auf Schadensersatz in Anspruch Genommene zu den in § 899 genannten Personen gehört, hat das ordentliche Gericht ohne Bindung an Feststellungen im Versicherungsverfahren zu entscheiden.

Der Bekl. hält den Rechtsweg für die Ansprüche des Kl. nicht oder noch nicht für gegeben, weil das Verf. nach § 901 Abs. 2 RVO. auszusetzen gewesen sei, bis eine Entsch. nach der RVO. darüber ergangen sei, ob ein nach dieser entschädigungspflichtiger Unfall vorliege. Er glaubt, er könne von dem Kl. nicht in Anspruch genommen werden, weil er zu den in § 899 RVO. genannten Personen gehöre, gegen die der Verunglückte nur vorgehen kann, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben; mit der Entsch., daß er zu diesen Personen nicht gehöre, hätten die Vorinstanzen in die Entsch. der Versicherungsbehörden eingegriffen. Der Standpunkt des Bekl. ist unrichtig. Die Vorinstanzen haben die Auffassung, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, gebilligt. Schon deshalb kann er sich nicht darüber beschweren, daß die Gerichte die Entsch. der Versicherungsbehörden nicht abgewartet hätten. Der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband hat aber auch dadurch, daß er nach seinem Schreiben v. 25. Okt. 1940 Tagegeld, Familiengeld und Rente an den Kl. gezahlt hat, den Unfall als entschädigungspflichtig anerkannt. Richtig ist, daß im Versicherungsverfahren nichts darüber festgestellt worden ist, ob der Bekl. zu den im § 899 RVO. genannten Personen gehört. Aber selbst wenn hierüber etwas gesagt wäre, würde dies das ordentliche Gericht nicht binden (RGZ. 136, 346). Das ordentliche Gericht hat über diese Frage selbständig zu entscheiden. Der Rechtweg war also für den Anspruch des Kl. gegeben.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 8. Mai 1942, VIII 36/42.)

*

**** 14. RG. — §§ 903 Abs. 4, 1199, 848 RVO. Wenn die Berufsgenossenschaft den Unternehmer aus § 903 Abs. 4 RVO. auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch nimmt, kann der Unternehmer, der seine Verpflichtung, eine Tauchereinrichtung in betriebsfähigem Zustande zu erhalten, vernachlässigt, nicht einwenden, die Berufsgenossenschaft treffe eigenes, mitwirkendes Verschulden oder die Geltendmachung des Anspruchs aus § 903 sei arglistig oder verstoße gegen die guten Sitten, weil sie durch ihre technischen Aufsichtsbeamten seinen Betrieb nicht hinreichend beaufsichtigt habe.**

Am 14. März 1938 tauchte der Matrose M. von dem Schiff des Bekl. in der Ostsee nach Steinen und verunglückte dabei tödlich. Die Kl. (Berufsgenossenschaft) zahlt an die Hinterbliebenen des M. Renten und verlangt auf Grund des § 903 RVO. von dem Bekl. Erstattung von 10 100 *RM*, weil er als Unternehmer wegen Fahrlässigkeit für den Tod verantwortlich sei. Das Seeamt in F. und das Reichsoberseeamt haben die Verantwortlichkeit des Bekl. wegen Mangelhaftigkeit der Luftzuführungsanlage bejaht und ihm die Gewerbebefugnis für Seeschiffe auf Küstenfahrt und in kleiner Hochseefischerei entzogen. Beide Stellen haben den Tod des M. darauf zurückgeführt, daß das Schraubengewinde am Kompressor und die darauf geschraubte Überfallmutter des Luftzuführungsschlauchs schadhaft gewesen seien, daß sich infolgedessen der Schlauch von dem Kompressor gelöst habe und die Luftzufuhr unterbrochen worden sei, überdies auch das Rückschlagventil am Taucherhelm nicht in Ordnung gewesen sei. Im Strafverfahren hat das SchöffG. den Bekl. von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen, weil es annahm, daß, wenn auch die Tauchereinrichtung primitiv gewesen sein und strengen Anforderungen nicht genügt haben möge, doch dem Bekl. nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden könne, daß er seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Tod des M. verschuldet habe. Die StA. hat gegen das freisprechende Urteil Berufung eingelegt. Das LG. hat dann aber am 2. Nov. 1939 das Strafverfahren gem. § 3 des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 eingestellt. Im jetzigen Rechtsstreit haben das LG. und das OLG. in Übereinstimmung mit dem Seeamt und dem Oberseeamt ein für den Tod des M. ursächliches Verschulden des Bekl. bejaht. Die Rev. war erfolglos.

Die Rev. bittet um Nachprüfung der Frage des mitwirkenden Verschuldens der Kl., der die Beaufsichtigung der Taucherbetriebe obgelegen habe. Das BG. sagt, das LG. habe ein mitwirkendes Verschulden der Kl. mit Recht verneint, und es führt aus, die Kl. sei nach der RVO. verpflichtet gewesen, die versicherten Betriebe zu überwachen und Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Sie habe solche Vorschriften aufgestellt, die in der hier wesentlichen Richtung genügten, da es selbstverständlich und auch dem Bekl. bekannt gewesen sei, daß zur Vermeidung schwerer Gefahr für den Taucher die ununterbrochene Zuführung von Luft gesichert, die Luftzuführungsanlage also dicht sein müsse. Inwiefern die Kl. ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung des Betriebes nicht genügt habe, habe der Bekl. nicht dargelegt. Nach der von ihm vorgelegten Bescheinigung v. 23. Febr. 1938 sei damals die Taucherausrüstung nicht geprüft worden. Wenn, was aber bisher nicht belegt sei, die Kl. den Taucherbetrieb des Bekl. nicht hinreichend überwacht haben sollte, so wäre doch nicht ihre Unterlassung, sondern allein die Fahrlässigkeit des Bekl. für den Tod M.s ursächlich gewesen.

Weshalb eine Vernachlässigung der Überwachungspflicht durch die Kl. nicht mitursächlich für den Tod gewesen sein sollte, wenn bei gehöriger Überwachung der Mangel der Verschraubung hätte bemerkt werden müssen, ist nicht einzusehen und wird auch vom BG. nicht gesagt. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das BG. verneint, daß die Kl. ihre Pflicht zur Überwachung des Taucherbetriebes des Bekl. vernachlässigt habe. Zur Zeit des Unfalls galt nach § 1199 RVO. für die Unfallverhütung der § 848 RVO. i. d. Fass. v. 14. Juli 1925 (RGBl. I, 97): „Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird." Damit ist, wie auch aus der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (abgedr. in dem Komm. von Mitgliedern des RVersA., 2. Aufl., zu § 848 RVO.) hervorgeht, den BerGen. nicht die Verpflichtung auferlegt worden, selbst Unfälle zu verhüten, sondern nur die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß innerhalb der Betriebe Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, Unfälle zu verhüten. Im § 1199a RVO. ist die Verpflichtung zum Erlaß der erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften geregelt worden; nach § 1209 RVO. gelten für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften die §§ 874, 875 aus der gewerblichen Unfallversicherung, von denen § 874 bestimmt, daß die BerGen. für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen haben, während § 875 Bestimmungen über die Anstellung technischer Aufsichtsbeamten trifft. Die Annahme des BG., daß die von der Kl. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in der hier in Betracht kommenden Richtung genügt hätten, da es selbstverständlich und auch dem Bekl. bekannt gewesen sei, daß die Luftzuführungsanlage dicht sein müsse, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Die Verpflichtung, innerhalb des Betriebes die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Unfälle zu verhüten, lag dem Bekl. selbst ob. Wenn er, wie festgestellt ist, diese Verpflichtung in einer den Tatbestand des § 903 Abs. 4 RVO. erfüllenden Weise vernachlässigt hat, kann er nicht gegenüber dem Anspruch der Kl. aus § 903 Abs. 4 einwenden, die Kl. habe ihn selbst nicht genügend zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten. Die Verpflichtung der Kl. ging nicht so weit, daß sie etwa durch ihre technischen Aufsichtsbeamten dem Bekl. seine eigene Pflicht, die Tauchereinrichtung in betriebssicherem Zustand zu erhalten, hätte abnehmen, d. h. an seiner Stelle den Zustand der Gewinde der einzelnen Schraubenmuttern und des Stutzens regelmäßig hätte prüfen und überwachen müssen (vgl. RG. VI 479/21 v. 2. Febr. 1922 in Entsch. u. Mitt. des RVersA. 14, 404). Er kann deshalb weder der Kl. den Vorwurf eigenen Verschuldens machen noch ihr vorwerfen, daß die Geltendmachung der Klageforderung arglistig sei oder gegen die guten Sitten verstoße.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 3. Nov. 1942, VI 17/42.) [He.]

*

**** 15. RG. — §§ 26, 215 ff. PrAllgBergG. von 1865; PrGes. v. 1. Juli 1821 (GS. 106).**

Die Vierung eines nach Ges. v. 1. Juli 1821 verliehenen Steinkohlen-Längenfeldes ist in Horizontallinien von allen Punkten des Fundflözes aus zu vermessen. Der Vierungskörper findet sein Tiefstes in einer durch das Tiefste des Fundflözes gelegten Horizontalebene.

Im Einzelfall kann ein hiervon abweichend gestaltetes Bergwerksfeld verliehen werden. Doch muß dann der Wille der verleihenden Bergbehörde dazu einen zweifelsfreien Ausdruck in der Verleihung in Verbindung mit besonderen Umständen des Einzelfalls finden. Der Umstand, daß in der Übung der Bergbehörde der Begriff der Vierung zeitweise abweichend von der oben angegebenen richtigen Gesetzesauslegung aufgefaßt wurde, genügt allein nicht, um eine Verleihung entsprechend dieser jetzt als unrichtig erkannten Gesetzesauslegung anzunehmen.

(RG., V. ZivSen., U. v. 16. Nov. 1942, V. 11/42.) [He.]

Reichsverwaltungsgericht

Reichskriegsschädenamt

16. RVG. (RKA.) — §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 19, 22 KSSchVO. Die Feststellungsbescheide der KriegssachschädenVO. sind nicht nur der formellen, sondern auch der materiellen Rechtskraft fähig.

Der Stadtinspektor Klaus M. in V. in der Westmark mußte am 3. Sept. 1939 infolge Freimachung seines Wohnorts seine Wohnung in V. räumen und sich nach T. begeben. M. besaß in der Gemeinde R., die von der Freimachung nicht betroffen wurde, ein Wohngrundstück mit einem Obstgarten, das er bisher von V. aus unter Zuhilfenahme eines Motorrads in seiner Freizeit bewirtschaftet hatte. Von T. aus war ihm nach seiner Angabe die weitere Bewirtschaftung des Gartens und die Bergung der Obsternte nicht mehr möglich. Den ihm hierdurch entstandenen Schaden beziffert er für die Jahre 1939 und 1940 auf insgesamt 826,98 RM. Hierbei ist für das Jahr 1940, in dem er den Garten verpachtet hatte, der Pachtzins in Höhe von 60 RM in Abzug gebracht.

Sein Antrag auf Feststellung dieses Schadens wurde von dem Landrat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe durch Bescheid v. 25. Febr. 1941 abgelehnt, und zwar in erster Linie deshalb, weil das Gartengrundstück in dem „nicht geräumten" — richtiger „nicht freigemachten" — Gebiet gelegen sei.

Die von dem Antragsteller gegen diesen Bescheid eingelegte Beschwerde wurde durch Bescheid des Reichsstatthalters v. 5. Juni 1941 zurückgewiesen. Dieser Bescheid, der sich als endgültig bezeichnete, wurde damit begründet, daß der Schaden nicht als unvermeidliche Folge der Freimachung anerkannt werden könnte, weil der Antragsteller bei ernstlichem Bemühen die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwendung des im nicht freigemachten Gebiet gelegenen Grundstücks gehabt hätte. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 20. Juni 1941 zugestellt.

Durch eine Eingabe v. 24. März 1942, die am 27. März 1942 einging, stellte M. bei dem Reichsstatthalter den Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" und Erstattung des ihm entstandenen Schadens. Er berief sich auf den RdErl. des RMdI. v. 23. Mai 1941 (MBliV. 972), wonach als Ort der Verursachung des Schadens derjenige Ort anzusehen sei, von dem aus die Räumungs- oder Freimachungsmaßnahmen ihren Ausgang genommen hätten.

Der Reichsstatthalter hielt, wie aus einem Aktenvermerk hervorgeht, zwar die Voraussetzungen des § 24 KSSchVO. für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht für gegeben, nahm jedoch den Standpunkt ein, daß sein früherer Bescheid keine materielle Rechtskraft habe und daher aufgehoben werden könne. Demgemäß hat er durch Bescheid v. 1. Juli 1942 seinen früheren Bescheid v. 5. Juni 1941 aufgehoben und den dem Antragsteller an seinem Gartengrundstück in R. entstandenen Kriegssachschaden auf 486,78 RM festgestellt.

Dieser Bescheid wird damit begründet, daß es, wie aus einem Erlaß des RMdI. in einer ähnlich liegenden Sache hervorgehe, nicht darauf ankomme, ob der Schaden im freigemachten Gebiet eingetreten sei; als Ort der Verursachung sei vielmehr derjenige Ort anzusehen, von dem aus die für den Schaden ursächlichen Räumungsmaßnahmen ihren Ausgang genommen hätten. Es sei daher belanglos, daß das Gartengrundstück des Antragstellers sich im nicht freigemachten Gebiet (Gemeinde R.) befunden habe, denn die von ihm geräumte Wohnung habe jedenfalls im freigemachten Gebiet (V.) gelegen. Wie der Sachbearbeiter durch fernmündlichen Anruf des Bürgermeisters der Gemeinde R. festgestellt habe, sei von den Bewohnern dieser Gemeinde im Sept. 1939 allgemein mit der Freimachung gerechnet worden, so daß damals wohl niemand an dem Garten des Antragstellers Interesse gezeigt haben werde. Später, als festgestanden habe, daß eine Freimachung nicht mehr erfolgen würde, habe der Antragsteller seinen Garten verpachtet, in den ersten drei Monaten nach Kriegsbeginn sei ihm dies aber nicht möglich gewesen. Daher habe er für den Ernteverlust

des Jahres 1939 Entschädigung zu beanspruchen, nicht aber noch für das Jahr 1940, weil der Garten in diesem Jahr verpachtet gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die darin ausdrücklich zugelassene und fristgerecht erhobene weitere Beschwerde des Vertreters des Reichsinteresses, mit der beantragt wird, den angef. Bescheid aufzuheben und den Beschwerdebescheid v. 5. Juni 1941 wiederherzustellen.

Die weitere Beschwerde wird darauf gestützt, daß der Bescheid v. 5. Juni 1941 den Entschädigungsanspruch materiell rechtskräftig erledigt habe, und daß daher in derselben Sache eine erneute Entsch. überhaupt nicht hätte ergehen dürfen. Abgesehen von diesem formellen Bedenken sei auch die in dem angef. Bescheid vertretene Rechtsauffassung unzutreffend. Schäden i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 KSSchVO. könnten nur an Sachen eintreten, die im Zeitpunkt der Freimachung in den vom Gegner unmittelbar bedrohten Gebieten — hier also in dem Freimachungsgebiet der „Roten Zone" — sich befunden hätten, nicht aber auch an Sachen außerhalb dieses Gebiets. Der RdErl. des RMdI. v. 23. Mai 1941 sei eine reine Zuständigkeitsregelung und enthalte keine Entscheidung über die Frage, ob und wann ein Freimachungsschaden vorliege. Der weitere in dem Beschwerdebescheid angezogene Erlaß des RMdI. v. 31. Jan. 1941 sei in einem Einzelfall ergangen und daher für die Feststellungsbehörde nicht bindend. Der Obstgarten selber sei von der Freimachung nicht betroffen worden, seine Behütung und Bewirtschaftung sei auch nach der Freimachung möglich gewesen, wenn vielleicht auch nicht durch den Geschädigten selber, so doch durch einen von ihm zu bestellenden Beauftragten. Überdies sei der Geschädigte im Monat Sept. einige Male in R. gewesen und sei daher in der Lage gewesen, sein Obst, wenigstens zu einem erheblichen Teil, selber zu bergen, jedenfalls aber dort einen Käufer oder sonstigen Beauftragten zu finden.

Die Beschwerde des Vertreters des Reichsinteresses hat Erfolg aus folgenden Gründen:

Gegen den Beschwerdebescheid des Reichsstatthalters v. 5. Juni 1941 war die weitere Beschwerde gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 KSSchVO. nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zulassung gegeben, Diese Zulassung ist in dem Bescheid nicht ausgesprochen, sondern im Gegenteil versagt worden; der Bescheid hat sich als endgültig bezeichnet. Dadurch war allerdings der Reichsstatthalter nicht gehindert, die Zulassung auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 KSSchVO. in einem Ergänzungsbescheid auszusprechen (vgl. RKA/I 49/41 v. 14. Jan. 1942: DtVerw. 1942, 175 = DR. 1942, 638). Dies ist im vorl. Fall aber nicht geschehen. Der Bescheid war daher durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar. Die von dem Antragsteller nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam nicht in Frage, weil sie in § 24 KSSchVO. nur für den Fall der Fristversäumnis vorgesehen ist, eine solche aber nicht vorliegt.

Es fragt sich, ob bei dieser Rechtslage der Reichsstatthalter — wie er es getan hat — befugt war, den von ihm erlassenen Bescheid aufzuheben und ihn durch einen neuen, sachlich anders lautenden Bescheid zu ersetzen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbaren, also formell rechtskräftigen Bescheide der Feststellungsbehörden im Entschädigungsverfahren der KSSchVO. in materielle (sachliche) Rechtskraft erwachsen. Bejaht man dies, so bindet der Bescheid in seinem entscheidenden Ausspruch die Feststellungsbehörden. Diese sind also auch dann, wenn sie den Bescheid nachträglich für unrichtig halten, nicht befugt, von Amts wegen oder auf Antrag ihn beiseite zu schieben und anders zu entscheiden. Diese bindende Wirkung ist nicht vorhanden, wenn man die materielle Rechtskraft des Feststellungsbescheides verneint. In diesem Falle würde der Abänderung des Bescheides durch die Feststellungsbehörde, die ihn erlassen hat, nichts entgegenstehen, wenn diese nachträglich zu der Überzeugung seiner Unrichtigkeit gelangt. Auch würde dann die Existenz des Bescheides nicht hindern, denselben Anspruch, über den ablehnend entschieden worden ist, von neuem bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe geltend zu machen, worauf die angerufene Behörde nochmals sachlich über den Anspruch zu entscheiden hätte.

Über die Frage der materiellen (sachlichen) Rechtskraft der Feststellungsbescheide gehen im Schrifttum die Meinungen auseinander. Von Büchner-Hoffmann wird in dem Kommentar zu den KriegsschädenVO. (2. Aufl., Anm. 7a zu § 22 S. 102) die sachliche Rechtskraft im Sinne der Unaufhebbarkeit des Bescheides bejaht, weil der Gedanke, der bei den gerichtlichen Urteilen zur Bejahung der materiellen Rechtskraft führe, daß eine einmal formell rechtskräftig entschiedene Sache nicht immer wieder von neuem zur Entsch. gebracht werden solle, auch für diese der Rechtsfindung dienenden Verwaltungsentsch. zu gelten habe. Der gleiche Standpunkt wird auch von Drost-Reuß in der Schrift „Kriegsschädenersatz" S. 117 vertreten. Andererseits meint Danckelmann in seinem Komm. z. KSSchVO. in Anm. 3 zu § 19 KSSchVO. A 1 S. 98 (erg. Aug. 1942), der Bescheid dürfte als Verwaltungsentsch. einer echten materiellen Rechtskraft nicht fähig sein, einer uneingeschränkten Abänderung stehe aber das Erfordernis der Verkehrssicherheit entgegen; eine irrige Rechtsanwendung könne eine Änderung jedenfalls nicht rechtfertigen, eine Änderung sei daher nur zulässig, wenn entweder ein Schreib- oder Rechenfehler vorliege oder wenn die Entsch. durch unerlaubte Machenschaften erschlichen sei. Diese Wirkungen, die Danckelmann dem formell rechtskräftigen Bescheide zugesteht, stimmen jedoch nach Ansicht des Senats im wesentlichen mit dem überein, was unter dem Begriff der materiellen Rechtskraft verstanden wird. Daß Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden berichtigt werden können, entspricht allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und ist mit der Wirkung der materiellen Rechtskraft durchaus vereinbar. Ebensowenig steht es dem Begriff der materiellen Rechtskraft entgegen, daß diese dann eine Einschränkung erfährt, wenn eine Entsch. durch unerlaubte Machenschaften erschlichen ist. Im Zivilprozeßrecht hört anerkanntermaßen die Wirkung der materiellen Rechtskraft eines Urteils in solchen Fällen auf; die Partei, die aus einem derartigen Urteil Rechte herzuleiten versucht, verstößt gegen die guten Sitten (vgl. RGZ. 78, 397; 155, 59; 156, 265 ff., 270).

Dagegen vertritt Paffrath in seinem Aufsatz „Die Rechtskraft der Bescheide im Verfahren nach der KSSchVO." (DtVerw. 1942, 151 ff.) entgegen Büchner-Hoffmann die Ansicht, daß der Gedanke der materiellen Rechtskraft für die KSSchVO. nicht verwendbar sei. Demgegenüber weist Mannlicher in seinem Aufsatz „Zur Frage der materiellen Rechtskraft der Verwaltungsbescheide" (DtVerw. 1942, 291 ff.) auf die für die donau- und alpenländischen Reichsgaue in § 33 KSSchVO. getroffene besondere Regelung hin, die in diesem Rechtsgebiet für das Verfahren der unteren und der höheren Verwaltungsbehörden an Stelle der Verfahrensvorschriften nach den §§ 17 Abs. 1—3 und Abs. 6, 22 Abs. 3 Satz 1 sowie 24 KSSchVO. die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens G. (BGBl. Nr. 274/1925) vorschreibt, insbes. auf den § 68 Abs. 1 dieses Ges., der sich grundsätzlich für die materielle Rechtskraft von Verwaltungsbescheiden ausgesprochen hat (vgl. Mannlicher-Coreth, „Das Verwaltungsverfahren", Anm. 3 zu § 68 AVG. S. 147). Ferner wird die Ansicht von Paffrath auch von Boyens in seinem Aufsatz „Sind Bescheide im Verfahren nach der KSSchVO. der materiellen Rechtskraft fähig?" (DtVerw. 1942, 294) bekämpft.

Der Senat spricht sich aus folgenden Erwägungen für die materielle Rechtskraft der Feststellungsbescheide aus:

Wäre der Feststellungsbescheid (§ 19 KSSchVO.) ein reiner Verwaltungsakt, so könnten allerdings Zweifel bestehen, ob der im Zivilprozeßrecht entwickelte Grundsatz der materiellen Rechtskraft auf ihn Anwendung finden könnte. Abgesehen von der bereits in dem Aufsatz von Mannlicher erwähnten, in den Rechtsgebieten des Allg. VerwaltungsverfahrensG. (BGBl. Nr. 274/1925) und der RegierungsVO. über das Verwaltungsverfahren (SdG u V. Nr. 8/1928) bestehenden Rechtslage, wonach die materielle Rechtskraft von Verwaltungsbescheiden eindeutig anerkannt ist, herrscht in den übrigen Teilen des Großdeutschen Reichs einstweilen nach den einschlägigen verschiedenartigen Rechtsvorschriften in Verwaltungs-

übung und Schrifttum noch keineswegs Klarheit, geschweige denn eine einheitliche Auffassung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsakte bindende Kraft besitzen oder zurückgenommen werden können. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage erübrigt sich jedoch, weil die Feststellungsbescheide der KSSchVO. ihrem Wesen nach nicht als reine Verwaltungsakte angesehen werden können. Sie stellen vielmehr in dem auf den Antrag des Geschädigten in Gang gesetzten Entschädigungsverfahren fest, was zwischen dem Geschädigten und dem Reich Rechtens ist, tragen also den Charakter richterlicher Entsch. Dies kommt insbes. darin zum Ausdruck, daß die Feststellungsbehörden den Einzelfall unabhängig vom Dienstbefehl nach ihrer freien, aus dem Ergebnis der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheiden (§ 17 Abs. 6 KSSchVO.) und daß der Bescheid nur in einem geordneten Rechtsmittelwege (§ 22 KSSchVO.) aufgehoben und abgeändert werden kann. Die Feststellungsbescheide ähneln mithin verwaltungsgerichtlichen Entsch. Diese erwachsen aber zweifellos, ebenso wie gerichtliche Urteile, in materielle Rechtskraft (vgl. PrOVG. 76, 399; 81, 365, 366; 98, 31; 104, 261). Die Feststellungsbescheide lassen sich als Rechtssprüche bezeichnen, die von den Feststellungsbehörden als Spruchbehörden in einem geordneten Spruchverfahren erlassen werden. Dem entspricht es, daß das Reichskriegsschädenamt (RKA.), das als Spruchbehörde in höchster Instanz in diesem Verfahren entscheidet, im Gesetz als „oberste Spruchbehörde" bezeichnet wird (§ 1 VO. über die Errichtung des RKA. v. 15. April 1941 [RGBl. I, 205]). Das RKA., das als Spruchbehörde durch Spruchsenate entscheidet (§ 4 der vorgenannten VO.), erfüllt in dieser Eigenschaft rein verwaltungsgerichtliche Aufgaben und ist, wie bereits aus seiner Eingliederung in das RVG. hervorgeht, oberstes Verwaltungsgericht (vgl. § 1 und Vorspruch des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des RVG. v. 3. April 1941 [RGBl. I, 201]). Daß seine Entsch. materielle Rechtskraft besitzen und daher das Verfahren endgültig zum Abschluß bringen, ohne daß die Möglichkeit besteht, die rechtskräftig entschiedene Sache nochmals zum Gegenstand eines neuen Verfahrens zu machen, unterliegt demnach keinem Zweifel. Das gleiche muß aber auch von den formell rechtskräftig gewordenen Bescheiden der Feststellungsbehörden gelten. Hier einen Unterschied zu machen, wäre in keiner Weise gerechtfertigt und würde praktisch zu unerwünschten Ergebnissen führen. Wollte man den formell rechtskräftigen Feststellungsbescheiden die Wirkung der materiellen Rechtskraft versagen, so könnte man mit Recht die Frage aufwerfen, welchen Zweck dann überhaupt die Befristung der in § 22 KSSchVO. vorgesehenen Rechtsmittel und die Beschränkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis (§ 24 KSSchVO.) haben sollte.

Daß eine Feststellungsbehörde nicht gegenüber einem formell rechtskräftigen Bescheid eine neue ihn abändernde Entsch. treffen kann, geht auch aus der Bestimmung des § 22 Abs. 3 Satz 2 KSSchVO. hervor, die der Feststellungsbehörde in dem Ausnahmefall gestattet, eine neue Entsch. zu treffen, wenn ihre Entsch. fristgerecht angefochten worden ist und sie die Beschwerde für begründet erachtet. Im Wege des Umkehrschlusses ergibt sich, daß die Feststellungsbehörde in allen anderen Fällen an ihren formell rechtskräftigen Bescheid gebunden ist.

Daß der Gesetzgeber von der materiellen Rechtskraft der Feststellungsbescheide ausgeht, geht ferner auch daraus hervor, daß Nr. 11 Abs. 2 der VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277), die nach der Rspr. des Spruchsenats den Charakter von Rechtsvorschriften haben, den Vereinbarungen i. S. des § 25 KSSchVO. die Wirkung eines unanfechtbaren Feststellungsbescheids beilegt. Damit kann nur gemeint sein, daß das Verfahren durch eine rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung wegen der von der Vereinbarung erfaßten Ansprüche in gleicher Weise zum endgültigen Abschluß gelangt wie durch einen unanfechtbaren Feststellungsbescheid und daher die Feststellungsbehörde grundsätzlich auch im Einvernehmen mit den Beteiligten nicht in der Lage ist, nachträglich eine rechtswirksame Vereinbarung zu ändern. Die Verwaltungsentsch. des Präs. des RVG. (RKA.) vom 5. Dez. 1941, RKA/Pr. 203/41: DtVerw. 1942, 176, besagt nicht etwa — wie in der Praxis mehrfach offenbar auf Grund irreführender Pressenotizen irrtümlich angenommen worden ist — etwas anderes. In dem dort entschiedenen Falle war — wie nachgewiesen wird — die Vereinbarung aus besonderen Gründen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) rechtsunwirksam. Um den Nachweis dieser Rechtsunwirksamkeit hätte sich die Entsch. aber nicht zu bemühen brauchen, wenn sie die Vereinbarungen nach der KSSchVO. der materiellen Rechtskraft nicht für fähig und einer Abänderung grundsätzlich zugänglich angesehen hätte (vgl. auch Entsch. des Präs. v. 24. Sept. 1942, RKA/Pr. 657/42: DtVerw. 1942, 399).

Schließlich mag noch auf die Folgen hingewiesen werden, die eintreten würden, wenn die Feststellungsbescheide der materiellen Rechtskraft entbehrten. Ohne die durch sie herbeigeführte Bindung würde das auf den Entschädigungsantrag eingeleitete und durch den unanfechtbaren Bescheid beendete Verfahren auf wiederholten Antrag des Geschädigten beliebig erneuert werden können, also niemals zur Ruhe kommen. Dadurch würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit entstehen. Dies würde letzten Endes die Autorität der Feststellungsbehörden untergraben und querulatorisch eingestellten Naturen, die mit ihren Entschädigungsansprüchen ganz oder zum Teil abgewiesen worden sind, Anlaß geben, an die Feststellungsbehörden fortgesetzt mit neuen Anträgen heranzutreten. Diese Nachteile fallen derart ins Gewicht, daß ihnen gegenüber die Möglichkeit einer im Einzelfall vielleicht unrichtigen Entsch. in Kauf genommen werden kann, zumal einer sich daraus etwa ergebenden besonderen Härte nach § 38 KSSchVO. durch Härteausgleich abgeholfen werden könnte.

War nach alledem im vorl. Falle infolge der Wirkung der materiellen Rechtskraft der Reichsstatthalter als BeschwInst. an den ersten Beschwerdebescheid v. 5. Juni 1941 gebunden, so war der zweite, hier angef. Beschwerdebescheid v. 1. Juli 1942 unzulässig und daher aufzuheben.

Wegen der weiteren Behandlung der Sache mag auf folgendes hingewiesen werden:

Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe wäre an sich nicht gehindert, die formelle Unanfechtbarkeit ihres ersten Bescheides v. 5. Juni 1941 durch die nachträgliche Zulassung der weiteren Beschwerde in einem Ergänzungsbescheid (§ 22 Abs. 2 KSSchVO.) zu beseitigen, um dadurch dem Geschädigten die Möglichkeit zu geben, den ersten Beschwerdebescheid im Rechtsmittelwege anzufechten. Ein derartiges Verfahren hätte jedoch nur dann Sinn, wenn der vorerwähnte Bescheid sich in der Tat, wie die BeschwInst. in Übereinstimmung mit dem Antragsteller anzunehmen scheint, sich als eine Fehlentsch. darstellte. Nach der Auffassung des Senats kann jedoch nach dem Akteninhalt ein solcher Standpunkt nicht als gerechtfertigt gelten.

Allerdings war die Ansicht des Landrats, der § 2 Abs. 1 Nr. 3 KSSchVO. sei hier schon deshalb nicht anwendbar, weil das Grundstück des Antragstellers nicht im freigemachten Gebiet gelegen sei, unzutreffend. Auf die Lage des Grundstücks kam es nicht an, vielmehr hing die Entschädigung wegen des Sachschadens lediglich davon ab, ob der Schaden als die unvermeidliche Folge des in § 2 Abs. 1 Nr. 3 KSSchVO. bezeichneten Kriegsgeschehnisses anzusehen war. Dies ist jedoch in dem Beschwerdebescheid v. 5. Juni 1941 auch nicht verkannt worden. Die Beschwerde ist nach der Begründung jenes Bescheids nicht deshalb zurückgewiesen worden, weil die BeschwInst. sich der Rechtsauffassung der Vorinstanz angeschlossen hat, sondern weil sie der Überzeugung war, daß der Antragsteller bei ernstlichem Bemühen die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwendung des im nicht freigemachten Gebiet gelegenen Grundstücks gehabt hätte, der Kriegssachschaden daher nicht als unvermeidliche Folge der Freimachung entstanden sei. Dieses Ergebnis ist in der Folge nicht erschüttert worden und wird auch durch die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht in Frage gestellt.

Unvermeidliche Folge eines Ereignisses ist ein Schaden, wenn das Ereignis zur Herbeiführung des Schadens geeignet und eine Abwendung des Schadens nach der allgemeinen Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten war (vgl. RdErl. d. RMdI. v. 27. Juni 1940 [MBliV. 1285]). Folgen, die nach dem normalen Geschehensablauf durch ein Ereignis nicht ausgelöst zu werden pflegen, zu denen also

das Ereignis nur eine nebensächliche Folge setzte, sind nicht dessen unvermeidliche Folgen (vgl. RKA/I 16/42 v. 22. April 1942: DtVerw. 1942, 263 = DR. 1942, 943). Im vorl. Fall ist in keiner Weise dargetan, daß die Freimachung der Stadt V. nach dem normalen Lauf der Dinge geeignet gewesen sei, die Ernte eines Gartens in R. verderben zu lassen. Denn die ganze Bevölkerung war dort am Ort geblieben, und es hätte sich daher irgendeine Gelegenheit finden müssen, das Obst vor dem Verderben zu schützen und damit die Entstehung des Sachschadens zu verhüten. Im übrigen ist es auch zweifelhaft, ob der Antragsteller, wenn die Freimachung der Stadt V. nicht erfolgt wäre, im weiteren Verlauf des Krieges in der Lage gewesen wäre, von dort aus die Bewirtschaftung des Gartengrundstücks in R. wie bisher fortzusetzen. Da ihm dies nach seinen Angaben nur mit Zuhilfenahme seines Motorrades möglich war, so hätte er die Fahrten nach R. voraussichtlich, wenn er das Motorrad überhaupt weiter benutzen durfte, bereits wegen Brennstoffmangels einstellen müssen. Was den von dem Antragsteller geltend gemachten Verlust im Jahre 1940 betrifft, so kommt ein Kriegssachschaden überhaupt nicht in Frage, weil in diesem Jahre der Garten verpachtet war und die Ernte nicht verdorben ist. Für den ihm etwa durch die Verpachtung zu einem zu niedrigen Pachtzins erwachsenen reinen Vermögensschaden wird nach dem Kriegsschädenrecht kein Ersatz geleistet.

An der rechtlichen Beurteilung der Sache hat sich übrigens durch den RdErl. des RMdI. v. 23. Mai 1941, der lediglich eine Zuständigkeitsregelung enthält (vgl. Danckelmann, Anm. 1b zu § 16 KSSchVO. — erg. Aug. 1942 — A 1 S. 86), nichts geändert.

Nach alledem gibt der durch die Aufhebung des angef. Bescheides wiederhergestellte in Rechtskraft erwachsene Bescheid v. 5. Juni 1941 weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 28. Okt. 1942, RKA/I 74/42.) [We.]

*

17. RVG. (RKA.) — §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Nr. 5, 3 Abs. 1 KSSchVO. Wird ein Überseekauf mit der Fobklausel abgeschlossen, so trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufware während der Schiffsreise und ist daher als Geschädigter gemäß § 3 Abs. 1 KSSchVO. entschädigungsberechtigt, falls das Schiff samt der Ladung infolge eines Kriegsereignisses i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a. a. O. verlorengeht.

Eine deutsche Firma kaufte von der Firma Sch. in Santiago de Chile laut Verkaufsbestätigung v. 21. Dez. 1938 fob Talcahuano und fob Corral oder Puerto Montt Schnittholz. Nach der Vereinbarung sollte die Zahlung durch unwiderrufliches Mark-Akkreditiv bei einer Bank in Santiago de Chile, und die Verschiffung innerhalb 30 bis 60 Tagen nach Erhalt der Devisengenehmigung möglichst im März 1939 erfolgen. Auf Grund einer ihr erteilten Devisenbescheinigung erhielt die deutsche Firma ein Mark-Akkreditiv bei der vorgenannten Bank in Santiago mit Gültigkeitsdauer bis zum 30. Juni 1939 eingeräumt. Aus diesem Akkreditiv wurden zwei Holzlieferungen beglichen, und zwar gegen Empfang der entsprechenden Dokumente. Diese Geschäfte haben sich glatt abgewickelt.

Eine dritte Lieferung Schnittholz wurde am 18. Aug. 1939 in Corral-Valdivia auf einem deutschen Schiff nach Bremen verladen. Die Ladung wurde gegen Kriegsschäden nicht versichert. Da die Gültigkeitsdauer des Akkreditivs abgelaufen war, weigerte sich die Bank in Santiago, die Dokumente aus dem Akkreditiv einzulösen und übersandte sie der Deutsch-Südamerikanischen Bank AG. in Berlin; die mit Blankoindossament versehenen Konnossemente trafen im Oktober 1939 in Berlin ein. Sie konnten aber damals von der Käuferin nicht aufgenommen werden, weil die Gültigkeitsdauer der ihr erteilten Devisenbescheinigung abgelaufen war und eine von ihr nachgesuchte Verlängerung der Gültigkeitsdauer nicht genehmigt wurde. Im Anschluß hieran übergab die Bank die Dokumente dem Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Verfügung des Abladers. Im Juli 1941 wurde der Käuferin nach wiederholten Bemühungen eine neue Devisenbescheinigung zur Bezahlung der Holzladung erteilt, und zwar im Hinblick auf die Notlage des reichsdeutschen Abladers, der Firma Sch. in Santiago. Erst hierauf nahm die Käuferin die Dokumente auf und zahlte im Verrechnungswege den Fakturabetrag an die Firma Sch. sowie die Fracht an den Norddeutschen Lloyd. Inzwischen war das Schiff, das bei Kriegsausbruch zunächst einen Nothafen angelaufen hatte, im Frühjahr 1941 mit seiner Ladung von der Besatzung versenkt worden, um der Aufbringung zu entgehen.

Der Antrag der deutschen Firma auf Entschädigung wurde von der Wasserstraßendirektion als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe mit der Begründung abgelehnt, daß die Antragstellerin nicht Eigentümerin der Ware geworden sei. Als die Dokumente im Juli 1941 aufgenommen worden seien, sei die Ladung nicht mehr vorhanden gewesen. Zur Zeit ihres Untergangs habe die Antragstellerin die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, die mit der Abladung auf sie übergegangen sei, nicht mehr getragen. Sie habe nämlich dadurch aufgehört, die Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen, daß im Oktober 1939 die Deutsch-Südamerikanische Bank in Berlin als Konnossementshalterin auf Veranlassung ihrer Filiale in Santiago die Konnossemente an den Norddeutschen Lloyd übersandt habe, damit dieser sie zur Verfügung der Abladefirma halte. Diese Maßnahme könne nur als Rücktritt der Verkäuferin vom Kaufvertrag angesehen werden. Bei Untergang der Ware habe also der Kaufvertrag nicht mehr bestanden.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin die ausdrücklich zugelassene Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, daß bei Fob-Käufen das Eigentum an der Ware und auch das gesamte Risiko des Transports mit der Zeichnung der Konnossemente auf den Käufer übergehe. Sie müsse daher als Eigentümer der Ware angesehen werden. Die Annahme der Wasserstraßendirektion, daß das Eigentum wieder auf den Ablader zurückgegangen sei, sei ein Trugschluß. Durch nichts sei erwiesen, daß die Verkäuferin vom Kaufvertrage zurückgetreten sei, weil die Dokumente nicht alsbald nach ihrem Eintreffen hätten aufgenommen werden können. Dadurch, daß die Deutsch-Südamerikanische Bank die Dokumente an den Norddeutschen Lloyd gesandt habe, sei sie, die Käuferin, in keiner Weise entlastet worden. Der Ablader habe gar nicht daran gedacht, den Vertrag aufzuheben, von einer automatischen Aufhebung könne ebenfalls keine Rede sein.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Die fragliche Holzladung ist zweifellos unmittelbar durch ein Kriegsereignis i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KSSchVO. mit dem untergegangenen Schiffe vernichtet worden. Es liegt also ein Kriegssachschaden der Schiffahrt vor, der nach § 1 Abs. 3 KSSchVO. zu ersetzen ist. Die Entschädigung ist zugunsten des Geschädigten festzusetzen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO.). Geschädigter ist nach § 3 KSSchVO. der Eigentümer des Frachtgutes oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt. Eigentümerin des Frachtgutes ist die Antragstellerin nicht geworden. Denn die Ware ist ihr weder übergeben worden, noch ist die Übergabe der Ware im maßgebenden Zeitpunkt, d. h. zur Zeit des Verlustes oder zuvor, durch die Aushändigung der Dokumente ersetzt worden. Durch die spätere Aufnahme der Dokumente im Sommer 1941 ist der Eigentumsübergang nicht erfolgt, weil im Zeitpunkt der Einlösung das Frachtgut bereits vernichtet war, also die Übergabe des Konnossements damals die dingliche Wirkung gem. § 647 HGB. nicht mehr herbeizuführen vermochte (vgl. Boyens, „Seerecht" Bd. 2 S. 329).

Nach der Fob-Klausel hatte die Verkäuferin die Ware frei an Bord des Schiffes zu liefern. Bei der Fob-Klausel geht handelsgebräuchlich die Gefahr des Transports der Ware mit dem Zeitpunkt, wo die Ware an oder in das Schiff gebracht worden ist, auf den Käufer über (vgl. Heuer, „Von der Fob-Klausel": LZ. 1925, 26 ff.; RGZ. 106, 212). Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache trug also bei Verlust des Frachtgutes infolge Versenkung des Schiffes im vorl. Falle die Antragstellerin, sie ist daher als Geschädigte i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. anzusehen. Denn der Eigentümer scheidet in der Regel dann als Geschädigter aus, wenn ein anderer Gefahrträger ist. Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich, wenn man

das zwischen Verkäufer und Käufer entstandene Rechtsverhältnis nicht nach internationalem Handelsbrauch, sondern nach den deutschen Rechtsvorschriften über den Kauf beurteilen wollte. In diesem Falle würde ein Versendungskauf i. S. des § 447 BGB. vorliegen, bei dem abweichend von der Regel des § 446 BGB. die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache nicht erst mit der Übergabe, sondern bereits mit der Auslieferung der Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, d. h. den Verfrachter, übergeht. Diese Auslieferung hat sich hier in dem chilenischen Abladehafen vollzogen. Als Erfüllungsort ist im vorl. Falle entweder der Abladehafen in seiner Eigenschaft als Fob-Ort (vgl. Heuer a. a. O.) oder aber Santiago anzusehen, wo der Verkäufer seinen Wohnsitz hatte und der Kaufpreis vereinbarungsgemäß zu zahlen war. Daß die Versendung der Ware nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort hier auf Verlangen der Käuferin geschah, bedarf keiner Ausführung.

Entgegen der Annahme in dem angefochtenen Bescheid ist anzunehmen, daß die Antragstellerin auch im Zeitpunkt des Untergangs des Schiffes noch Gefahrträgerin gewesen ist. Es besteht kein Anhalt dafür, daß, wie die Wasserstraßendirektion meint, die Firma Sch. in Santiago infolge der nicht rechtzeitigen Aufnahme der Konnossemente vom Kauf zurückgetreten und damit die Transportgefahr wiederum auf sie übergegangen sei. Die Übersendung der nicht eingelösten Dokumente an den Norddeutschen Lloyd seitens der Deutsch-Südamerikanischen Bank in Berlin kann nach Lage der Sache als Ausübung des Rücktrittsrechts nicht angesehen werden. Dies läßt vielleicht den Schluß zu, daß die Firma Sch. sich mit dem Gedanken trug, über die verkaufte Ware anderweitig zu verfügen. Tatsächlich hat sie dies aber nicht getan und ist im Gegenteil unablässig in der Richtung bemüht gewesen, daß die zur Zahlung verpflichtete Antragstellerin die Devisenbescheinigung erhielt. Den Rücktritt vom Kaufvertrage hat sie jedenfalls dieser Firma gegenüber niemals erklärt. Der Kaufvertrag bestand daher noch zu Recht, als die Käuferin ihrerseits durch Einlösung der Dokumente den Kaufvertrag erfüllte.

Die Antragstellerin ist nach alledem als Gefahrträgerin zur Zeit des Schadenfalls wegen des Kriegssachschadens entschädigungsberechtigt. Gegen die Höhe des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs, den die Antragstellerin nach dem Fakturenpreis einschließlich der Frachtkosten berechnet, bestehen keine Bedenken.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 13. Mai 1942, RKA/I 29/42.) [We.]

*

18. RVG. (RKA). — § 1 Abs. 4 KSSchVO.; Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 3 Buchst. b, Nr. 7 der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774). Zum Begriff der entgangenen Einnahmen i. S. der 2. NSchAO. Möglichkeit der Vermietung eines Ladenraumes.

In der Nacht zum 10. Juli 1941 wurde bei einem Fliegerangriff das Haus des Antragstellers zerstört, in welchem sich ein seit dem 1. Okt. 1939 leerstehendes Ladenlokal befand. Der Antragsteller beanspruchte eine Nutzungsentschädigung wegen des Verlustes dieses Ladenlokals in Höhe des angeblichen Mietausfalls ab 1. Aug. 1941.

Der Oberbürgermeister als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe lehnte den Antrag ab, weil es nach seiner Überzeugung am 10. Juli 1941 nicht — wie der Antragsteller behauptet hatte — zur Anmietung des Ladenlokals und der Wohnung durch die Eheleute Sch. gekommen wäre. Allerdings wäre es dem Antragsteller wahrscheinlich möglich gewesen, das Ladenlokal an einen sonstigen Fliegergeschädigten zu vermieten, wenn es nicht durch den Fliegerangriff zerstört worden wäre. Dieser Umstand könne aber, weil er außerhalb des Regelverlaufs liege, nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Beschw. ein und stellte unter Beweis, daß im Hinblick darauf, daß in der Nacht zum 10. Juli zahlreiche Geschäftshäuser in seiner Straße und eine Anzahl an Geschäftsräumen im übrigen Stadtgebiet zerstört worden seien, ihm die unverzügliche Vermietung seines Geschäftslokals ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Der RegPräs. billigte dem Antragsteller für das zerstörte Ladenlokal als Nutzungsschadenausgleich einen Betrag von 50 ℛℳ für den Monat Oktober 1941 und einen Betrag von 150 ℛℳ monatlich ab 1. Nov. 1941 bis zur Wiedererrichtung des Hauses zu und wies im übrigen die Beschw. ab.

Der Bescheid wurde damit begründet, es sei zwar nicht erwiesen, daß der Antragsteller Laden und Wohnung vom 1. Aug. 1941 ab an die Eheleute Sch. für 220 ℛℳ monatlich vermietet haben würde, auf jeden Fall aber würde der Antragsteller, dessen Geldmittel erschöpft gewesen seien, sich nach dem Fliegerangriff bereit gefunden haben, das Ladenlokal für einen geringeren Mietpreis, als ursprünglich gefordert, zu vermieten, wenn sein Haus nicht zerstört worden wäre. Es wäre ihm auch geglückt, einen Mieter in der Person des Zeugen G. zu erhalten.

Die vom Vertreter des Reichsinteresses eingelegte weitere Beschw. hat zum Teil Erfolg.

Nach § 1 Abs. 4 KSSchVO. in Verbindung mit dem auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien, insbes. der 2. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) gewährt das Deutsche Reich neben der Entschädigung für den Kriegssachschaden auch eine Entschädigung für den in Auswirkung des Sachschadens eintretenden Nutzungsverlust, soweit er den Entgang von Einnahmen oder — was hier nicht in Frage kommt — die Entstehung zusätzlicher Ausgaben zur Folge hat. Nach Nr. 2 Abs. 1 der 2. AO. gelten als entgangene Einnahmen die Roheinnahmen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbes. nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit auch während des Krieges erwartet werden konnten, wobei jedoch offenbar unangemessene Gewinne außer Betracht bleiben. Die Roheinnahmen müssen hiernach „entgangen" sein, d. h. es muß sich um solche Einnahmen handeln, die ohne Hinzutritt des schadenbringenden Ereignisses, d. h. des Kriegssachschadens, erzielt worden wären und tatsächlich nicht erzielt worden sind. Die Einnahmen müssen ferner solche sein, „die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder den besonderen Vorkehrungen ... mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten". Dieser Relativsatz könnte als eine Beschränkung der Ersatzfähigkeit der entgangenen Einnahmen in dem Sinne ausgelegt werden, daß ein Einnahmeentgang nur zu berücksichtigen ist, sofern er bereits im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Dieser Auslegung steht entgegen, daß § 252 Satz 2 BGB., der fast wörtlich in die Vorschrift der Nr. 2 Abs. 1 der 2. AO. übernommen worden ist, von der weitaus herrschenden Ansicht in einem anderen Sinne ausgelegt wird. Nach dieser herrschenden Ansicht, die auch in der Rspr. des RG. vertreten wird, will die Vorschrift des § 252 Satz 2 BGB. nicht den Ersatzanspruch durch Heranziehung des Zeitpunkts, in dem das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis eintrat, beschränken, sondern enthält lediglich eine Beweiserleichterung (RG. v. 22. Okt. 1907: SenffArch. Nr. 150; v. 29. April 1929: JW. 1929, 2508 [3]; v. 22. Jan. 1931: HöchstRRspr. 1931 Nr. 922; v. 8. Mai 1939: DJ. 1939, 1439; Staudinger, Komm. z. BGB., 9. Aufl., II 1 Anm. 2 zu § 252, S. 147; Schlegelberger-Vogels, Erläuterungswerk zum BGB., Anm. 2 zu § 252 BGB.). Der Senat ist der Auffassung, daß die Vorschrift der Nr. 2 Abs. 1 der 2. AO. im gleichen Sinne zu verstehen ist, der Relativsatz also auch hier nicht den Begriff der entgangenen Einnahmen beschränken soll. Danach würde dem Antragsteller eine Entschädigung wegen derjenigen Roheinnahmen zustehen, die ihm zugeflossen wären, wenn sein Laden bei dem Fliegerangriff unzerstört geblieben wäre, und zwar gleichviel, ob er sie damals — d. h. im Zeitpunkt der Zerstörung — bereits erzielte und ob sie damals schon mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren. Nur haben unangemessene Gewinne dabei außer Betracht zu bleiben. Unangemessen wäre z. B. ein Gewinn, der den in normalen Friedensverhältnissen zu erzielenden weit übersteigen würde, soweit die Steigerung auf den besonderen Kriegsverhältnissen beruhen würde. Derartige unangemessene Gewinne hat der Geschädigte im vorl. Fall aber nicht geltend gemacht.

Der Senat nimmt nun an, daß zwar eine Vermietung des Ladens an die Eheleute Sch. nicht in Frage gekommen wäre, daß der Antragsteller aber nach Lage der Sache wegen der eingetretenen allgemeinen Verknappung der Ladenräume infolge des Fliegerangriffs die Möglichkeit gehabt hätte, seinen bisher leergestandenen Laden an einen Fliegergeschädigten zu vermieten und dadurch Rohein-

nahmen zu erzielen. Dies ist bereits in dem erstinstanzlichen Bescheid anerkannt worden und ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen G. Ob gerade mit diesem Zeugen ein Mietvertrag zustande gekommen wäre, kann hierbei dahingestellt bleiben, denn es entzieht sich jeglicher Nachprüfung, ob dieser Zeuge wirklich, wie er meint, mit dem Antragsteller in Höhe eines Mietzinses von mindestens 150 *RM* handelseins geworden wäre. Jedoch ist anzunehmen, daß die wirtschaftliche Notlage, in der er sich nach dem Fliegerangriff befand, nachdem er das ihm geliehene Kapital verbraucht hatte, den Antragsteller genötigt haben würde, den Laden, wäre er erhalten geblieben, zu einem annehmbaren Preise an einen der zahlreichen Geschäftsleute, die ihr Ladenlokal infolge des Fliegerangriffs verloren hatten, zu vermieten.

Welche Rohmiete er erzielt haben würde, läßt sich nur schätzungsweise ermitteln. Das gleiche gilt für die Zeitdauer, wobei zu berücksichtigen ist, einmal, daß nach Auskunft des Oberbürgermeisters die Knappheit an Ladenräumen mit der inzwischen erfolgten Wiederherstellung der beschädigten Ladenräume im wesentlichen bereits nach etwa einem halben Jahre seit dem Fliegerangriff behoben war, und sodann, daß ein Mieter, nachdem er den Laden bezogen hätte, voraussichtlich nicht alsbald nach Beseitigung der Knappheit an Ladenraum den Mietvertrag wieder gelöst haben würde.

Der Senat hat hiernach angenommen, daß der Antragsteller Mieteinnahmen für sein zerstörtes Ladenlokal im Falle, daß dieses durch den Fliegerangriff nicht betroffen worden wäre, rund 1 Jahr lang erzielt haben würde. Für diesen Zeitraum war ihm ein Ausgleich zuzubilligen, jedoch längstens bis zur Beseitigung des Sachschadens (Wiederaufbau des Hauses). Diese Entschädigung war ihm vom 1. Aug. 1941 ab zuzubilligen, wobei unterstellt wurde, daß der Geschädigte von diesem Tage ab den Laden vermietet haben würde.

Der Vorentscheidung konnte jedoch hinsichtlich der Höhe der monatlichen Entschädigung nicht beigetreten werden. Sie hatte insbes. nicht berücksichtigt, daß nach Nr. 3 Abs. 3 Buchst. b der 2. AO. die laufenden Ausgaben, die R. erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können, von den Roheinnahmen abzuziehen sind. Anzunehmen ist ohne weiteres, daß dem Antragsteller Ausgaben an Wassergeld, für Kanalisation, für Straßenreinigung u. dgl. entstanden wären und daß er diese Ausgaben durch die Zerstörung des Hauses gespart hat. Billigkeitsgründe, die nach der genannten Vorschrift eine Unterlassung des Abzugs rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der angefochtene Beschwerdebescheid konnte daher nicht aufrechterhalten werden, und zwar weder hinsichtlich der Dauer noch hinsichtlich der Höhe der zuzubilligenden Entschädigung. Was die Dauer anlangt, so war, wie gesagt, die Entschädigung auf 1 Jahr zu beschränken, längstens aber bis zum Wiederaufbau des Hauses zuzubilligen. Was die Höhe betrifft, so erschien ein Betrag von 150 *RM* monatlich zu hoch. Das städtische Schätzungsamt hat den Mietwert für das Ladenlokal nebst Zimmer auf monatlich höchstens 120 *RM* geschätzt. Der Senat nimmt an, daß es dem Antragsteller wahrscheinlich möglich gewesen wäre, im Rahmen der Preistopvorschriften den Laden für eine etwas höhere Summe zu vermieten. Unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben, die der Geschädigte erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können, hält der Senat eine monatliche Entschädigung von 120 *RM* für einen angemessenen Ausgleich des dem Geschädigten erwachsenen Nutzungsschadens. In dieser Höhe war die Entschädigung z u z u b i l l i g e n und nicht nur, wie es in der Vorentscheidung lautet, festzustellen. Die alsbaldige Auszahlung der Entschädigung rechtfertigt sich im Hinblick auf Nr. 7 der 2. AO. i. Verb. m. § 9 Abs. 1 Buchst. d KSSchVO.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 17. Juni 1942, RKA/I 30/42.) [We.]

*

19. RVG. (RKA.) — § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 KSSchVO.; Nr. 3 Abs. 6 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277). Sachschäden, die allein durch einen Fliegeralarm verursacht sind, werden nach der KSSchVO. nicht entschädigt.

Eines Morgens brach in der Kammerofenanlage der Gaswerke der Antragstellerin ein Brand aus. Die Antragstellerin führt die Entstehung des Brandes auf die infolge zweier Fliegeralarme nicht zur üblichen Zeit erfolgte Beschickung der Kammeröfen zurück und hat deshalb die Gewährung einer alsbaldigen Entschädigung wegen des Sachschadens gemäß der KSSchVO. beantragt.

Der RegPräs. wies als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe den Antrag mit der Begründung zurück, daß Schäden, die allein durch einen Flieger a l a r m verursacht seien, keine unvermeidliche Folge von Kriegsgeschehnissen i. S. des § 2 KSSchVO. seien, wie auch durch Nr. 3 Abs. 6 VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277) klargestellt werde.

Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin eingelegte ausdrücklich zugelassene Beschw. hat keinen Erfolg.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist der Brandsachschaden nicht auf einen Fliegerangriff, sondern allein auf die durch zwei Fliegeralarme bedingte kurz hintereinander erfolgte Beschickung der Kammeröfen des Gaswerks durch die Arbeiter der Antragstellerin zurückzuführen. Sachschäden, die allein durch einen Fliegeralarm verursacht sind, sind aber nach der KSSchVO. nicht entschädigungsfähig.

Entschädigungsfähig ist ein Sachschaden — von gewissen Sonderregelungen abgesehen — grundsätzlich nur dann, wenn er auf ein Geschehnis der in § 2 Abs. 1 KSSchVO. erwähnten Art zurückzuführen ist. Von diesen Geschehnissen können, wenn überhaupt, nur die in Nr. 1 und 2 des Abs. 1 aufgeführten in Frage kommen. Der Fliegeralarm selber ist aber keine Kampfhandlung und auch keine mit einer Kampfhandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahme i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. Er ist vielmehr eine an die Allgemeinheit gerichtete Aufforderung seitens ziviler Dienststellen, die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen (Luftschutzmaßnahmen) gegen eine möglicherweise eintretende Luftkampfhandlung vorzubereiten und durchzuführen. Die Tatsache, daß ein Fliegeralarm ausgelöst ist und daß Luftschutzmaßnahmen getroffen werden, macht deshalb das betroffene Gebiet auch nicht zu einem unmittelbar angegriffenen noch auch nur zu einem unmittelbar bedrohten Gebiet i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 KSSchVO. Als unmittelbar bedroht kann vielmehr ein Gebiet im allgemeinen nur dann angesehen werden, wenn kriegerische Unternehmungen in so greifbare Nähe gerückt sind, daß aus diesem Grunde die gewöhnliche Ordnung des Lebens und des Verkehrs und die regelmäßige Tätigkeit der Behörden versagen. Die Bedrohung muß also eine unmittelbare, auf das Leben und das Verhalten der Öffentlichkeit der Gebiete bereits einwirkende Tatsache geworden sein. Ob das der Fall ist, hängt jeweils von den gesamten Umständen ab und ist Tatfrage. Derartige Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, die Stadt und damit die dort gelegenen Gaswerke der Antragstellerin seien zur Zeit der fraglichen Beschickungen der Kammeröfen, d. h. um 1.05 Uhr und 1.45 Uhr, unmittelbar bedroht gewesen, liegen hier aber nicht vor. Zu diesen Zeiten befanden sich die feindlichen Flieger nicht über dem Stadtgebiet und auch nicht in seiner unmittelbaren Umgebung; sie sind vielmehr erst nach 3.20 Uhr, als die den Schadenseintritt bedingenden Beschickungen längst erfolgt waren, über die Stadt abgeflogen. Bei dieser Sachlage läßt sich höchstens sagen, daß die Stadt zu der maßgebenden Zeit durch feindliche Flieger möglicherweise gefährdet war. Dies aber reicht nicht aus, um die Stadt als durch feindliche Flieger unmittelbar bedroht anzusehen.

Die hier vertretene Rechtsauffassung steht im Einklang mit den Bemerkungen in Nr. 3 Abs. 6 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277), wonach die auf die allgemeine Kriegsgefahr und die damit zusammenhängenden allgemeinen Maßnahmen zurückzuführenden, insbes. die allein durch einen Fliegeralarm verursachten Schäden, nicht als unvermeidbare Folge eines Kriegsgeschehnisses i. S. des § 2 Abs. 1 KSSchVO. zu betrachten sind.

Es kann der Antragstellerin auch nicht zugegeben werden, daß es dem Sinne der KSSchVO. entspreche, wenn das Reich für derartige Schäden eintrete. Es ist nicht der Zweck der Kriegsschädenregelung, alle irgendwie durch den Krieg bedingten Sachschäden als entschädigungsfähig anzuerkennen. Das würde insbes. auch mit dem Gedanken, daß der Größe eines Krieges die Größe der von den einzelnen selbst zu tragenden Opfer entsprechen muß, nicht zu vereinbaren sein. Deshalb sind Schäden durch vorsorgliche Maßnahmen, namentlich durch Luftschutzmaßnahmen, nach der KSSchVO. — wie übrigens auch nach dem Luftschutzrecht

— grundsätzlich nicht zu ersetzen. Nur für ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle (vgl. z. B. die AO. des RMdI. über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen v. 26. Sept. 1941 [RMBl. 254 = MBliV. 1942]) ist Abweichendes bestimmt worden.

Billigkeitserwägungen können gegenüber diesen Grundsätzen ebenfalls nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Abgesehen davon erfolgt der Ausgleich etwaiger Härten, die sich bei der Anwendung der KSSchVO. ergeben könnten, gemäß § 38 KSSchVO. nicht im Entschädigungsverfahren durch die Feststellungsbehörden, sondern durch den RMdI. im Einvernehmen mit dem RFM.

Hiernach muß die Beschw. zurückgewiesen werden, ohne daß noch zu erörtern war, ob nicht bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der Antragstellerin mitgewirkt hat und schon aus diesem Grunde die Gewährung einer Entschädigung abzulehnen ist (§ 6 KSSchVO.).

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 13. Mai 1942, RKA/I 61/41.) [We.]

*

20. RVG. (RKA.) — § 2 Abs 1 Nr. 1 u. Abs. 2, § 17 Abs. 2, 3 u. 6 KSSchVO.

1. Ein Sachverständigengutachten darf eine Feststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung nur dann zuungunsten des Antragstellers verwerten, wenn ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Sachverständige ist in der Regel dem Antragsteller namhaft zu machen, damit dieser in der Lage ist, etwaige Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen zu erheben.

2. Zum Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Flakbeschuß und einem Bruchschaden.

Ein Werk, das keramische Erzeugnisse fertigt, hat beantragt, ihm den nach seiner Angabe durch Flakbeschuß entstandenen Bruchschaden der in den Muffelöfen eingesetzten Waren in Höhe von insgesamt 1894,65 *RM* als Kriegssachschaden zu ersetzen. Durch die Erschütterung bei dem Flakbeschuß seien die Keramiken (Vasen, Kübel, Schalen, Krüge) von ihren Stützen gefallen und zu Bruch gegangen.

Der Landrat als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ließ einige Zeugen vernehmen und übersandte alsdann den Antrag der zuständigen Wirtschaftskammer zur Prüfung und Stellungnahme. Die Wirtschaftskammer setzte sich mit dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Keramische Industrie in Verbindung und zog auf deren Vorschlag einen Sachverständigen hinzu, der sich schriftlich gutachtlich äußerte. Die Äußerung des Sachverständigen wurde ohne seine Namhaftmachung dem Antragsteller abschriftlich zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt. Dieser nahm zu dem Gutachten Stellung und zog darin die Sachkunde des Gutachters in Zweifel. Er habe — so führte er aus — erwartet, daß der Sachverständige sich mit ihm unter Nennung seines Namens in Verbindung setzen würde. Das sei nicht geschehen. Der Sachverständige habe ohne irgendwelche Vorkenntnisse und rein subjektiv sein Gutachten abgegeben und müsse daher abgelehnt werden.

Der Landrat leitete den Schriftsatz des Werkes nochmals der Wirtschaftskammer zu, damit der Sachverständige dazu Stellung nehme. Die Wirtschaftskammer übersandte der Feststellungsbehörde hierauf die gutachtliche Äußerung eines weiteren Sachverständigen, der in Zweifel zog, daß der Bruchschaden durch Einwirkung der Flak entstanden sei, und sich dahin aussprach, daß der Antragsteller mit 30 % seiner Forderung voll gedeckt sein dürfte.

Der Landrat übersandte nunmehr, ohne dem Antragsteller den Inhalt des zweiten Gutachtens bekanntzugeben, die Vorgänge dem Vertreter des Reichsinteresses und erklärte, daß er sich dem Vorschlage des zweiten Sachverständigen hinsichtlich der Schadenshöhe anschließen wolle. Der Vertreter des Reichsinteresses erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden. Hierauf wurde durch Bescheid der von dem Antragsteller angemeldete Schaden in Höhe von 570 *RM* festgestellt. Der Landrat ging davon aus, daß der Schaden durch Erschütterung (Schießen der Flakbatterien) verursacht und demnach die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 KSSchVO. hier gegeben sei. Nach Anhörung der von der Wirtschaftskammer beauftragten sachverständigen Stellen ergebe sich ein Schaden in Höhe von 570 *RM*.

Eine Beschw. des Antragstellers wurde von dem RegPräs. als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe zurückgewiesen, weil neue Momente, die eine anderweitige Festsetzung der Schadenshöhe zu rechtfertigen vermöchten, nicht vorgebracht worden seien. Die weitere Beschw. des Antragstellers ist begründet.

Der RegPräs. hat sich dem zweiten Gutachten, das dem Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zugrunde liegt, ohne weiteres angeschlossen. Hierbei hat er nicht in Betracht gezogen, daß dieses Gutachten von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe als Entscheidungsgrundlage verwendet worden ist, ohne daß es zuvor dem Antragsteller inhaltlich mitgeteilt und ohne daß ihm Gelegenheit gegeben war, dazu Stellung zu nehmen. Auch der RegPräs. hat entschieden, ohne die von der Vorinstanz unterlassene Mitteilung des Gutachtens nachzuholen. Hierdurch haben beide Rechtsstufen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Ein von der Feststellungsbehörde eingeholtes Sachverständigengutachten darf als Beweisgrundlage nur dann verwendet werden, wenn sein Inhalt dem Antragsteller vor der Entscheidung zur Stellungnahme rechtzeitig bekanntgegeben worden ist. Schon dieser Verfahrensmangel führt zur Aufhebung der Vorentscheidung.

Ein weiterer Verfahrensmangel liegt darin, daß die Sachverständigen dem Antragsteller nicht namhaft gemacht worden sind. Dadurch wurde ihm die Möglichkeit genommen, sich über die Eignung der Sachverständigen überhaupt ein Urteil zu bilden und auch etwaige Ablehnungsgründe, welche die Person der Sachverständigen betrafen, vorzubringen. Ob in allen Fällen von der Feststellungsbehörde hinzugezogene Sachverständige dem Antragsteller namhaft zu machen sind, kann dahingestellt bleiben. Es mag Fälle geben, in denen die Namhaftmachung von Sachverständigen nicht angebracht ist. Solche Gründe lagen hier aber nicht vor. Im übrigen war im vorl. Fall die Abgabe eines sachgemäßen Gutachtens nur möglich, wenn der Sachverständige sich mit dem Antragsteller in Verbindung setzte und an Ort und Stelle namentlich auch durch Besichtigung des Schadensortes sich die für sein Gutachten nötigen Unterlagen verschaffte.

Eine erneute Begutachtung, die den vorstehenden Anforderungen Rechnung trägt, läßt sich hiernach nicht umgehen. Es erscheint zweckmäßig, sie der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe zu übertragen, an die die Sache daher zur nochmaligen Entscheidung unter Aufhebung der vorinstanzlichen Bescheide zurückzuverweisen war. Der RegPräs. wird auf die bisherigen Gutachter nicht zurückgreifen können, da gegen ihre Eignung schwerwiegende Bedenken bestehen, insbes. ihre Gutachten den Verdacht einer gewissen Voreingenommenheit gegen den Antragsteller aufkommen lassen können. Zwecks Vorschlags eines neuen Gutachters wird sich die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe zweckmäßig erneut mit der Wirtschaftskammer in Verbindung zu setzen haben. Ob etwa die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Sachverständigen zur Begutachtung geeignet erscheinen, bleibt der Nachprüfung der Vorinstanz anheimgestellt.

Es mag jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, schon jetzt bemerkt sein, daß bisher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Flackbeschuß und den in den Muffelöfen entstandenen Bruchschäden nicht nachgewiesen ist, und daß es auch noch der Nachprüfung bedarf, ob überhaupt Bruchschäden durch das Schießen der angeblich 1600 m entfernt stehenden Flakbatterie in den ummauerten Muffelöfen entstehen können, ohne daß die Öfen selber Beschädigungen aufweisen; die Ermittlungen werden daher zunächst in dieser Richtung anzustellen sein, wobei zu prüfen wäre, ob für diese Beurteilung ein Fachmann aus der keramischen Industrie die nötige Sachkunde besitzt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Feststellungsbehörde auch mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses nicht in der Lage ist, dem Antrag auch nur teilweise zu entsprechen, wenn sie den Kausalzusammenhang zwischen der Kampfhandlung und dem Schaden nicht für erwiesen hält. Es hätte vielleicht nichts im Wege gestanden, unter diesen Umständen gemäß § 25 KSSchVO. eine Vereinbarung über die Höhe des Schadens zu treffen, eine Entscheidung über den Anspruch durch Feststellungsbescheid in bejahendem Sinne setzte jedoch in allen Fällen den Nachweis des Kausalzusammenhangs voraus.

Bei der erneuten Prüfung des Sachverhalts wird die Feststellungsbehörde auch zu beachten haben, daß, wie der Senat in seiner Entsch. v. 17. Dez. 1941, RKA/I. 62/41 (Dt-

Verw. 1942, 156 = DR.1942, 692) ausgesprochen hat, nunmehr auch die Möglichkeit besteht, eine Entscheidung zu fällen, die ungünstiger für die BeschwF. lautet als die ursprünglich von der BeschwF. angefochtene und jetzt aufgehobene Entscheidung.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 22. April 1942, RKA/I 69/41.) [We.]

*

21. RVG. (RKA.) — § 3 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 u. 2, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 2 KSSchVO.; § 2 Buchst. c, § 6 Abs. 4, § 7 der 3. Durchf.- u. ErgVO. v. 28. Jan. 1942 (RGBl. I, 49); Nr. 9 Abs. 8 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277).

a) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 24 KSSchVO.

b) Zur Frage des Entschädigungsanspruchs des Ausrüsters eines Binnenschiffs bei einem innerhalb des Deutschen Reichs eingetretenen Kriegssachschaden.

Die R.-GmbH. hatte einen Antrag auf Entschädigung wegen der Beschädigung einer der N. A.-G. in Basel gehörigen Motorschiffes infolge eines Kriegsgeschehnisses gestellt, weil das Fahrzeug seit dem Jahre 1938 auf Grund eines Betriebsgemeinschaftsvertrages zwischen ihr und der N. A.-G. ständig auf deutschen Wasserstraßen eingesetzt sei und ihr die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug zustehe.

Die Wasserstraßendirektion als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe für Schäden der Schiffahrt hat den Antrag abgelehnt, weil das Schiff unter Schweizer Flagge fährt und der schweizerischen N. A.-G. gehört. Die Antragstellerin habe, wie im Bescheid ausgeführt wird, auch nicht dargetan, daß sie im Innenverhältnis zu der Schiffseigentümerin verpflichtet sei, das Kriegsrisiko zu tragen. Es sei daher anzunehmen, daß die Antragstellerin ihrerseits keinen Schaden erleide, weil sie den Reparaturkostenbetrag nicht der Schweizer Gesellschaft zu erstatten brauche. Aus dem vorgelegten Vertrage zwischen ihr und der Baseler Gesellschaft gehe hervor, daß über das Kriegsrisiko Vereinbarungen nicht getroffen seien.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin Beschw. eingelegt.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Beschw. fristgerecht eingelegt ist. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 KSSchVO. ist sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Ihre Einreichung bei einer Feststellungsbehörde anderer Rechtsstufe wahrt jedoch die Frist (§ 22 Abs. 3 Satz 5 KSSchVO.). Die Stadt D., bei der die Beschwerdeschrift am 12. Aug. 1941 eingereicht wurde, kam im vorl. Falle, wo es sich um Schäden der Schiffahrt handelt, weder als Feststellungsbehörde erster noch als solche einer anderen Rechtsstufe in Betracht. Die Einreichung der Beschw. ist daher rechtswirksam erst erfolgt am 4. Sept. 1941, wo sie der Wasserstraßendirektion zuging. Sie wäre zu diesem Zeitpunkt verspätet, wenn die Beschwerdefrist bereits vor dem 21. Aug. 1941 in Lauf gesetzt worden wäre. An sich beginnt die Beschwerdefrist erst nach Zustellung des Bescheids. Die Zustellung ist hier „gegen Postzustellungsurkunde" angeordnet worden. Ob sie in dieser Form ordnungsmäßig ausgeführt worden ist, läßt sich nicht nachweisen, weil die Zustellungsurkunde fehlt. Nach Nr. 9 Abs. 8 VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277) sind Zustellungen nach § 19 Abs. 2 KSSchVO. durch eingeschriebenen Brief oder nach den Vorschriften der ZPO. über die Zustellungen von Amts wegen zu bewirken. Die VerfRichtl. gelten jedoch, wie sich auch aus Satz 2 ihrer Präambel ergibt, nicht für Schiffahrtsschäden. Bestimmte Formen für die Zustellung von Bescheiden in Schiffahrtsschädensachen sind also nicht vorgeschrieben. Ob hieraus folgt, daß jedes nachweisbare Zugehen des Bescheids für den Begriff der Zustellung genügt, kann im vorl. Falle dahingestellt bleiben. Bejaht man dies, so wäre die Zustellung nach dem Inhalt der Beschwerdeschrift allerdings spätestens am 11. Aug. 1941 erfolgt, die Beschwerdefrist also am 25. Aug. 1941 abgelaufen und die Beschw. verspätet. Die Versäumung der Frist wäre aber für die BeschwF. unschädlich, weil ihr zweifellos nach § 24 Abs. 2 KSSchVO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden muß. Denn die Fristversäumnis ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Oberbürgermeister in D. aus nicht ersichtlichen Gründen die Beschwerdeschrift um drei Wochen zurückbehielt, bevor er sie an die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe weitergab. Hätte er sie pflichtgemäß alsbald weitergeleitet, so wäre die Frist gewahrt worden. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich auf jeden Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis.

In der Sache selbst hat die Beschw. keinen Erfolg.

Der von der Feststellungsbehörde eingenommene Rechtsstandpunkt ist insofern zutreffend, als die Antragstellerin, obwohl an sich das Schiff von einem Kriegssachschaden betroffen worden ist, nicht als Geschädigte i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. gelten kann. Eigentümer des Schiffes ist die N. A.-G. in Basel; diese trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs des Schiffes, denn aus dem vorgelegten Agenturvertrag ergibt sich kein Anhalt dafür, daß die Antragsteller oder die von ihr vertretene Schiffahrtsgruppe die Gefahr des zufälligen Untergangs des Schiffes übernommen hat. Auch aus § 7 des Vertrages, auf den sich die BeschwF. beruft, kann eine Übernahme der Gefahr des zufälligen Untergangs auf die BeschwF. nicht hergeleitet werden.

Ein Entschädigungsanspruch steht daher gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO. lediglich der Schiffseigentümerin zu. Diese hat nach den Akten selber keinen Antrag auf Entschädigung gestellt, sie bedürfte überdies ihrerseits gemäß § 13 Abs. 2 KSSchVO. zur Stellung des Antrages der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, weil sie im Sinne dieser Vorschrift die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Nach § 2 Buchst. c der 3. Durchf.- u. ErgVO. v. 28. Jan. 1942 (RGBl. I, 49) rechnet nämlich die Baseler Gesellschaft als nichtdeutsche Staatsangehörige, weil sie zur Zeit des Schadensfalles ihren Sitz außerhalb der Grenzen des Reichsgebiets gehabt hat und noch hat.

Die Antragstellerin kann nach alledem, weil sie nicht Geschädigte i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. ist, nicht beanspruchen, daß die Entschädigung wegen des hier vorl. Kriegssachschadens zu ihren Gunsten festgesetzt wird. Zugunsten der Baseler Gesellschaft hat sie den Antrag auf Entschädigung bisher nicht gestellt. Die Baseler Gesellschaft ist überhaupt noch nicht an dem Verfahren beteiligt worden.

Die Beschw. der Antragstellerin unterlag daher der Zurückweisung. Der BeschwF. bleibt es jedoch unbenommen, als unmittelbare Besitzerin des Schiffes gemäß § 13 Abs. 1 KSSchVO. zu beantragen, daß die Entschädigung zugunsten der Schiffseigentümerin festgesetzt wird. Dieser Antrag wirkt auch für die Schiffseigentümerin (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.). Diese müßte aber an dem weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Feststellungsbehörde hat in diesem Falle die Vorschriften der §§ 7, 6 der 3. Durchf.- u. ErgVO. v. 28. Jan. 1942 entsprechend anzuwenden und gegebenenfalls den Rückforderungsanspruch festzustellen (§ 6 Abs. 4).

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 13. Mai 1942, RKA/I 41/41.) [We.]

*

22. RVG. (RKA.) — § 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.; Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774). Ein Angestellter eines gewerblichen Unternehmens hat keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen des Ausfalls seiner Umsatzbonifikation und Gewinnbeteiligung, den er durch die Zerstörung des Gewerbebetriebes erleidet.

Der Antragsteller ist Prokurist bei der Firma H. Seine Einstellung war auf Grund eines von ihm bestätigten Schreibens der Firma H. vom 1. Dez. 1934 erfolgt, in welchem es u. a. heißt:

„Auf die heute mit Ihnen gehabte Unterredung nehme ich höflichst Bezug und bestätige Ihnen ab 1. 1. 1935 ein Gehalt von 250 ℛℳ monatlich, sowie mit Wirkung vom 1. 1. 1935 ab eine Umsatzbonifikation von ½ % des Umsatzes über 300 000 ℛℳ meiner Abteilung Kartonnagenfabrik jährlich, sowie 1 ½ % Gewinnanteil des Reingewinnes dieser Abteilung."

Vom 1. Jan. 1936 ab wurde die Gewinnbeteiligung des Antragstellers von 1 ½ % auf 2 % erhöht. Auf Grund dieser vertraglichen Abmachungen erhielt er im Jahre 1941 eine monatliche Umsatzbonifikation und Gewinnbeteiligung von durchschnittlich 269 ℛℳ brutto = 247,50 ℛℳ netto.

Bei einem Luftangriff im März 1942 wurde die Fabrik der Firma H. zerstört. Infolgedessen konnten die Umsatzbonifikation und die Gewinnbeteiligung für die Monate April bis Juni 1942 von der Firma nicht gezahlt werden. Der Antragsteller beantragte, ihm diesen Verdienstausfall als Nutzungsschaden zu ersetzen, und behielt sich die Geltendmachung seines weiteren Schadens vor.

Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe lehnte den Antrag ab, weil der Antragsteller selber keinen Nutzungsschaden erlitten habe. Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe trat dieser Auffassung bei und wies die Beschw. des Antragstellers zurück. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller die zugelassene weitere Beschw. eingelegt. Diese hat keinen Erfolg.

Nach Nr. 1 Abs. 1 der 2. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 87 = MBliV. 774) gewährt das Deutsche Reich eine Entschädigung für Einnahmeausfälle nur dann, wenn sie als unmittelbare Folge eines durch einen Kriegssachschaden der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichneten Art verursachten Verlustes der Nutzung der betroffenen Sache eintreten. Voraussetzung der Gewährung einer Nutzungsentschädigung ist also u. a., daß der Antragsteller einen Nutzungsverlust erlitten hat. Der Antragsteller braucht zwar nicht mit dem Sachgeschädigten personengleich zu sein; er muß aber, wenn er den Kriegssachschaden nicht selber erlitten hat, zur Nutzung der im einzelnen Falle von dem Kriegssachschaden betroffenen Sache berechtigt gewesen sein, mit anderen Worten, ihm muß die Nutzung an der betroffenen Sache zugestanden haben, und diese Nutzung muß ihm infolge des Sachschadens unmöglich geworden sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Betroffene als Nutzungsgeschädigter (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO.) anerkannt und ihm eine Nutzungsentschädigung zugebilligt werden.

Diese Voraussetzungen sind aber hier nicht gegeben. Von dem Kriegssachschaden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO.) ist die der Firma H. gehörige Fabrik betroffen. Der Antragsteller ist nicht Mitinhaber der Firma, sondern nur ihr Prokurist. Allein dieser Firma, nicht dem Antragsteller als ihrem Angestellten, stand ein Recht zur Nutzung der Fabrik und ihrer Einrichtung zu. Daran mag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Antragsteller auf Grund seines Einstellungsvertrages neben dem festen Gehalt eine Umsatzbonifikation erhält und am Gewinn des Unternehmens beteiligt ist. Diese Art der Bemessung der Arbeitsvergütung, die bei leitenden Angestellten allgemein üblich ist und auch bei anderen Gefolgschaftsmitgliedern vorkommt, wird meist gewählt, um auch die Gefolgschaft am Gedeihen des Unternehmens zu interessieren. Derartige Vereinbarungen räumen aber grundsätzlich dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied keineswegs einen Anteil an dem Unternehmen als solchen ein, insbesondere begründen sie für das Gefolgschaftsmitglied kein Beteiligungsrecht am Betriebsvermögen oder auch nur ein Nutzungsrecht an diesem. Sie stellen vielmehr nur eine Grundlage für die Bemessung des Vergütungsanspruchs dar, der dadurch seinen Charakter als rein schuldrechtlicher Anspruch nicht verliert. So begründet auch hier die vertragliche Abmachung für den Antragsteller lediglich einen Anspruch gegen die Firma auf Zahlung einer entsprechenden Vergütung, wenn und soweit sie einen bestimmten Umsatz oder Gewinn erzielt, gibt ihm aber kein eigenes Recht, die der Firma gehörige Fabrik selber zu nutzen.

Hiernach ist der Antrag des Antragstellers auf Gewährung einer Entschädigung wegen des Verdienstausfalls für die Monate April bis Juni 1942 nach der 2. NSchAO. mit Recht abgelehnt worden.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 25. Nov. 1942, RKA/I. 109/42.) [We.]

*

23. RVG. (RKA.) — § 4 KSSchVO.

a) Die Verwaltungskosten, die einem Geschädigten bei der Vergebung der Aufträge zur Beseitigung von Kriegssachschäden und der Überwachung der Schadensbeseitigung entstehen, sind nur dann entschädigungsfähig, wenn der Umfang oder die Eigenart des Schadens oder die besonderen Verhältnisse die Beauftragung eines Dritten mit dieser Verwaltungstätigkeit erfordern.

b) Auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts können Verwaltungskosten, die durch die Beauftragung einer besonderen Dienststelle mit solcher Tätigkeit entstehen, nur unter denselben Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Eine Stadtgemeinde hatte an stadteigenen Gebäuden Kriegssachschäden erlitten. Sie hat die Schäden durch fremde Unternehmer beseitigen lassen und unter Vorlegung der Rechnungen Erstattung der hierdurch entstandenen Unkosten zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für „Dienstleistungen der Maschinen- und Baudirektion" beantragt.

Auf Rückfrage der Feststellungsbehörde, welche Bewandtnis es mit diesen Zuschlägen habe, hat der Oberbürgermeister erwidert, die Instandsetzungsaufträge würden nicht unmittelbar von den Dienststellen, in deren Bereich Sachschäden eingetreten seien, erteilt, sondern von der Maschinen- und Baudirektion des Betriebsamts, die aus organisatorischen Gründen als Zentralstelle aller Dienststellen des Betriebsamts die in Betracht kommenden Instandsetzungsarbeiten vergebe und die sachgemäße Ausführung sowie die ordnungsmäßige Preisberechnung überwache. Die Maschinen- und Baudirektion habe laut Anordnung des Oberbürgermeisters für ihre Tätigkeit zur Deckung ihrer Unkosten den beteiligten Dienststellen bei laufenden Instandsetzungskosten einen Zuschlag von 10 % der Rechnungsbeträge in Ansatz zu bringen.

Der RegPräs. als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat die beantragte Entschädigung mit Ausnahme der verlangten Zuschläge gewährt. Die Erstattung dieser Zuschläge hat er mit der Begründung abgelehnt, daß es sich bei den Dienstleistungen der Maschinen- und Baudirektion nicht um notwendige Instandsetzungskosten handele.

Die hiergegen von der Antragstellerin eingelegte ausdrücklich zugelassene Beschw. hat keinen Erfolg.

Der Senat hat in seiner eine andere Kriegsschädensache betreffenden Entsch. v. 12. März 1942, RKA/I 15/41 (Dt-Verw. 1942, 240 = DR. 1942, 1248) anerkannt, daß gewerblichen Unternehmen, die die in ihren Betrieben entstandenen Kriegssachschäden selber beseitigen, neben den aufgewandten reinen Lohn- und Materialunkosten in angemessenem Umfange auch allgemeine Verwaltungskosten zu ersetzen seien, soweit diese als Teil der Selbstkosten für die Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Instandsetzung anzusehen sind.

Ein solcher Sachverhalt liegt hier aber nicht vor. Denn die Antragstellerin hat die ihr entstandenen Schäden nicht selber behoben, sondern die Instandsetzungsarbeiten an fremde Unternehmer vergeben, die, wie dies allgemein geschieht, bei Aufstellung ihrer Rechnungen zweifellos auch ihre Generalunkosten berücksichtigt haben werden.

Die Antragstellerin begründet ihren Anspruch auf Erstattung ihrer anteiligen Verwaltungskosten mit der Behauptung, ihrer Maschinen- und Baudirektion obliege es, den Schaden festzustellen, die Aufträge für die Instandsetzungsarbeiten zu vergeben, diese Arbeiten zu überwachen und schließlich ihre Abrechnung nachzuprüfen. Es handelt sich also um Tätigkeiten, wie sie jeder Geschädigte selbst ausführen muß, auch wenn er mit der Schadenbeseitigung andere Personen beauftragt. Für eine solche Tätigkeit, die besondere Kosten nicht verursacht, könnte jeder andere Geschädigte eine Vergütung nicht verlangen und er würde, wenn er einen Dritten damit beauftragen würde, die dem Dritten dafür zu zahlenden Beträge in die Schadensrechnung nicht aufnehmen dürfen, weil ihre Aufwendung nicht erforderlich gewesen wäre. Anders läge es nur, wenn mit Rücksicht auf Art und Umfang des Schadens oder auf besonders gelagerte Verhältnisse die Beauftragung eines Dritten auch mit dieser Tätigkeit notwendig gewesen wäre. In den hier vorl. Fällen handelte es sich aber um verhältnismäßig geringfügige Schäden, die ohne besondere Schwierigkeiten festzustellen und durch einfache Ausbesserungen zu beheben waren. Ein anderer Geschädigter würde deshalb — wie die Antragstellerin selber nicht verkennt — in derartigen Fällen für diese Tätigkeit einen Architekten wohl nicht zugezogen haben; jedenfalls wäre eine solche Zuziehung in allen drei Fällen nicht geboten gewesen. Die hierdurch entstehenden Kosten könnten ihm also nicht erstattet werden. Ebensowenig können sie der Antragstellerin erstattet werden. Die Tatsache, daß sie es aus innerbetrieblichen Gründen für zweckmäßig erachtet hat, die in ihren Betrieben anfallenden Instandsetzungsarbeiten in jedem Fall durch eine besondere Dienststelle bearbeiten zu lassen, und

aus haushaltmäßigen Erwägungen angeordnet hat, daß diese Dienststelle zur Deckung ihrer Unkosten den sie in Anspruch nehmenden sonstigen städtischen Stellen feste Verwaltungskostensätze in Rechnung zu stellen habe, kann hieran nichts ändern. Denn diese Stelle übt eine Tätigkeit aus, die im Falle einer anderen Organisationsform die Dienststellen, in deren Bereich die Schäden entstanden sind, selber hätten ausüben müssen, ohne daß dadurch besondere Kosten entstanden wären. Ob die durch die Schaffung und Einschaltung einer solchen besonderen Dienststelle entstehenden Aufwendungen etwa in dem Umfange berücksichtigt werden könnten, wie ein solcher Aufwand einem anderen Geschädigten ersetzt werden könnte, kann dahingestellt bleiben, da diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat also insoweit eine Entschädigung mit Recht abgelehnt.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 12. März 1942, RKA/I 51/41.) [We.]

*

24. RVG. (RKA.) — § 19 KSSchVO.; Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 VerfRichtl. d. RMdI. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277).

a) Der Erlaß eines Teilbescheides über einen Mindestschaden ist zulässig.

b) Der SpruchSen. des RKA. ist an die VerfRichtl. vom 12. Febr. 1941 gebunden.

In Nr. 9 Abs. 1 Sätze 1—3 VerfRichtl. v. 12. Febr. 1941 (MBliV. 277) heißt es:

„Der Bescheid ist entweder ein Vollbescheid, der den gesamten angemeldeten Schaden umfaßt, oder ein Teilbescheid, der nur einen Teil des angemeldeten Schadens zum Gegenstand hat. Ob ein Teilbescheid zu erlassen ist, ist dem Ermessen der Feststellungsbehörde überlassen. Ein Teilbescheid empfiehlt sich insbes., wenn ein Mindestschaden bereits nachgewiesen ist und die beschleunigte Gewährung einer Entschädigung in dessen Höhe angebracht erscheint, bevor die Höhe des Restschadens einwandfrei geklärt werden kann."

Satz 3 der angezogenen Bestimmung erklärt also den Erlaß eines „Teilbescheides" auch hinsichtlich eines „Mindestschadens" für zulässig, wenn und soweit dieser Mindestschaden bereits „nachgewiesen" ist. Alsdann darf eine dem Mindestschaden entsprechende Entschädigung (Mindestentschädigung) durch Teilbescheid zugesprochen werden. Mindestschaden ist der Schaden, der dem Geschädigten mindestens entstanden ist. Ob sich der Schaden auf eine oder mehrere selbständige Sachen des Geschädigten bezieht, kann keinen Unterschied ausmachen. Auch im letzteren Fall läßt sich weder bei wörtlicher Auslegung der VerfRichtl. noch in sprachlicher und logischer Hinsicht bezweifeln, daß ein Mindestschaden vorliegt, wenn nachgewiesen wird, daß die betroffenen Sachen in ihrer Gesamtheit mindestens in der oder jener Höhe einen Schaden erlitten haben, ohne daß zuvor oder gleichzeitig eine Unterverteilung dieses Betrages auf die einzelnen Sachen erfolgt, das heißt, ohne daß der Mindestschaden an jeder einzelnen Sache ermittelt und die einzelnen Mindestschäden zusammengerechnet werden, was ohne weitere zeitraubende Ermittlungen häufig gar nicht möglich sein würde.

Die gegen diese Auffassung seitens der Vertreter des Reichsinteresses geltend gemachten Bedenken sind nicht begründet.

Selbst wenn die erwähnte Bestimmung der VerfRichtl. eine gegenüber den einschlägigen Vorschriften der KSSchVO. abweichende Regelung enthalten sollte, würde der Senat an sie gebunden sein. Die VerfRichtl. sind von dem RMdI. im Einvernehmen mit dem RFM. auf Grund des § 37 KSSchVO. erlassen worden. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 können die Minister „für besondere Fälle die Behandlung von Schäden abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung im Verwaltungswege (Satz 1) regeln". Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der VO. über die Einrichtung des RKA. v. 15. April 1941 (RGBl. I, 205) entscheiden die Spruchsenate des RKA. „im Rahmen der Gesetze sowie der allgemeinen Richtlinien, die von den Obersten Reichsbehörden auf Grund der KSSchVO. erlassen werden". Die VerfRichtl. sind derartige Richtlinien und daher für den beschließenden Senat auf jeden Fall verbindlich.

Die VerfRichtl. enthalten aber in der einschlägigen Bestimmung keine von den Vorschriften der KSSchVO. abweichende, sondern nur eine ihre Anwendung klarstellende Regelung.

Bescheide (Voll- und Teilbescheide) und Vorauszahlungen unterscheiden sich darin, daß Bescheide einen endgültigen, Vorauszahlungen dagegen nur einen vorläufigen Schadensausgleich herbeiführen. Die Vorauszahlung wird vorbehaltlich späterer Feststellung des Schadens und vorbehaltlich endgültiger Abrechnung gewährt. Stellt sich hierbei heraus, daß der Schaden und damit die Entschädigung geringer ist, als im Zeitpunkt der Gewährung der Vorauszahlung angenommen worden ist, dann ist also ein entsprechender Teil der Vorauszahlung von dem Geschädigten zurückzuzahlen. Die auf Grund eines Teilbescheides gezahlte Entschädigung ist dagegen eine endgültige Entschädigungsleistung, die grundsätzlich nicht zurückgefordert werden kann, auch wenn sich bei der Prüfung des Restschadens herausstellen sollte, daß der Gesamtschaden geringer ist als der durch den Teilbescheid abgegoltene Teilschaden. Deshalb muß auch der Mindestschaden nachgewiesen sein, wenn eine Mindestentschädigung durch einen Teilbescheid zugesprochen werden soll. Deshalb muß ferner vor Erlaß eines solchen Bescheides nicht nur geprüft werden, ob der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist, sondern auch, ob die Mindestentschädigung, die zugesprochen werden soll, sich im Rahmen der Bewertungsvorschriften des § 4 KSSchVO. hält, insbes. ob eine etwa in Betracht kommende Kürzung der Wiederherstellungskosten ausreichend berücksichtigt ist, ob Ersatzleistungen nach § 5 KSSchVO. auf die Mindestentschädigung anzurechnen sind und ob Umstände vorliegen, die gemäß §§ 6 und 7 KSSchVO. die Höhe der Mindestentschädigung beeinflussen könnten. Endlich muß aus der Entscheidung eindeutig hervorgehen, auf welche Sachen sie sich bezieht, wozu allerdings eine Sammelbezeichnung dieser Sachen (z. B. Inventar der Druckerei) ausreicht.

Daß ein unter Beachtung dieser Grundsätze ergehender Teilbescheid über einen Mindestschaden ein Bescheid i. S. des § 19 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO. über „einen Teil des angemeldeten Schadens" ist und deshalb das Verfahren insoweit endgültig auch dann abschließt, wenn der Bescheid den Mindestschaden an mehreren Sachen in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand hat, kann nicht bezweifelt werden. Er läßt zwar nicht, wie ein Teilbescheid über die zusammengerechneten Mindestschäden an jeder betroffenen Sache, erkennen, wie hoch der Mindestschaden an jeder einzelnen Sache ist, sondern nur, daß Schäden an diesen Sachen entstanden sind und daß diese Schäden an allen Sachen zusammen mindestens die betreffende Höhe erreichen. Deshalb kann man aber nicht sagen, daß die Entscheidung keine Beziehung zum Schaden und den vom Schaden betroffenen Sachen habe, einen Teil dieses Schadens nicht regele oder auch nur eine den Bedürfnissen der Praxis ausreichende Abgrenzung dieses Teilschadens nicht herbeiführe.

Es kann auch nicht anerkannt werden, daß ein solcher Teilbescheid in Wahrheit nur eine Vorauszahlung sei. Denn die Zubilligung eines Mindestschadens ist, wie dargelegt, kein vorläufiger, sondern ein endgültiger Schadensausgleich.

Der Erlaß eines Teilbescheides über einen Mindestschaden der gekennzeichneten Art ist hiernach zulässig.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 29. April 1942, RKA/I 63/41.) [We.]

*

25. RVG. (RKA.). — Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. des RMdI. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781).

a) Ein „Reiseziel" i. S. des Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der 4. NSchAO. hat schon ein Schiff, das nach Beendigung einer Reise eine beabsichtigte neue Reise noch nicht begonnen hat, aber zum jederzeitigen Antritt dieser Reise — sei es beladen oder im Falle einer beabsichtigten Leerfahrt leer — fähig ist. Wird der Antritt dieser Reise nur durch eine unter den Voraussetzungen jener Bestimmung verursachte Unmöglichkeit der Fortbewegung zu diesem Reiseziel verhindert, so ist Nutzungsentschädigung zu gewähren.

b) Die Fortbewegung ist für ein Schiff ohne eigene Triebkraft unmöglich, wenn es für eine Fahrt, zu der es eine Schleppkraft braucht, eine solche nicht erhalten kann.

Der Rhein-Schleppkahn H. der Antragstellerin lag ab

14. Mai 1940 entlöscht im Hafen X. und sollte leer nach Z. geschleppt werden, um dort neu beladen zu werden. Zu dieser Reise kam es indes nicht, da seit der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 1940 die Franzosen vom elsässischen Rheinufer aus Treibminen in großer Anzahl in den Rhein eingebracht hatten. Der Wasserstraßenbevollmächtigte hatte nach den ersten Explosionen solcher Minen fernmündlich bereits am 11. Mai die Schiffahrt wegen der bestehenden Minengefahr gewarnt und ihr angeraten, die nächstgelegenen Häfen aufzusuchen. Ein ausdrückliches Verbot, durch das die Schiffahrt gesperrt worden wäre, ist nicht ergangen; in der Zeit vom 11. Mai bis 15. Juni 1940, in der diese Warnung bestanden hat, sind auch trotz der Minengefahr mehrere Schiffe in X. angekommen sowie auch von dort aus abgefahren. Der Kahn H. ist bis zum 15. Juni 1940 auf diese Weise in X. liegengeblieben.

Die Antragstellerin hat auf Grund dieses Sachverhalts eine Entschädigung nach Kriegsschädenrecht mit der Begründung beantragt, daß ihr Verlust aus Maßnahmen des Krieges herrühre und „auf Grund des Reichsleistungsgesetzes für das Rheinstromgebiet" 32 Liegetage zu ... *RM* pro Tag und Tonne zu vergüten seien.

Der angefochtene Bescheid hat diesen Antrag mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Nutzungsschadens abgelehnt und die Beschwerde zugelassen.

Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde ist rechtzeitig. Denn durch die Zustellung des Bescheides ist die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 22 Abs. 3 KSSchVO. nicht in Lauf gesetzt worden, weil in dem Bescheid eine ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung nicht enthalten war. Der Bescheid hat nämlich nicht gemäß der wesentlichen Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 1 KSSchVO. darauf hingewiesen, daß die Beschwerde bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen sei (vgl. RKA/I 50/41 vom 11. März 1942: DVerw. 1942, 394 = DR. 1942, 991).

Nach der hier entscheidenden Bestimmung des Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der auf Grund des § 1 Abs. 4 KSSchVO. ergangenen 4. NSchAO. v. 23. April 1941 (RMBl. 93 = MBliV. 781) ist Voraussetzung einer Entschädigung, daß die Nutzung eines unbeschädigten Fahrzeuges ganz oder teilweise unmöglich gemacht worden ist entweder dadurch, daß sein Besitz durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln beeinträchtigt wurde, oder dadurch, daß es sich infolge der Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln zur Erreichung seines Reiseziels nicht fortbewegen konnte. Diese Unmöglichkeit der Nutzung muß wiederum, wie sich aus Abs. 1 derselben Vorschrift ergibt, den Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Ausgaben zur Folge gehabt haben. Die Besitzbeeinträchtigung oder die hier in erster Linie interessierende Unmöglichkeit seiner Fortbewegung, deren Folge der Nutzungsverlust ist, muß unmittelbar durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht sein. Dieses Erfordernis der unmittelbaren Verursachung durch Kampfhandlungen usw. ergibt sich daraus, daß § 1 Abs. 4 KSSchVO., auf den sich die 4. AO. stützt, eine Entschädigung für Nutzungsschäden nur vorsieht, wenn der Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 KSSchVO. verursacht ist und § 2 KSSchVO. ausdrücklich die unmittelbare Verursachung als maßgeblich bezeichnet (vgl. RKA/I 36/41 v. 4. Febr. 1942: DVerw. 1942, 284 = DR. 1942, 911).

Als unmittelbar verursacht durch die im § 2 Abs. 1 KSSchVO. genannten Geschehnisse ist gem. § 2 Abs. 2 a. a. O. ein Schaden sowohl dann anzusehen, wenn er auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht, als auch dann, wenn er ihre unvermeidliche Folge ist. Wenn nun in Abschn. I Nr. 1 Abs. 2 der 4. AO. nur von der Verursachung durch die Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln ohne Beschränkung auf die unmittelbare Einwirkung die Rede ist, so ist damit doch auch die unvermeidliche Folge ihrer Einwirkung umfaßt.

Hier ist nun in diesem Sinne die unmittelbare Ursache der Stillegung des Binnenschiffes der Antragstellerin die von dem zuständigen Organ des Reichsverkehrsministers für die Steuerung der Binnenschiffahrt, dem Wasserstraßenbevollmächtigten, am 11. Mai 1940 ausgesprochene Warnung an die Rheinschiffahrt vor einem Befahren der gefährdeten Rheinstrecke gewesen. Denn daraufhin hat, wie selbstverständlich, die überwiegende Mehrzahl aller Schiffahrttreibenden die Schiffahrt eingestellt, so daß es ohne weiteres als richtig angesehen werden muß, daß der Kahn der Antragstellerin, der kein Selbstfahrer ist, keine Schleppkraft zum Schleppen erhalten konnte. Diese Warnung des Wasserstraßenbevollmächtigten war nun wiederum die unvermeidliche Folge der Einwirkung von Kampfmitteln, nämlich der Treibminen, auf die Wasserstraße. Nicht etwa stellte sich die Warnung als eine bloße Vorsichtsmaßnahme zur Verhütung erst künftig möglicher Kampfhandlungsschäden dar (vgl. auch RKA/I 25/41 vom 4. Nov. 1941: DVerw. 1942, 195 = DR. 1942, 480).

Hiernach ist also festzustellen, daß die Warnung der Schiffahrt eine notwendige Maßnahme infolge bereits geschehener und sich weiter auswirkender Kampfhandlungen war. Diese Kampfhandlungen haben tatsächlich ununterbrochen bis etwa zum 17. Juni 1940 gedauert.

Infolge dieser Gesamtlage ist festzustellen, daß das am 14. Mai 1940 im Hafen in X. befindliche Fahrzeug der Antragstellerin sich infolge der Einwirkung von Kampfmitteln nicht zur Erreichung seines Reisezieles Z. fortbewegen konnte. Die Ansicht des angefochtenen Bescheides, daß der Kahn sein Reiseziel X. erreicht hatte und lediglich keine neue Reise antreten konnte, beruht auf einer zu engen Auslegung der genannten Bestimmung der 4. AO. Der Senat hat zwar in einer anderen Sache (RKA/I 42/41), in der es sich um Nutzungsschaden durch eine zweitägige Stillegung eines Wasserstraßenabschnitts handelte, ausgesprochen, die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe, an welche die Sache zurückverwiesen wurde, habe insbes. zu prüfen, ob der in einem Hafen befindliche Kahn, um den es sich damals handelte, am Tage des Eintritts der Schiffahrtssperre beladen und reisefähig gewesen sei, denn andernfalls sei die Nutzung des stillgelegten Fahrzeugs nicht dadurch unmöglich geworden, daß es sich zur Erreichung eines Reisezieles nicht fortbewegen konnte. Im vorl. Falle handelt es sich aber im Gegensatz zu dem Sachverhalt jener Entsch. darum, daß der Kahn der Antragstellerin eine Leerverschleppung nach Z. unternehmen wollte und daß der Tag, von dem ab die Nutzungsentschädigung begehrt wird, schon 3 Tage nach Eintritt der Stillegung der Schiffahrt liegt. Hier ist also ohne weiteres anzunehmen, daß der Kahn der Antragstellerin am 14. Mai 1940 reisefähig war und also sozusagen auf dem Sprung stand, die Reise zu beginnen, wenn sie nicht durch die Stillegung der Schiffahrt gehindert worden wäre. In solchen Fällen ist es durchaus mit der Absicht des Gesetzes vereinbar, ein „Reiseziel" bereits als vorliegend anzunehmen, obwohl die eigentliche Bewegung noch nicht begonnen hatte.

Da die Stillegung sich auf den Zeitraum von über 5 Wochen erstreckt hat, ist auf jeden Fall die Nutzung des Fahrzeugs durch diese Stillegung mindestens zeitweise unmöglich geworden, selbst unter Berücksichtigung dessen, daß die Reise, die hätte angetreten werden sollen, eine Leerverschleppung war, für welche die Antragstellerin kein Entgelt erzielt hätte; denn die Leerreise X.—Z. hätte nur einige Tage in Anspruch genommen. Außerdem ist es auch in diesem Falle ausgeschlossen, daß das Reiseziel auf einem anderen Wege als über die gesperrte Strecke zu erreichen war; irgendein Umweg war nicht möglich. Es ist endlich nicht anzunehmen, daß irgendeine andere Möglichkeit bestand, den stilliegenden Schiffsraum anders zu nutzen, was dem Geschädigten natürlich in erster Linie zugemutet werden muß, um einen Schaden nach Möglichkeit auszuschließen oder doch zu mindern. Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, daß der Kahn in der Zwischenzeit zu Lagerzwecken hätte eingesetzt werden können; überdies war es ja nicht abzusehen, ob nicht die Warnung in verhältnismäßig kurzer Zeit bei einem möglichen Aufhören der Minengefahr zurückgenommen werden würde. Es ist also auch weiter festzustellen, daß die Nutzung des Schiffes der Antragstellerin dadurch unmöglich gemacht worden ist, daß es sich zur Erreichung seines Reisezieles nicht fortbewegen konnte.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Erstattung des Nutzungsschadens ist daher dem Grunde nach gerechtfertigt, so daß der angefochtene Bescheid aufgehoben werden muß.

Die Höhe des Anspruchs ist jedoch nicht entscheidungsreif. Einmal ist noch festzustellen, ob nach Aufhebung der

Warnung die Antragstellerin tatsächlich eine Leerraumverschleppung vorgenommen hat oder ob der Kahn nicht etwa doch mit Ladung nach Z. verschleppt worden ist. Im letzten Falle würde der Zeitraum, welchen die Beladung des Fahrzeugs und diese Fahrt mit Ladung beanspruchte hat, von der Gesamtzahl der Stilliegetage in X. abzuziehen sein; denn bei anderer Entscheidung würde die Antragstellerin diese Tage, für die sie bei normalem Antritt der Reise am 14. Mai kein Entgelt erhalten hätte, nunmehr vergütet erhalten, also bereichert werden. Weiterhin ist nicht ohne weiteres die Höhe der Entschädigungssätze, welche Bedarfsstellen bei Anwendung des Reichsleistungsgesetzes setzen, im Kriegsschadenrecht zugrunde zu legen, wie es die Antragstellerin wünscht. Es muß vielmehr nach den Vorschriften des Abschn. I Nr. 2 u. 3 der 4. AO. die von der Antragstellerin angesetzte Höhe nachgeprüft werden. Hierbei ist insbes. zu prüfen, ob etwaige ersparte Ausgaben in Abzug zu bringen sind. Dieserhalb ist die Sache an die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zurückzuverweisen.

(RVG. [RKA.], I. SpruchSen., Beschl. v. 22. Juli 1942, RKA/I 28/41.) [We.]

*

26. RVG. (RKA.) — § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 u. Abs. 3 KSSchVO.

a) Über die Beweisführung im Entschädigungsverfahren nach der KSSchVO.

b) Ein Schaden kann als Kriegssachschaden nur dann anerkannt werden, wenn er wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kampfhandlung oder ein sonstiges Kriegsereignis zurückgeführt werden kann.

Am 11. Okt. 1941 zwischen 9 und 10 Uhr vormittags wurde das Anwesen des Bauern B. in X. durch einen Brand eingeäschert. Der Geschädigte führt den Brand auf den Abwurf von Zündmitteln aus feindlichen Flugzeugen zurück, die in der Nacht zum 11. Okt. 1941 die Ortschaft X. überflogen haben.

Der RegPräs. als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe hat den Antrag des Geschädigten auf Anerkennung des ihm entstandenen Schadens als Kriegssachschaden abgelehnt.

Der Senat hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen zurückgewiesen:

Nach der Rspr. des Senats, die auch in der vom BeschwF. angezogenen Entsch. v. 1. Juli 1941, RKA/I 16/41 (DtVerw. 1941, 371 = DR. 1941, 2206) zum Ausdruck gelangt ist, muß die Feststellungsbehörde, wenn sie die Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bejahen will, die Überzeugung erlangt haben, daß ein Kriegsgeschehnis vorliegt und daß der Schaden mit diesem Kriegsgeschehnis in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang steht. Vermag die Feststellungsbehörde diese Überzeugung nicht zu gewinnen, so muß die Entschädigung versagt werden. Beweispflichtig ist, wie die genannte Entscheidung weiter ausführt, nicht etwa entsprechend den Regeln des Zivilprozesses derjenige, der die Entschädigung beansprucht, vielmehr hat die Feststellungsbehörde, die das Verfahren von Amts wegen zu betreiben hat (§ 17 Abs. 1 KSSchVO.), auch von Amts wegen die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben (§ 17 Abs. 3 KSSchVO.). Hierbei hat der Antragsteller sie dadurch zu unterstützen, daß er die für die Entscheidung wesentlichen Angaben über Ursache und Höhe des Schadens macht und nach Möglichkeit Beweismittel anführt und beifügt (§ 12 Abs. 2 KSSchVO.). Die völlige Aufklärung des Sachverhalts und damit der Nachweis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Kriegssachschadens erfüllt sind, liegt aber allein der Feststellungsbehörde ob. Gelingt es der Feststellungsbehörde trotz aller Bemühungen nicht, den Sachverhalt derartig restlos aufzuhellen, daß sie die Überzeugung erlangt, die Tatsachen, an die das Gesetz die Entschädigungspflicht des Reiches knüpft, seien erwiesen, so geht die Ungeklärtheit des Sachverhalts — m. a. W. die Beweislosigkeit — zu Lasten dessen, der die Entschädigung beansprucht.

Die vorgenannte Entscheidung hebt weiterhin hervor, daß die an die Beweisführung zu stellenden Anforderungen nicht überspannt werden dürften, weil die durch den Krieg und die Kriegseinwirkung bedingten besonderen Verhältnisse und die daraus entstehenden Schäden vielfach einen eindeutigen Nachweis der Entstehungsursache und der Höhe der Schäden überhaupt nicht zuließen. Die Feststellungsbehörde würde sich daher unter Umständen mit der Feststellung einer solchen Wahrscheinlichkeit begnügen müssen, die nach Lage des einzelnen Falles und nach den Erfahrungen des Lebens mit ziemlicher Sicherheit für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen spräche.

Dies ist aber, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorzuheben ist, keineswegs in dem Sinne zu verstehen, daß es etwa genügt, wenn durch die Beweisaufnahme die Möglichkeit dargetan ist, daß ein eingetretener Schaden auf ein Kriegsereignis zurückzuführen sei. Es braucht vielmehr, um die Überzeugung der über den Entschädigungsanspruch urteilenden Behörde von dem Vorhandensein eines nach der KSSchVO. auszugleichenden Kriegssachschadens zu begründen, zwar nicht die Gewißheit für das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Schaden und Kriegsereignis gegeben zu sein, es muß aber mindestens ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegen. Ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit kann jedoch dann nicht anerkannt werden, wenn der Möglichkeit, daß der Schaden durch eine Kampfhandlung verursacht sei, andere Möglichkeiten gegenüberstehen, die den Schaden aus anderen Ursachen erklären.

Nun könnte es sich fragen, ob bei Gebäudebränden, die sich während der Zeit ereignen, in der eine Ortschaft von feindlichen Fliegern überflogen wird, nicht allgemein nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung dafür aufgestellt werden müßte, daß der Brand durch Feindeinwirkung verursacht worden sei. Der Senat lehnt dies jedoch ab. Auch unter rein friedensmäßigen Verhältnissen finden zahlreiche Brände statt, die trotz sorgfältigster Untersuchung sich nicht aufklären lassen. Dies liegt daran, daß etwaige Spuren und Anzeichen, die auf die Brandursache hindeuten könnten, durch den Brand selber vernichtet werden. Derartige rein friedensmäßige Brände können ebensogut ausbrechen, wenn eine Ortschaft, was heute in vielen Gegenden keine Seltenheit mehr darstellt, von feindlichen Fliegern berührt wird. Die Aufstellung einer allgemeinen tatsächlichen Vermutung der gedachten Art ist daher nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Falle ist durch die Beweisaufnahme die tatsächliche Brandursache nicht aufgeklärt worden. (Das wird näher ausgeführt.)

Auf Grund der brandtechnischen Gutachten i. Verb. m. den Zeugenaussagen hat der Senat nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Brand mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf Feindeinwirkung — Abwurf von Zündmitteln aus feindlichen Flugzeugen — zurückzuführen sei. Die Möglichkeit, daß er auf andere Weise entstanden sei, liegt jedenfalls gleich nahe....

Nach alledem ist die wirkliche Brandursache im vorliegenden Falle ungeklärt geblieben. Daß der Brand, wie der Antragsteller angibt, durch feindliche Flieger verursacht sei, liegt, wie ausgeführt wurde, nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, hat jedoch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit nicht für sich. Der Senat ist daher der Beurteilung, welche die Vorinstanz dem Sachverhalt hat angedeihen lassen, auch auf Grund der erneuten Beweiserhebungen beigetreten.

(RVG. [RKA.], I. Spruch-Sen., Beschl. v. 3. Juni 1942, RKA/I 35/42.) [We.]

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. Wehrmacht) und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 213718. — Bezugspreis: vtlj. RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vtlj. RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

HAUS VATERLAND
BETRIEB F. W. BORCHARDT
DAS GROSSE KABARETTPROGRAMM
Immer ein vergnügter Abend

H. Adolf Stöckler
Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20
Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Weinstuben HUTH
LINKSTRASSE 45

Csárdás Bar
UNGARISCHES WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahaus

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
Ermittlungsbüro. Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129 (Bülowbahnhof). Fernspr. 270443
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Immer bereit
für jede Leistungssteigerung in kriegswichtigem Einsatz – ganz gleich ob als Büro- oder Kleinschreibmaschine – ist dank ihrer vielen Vorzüge eine
Olympia

Schering
HEILMITTEL
Wohl der beste Beweis für die Wertschätzung der Schering-Heilmittel in der ganzen Welt ist der stetige Anstieg des Exports. In allen Kulturländern verordnen und benutzen heute die Ärzte Schering-Heilmittel.
SCHERING A.G., BERLIN

Altersbeschwerden
Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit
50 Bl. RM 1.31
50 g RM 1.32
Nur in Apotheken
Viscophyll-Perlen u. Tropfen

Deine Frau mag's nicht sagen!
Doch wäre sie glücklich über eine Versicherung Deines Lebens.
Willst Du unbeeinflußt und in aller Muße eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfe die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung", die billigen „hannoverschen Tarife" und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan". Wende Dich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte
Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: Hannover 1 · Postfach 50 bn
Eine Lebensversicherung, die Freude macht
Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung
Name:
Stand: geb. am:
Ort:
Straße Nr.:
16 bn

MULCUTO

Bringt eine neue Lehre!

Verletzen unmöglich

SCHRÄGSCHNITT

VAUEN

VAUEN NÜRNBERG-S
Älteste Qualität
Bruyèrepfeifenfabrik

Wertvolle Bücher

über Erfolgspsychologie, Graphologie, Charakterkunde, Geistesschulung, Gesundheitspflege u. ä. — Fordern Sie unverbindlich und gratis inhaltsreiches Verzeichnis.

H. Bauer, Freiburg i. B., Postf. 201

Werdet Mitglied der NSV.

KHASANA

PERI

KHASANA

KOSMETISCHE WELTMARKEN

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS FRANKFURT A.M.

PERI

BOHM

Vermögensteuerrecht nebst verwandten Gebieten

Von Rechtsanwalt Dr. jur. rer. pol. **Ludwig Meyer**

210 Seiten **RM. 3.90 kart.**

Der Verfasser gibt einen wohl erschöpfenden Überblick über das gesamte Vermögensteuerrecht. Das übersichtlich und flüssig geschriebene Werk erläutert nicht nur dem Laien die Fachausdrücke des Steuerrechts, sondern führt ihn auch auf die einfachste Weise in die Materie selbst ein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar:

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

292 Seiten **RM 9.60 kart.**

„In anschaulicher Darstellung wird unter bewußtem Verzicht auf wissenschaftliche Durchdringung dem Leser klar gemacht, welche devisenrechtlichen Bestimmungen das bürgerlich-rechtliche Schuldverhältnis beeinflussen können, wann im Zivilprozeß eine Devisengenehmigung erforderlich ist, unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung von der Einhaltung der Devisenbestimmungen abhängig ist. — Entsprechend seiner Zielsetzung eignet sich das Buch vor allem für den Rechtswahrer . . .; dieser wird es mit gutem Nutzen zur Hand nehmen, wenn er sich über die Auswirkungen der Devisengesetzgebung auf die bürgerliche Rechtspflege in sachlich- und verfahrensrechtlicher Hinsicht klar werden will."

„Deutsche Sparkassen-Zeitung" Nr. 103/04

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. **G. Hubernagel**

84 Seiten Kart. RM. 2.70

„Die ebenso schwierigen wie interessanten Probleme des interlokalen wie interpersonalen Privatrechts, die seit der Heimkehr der Ostmark in das Reich aufgetaucht sind, haben eine Hochflut von Zeitschriftenliteratur ausgelöst. Es ist das Verdienst des Verfassers, in einem Zeitpunkt, zu dem Erörterungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, eine zusammenfassende wissenschaftliche Vorstellung des Standes und der Lösung dieser Probleme zu geben." *„Das deutsche Rechtsschrifttum", Nr. 6/1942*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Adler

Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit

Feuer Billig – gut – sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2

BERLINER STRASSE 153

Über 600000 Versicherungen

vormals

Deutsche Beamten-Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM Versicherungssumme und jede Versicherungsart 40 Rpf. Einheitsbeitrag (Normalprämie) einschließlich Versicherungssteuer und aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden Sie gern beraten

SEIT JAHREN
GRÖSSTE DEUTSCHE
WEINBRENNEREI
Dujardin
UERDINGEN/RH.

CREM-Ellocar
Wirkt wunderbar.
Doch mach Dir klar,
Auch Ellocar
Ist heute rar!
Drum bitte spar!
Mit Ellocar
1942

Ein POSTSPARBUCH
ist für
JEDERMANN
praktisch!

Postsparer schätzen besonders die Freizügigkeit ihres Postsparbuchs. Wo man sich auch befindet: überall in Großdeutschland steht die Postsparkasse zur Verfügung. Werden auch Sie Postsparer! Jedes Postamt gibt gern Auskunft.

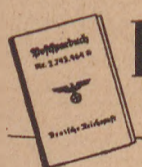

POSTSPAREN
heisst bequem sparen!
DEUTSCHE REICHSPOST · POSTSPARKASSENDIENST

„Krewel"
KREWEL
Garant guter
Arznei-Präparate
— seit 1893 —
Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G.m.b.H.
Köln

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

Berufsdetektive „OMMER"
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt. Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck, Bürgerstraße 21, part. Prospekte. Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Opfert für das KHW!

Paul: „Fein! Drei Päckchen für mich, das größte natürlich von der Mutter."

Peter: „Ihr könnt lachen, an mich hat dieses Mal niemand gedacht." Paul: „— O doch, — meine Mutter!"

„Zwei kleine Schachteln WYBERT, obwohl sie schwer aufzutreiben sind. Die eine für Dich, weil Du öfters Husten hast. Aber geh sparsam damit um!"

Schon wenig WYBERT wirken viel.

Im Dienste der Gesundheit

werden heute die Ärzte und ihre Helfer aufs höchste beansprucht. Die Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben wird ihnen wesentlich erleichtert durch hochwertige Arzneimittel, wie sie die pharmazeutische Industrie für alle Krankheitsfälle bereitstellt. In vorderster Front im Kampf um die Gesundheit stehen seit über 100 Jahren die klinisch erprobten, praktisch bewährten, als zuverlässig bekannten Präparate der Chemischen Fabrik

E. Merck

DARMSTADT

Die Wirkungsgrenzen der Abstammungsurteile

Von **Dr. habil. HERBERT SCHÖNFELD,** Landgerichtsdirektor in Graudenz. Oktav. 83 Seiten. 1943. Kartoniert RM 3.80

Die Schrift ist geeignet, Wissenschaft und Praxis in einer bedeutsamen Rechtsfrage, die heute besonders im Brennpunkt des Interesses steht und mit der sich auch die augenblickliche Rechtsreform des Familienrechts eingehend beschäftigt, nachdrücklich zu befruchten.

Verlag Walter de Gruyter & Co.,
Berlin W 35

CARBOPLAN
Kohlepapier

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

Von **Dr. jur. M. E. Krohn**

„Schriften zum Arbeitsrecht", Reihe B, Band 3
Herausgeber: **Prof. Dr. W. Siebert**

160 Seiten — Kart. RM. 4.80

„Die Verfasserin hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die deutsche Sozialversicherungsgese'zgebung in ihren verschiedenen Gestaltungen zu schildern und gleichzeitig eine vergleichende Darstellung der britischen Einrichtungen auf diesem Gebiete zu geben. — Den Hauptteil des Werkes nimmt selbstverständlich das deutsche Sozialversicherungsrecht ein, das in seinem Aufbau und seinen Leistungen eingehend dargestellt wird." *„Deutsche Rechtszeitschrift" Nr. 9/10 1942*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf; für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für lebhafte Praxis **gesucht.** RA. u. Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Alsenplatz 1, Fernruf 3017.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens 1. 5. 1943 **gesucht.** Gut bewährter Bürovorsteher und Wohnung (2 möbl. Zimmer) vorhanden. Rechtsanwälte Solle u. Dr. Zschiegner, Gera/Thüringen, Dr.-Eckener-Str. 5.

Kriegsvertreter für große Anwaltspraxis mit Beteiligung **gesucht.** Möbliertes Zimmer vorhanden. Rechtsanw. Paschotta, Bromberg/Wpr., Adolf-Hitler-Str. 12, Telefon 2050.

Kriegsvertreter für mittlere Rechtsanwalts- und Notariatspraxis alsbald **gesucht.** Bewährter Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 3223** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für große Anwaltspraxis mit Beteiligung **gesucht.** Angebote unter **A. 3266** an die Anzeigen-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter (evtl. Kriegsversehrter) für Dauervertretung **gesucht.** — Eingearbeiteter Bürovorsteher vorhanden. Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche unter **A. 3265** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für mittlere Anwalts- und Notariatspraxis in schön gelegenem Luftkurort Mitteldeutschlands für sofort oder später **gesucht.** Angebote unter **A. 3273** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) für die Kriegsdauer **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Dr. Klute, Rechtsanwalt und Notar in Iserlohn i. Westf.

Vertreter(in) für einberufenen Sozius oder **Hilfsarbeiter(in)** für sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Albrecht und Rolf Lange, Danzig, Langer Markt 19.

Eilt! Für drei Wochen im Februar oder März wegen beruflicher Abwesenheit im Ausland **Vertreter gesucht.** Unterkunft wird gestellt. Rechtsanw. Köst, Dresden-A. 24, Reichsstr. 38, Tel 41323.

Vertreter od. **Vertreterin** für Land- und Amtsgerichtspraxis in Landau/Pf. **gesucht.** 2-Zimmerwohnung mit Bad und Küche stehen zur Verfügung. — Spätere Sozietät ist in Aussicht genommen. Erbitte direkte Angebote mit Gehaltsansprüchen an Rechtsanwalt Dr. Steigelmann in Landau/Pf., Ludendorffstraße 10.

Großunternehmen der chemischen Industrie **sucht** für die Rechtsabteilung seines größten Werkes in Süddeutschland **Volljuristen.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Angabe des Prädikats der bestandenen Examen sind unter **A. 3274** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) für größeres Büro **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Fricke, Liegnitz, Niederschlesien, Ring 38, Fernruf: 1418.

Sekretärin oder **Bürovorsteherin,** verläßlich u. an selbständiges Arbeiten gewöhnt, in angenehme Dauerstellung **gesucht.** Antritt möglichst bald. Überwiegend Strafpraxis. Rechtsanwalt Stech, Berlin-Charlottenburg 4, Sybelstraße 6.

Erste Kraft [**Bürovorsteher(in), Sekretärin**] in Vertrauensstellung für Rechtsanwalt- u. Notarbüro **gesucht.** Zuschriften mit Gehaltsangaben unter **A. 3216** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. Oskar Möhring, Rechtsanw. und Notar, **sucht Sekretärinnen** zum sofortigen Eintritt. Durchgehende Arbeitszeit. Charlottenburg, Kantstraße 4, Ecke Joachimstaler Straße.

Stenotypistin evtl. Anfängerin für sofort oder später **gesucht.** RA. Dr. Roemer, Hohensalza, Friedrichstr. 29.

Stenotypistin zu sofort od. später **gesucht.** Rechtsanwälte Schrader u. Wiesner, Berlin N 65, Müllerstr. 145

Dr. Oskar Möhring, Rechtsanw. und Notar, **sucht Anfänger(in)** für Bürotätigkeit. Charlottenburg 2, Kantstr 4, unmittelbar am Bahnhof Zoo.

Stenotypistin für mein Anwalts- und Notariatsbüro zu baldigem Eintritt **gesucht.** Kenntnisse und Erfahrung als Bürogehilfin erwünscht, aber nicht Bedingung. B. H. Mahlstaedt, Rechtsanwalt und Notar, Bremen, Langenstraße 9.

Tüchtige Fachkraft – Bürogehilfin – für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Rudolf Habermann in Eberswalde, Alsenplatz 1.

Stenotypistin, möglichst im Anwaltsfach erfahren, evtl. auch Anfängerin zu sofort oder später **gesucht.** Dienstzeit nach Vereinbarung Rechtsanwalt Weltzien, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 31.

Gesuchte Stellen

Amtsgerichtsrat a. D., seit Kriegsbeginn Anwalts- und Notarvertreter, übernimmt weitere **Kriegsvertretungen** in Schlesien und im Kammergerichtsbezirk Angebote unter **A. 3272** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist, Dr., 32 Jahre, bisher als Hilfsrichter, Anwalts- und Notarvertreter tätig, stilistisch und rednerisch gewandt, **sucht** vielseitige Tätigkeit in Industrie oder Wirtschaft in selbständiger Stellung. Angebote unter **A. 3275** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsjurist, Dr. jur., z. Zt. in ungekündigter Stellung außerhalb des Reichsgebiets, **sucht** passenden Wirkungskreis innerhalb Großdeutschlands, Süd-, Südwest-, Mitteldeutschland oder Ostmark bevorzugt. Angebote unter Ziffer **Asd. 1036, Ala, Dresden.**

RA. u. Notar übernimmt nach Entlassung aus der Wehrmacht **Kriegsvertretung,** da eig. Pr. ruht. Bevorzugt: A.G. Pr. in Süd oder Mitteldeutschland. Zuschriften unter **A. 3267** an die Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsjurist sucht selbständige Stellung in einem Unternehmen, möglichst Süddeutschland oder Westmark, evtl. auch Sozietät. Bin Rechtsanwalt, Wirtschaftsberater verschiedener bedeutender Unternehmen, habe große Berliner Praxis, bin 50er, mit starker Arbeitskraft, möchte mich aber einem Werke ganz und lieber außerhalb Berlins widmen Angebote unter **A. 3254** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschafts(Voll)jurist, 45 J., Dr. jur., gründliche Erf. u. Kenntn. auf allen Rechtsgebieten, als Syndikus u. a. in Großstadtverwaltg., zentr. Industrieverw. u. gr. Einzelunterm. (Baufach) tätig gew., **sucht** nach Abwicklg. begrenzt. Arbeitsauftrages neue Tätigkeit; 1. Ref. u. Zeugn. vorh., Osteinsatz e wünscht. Angeb erb. unt. **A. 3256** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Volljurist mit langjähr. Erfahrung, Sprachkenntn, z. Z. in Großbetr., **sucht** z. 1. 4., evtl. früher Stellung. Angebote unter **A. K. 1897** an die **Ala, Kiel.**

Volljurist, vielsprachig, hervorragende Kraft, mit besten Zeugn. u. Ref., repräs. Ersch., vielseit. Erfahr. u. Kenntn. auf allen Rechtsgeb. u. a. als Syndikus in Kartellverw. u. Geschäftsführerin i. Einzelbetrieb, **sucht** neues Arbeitsfeld, auch im Osteinsatz. Angebote unter **A. 3257** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, 50 Jahre, firm in Anw. u. Notariat, mit vielseitigen jur. Kenntn., gew. in Verkehr mit Behörden, selbst. Arbeiter, ungek., **sucht** anderw. Stellung in gr. Kanzlei, Verb., Verwaltg. pp. Angebote erbeten unter **A. 3247** an die Anzeigen-Abteilng Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher für beide Fächer, hoch befähigt, versehen mit besten Kenntnissen des materiellen und formellen Rechts und erstklassigen Zeugnissen und Referenzen **sucht** für bald neuen Wirkungskreis. Angebote unter **A. 3270** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, absolut firm und selbständig in beiden Fächern, **sucht** Stellung, wo überdurchschnittliche Leistungen verlangt werden. Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 3269** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Früherer Anwalts- und Notariats-Bürovorsteher, Ende 50, zugel. Rechtsbeistand, Mitgl. des NSRB., z. Z. im Osteinsatz, **sucht Stellung** entsprech. seiner Vorbildung. Angebote unter **A. 3268** an die Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, selbst. Arbeiter, erstkl. lückenlose Zeugnisse, **sucht** anderweit Stellung. Angebote unter **A. 3277** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in einer württembergischen Kreisstadt bietet wegen Übertritts in die Wirtschaft seine gutgehende Praxis **sofort** (möglichst schon auf 1. März) zur Übernahme an. Für älteren Berufsgenossen ist Möglichkeit vorhanden, auch das Notariat zu erhalten. Rascheste Angebote unter **A. 3271** an die Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend mindestens 2 leere Büroräume, Rechtsanwalt Dr. W. Liffers, Berlin-Halensee, Küstriner Straße 20, Fernruf: 977283.

Suche dringend 3—4 Büroräume mit Fernsprecher, möbliert oder leer, Berliner Westen. Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 86 62 12.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen (R. G. St.) von Band 57 ab zu kaufen **gesucht.** Rechtsanw. Dr. Lemor, Breslau, Schweidnitzer Straße 27.

Für Bibliotheken u. ä. Verkaufe: Handbuch der Politik, herausgegeben v. Laband, 1914, 3 fast ungebrauchte Halblederbände; Conrad, Grundriß der politischen Ökonomie, Band 1, Leinen, 1910; Hatschek, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts 1924, geb.; Hatschek, Völkerrecht 1923, geb.; Eheberg, Finanzwirtschaft, Leipzig 1908, Halbleder; Hughes, Lebensbedingungen der Demokratie, Berlin 1922, Leinen; Giese, Grundriß des Reichsstaatsrechts, Bonn 1922, geh.; Conradi, das hessische Jagdrecht, Mainz 1926, mit 1 Nachtrag, Leinen; Brassert, Allgem. Berggesetz, Bonn 1914, Halbleder; Jaeckel, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Berlin 1904, Halbleder; Friedrichs, Prozeßpraxis, Berlin 1913 u. 1914, 2 Bände, Leinen; Brunner, Grundzüge der dtsch. Rechtsgeschichte, 1921, geb.; Romen, Militärstrafgerichtsordnung, Guttentag, 1910, Leinen; Woettke, Krankenversicherungsgesetz, 1905, Leinen; Sydow-Busch, Konkursordnung, 1911, Leinen; Meyer, Prozeßpraxis, Vahlen, 1910, Leinen. Anfragen unter **A. 3263** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, Band 1 bis 150 **zu verkaufen.** Angebote erbeten an Karl Steinmetz, Meiningen/Thür., Weidig 17.

Zu verkaufen: Entscheidungen d. Reichsger. in Zivilsachen, Bände 1–30, 51–92 in Halbleder, tadellos erhalten. Jahrbuch d. Dt. Rechts (Vahlen), Bde. 1,1 / 1,2–3 bis 2,1 / 2,2 / 3,1 / 3,2 / 4–7 / 12–16 u. Reg. 1–7, zus. 16 Halblederbde., Bde. 8–11 ungeb., alles tadellos. F. v. Holtzendorff, Enzyklop. Rechtslexikon (1 Bd. Enzyklop., 4 Bde. Rechtslexikon), Duncker & Humblot, 5 Halblederbände, tadellos. H. Rehbein, Entscheid. d. Preuß. Ober-Tribunals 1837–1895, 4 Bde., 1 Reg.-Bd. 1895, tadellos erhalten. Angebote erbeten an Buchhandl. Plaeschke, Seestadt Wismar.

Juristische Wochenschrift, Jahrgänge 1934/1939 und 1940, Heft 1—26, sowie **Reichsgesetzblatt I,** Jahrgänge 1934 bis 1940, alles ungebunden, **verkauft** Stabsintendant Mühle, Berlin-Steglitz, Dijonstraße 18.

Wegen Sterbefall **Anwalts- und Notariatspraxis** im Berliner Westen **abzugeben.** Sprechzimmer und drei Büroräume eingerichtet, großes Verhandlungszimmer leer zu vermieten. Angebote unter **A. 3278** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rehtsverlag, Berlin W 35, Lützowuferc 18.

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A

1942: Hefte 1/2, 3, 4, 5, 6/7, 8, 9, 14/15, 23 und 41/42
1941: Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46 und 49
1940: Hefte 3, 6, 7 und 8
1939: Heft 42

Preis je M. —.75 zuzügl. Portokosten

Zusendung erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung **Leipzig C 1,** Inselstraße 10

Ebenso wie sich das farb-
verdichtete Pelikan-Schreibband länger benutzen
läßt, wenn man es alle acht Tage wendet, hält auch das

Pelikan-KOHLENPAPIER

noch länger, wenn man es nach einiger Zeit so umdreht,
daß die bisherige Oberkante nach unten kommt.
Die Typen treffen dann andere Stellen als vorher.

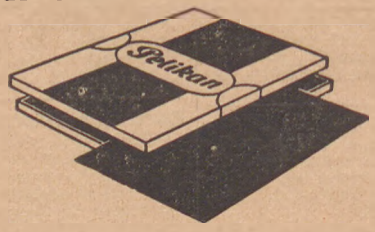

GÜNTHER WAGNER, HANNOVER

Wir werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!

42 MILLIONEN RM
ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche
Anwalt- und Notar-
Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Deutscher Rechtswahrer!

Mit 20 000.- RM. im Todesfall, 40 000.- RM.
im Invaliditätsfall, 20.- RM. Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40.25 RM. **ab sofort rechtsverbindlich** bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungsgemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über **10 000** Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über **500 000.- RM.** konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

Versicherungsvermittlung
Dr. iur. Schumann, Berlin-Schöneberg
Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 718909.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
   Anschrift: _____
   Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
   Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen? _____
   (Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund? _____
   Wenn nicht, woran leiden Sie? _____
   Sind Sie weit- oder kurzsichtig? _____
   Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
   Haben Sie schon Unfälle erlitten? _____
4. Höhe der Versicherungssummen? _____
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung? _____
   Bei welcher Gesellschaft? _____
   Falls erloschen, aus welchem Grund? _____
   (Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)
6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____
Anschrift: _____